Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beiträge zum Verständnisse der ständischen Bewegung in den deutsch-ö
sterreichischen Provinzen

Leipzig 1848

J.publ.g. 91 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558615-0

J. publ. G.
~~4a~~ –
~~90~~
91f

Beilagen

<36607328950012

<36607328950012

Bayer. Staatsbibliothek

Beiträge

zum

Verständnisse der ständischen Bewegung

in den

deutsch-österreichischen Provinzen.

Leipzig,
Verlag von Friedrich Ludwig Herbig.
1848.

612. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt:

Seite.

Einleitung .... V.

Kurze Darstellung der Rechte, welche den Ständen der deutsch-österreichischen Provinzen verfassungsmäßig zustehen. Mit Urkunden. 1

Die Rechte der Grundherren und die Bureaukratie. 79

Der Vorbehalt des böhmischen Königs. Mit den betreffenden Aktenstücken. 89

Verhandlungen und Beschlüsse der niederösterreichischen Landstände in ihren Versammlungen in den Jahren 1846 und 1847. Mit den betreffenden Aktenstücken. 135

Ein Wort über die Anfeindungen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die Reform der Criminal-Justiz in Oesterreich. 241

Die Vertretung des vierten Standes. Eine ständische Lebensfrage. 253

Anhang zu Seite 240. 269

Einleitung.

*

Man bringt nur längst erkannte und ausgesprochene Wahrheiten zu Markte, wenn man behauptet, nur ein Staat, in welchem Volk und Regent durch zeitgemäße Institutionen, durch wechselseitige Achtung, durch innige Anhänglichkeit an einander geknüpft, und alle Leistungen nicht blos einseitige Opfer sind; wo das Volk gerne gibt, weil es das Bedürfniß erkennt und weiß, wozu das Geld verwendet wird; wo der Staatsbedarf mit den materiellen Kräften des Landes und des Menschen in solche Uebereinstimmung gestellt ist, daß er ohne Erschöpfung erzeugt, und dabei noch für die Zukunft gesorgt, den Nachkommen vorgearbeitet werden kann, nicht aber diese durch Generationen im Voraus mit Schulden belastet werden; wo Handel, Ackerbau, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft in freier Entwicklung das allgemeine Wohl fördern; wo der Minister gleich sehr dem Herrscher wie dem Lande, das ihm am Ende doch bezahlt, angehört, und kein fremdartiges Interesse sich zwischen beide stellt; wo die Stände Stellvertreter des Volkes im Ganzen, nicht einzelner Klassen und einzelner Vortheile desselben sind; wo die Armee blos für die erste Abwehr eines ungelegenen Gastes berechnet und auf so lange hinlänglich ist, bis das Volk selbst in frommer Begeisterung für Fürst und Vaterland zu den nicht ungewohnten Waffen eilt; nur ein solcher Staat könne einen festen, glücklichen Bestand im Innern, eine Ehrfurcht gebietende Stellung gegen Außen gewinnen, und werde einem

Feinde, woher er komme, um so weniger erliegen, als ihm neben der Achtung der Welt noch die allgemeine Meinung (eine Macht, die nicht ungestraft verachtet wird) zur Seite steht. Wer, dem die Ehre und das Glück seines Vaterlandes am Herzen liegt, wird in seinen Tagen nicht versucht haben, den Zustand desselben mit den zuvor gezeichneten Zügen zu vergleichen? Wer wird nicht aus jeder entdeckten Aehnlichkeit zwischen beiden Beruhigung und Hoffnung geschöpft, im Widerspiele hingegen tiefe Unruhe und Besorgniß empfunden haben, die ihn endlich zu entscheidender Thätigkeit trieben, wenn seine Vaterlandsliebe und seine Kräfte überhaupt dafür zureichten. —

Auch der Oesterreicher, der nur zu lange in dem Irrthume dahinlebte: des Staatsbürgers größtes Glück bestehe in einer vollen Schüssel, und dessen größte Tugend im Gehorsam unter allen Verhältnissen, hat in den jüngsten Tagen jene Vergleichung angestellt. Sie ist höchst ungünstig für sein geliebtes Vaterland, höchst beunruhigend für sein Eigenthum und seine Freiheit ausgefallen. Was nun folgen wird und muß, hängt von seinem Willen und seiner Fähigkeit zu handeln ab. Wir wollen die einzelnen Beschaffenheiten des erwünschten Staates, welche die Periode an der Spitze dieses Aufsatzes von Semicolon zu Semicolon aufzählt, an Oesterreich aufzufinden uns bemühen — ein trauriges — ach! — ein fruchtloses Geschäft.

Statt zeitgemäßer Institutionen finden wir veraltete Grundgesetze, welche den Berechtigungen und Verpflichtungen, die allen Schichten des Volkes und endlich auch den widerstrebenden Gewalthabern klar geworden sind, keineswegs mehr entsprechen. Die Stellung und das Bewußtsein der Herrscher sowohl als der Beherrschten sind anders geworden, die gegenseitigen Anforderungen

haben sich gesteigert; während jener in Tagen der Gefahr für alle Fälle rücksichtslos vorzubauen, und namentlich zu sammeln trachtet, suchen diese sich von ihrer Erschöpfung zu erholen, und für das große Werk der Wiedergeburt Kräfte und Kosten zu sparen. Vorbei ist die Zeit, wo die Idee des absoluten Herrschers hinter der einer vorgeschobenen, oft unbedeutenden und gleichgültigen Persönlichkeit, der zufällig die unbestrittene Abstammung aus Thron berufenen Landen zu Statten kam, durch die Hände und den Willen hochgestiegener Staatsbeamten regierte. Im Kreislaufe der Begebenheiten wiederholt sich Alles, und wie in den Tagen unserer Vorahnen nur Tapferkeit und Weisheit den Edelsten zum König machten, so genügt schon heute nicht mehr die Legitimität des Staatsoberhauptes, für Alles das, was er übel thut oder trauriger Weise unterläßt, zu entschädigen, und das Volk will seinen Lenker der Aufgabe gewachsen oder beschränkt und unterstützt sehen nach Bedürfniß. Auch die Bestandtheile des Volkes haben sich geschieden und ausgebildet; es sind Potenzen entstanden, die bei der Errichtung jener alten Verfassungs-Grundgesetze noch nicht vorhanden waren, und jetzt frisch und blühend, das ganze Land ernährend und belebend, zusehen müssen, wie Stände über ihre Interessen und ihr Eigenthum verfügen, die mit glänzenden Namen und Erinnerungen in eine feindliche Gegenwart herüberragen, welche ihre mit schmerzlichen, aber nothwendigen Destructionen beginnende Aufgabe ohnehin schon fast zur Hälfte gelöst hat. Dem Adel und der Geistlichkeit haben sich Wissenschaft, Industrie und Handel mit unwiderstehlichen Waffen gegenüber gestellt; drei Mächte, welche die Regierung Oesterreichs noch vor zwei Jahrhunderten keines Federzuges würdigte, und die man noch heute gerne aus dem Lande jagte, wenn man ihnen

nur nicht schon so viel schuldig wäre. Dieses sind die wesentlichsten Mängel unserer Institutionen. Ein Volk, das, wenn auch nur oberflächlich, vom Geiste und dem Verständnisse unserer Zeit angeweht ist, kann sich unmöglich durch Achtung und Anhänglichkeit an eine Regierung geknüpft fühlen, die um jeden Preis an Institutionen festhält, die für die Gegenwart eben so ungerecht, als für die Dauer unmöglich sind, und alle Leistungen eines solchen Volkes gegenüber einer solchen Regierung sind nur einseitige Opfer, gebracht um die äußere Ordnung bis zu einem Augenblicke herzuhalten, wo (und wolle die Hoffnung die edlen Opfernden nicht trügen) eine günstige Wendung der Dinge unblutig und in Frieden jene nothwendige Umgestaltung des Staates herbeiführen wird, welche die vorhandene Macht im vereinten Andrange täglich zu erkämpfen unzweifelhaft im Stande wäre.

Dies ist die Rücksicht,
Die Elend läßt zu hohen Jahren kommen!

In diesem Sinne zahlt der Oesterreicher noch gerne seine drückenden Lasten, in jedem andern sind sie ihm längst unerträglich. Er ist schlechterdings nie im Stande, die Nothwendigkeit des Staatsbedürfnisses in der Ausdehnung, als es gefordert wird, zu begreifen, denn der Staat verfolgt mit den Mitteln der Unterthanen Zwecke, die er diesem mitzutheilen nie wagen darf. So weiß der Oesterreicher nie, wofür der Staat von ihm Geld verlangt, und er erfährt nie, wozu das gegebene verwendet worden ist, ja das Recht, über das verwendete Geld Niemand Rechnung legen zu dürfen, hält die Regierung für ihr heiligstes und unverletzlichstes; das Vertrauen des Unterthans und seine dadurch bedingte höchste Kraftanstrengung und Aufopferung im entscheidensten Falle gilt ihr dagegen nichts.

Aber nicht nur der Zweck, auch das Maß des Geforderten muß den österreichischen Staatsbürger entrüsten; denn die von Jahr zu Jahr mit Steigerung vom Volke geforderten Leistungen stehen längst im Mißverhältnisse mit den materiellen Kräften des Landes, dessen Hülfsquellen: Handel, Gewerbe und Ackerbau von Seite der Regierung so viel wie gar keine Unterstützung finden. Ja den beiden ersteren verschafft die stiefmütterliche und ohnmächtige auswärtige Politik Oesterreichs nur Beeinträchtigungen aller Art, und allen dreien entriß die Finanznoth der Regierung durch eine allzugewinnbringende Beschäftigung des Geldes auf dem Papiermarkte das Kapital. Es muß auch hier erwähnt werden, daß die Regierung der ihr von den Ständen in Vorschlag gebrachten Ablösung der Naturalleistungen der Unterthanen an ihre Dominien (Zehnten, Robot u. dgl.), welche Ablösung fast allgemein als eines der nachdrücklichsten Mittel zur Belebung des Ackerbaues erkannt wird, bis jetzt keine ernste Aufmerksamkeit geschenkt hat. So findet sich das Land erschöpft, und statt daß dem materiellen Wohle der Nachkommen vorgearbeitet worden wäre, sind diese durch Generationen im Voraus mit Schulden belastet.

Kunst und Wissenschaft finden in Oesterreich mit Ausnahme der Musik, dem Nationalvergnügen, und den Natur- und mathematischen Wissenschaften, denen die Industrie unter die Arme griff, bald Theilnahmslosigkeit, bald Widerstand — an beiden trägt die Regierung die Schuld; denn ein unseliges Unterrichtssystem, entworfen und befolgt unter dem ausschließenden Einflusse eines vom Hofe bevorzugten Standes, der in seinem Spezialinteresse der selbstständigen Entwicklung jedes Geistes- und Gefühlsvermögens des Menschen feind sein muß, unterläßt es absichtlich, bis in die höchsten Studien hinauf das Gefühl des Schönen im Individuum

bis zur Erkenntniß zu entwickeln, und der vernachlässigte Verstand vermag dem so Erzogenen nicht einmal den nüchternen Genuß am Regelrechten als Ersatz zu bieten. Daher der starksinnliche Reiz am Gebotenen allein eine namhafte Theilnahme des Publikums in Oesterreich zu erzielen vermag. Daß hierbei die Kunstfertigkeit grünen und die Kunst verdorren muß, versteht sich von selbst. Diese Bildungslosigkeit ist auch großen Theiles mit Schuld, daß Geschichte, Philosophie, Jurisprudenz, selbst Theologie in Oesterreich brach liegen. Wer sich in den beiden Letzteren sein Brot erwerben will, der reicht mit einem mäßigen Vorrathe positiven Wissens für seinen Zweck vollkommen aus; zur Philosophie fehlt Ernst und Charakter, zur Geschichte — Nationalgefühl, zu Allem Preßfreiheit, der Messias, dem wir wie der altgläubige Jude während des heraufziehenden Gewitters hoffnungsvoll Thüren und Fenster öffnen.

Doch — wir wollen ohne Phrasen die Untersuchung des Vaterlandes fortsetzen.

Wo ist der dirigirende Minister, der gleich sehr dem Herrscher wie dem Lande angehört? Statt seiner finden wir eine gegen unser Vaterland — keineswegs gegen andere Reiche — rücksichtslose Persönlichkeit, die ihrem Systeme alles zum Opfer bringt, das Wohlwollen des Monarchen, das Glück des Volkes; aber für die Folgezeit noch schadenreicher als dieses Unheil auf zwei alterschwachen Beinen, ist ein fremdartiges Interesse, das sich zwischen das Volk und den Herrscher gestellt hat: das Interesse der Bureaukratie!

Die Bureaukratie — ein Verein vieler Tausende, aus denen ein Theil nur schreibt, damit der andere Theil zu schreiben habe. Jedes Gesetz das erlassen wird, ist dahin berechnet, recht viele

Federn zu beschäftigen, recht viele Schreiber zu ernähren. Der hohe Gipfel sucht die Basis immer zu erweitern, um fester und unerschütterlicher zu stehen. Eine unabsehbare Schaar, kein Bedürfniß, kein Verdienst, keine Neigung rechtfertigt ihre kostspielige Existenz; das Volk sieht sie täglich unwilliger von seinen besten Früchten schmausen. Eine Masse, die nur für sich besteht, und daher auch nur durch sich bestehen kann. Fällt ein Glied, so sprengt der Feind auch bald und leicht das ganze Quarré. Das weiß in der Schaar auch Jedermann, und dieser Ueberzeugung bringt er seine gesunde Vernunft und des Vaterlandes Ehre willig zum Opfer. Jede Bewegung sucht sie ängstlich zu vermeiden, Fortschritt und Rückschritt gilt ihr da einerlei. Ihr verdanken wir die unwürdige einflußlose Stellung, die Oesterreich unter den europäischen Großmächten einnimmt, und zugleich die halbe Million von Soldaten — die morsche Erbärmlichkeiten zu bewachen haben — Custoden einer Rumpelkammer. Ihr verdanken Kunst und Wissenschaft, Gewerbe und Handel die Fessel; ihren Selbsterhaltungsbestrebungen verdanken wir die Anlehen der letzten Jahrzehende, den drohenden Staatsbankerot, einst der Fluch, die Verzweiflung des fleißigen Bürgers, die Thränen der Wittwen und Waisen, ihr — ihr ganz allein.

Man erwäge bei der Macht, zu der sie zu gelangen wußte, ihre Unterlassungssünden, und man wird dieses gewaltige Wort nicht ungerecht finden.

Neben oder gegenüber dieser Bureaukratie finden wir eine landständische Verfassung, die, obwohl von ersterer zum Nachtheile der Berechtigten auf alle Weise beschränkt, verdächtigt, verletzt, ja sogar verhöhnt, an und für sich eine ganz unzulängliche Vertretung des Volkes zuläßt.

Vor dem Throne erscheinen die Stände in der Hauptsache schreibend, nicht sprechend. Sie sollen Abgaben verwilligen, und auf Grundlage eines Steuersystems umlegen, das längst als lückenvoll und ungleich bezeichnet und erkannt ist. Das Warum und Wozu der verlangten Leistungen wird ihnen hartnäckig verschwiegen. An der Gesetzgebung haben sie nur durch Gutachten Antheil zu nehmen; ob diese Gutachten berücksichtiget werden oder nicht, bleibt einer unverantwortlichen Willkür anheimgestellt. Die ständische Mithülfe zu einer ins Leben getretenen nützlichen Regierungsmaßregel, nicht minder die gleiche Vorstellung gegen ein dennoch erlassenes verhaßtes und schädliches Gesetz, bleibt dem Volke gleich unbekannt, denn Oeffentlichkeit der Verhandlungen wie der Beschlüsse ist den Ständen nicht gestattet. Daher müssen die Stände auch bei der redlichsten Pflichterfüllung dem Volke gleichgültig bleiben, und keine allgemeine Sympathie unterstützt unabweislich die gute Sache, wo diese verurtheilt sind an einem Formfehler oder an der Willkür der Bureaux zu scheitern.

Aber eine noch viel tiefere Kluft zwischen Volk und Ständen spaltet der Umstand, daß die Stände in ihrer jetzigen Verfassung nicht Vertreter des Volkes, sondern nur etlicher Kasten desselben sind, und die ganze Masse der Intelligenz nur hie und da durch den **Rector magnificus** der Landesuniversität, Handels-, Fabriks- und Gewerbsinteresse aber auf den Landtagen gar nicht vertreten sind.

Ueberblicken wir noch Einmal alles Gesagte, so zeigt sich uns Oesterreich als ein Land, das eben nur schlecht verwaltet, aber keineswegs regiert wird, ein Reich, daß jedem äußeren und jedem inneren Feind erliegen muß, denn es hat die allgemeine Meinung gegen sich. Nirgendhin gebietet ein Staat Ehrfurcht,

der durch die Blindheit der Lenker und die Indolenz seiner Bürger so weit gebracht ist, daß ihn nur die hingebendste und auf das erleuchtetste geleitete Anstrengung aller seiner Söhne von seinem Verfalle retten kann. Und in diesem Staate stehen sich Nationalitäten feindselig gegenüber!

Wenden wir aber das Auge von trostloseren Perspectiven, es ist traurig genug, daß die vorhergehenden Schilderungen keine Uebertreibung enthalten. Man frage, namentlich in den deutsch-österreichischen Provinzen den Bauer, den Handelsmann, die Handwerker, den Gelehrten, jeder wird antworten, daß bei dem dermaligen Zustande der Dinge in Oesterreich seine Existenz nicht nur für die Zukunft, sondern schon für diesen Augenblick in Frage gestellt ist. Er wird eine günstige Wendung seines Schicksals von Nichts mehr erwarten, als von einer Aenderung des Regierungssystemes. Diese Aenderung kann nur auf drei Wegen zu uns gelangen:

1) durch den freien Willen des Herrschers;
2) durch die Geltendmachung und zeitgemäße Fortentwicklung jener Rechte, die den einzelnen Provinzen zum Schutze gegen Uebergriffe der Regierung verliehen wurden, und erhalten blieben;
3) durch gewaltsame Revolution.

Der Erste ist der wünschenswertheste, der Zweite der natürlichste, der Dritte — der beste Weg. — Der erste Weg wird leider, der Dritte — gottlob — aufs kräftigste vermieden; der Zweite ist bereits muthig betreten.

Der Inbegriff jener sub 2 erwähnten Rechte bildet die Verfassung der Landstände in den deutschösterreichischen Provinzen, und diesen Landständen bleibt in der Entwickelungsgeschichte Oe-

sterreichs der Ruhm, die Ersten gewesen zu sein, welche den Kampf gegen das gegenwärtige Regierungssystem mit Würde und Entschiedenheit aufgenommen haben. Niederösterreich und Böhmen stehen im Feuer, Steyermark rückt ins Feld; nur wird die ständische Aufgabe selbst von den Oppositionsmitgliedern auf die verschiedenste Weise aufgefaßt.

Die Einen meinen, es wären alle Gerechtsame der Stände, die urkundlich nachweisbar sind, mit aller Anstrengung zur vollständigsten Geltung zu bringen. In diesem unbestrittenen Besitze würde es den Ständen dann leicht sein, die Regierung zur Erlassung einer zeitgemäßen Verfassung zu bewegen, zu deren Zustandekommen die Stände großmüthig ihre alten, mit den Zeitfortschritten unvereinbaren Rechte auf dem Altar des Vaterlandes opfern würden.

Die so zu Werke gehen, werden das, was sie am nothwendigsten brauchen, das Vertrauen des Volkes nie erringen. Das Volk mußte schon zu lange sein Geld und seine Geduld der Bureaukratie zu Unternehmungen leihen, von denen es den Nutzen nie einsah, die ihm aber als Quellen des größten Heiles gepriesen wurden; als daß es von Neuem sein Schicksal vertrauungsvoll in die Hände eines Vereines legte, dessen Thätigkeit damit beginnt, die materielle Freiheit des Volkes zu beschränken, und die Glorie und Immunität einer Kaste zu befördern. Nicht mit Unrecht denkt es an Menschen, die in gemeinsamer Noth Freunde, nach der Wiederkehr ihres Glückes hingegen öde Egoisten waren.

Das Bewußtsein und die Absichten der andern ständischen Partei fand ich in einem Briefe, womit mich jüngst ein ehrenwerther Freund erfreute, so treffend bezeichnet, daß ich mich veranlaßt fühle, die bezügliche Stelle hier folgen zu lassen. Der

Briefsteller meint: „Es ist gewiß, daß die Bedrängnisse der Jahrhunderte die papiernen Fesseln der Verträge, Concessionen und Reverse längst zersprengt haben, daß das Alte, Verbriefte unmöglich geworden ist; wollten wir darauf bestehen, so müßten wir in das Chaos des Mittelalters zurückkehren. Es ist sehr lehrreich, zu erforschen, wie das so gekommen ist, aber was jetzt zu thun ist, muß uns die Gegenwart lehren, die nicht minder studirt sein will als die Vergangenheit. Die alten erweislichen Rechte der Stände berechtigen, ja verpflichten dieselben allerdings für die Wohlfahrt des Landes mit Rath und That zu sorgen, allein sie können nicht verkennen, daß ihre Macht gebrochen ist, daß sie in ihrem gegenwärtigen Bestande einer neuen Organisation, eines Zuwachses frischer Kräfte bedürfen, um den Anforderungen und Erwartungen, die an sie gestellt werden, zu entsprechen. Inzwischen soll es an unserem redlichen Willen nicht fehlen. Man würde weit fehlen, wenn man die Miseré unserer Zustände allein der Regierung Schuld geben wollte. Sie liegt großentheils an den Ständen selbst. Sie haben ihre höhere Bestimmung als Landesvertreter nicht recht erkannt; sie haben oft und in den dringendsten Gelegenheiten das allgemeine Wohl ihrem Privatinteresse nachgesetzt, sich gegen nothwendige Verbesserungen, Entwicklungen gestemmt. Die Folge davon war Mißtrauen von Seite des Volkes, Mißachtung von Seite der Regierung; dadurch wurde die Regierung allgewaltig. Wie nothwendig es sei, daß auch sie in gesetzlichen Schranken bleibe, ist erst in neuester Zeit recht fühlbar geworden. Nun ist es an uns zu reden und zu handeln; aber Vorsicht, Maß und Bescheidenheit kann nicht genug empfohlen werden. Wir dürfen dem Staate, der von manchen Seiten gefährlich bedroht ist,

nicht neue Verlegenheiten bereiten wollen; aber was wir als Recht, als heilsam für das allgemeine Wohl erkennen, das sollen wir so gut wir können geltend zu machen suchen."

Diese Partei ist es, welche von dem redlichen Vertrauen des Volkes unterstützt, die Verdächtigungen der Regierung überwinden, und sofort mit ehrenwerthen Waffen dem Vaterlande Glück und Heil erkämpfen wird.

Ehrenwerthe Männer, die den Fortschritt wollen, haben in neuester Zeit das Bedenken geäußert: es sei Schade um jede ständische Bemühung, auf gesetzlichem Wege vorzurücken, da alle andere Bestrebung durch die revolutionäre Bewegung, die zunächst in Italien festen Fuß gefaßt zu haben scheint, unnütz gemacht und überflügelt sein wird.

Es ist wahr: die Störung des inneren Friedens ist in jedem Staate, der sich schon als solcher zeitgemäß fortbilden muß, unvermeidlich, wo der Wunsch der Nation von der Regierung nicht für so dringend gehalten wird, um anders als nur gelegentlich darauf Rücksicht zu nehmen, wo man stille stehen zu dürfen glaubt, während die Zeit mit Riesenkraft vorwärts schreitet, und gebieterisch Folgsamkeit erheischt. Eben so wahr ist es aber, daß das Interesse aller Stände eines Staates durch die entsprechende Organisation und Berechtigung der Volksvertretung von dem Throne gewahrt ist, und daß keine Mühe zur Erreichung dieses Zweckes, sie mag wann immer angewendet worden sein, eine fruchtlose sein kann.

Bis heute beschäftigen sich die Stände mit folgenden Materien: Genügende Vertretung des vierten Standes, Rechnungslegung über den Staatshaushalt, vernünftige Preßgesetze, Verbesserung des Schulwesens, verhältnißmäßige Besteuerung, nament-

lich Aenderung der Verzehrungssteuer und der Stempeltaxe zu Gunsten der dadurch unbillig gedrückten arbeitenden Volksklasse, Einleitung einer Ablösung der unterthänigen Leistungen, Aufhebung des Zahlenlotto's, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, Gemeindeordnungen 2c. 2c.

Ehrenvoller konnten die Stände ihr Werk nicht beginnen, und wenn sie auf dieser Bahn fortschreiten, wird das allgemeine Zutrauen sich den Vielverdächtigten zuwenden. Denn ein Strom der sinnlosesten und niederträchtigsten Verdächtigungen wird über sie ausgegossen, der zuerst seine reichste Nahrung durch die Correspondenzartikel der Augsburger Allgemeinen aus Wien erhielt.

Da heißt es bald: Die Stände kennen ihre Verfassung nicht (Graf Friedrich Deym und seine Gefährten haben diese Meinung am 30. August 1847 im Prager Schlosse auf's unliebsamste widerlegt). Bald beschuldigte man sie geradezu, als wollten sie die Zeiten des Feudalismus wieder herbeiführen (durch Ablösung der unterthänigen Leistungen, durch gleichmäßige Besteuerung aller Volksklassen, durch Preßfreiheit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens u. dgl.).

So wurde auch die Motion des Fürsten Lamberg wegen Censurerleichterung (in Nr. 273 der Augsburger Allgemeinen vom Jahre 1847) darum als eine aus unlauteren Beweggründen entsprungene bezeichnet, weil der Antragsteller nicht auch zugleich eine Verbesserung des Schulwesens beantragt habe (ein schöner Schluß); und doch hat derselbe Fürst kurz vorher einen Antrag über die nothwendigen Verbesserungen des Schulwesens gehalten.

Eine sehr beliebte und oft angewendete Verdächtigung ist auch diese: Alle liberalen Anträge der Stände gründen auf der Furcht, welche seit den letzten polnischen Unruhen sämmtliche Standesher-

ren ergriffen habe. Aber eine große Zahl der liberalen Anträge sind der Regierung schon vor den letzten galizischen Unruhen überreicht worden, ohne von ihr berücksichtigt zu werden. Und wenn es wahr wäre, daß diese liberalen Motionen wirklich aus dieser Furcht der Stände entsprungen sind, soll denn das österreichische Volk darum mit Gut und Blut bei dem Schlechten verharren und das Gute von sich stoßen, weil ihm dieses von einem Furchtsamen geboten wird aus Furcht vor Licht und Recht!

Jemehr die ständische Thätigkeit zunahm, destomehr häuften sich diese Verdächtigungen, und ihnen gegenüber faßte der Verfasser den Entschluß, Erfahrungen und Materialien in diesem Buche zusammenzustellen, das einerseits den Rechtsboden der Bewegung nachweisen, andrerseits wichtige Momente der ständischen Thätigkeit zum ersten Male in vollständiger und getreuer Darstellung dem Publikum zur Beurtheilung übergeben soll. Hinweisungen auf die Wege, die zu verfolgen sind, schienen unvermeidlich, doch sollen sie keineswegs als der Kern des Buches angesehen werden. Mögen diese Blätter dem Vaterlande von Nutzen sein.

Oesterreich, am Schalttage des Jahres 1848.

Der Verfasser.

Kurze Darstellung

der

Rechte, welche den Ständen der deutsch-österreichischen Provinzen verfassungsmäßig zustehen.

Mit Urkunden.

Die fünf niederösterreichischen Lande.

Nach der alten Eintheilung Oesterreichs begriffen die fünf niederösterreichischen Lande in sich:

a) das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,
b) das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,
c) das Herzogthum Steyermark,
d) und e) die Herzogthümer Kärnthen und Krain.

Unter diesem Gesammtnamen kommen diese fünf Länder vor in Kaiser Maximilians I. Augsburger Libell vom 10. April 1510, in dessen Innsbruckerlibell vom 24. Mai 1518, in der Defensions-Ordnung von demselben Datum, und in vielen andern Urkunden, die weiter unten ihre Erwähnung finden werden.

Die ständischen Rechte der fünf niederösterreichischen Lande werden hier darum in einer gemeinsamen Abhandlung dargestellt, weil diese Provinzen unter gleichen Schicksalen in gleicher Entwicklung aufblühend, selten in die Hand verschiedener Herrscher gegeben, bald aber wieder unter dem Scepter eines gemeinsamen Fürsten vereinigt waren.

So geschah es, daß der Fürst bei seiner Thronbesteigung die alten Rechte der Stände aller dieser Provinzen in demselben Zeitraume bestätigte, in Nothfällen sich an alle fünf Landschaften zugleich um Kriegshülfe und Steuerbewilligung wenden mußte, gemeinsame Noth die fünf Landschaften vermochte, zu gleicher Zeit über Beschwernisse auf dem Reichstage oder in der Residenz Klage zu führen, und so nicht selten die wichtigsten ständischen Anerken-

nungen, Bestätigungen und Versicherungen aller fünf Ständschaften in einer Urkunde gegeben wurden.

Es werden daher durch diese vereinte Darstellung Wiederholungen erspart, und die Deutlichkeit wird dadurch befördert.

Es ist historisch bewiesen und in jedem einschlägigen Geschichtswerke, das außer dem Einflusse österreichischer Polizei erschienen ist, zu lesen, daß in Oesterreich ob und unter der Enns, in Steyermark, Kärnthen und Krain die Herzoge jene Abgaben und Hülfen, die sie vom Lande heischten, immer von den Ständen verlangten, und bald im vollen, bald im geminderten Betrage, wie es dem Erkennen der Stände und den Kräften des Landes gemäß war, von diesen bewilligt erhielten.

Dieses Recht übten die Stände unbestritten aus in jenen Tagen, wo die Bedingungen, unter denen der Staat entstanden war, noch so lebendig im Bewußtsein der Völker und ihrer Fürsten lebten, daß urkundliche Versicherung der gegenseitigen Rechte von keinem Theile für nothwendig erachtet oder verlangt wurden.

Das Interregnum nach dem Erlöschen der glorreichen Babenberger verschaffte dem niederösterreichischen Lande unter dem Scepter König Ottokars früh die Erfahrung, daß einem mächtigen König nichts leichter unbequem wird, als die bewährten Rechte und Freiheiten seines Volkes. Sie verlangten daher schleunig vom Sieger Rudolph, dem ersten deutschen Kaiser aus dem Hause Habsburg, die Bestätigung ihrer alten Freiheiten, und Rudolph stellte ihnen hierüber die betreffenden Urkunden aus. Der Wortlaut dieser Briefe beweist klar, daß der Aussteller den Ständen nicht nur neue Rechte verliehen, sondern zuvörderst die bestehenden herkömmlichen Rechte in ungeschwächter Kraft erhalten, und jene, die etwa während des Interregnums der Gewalt gegenüber nicht ausgeübt werden konnten, in das vorige Ansehen und die alte Uebung einsetzen wollte.

Derlei Rudolphinische Freiheitsbriefe besitzt Steyermark zwei,

einen vom 4. November 1276, und den zweiten vom 19. Februar 1277. Sie sind in lateinischer Sprache in der ebenfalls lateinischen Bestätigung Herzog Karl II., dem Sohne Kaiser Ferdinand I., dem in der Erbtheilung Kärnthen, Krain und Steyermark zugefallen war (gegeben zu Graz am 10. November 1566), in deutscher Uebersetzung aber in der Bestätigung Kaiser Maximilian I. vom 20. Dezember 1493 enthalten. Auch Kärnthen besitzt einen Rudolphinischen Freibrief vom 4. November 1276, der deutsch und lateinisch in der Landhandfest des löblichen Erzherzogthumbs (sic!) Kärnthen vom Jahre 1610 enthalten ist. Diesen Urkunden fehlt es nicht an Stellen, die deutlich die oben angeführte Absicht des Ausstellers beweisen. So heißt es im Freiheitsbriefe für Steyermark vom Jahre 1277:

„Rudolph von Gunst göttlicher Güte römischer König ꝛc. — „Es erfordert auch das Ambt kaiserlicher Würde, daß er (der „Kaiser) der Unterthanen Stand (status) gütlich fürsehend, sie von „dem Joch der Unterdrücker erledige, ihnen die bewährten Gewohn„heiten und ihr Recht wiederbringe, und die mit ihrem Nutzen „versehen sind, mit gemeiner Gnade bewahre."

„Demnach bestätigen wir ihnen die bewährten Gewohn„heiten und Rechte, die ihnen Herzog Ottokar von Steyr (im „Traungaue) und Herzog Leopold (VII.) von Oesterreich und „Steyermark mildiglich bestättigt haben."

Auch der Kärnthnerische Freiheitsbrief sagt:

„Nos Rudolphus — in perpetuum cupientes statum bonum „veterem reformare" „begehrend den guten alten Stand wieder„zubringen."

Welcher Art nun diese alten Rechte waren, lehrt uns die Geschichte. Es war das Recht, vom antretenden Landesfürsten eidliche Bestätigung der Landesfreiheiten zu fordern, und diese Freiheiten waren: Nur die von den Ständen bewilligten Steuern zahlen zu dürfen, und viele andere, die unten behandelt sind.

Die Stände befinden sich noch heutzutage im Besitze dieser

Rechte, obschon ihnen die Uebergriffe und die Gewalt der Regierung in diesem Augenblicke nicht erlauben, auf die vermehrte Wohlfahrt und auf die Erweiterung der Rechte des Volkes, sohin im Sinne des wahren Fortschrittes auf eine zeitgemäße Verbesserung der Verwaltung und Entwicklung der Staatsverfassung hinzuwirken.

Urkunden, welche ständische Grundgesetze sind und allen fünf niederösterreichischen Landen gemeinsam mit einem Akte ausgestellt wurden, sind:

I. Augsburgerisch Libell, darinnen der fünf niederösterreichischen Landen Beschwerung(en) erledigt werden. Gegeben vom Kaiser Maximilian I. am 10. April 1510.

II. Kaiser Maximilian I. Schadlos-Verschreibung um diejenigen 400,000 Gulden Hülfgeld und Verehrung, so die Ausschüß derselben Niederösterreichischen und Oberösterreichischen Landen zur Kriegsexpedition wider die Türken in vier Jahren zu erlegen bewilligt; daß ihnen solch ihr Hülfgeld und Verehrung an ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Privilegien unverletzlich und ohne Schaden sein soll. Geben zu Innspruck am 24. Mai 1518. (Abgedruckt als Beilage I.)

III. Desselben Innspruckerisch Libell, die allgemeine Defensions-Ordnung aller der Nieder- und Ober-Oesterreichischen Landen betreffend, vom 24. Mai 1518.

IV. Desselben Innspruggerisch Libell, kaiserl. Majestät Hofhaltung betreffend, von demselben Datum.

Die Rechte, welche aus diesen Urkunden den Landständen von Oesterreich ob und unter der Enns, von Steyermark, Kärnthen und Krain zukommen, sind:

1) Das Recht der freien Steuerbewilligung.
2) Das Recht des Beirathes der Landesgesetzgebung.
3) Das Recht, dem Landesfürsten das Wohl des Landes betreffende Propositionen machen zu dürfen.

4) Bedarf der Landesfürst zum Beginne eines Krieges, in dem er des Landes wie immer geartete Hülfe in Anspruch nehmen will, der freien Einwilligung der Stände.

1) Recht der Steuerbewilligung.

Die Schadlos-Verschreibung Kaiser Maximilian I. vom 24. Mai 1518 wegen bewilligten 400,000 fl. Hülfgeld rc. enthält nach dem gewöhnlichen Eingange, nach der Benennung der Hülfe und einigen Verfügungen über die Einhebung u. s. w. Folgendes: „Es „haben uns die Ausschüß solch Hülf und Ehrgeld bewilligt und „zugesagt, mit der Beschaidenheit und Fürworten (Bedingniß) so „ferne wir mit Venedig einen beständigen Frieden, oder wo derselbe „nicht erlangt (werden konnte) einen langwierigen Bestand (Waf„fenstillstand) zwischen Dato und St. Michaelistag nechstkünfftig „annehmen, und in Zeit der Bezahlung die Lande mit gewaltigen „Einzügen und Fürschlägen nit belestigt und belegert werden. Denn, „wie das geschehe, mögen wir bedenken, daß der Krieg und „die Bezahlung der Hilff nit neben und mit einander ausgericht „werden möchte. Sondern, wo sich das also zutrüg, so „soll das bestimmte Hülfgeld stillstehen rc."

„Wir haben uns auch gegen den Ausschüssen im Namen aller „unserer Lande bewilligt, die obbestimmte Summa Ehrung und „Hülfgelds, der 400,000 fl. so sie uns allein aus freien unter„thänigen Willen und keiner Gerechtigkeit, auch ih„ren Freiheiten unverletzlich, in unsern merklichen Oblie„gen und Nothdurften auf unser gnedig begehren und Ansuchen „bewilligt — zu bedanken."

„Wir wollen sie auch darüber füran mit ferneren Hülf„geld oder **Steuern** anders dann so viel, als wir mit Gna„den aus ihren guten Willen bewerben mögen, nicht „beladen oder beschweren."

„Wir sollen und wollen auch gegen obbenannter Hilff, alles „das so zwischen uns als Herrn und Landesfürsten und gemeinen

„Ausschüssen von all unsern Erblanden Inhalt der aufgerichte-
„ten Libelle und Neben-Verschreibungen beschlossen wurde, bis künf-
„tigen Michaelis vollziehen ꝛc.“

Man sollte meinen, diese Urkunde beweise an und für sich, so wie im Zusammenhalte mit dem Umstande, daß alle seitherigen Landesfürsten sie bei Beschwörung der Freiheiten ihrer Lande mitbeschworen, auch die Lande durch ihre Stände nirgends auf dieses Recht Verzicht geleistet haben, das Recht der Steuerbewilligung für die Landstände von den beiden Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain, zur Genüge.

2) Das Recht des Beirathes, und 3) der Propositionen.

Einen Beweis nicht nur des Steuerbewilligungsrechtes, sondern auch des Rechtes des Beirathes und der Propositionen liefert das Augsburger Libell vom Jahre 1510. Die Landstände der fünf niederösterreichischen Landen stellten in diesem Libell an den Kaiser die Bitte: „um die Aufstellung eines ordentlichen guten „Regimentes mit Landleuten aus dem Lande, sammt einer ordent„lichen Kanzlei, u. s. w.“

Zur Unterstützung ihrer Bitte brachten sie vor, daß Se. Majestät ihnen zugesagt habe, wenn die Stände ihm ferner die verlangte Kriegshülfe und die anderen Abgaben wie bisher bewilligen würden, so werde er auch allen ihren Beschwerden abhelfen. Diese Abhülfe sei bis heute noch nicht erfolgt, doch haben die Stände ihre Leistungen nicht verweigert. Jetzt aber bitten sie, Se. Majestät wolle endlich die versprochene Abhülfe ins Werk setzen. Dann möge er ihnen wegen der in Hinkunft zu leistenden Kriegshülfe und wegen anderer Abgaben einen gnädigen Vorschlag thuen, alsdann wollten die Stände sich nach Vermögen des Landes und in Kraft ihrer Gewalt und Instruktion zu einer unterthänigen Antwort entschließen.

Der Kaiser bewilligte hierauf gnädigst das von den Ständen

vorgeschlagene „Regiment sammt Kanzlei", ohne das mindeste Verfassungswidrige im ständischen Antrage und seiner Motivirung zu finden und zu rügen, was er doch gewiß gethan haben würde, wenn den Ständen nicht neben dem Rechte der Steuerverwilligung auch noch das Recht des Beirathes bei der Landesgesetzgebung und das Propositionsrecht verfassungsmäßig zugekommen wäre. Der Kaiser bewies ferner hiedurch, daß er diese Rechte als solche anerkenne, die er den fünf niederösterreichischen Landen bei seinem Regierungsantritte beschworen hatte.

Auch desselben Kaisers allgemeine Defensions=Ordnung „alle der Nieder= und Oberösterreichischen Lande betreffend" ist in dem Sinne verfaßt, daß alle Landesauflagen und Beschwerung mit Hülfe, Mannschaft oder Steuern von den Ständen verlangt und nur durch sie bewilligt, auch ohne ihren Beirath nichts die vertretenen Länder Verbindliches beschlossen werden könne. Sie müßte hier ganz eingeschaltet werden, und die mir nicht glauben wollen, können sie in vielen leicht zugänglichen Büchern nachlesen.

4) Recht der Kriegsverwilligung.

Dieses Recht gründet sich auf nachstehende Stelle des Innsprugger Libell vom 24. Mai 1518, „ihrer Majestät Hofhaltungs=Ordnung betreffend" — „Und darbey den Ausschüssen unserer Landte (das Libell ist allen Nieder= und Oberösterreichischen Landen gegeben) bewilligt haben, so fern wir hiefür, unserer Ehren Nothdurft nach, einen Krieg offensive gegen jemandt eingehen müßen, der die Landt berühren oder beschwären würdt, ob wir uns dann ihrer Hülff darinn getrösten und gebrauchen, daß wir auch zu solchem Krieg ihres Raths und Willens pflegen wöllen."

Außer diesen vier Rechten haben die genannten fünf Lande noch ein fünftes Recht: von jedem neuen Landesfürsten zu ver=

langen, daß er bei seiner Thronbesteigung die Landesverfassung beschwöre.

Die Landeshandvesten aller fünf Lande enthalten die betreffende Aydspflicht, das ist: Eidesformel, ebenso fehlt es nicht in den Landesarchiven an Dokumenten über die von verschiedenen Landesfürsten abgelegten Eide (öfters wurden sie auch durch Bevollmächtigte abgelegt, wie in Kärnthen im Jahre 1520 statt Karl V. und dessen Bruder Ferdinand durch den Bischof von Chur, den Grafen von Oettingen und den Herren von Schellenberg und Thunheim); und es ist noch keinem Landesfürsten eingefallen, sich dessen bei der Erbhuldigung zu weigern.

Außer diesen den fünf Landen Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen und Krain gewordenen gemeinschaftlichen Grundgesetzen besitzt jede dieser Provinzen noch ihre besonderen, und zwar:

A. Oesterreich unter der Enns.

1) Herzog Albrecht VI. Versicherungsbrief, des Landes Mängel und Gebrechen betreffend, gegeben zu Freistatt am Eritag nach St. Jörgentag im Jahre 1461. Dieser Brief enthält eine allgemeine Bestätigung aller ständischen Rechte und Freiheiten; insbesondere wird versprochen, daß der Landesfürst *seine und die von seinen Vorvordern gemachten Schulden selbst bezahlen*, dann in des Landes Erbämter keinen Eingriff thuen, vor Allem aber *den Landesmarschall und Untermarschall nur aus den Ständen setzen werde.*

2) Ein Brief Kaiser Rudolph II., welcher das Versprechen enthält, daß das Land unter der Enns nie getheilt noch veräußert werden dürfe. Gegeben zu Prag am 10. Juli 1585.

3) Ein Revers des Kaisers Mathias, gegeben zu Wien am 16. October 1608 den Ständen zum Beweis „daß ihnen die ge-

„thanen Bewilligungen und Hülfen, die sie doch nach al-
„tem Herkommen zu thuen nit schuldig gewesen wären,
„an ihres und gemeinen Landts alten Herkommen und Rechten zu
„keinen Nachtheil gereichen, und wir (der Kaiser) sie darwieder
„ohne ihren guten Willen nit dringen, noch beschwe-
„ren sollen oder wollen."

Diese drei merkwürdigen Briefe sind als Beilagen II. III. IV. unten abgedruckt.

B. Oesterreich ob der Enns.

Die ständischen Urkunden dieses Landes waren dem Verfasser bis jetzt leider noch nicht zugänglich. Die Fortsetzung dieser Beiträge wird die Ausbeute auf diesem Felde ohne Verzug bringen.

C. Steyermark.

Die lateinische Confirmation der Steyermärkischen Privilegien durch Erzherzog Karl II. vom 10. November 1566, welche auch die beiden Freiheitsbriefe Rudolphs und den Brief Herzog Albrechts enthält. Nebst diesen noch viele Confirmationen von Kaiser Friederich II., Herzog Ernst, Kaiser Friederich IV., Ferdinand I. u. s. f.

Diese Briefe enthalten vollkommene Bestätigungen aller alten Landesfreiheiten. Ueber die Eidespflicht des Herzogs enthält Kaiser Rudolphs Privilegium vom 19. Februar 1277 nachstehende merkwürdige Verfügung:

„Daß aber der Inhalt dieses Privilegiums stät und vest ge-
„halten werde, so gebieten wir mit dieser Satzung, wann der Fürst,
„so zu Zeiten sein wirdet, von den Dienstleuten in Steyr
„die Erbhuldigung erheischet, so sollen sie keineswegs dazu bezwun-
„gen werden, bis so lang daß der Fürst und Herr mit
„seiner leiblichen Eidtpflicht thut, dieses Privile-
„gium in allen und jeden Artikeln zu halten."

Eben so läßt sich auch Herzog Albrechts Bestätigung vom Jahre 1339 vernehmen: „Daß die Sätze dieser Handveste von

allen künftigen Fürsten in Steyr gehalten werden, setzen wir daß, ob der Fürst an die Dienstherren fordert, daß sie ihm schwören, daß sie das nicht gebunden sind, er gelob es früher mit seinen Aydt ihnen zu halten und zu bestättigen alle die Sätze die in dieser Handvest geschrieben sind."

Auch haben die steyermärkischen Stände vom Kaiser Maximilian das Recht erkauft, keinen seßhaften Juden im Lande zu dulden. Hierüber besitzen sie eine Urkunde, die in der Beilage V. abgedruckt ist.

Kärnthen besitzt einen gleichlautenden Brief über dasselbe Recht von demselben Kaiser.

D. Kärnthen und Krain.

1) Kaiser Rudolph I. Privilegium für Kärnthen und Krain, dato 4. November 1276.

2) Augsburger Libell über etliche des Landes Kärnthen Beschwerden vom 10. April 1510; außerdem zahlreiche Bestätigungs-Urkunden von vielen Landesfürsten.

3) Eine Anzahl besonderer Confirmationen verdanken die Stände von Kärnthen der eigenthümlichen Ceremonie, der sich der Landesherr bei der Erbhuldigung unterziehen mußte. Diese Ceremonie wurde von Herzog Ingevo, der durch Karl den Großen im Jahre 778 zur Oberherrschaft über Kärnthen gelangte, eingeführt, und bestand in Folgendem: Es setzte sich ein Bauer aus einem hiezu privilegirten Geschlechte am Huldigungstage auf einen Marmorstein, der unweit Kärndtburg im freien Felde, genannt das Zollfeld, steht, und darauf des Landes Wappen eingehauen ist. Nachdem Schranken ringsum aufgerichtet waren und das Volk sich daran versammelt hatte, erschien der neue Landesfürst in Bauerskleidern, einen Hirtenstab in der Hand, umgeben von dem ganzen Adel des Herzogthums. An seiner Seite wurde ein schwarzes Rind und ein mageres Ackerpferd geführt. Hierauf fragte der Bauer auf dem Steine: „Wer ist jener, der also hoffärthig ein-

herprangt?" Das Volk antwortete: „Das ist des Landes Fürst!" Darauf fragte der Bauer weiter: „Ist er auch ein gerechter Richter, ein Beförderer der Wohlfahrt dieses Landes?" Antwortete das Volk: „Ja das ist er und wird es immer sein"; so mußte der neue Landesfürst geloben, der Gerechtigkeit willen, wenn es sein müßte selbst mit solchem Vieh, als man da neben ihm herführe, zu pflügen. Nun fragte der Bauer: „Wie wird man mich von dem Steine hier wegbringen?" welche Frage der mit dem betreffenden Erbamte belehnte Landstand mit den Worten erwiederte: „Man wird Dich mit 60 Pfennigen wegkaufen, der Ochse und das Pferd sollen Dein sein, Du wirst des Fürsten Kleid zu Dir nehmen, und Dein Haus soll frei sein von Zinsen für ewige Zeiten!" Hierauf gab der Bauer dem Fürsten einen gelinden Backenstreich, erhob sich vom Steine und räumte seinen Platz dem Landesfürsten ein. Dieser beschwor hier die Privilegien des Landes, und setzte sich dann auf den Lehenstuhl, der ebenfalls bei Kärndtburg im freien Felde stand, und ließ sich huldigen. (So lange der Fürst auf dem Lehenstuhl saß, hatten mehrere Kärnthnerische Geschlechter sonderbare Privilegien. Die Herren von Grodek konnten während dieser Zeit Gras abmähen wo sie wollten; die Pottendorfer und später die von Mordax konnten unterdessen sengen und brennen was ihnen beliebte; der verschont sein wollte, mußte sich mit ihnen abfinden.) Der alte Iselin meint, diese Huldigungsceremonien wären im Jahre 1414 abgekommen, das ist aber unrichtig. Die Landesfürsten erkannten es immer für ihre Regentenpflicht unter diesen vielbedeutenden Ceremonien, die der Würde des vierten Standes so wohl zu Statten kamen, dem Volke die Verfassung zu beschwören. Dieses beweisen zahlreiche Urkunden über geschehene Huldigungen in der beschriebenen Form, nicht minder Schadlosbriefe solcher Herrscher, die sich von den Kärnthnern den Nachlaß dieser Ceremonien erbeten hatten, und darauf mit Siegel und Brief bestätigten, daß das Volk sich durch das gefäl-

lige Zugeständniß an seinem Rechte nichts vergeben habe. Von solchen Urkunden werden hier angeführt:

a) Erzherzog Ernsten zu Oesterreich ꝛc. Lehenbrieff für den Paurn am Stuel zu Kärndtburg vom Jahre 1414. (Abgedruckt als Beilage VI.)

b) Kaiser Friedrich III. Schadloßverschreibung, betreffend die Erlassung bayder: des Sitzers auf dem Stuel zu Zoll, und des Aydts in Verleihung der Lehen vom Jahre 1444. (Abgedruckt als Beilage VII.)

c) Kaiser Maximilian I. Zwei Befehlschreiben, betreffend die Empfahung des Lehens von dem Paurn auf dem Zollfeld vom Jahre 1506.

d) König Ferdinands Schadlosverschreibung wegen des Sitzens auf dem Stuel zu Zoll ꝛc. vom Jahre 1551.

e) Erzherzog Karl Aydtpflicht, so ihm bei der Erbhuldigung in Kärnthen am Lehenstuhl zu Zoll durch den ständischen Burggrafen Augustin Paradeiser vorgelesen worden, sammt einer Schadlosverschreibung desselben Landesfürsten über Erlassung der übrigen Huldigungs-Ceremonien, vom Jahre 1564. (Abgedruckt als Beilage VIII.)

Eben so besitzen die Stände auch eine Aydtspflicht und zwei Schadlosverschreibungen über erlassene Huldigungs-Ceremonien vom Erzherzog Ferdinand vom Jahre 1599.

Confirmationsbriefe der Landesfreiheiten besitzt Kärnthen vom Erzherzog Ernst 1414, Kaiser Friedrich IV. vom Jahre 1444, zwei Confirmationen von Maximilian I., vom Kaiser Karl V., darunter einen unter der goldenen Bulle und noch mehrern andern.

Landesfürstliche Reverse über geschehene Landesbewilligungen sind vorhanden von Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1462, von König Ferdinand 1555 (abgedruckt als Beilage IX.) und von Erzherzog Ferdinand 1606.

Zum Beweise der selbstständigen und unabhängigen Stellung und Thätigkeit, zu der die Stände der fünf niederösterreichischen Lande der Regierung gegenüber verfassungsmäßig befugt waren, und bei dem Umstande, daß sie ihre verfassungsmäßigen, von allen Landesfürsten bis heute beschwornen Rechte nicht aufgegeben haben, auch noch heute befugt sind, füge ich den Beilagen dieses Aufsatzes als letzte das sogenannte „Pruckerisch Libell" an, von den fünf niederösterreichischen Landen sammt der Grafschaft Tyrol nach Maximilian I. Tode zu Bruck an der Mur aufgerichtet. (Beilage X.)

Böhmen.

Eine kurze und bestimmte Aufzählung der Rechte der böhmischen Stände zu liefern, ist eine keineswegs leichte Arbeit, da bei der Masse der einschlägigen Gesetze fast jedes Recht mit einer Menge von Widersprüchen bedroht scheint, deren Ursprung und Werth man nur an der Hand der Landesgeschichte kennen lernen kann.

Das innere Leben eines jeden Staates ist erfüllt von den Kämpfen zwischen der, durch das Staatsverband nothwendig gewordenen, höchsten Gewalt und der natürlichen Berechtigung des Volkes zum Genusse der größtmöglichsten, mit dem Staatszwecke vereinbaren Freiheit. Ruhen diese Kämpfe, so brechen jene Tage des scheinbaren Friedens an, in denen der Sieger seine Errungenschaft befestigt, während der Besiegte sich Muth, Kraft und Pläne zu neuen Kriegen schafft. Böhmen war ein immer rauchender Wahlplatz solcher Kämpfe, vor Allem seit der Habsburger gewaltsame Hand sein altes Scepter ergriff. Von dieser Zeit an sehen wir die ständischen Rechte bald von den Herrschern befolgt, bestätiget, beschworen, vermehrt; bald auf das Unerhörteste mißachtet, beschränkt, auf's Willkürlichste umgestaltet und zu Boden geworfen; je nachdem Ländergier und Religions-Fanatismus, Bruderzwist und des Seckels Fülle oder Leerheit des Volkes Liebe und Aufopferung zum Bedürfniß, oder dessen hohen Geist und Nationalgefühl lästig und störend erscheinen ließen.

In diesem Wirrsal von Begebnissen, von schlauen Zugeständ-

nissen und blutigen Gewaltstreichen, als deren redende Zeugen so viele Bullen, Majestätsbriefe, Reverse, Landesordnungen, Verträge u. d.gl. vorliegen, müßte der Schriftsteller ohne Absicht und Entscheidung einen schwer verständlichen Wust von Materialien vor den Augen des Lesers ausbreiten, wenn ihm nicht der Grundsatz zum Leitstern geworden wäre:

An den Grundgesetzen eines Staates mit ständischen Institutionen kann ohne ausdrückliche und freiwillige Einwilligung der Stände nichts gültig geändert werden.

Die österreichische Regierung stellt heute als Grundgesetze den böhmischen Ständen die erneuerte Landesordnung Ferdinand II. für Böhmen dato 10. Mai 1627 und Kaiser Ferdinand des III. Deklaratorien darüber vom 7. Februar 1640 auf. Nach obigem Grundsatze könnten nur jene Stellen dieser zwei Gesetze gelten, die eine Bestätigung der alten Freiheiten (in Folge des verpflichtenden Krönungseides des Königs) enthalten. Alle Neuerungen, die namentlich Ferdinand II. einseitig darin zur Rechtskraft erheben will, sind wirkungslos, da sie ohne Mitwirkung der Stände redigirt und publizirt wurden und vor dem Forum des Staatsrechtes eben so wenig gültig erscheinen können, als ein durch Gewalt und Furcht Erzwungenes vor dem Forum des Privatrechtes.

Ferdinand II. stellte sich, um solchen Einwürfen zu begegnen, den Böhmen gegenüber auf den Standpunkt des Eroberers, er nennt Böhmen sein erobertes Land, dem er mit dem Schwerte in der Rechten, nach unbeschränkter Willkür Gesetze zu geben sich vermaß. In dem Kundmachungspatente seiner neuen Landesordnung sagt er daher:

„— nachdem wir durch Hülf und Beistand der göttlichen Allmacht unser Erbkönigreich Böheim wiederum mit dem Schwert unter unsere Gewalt und Gehorsam gebracht."

Doch hier nennt er selbst Böhmen sein Erbkönigreich, das er daher nach seiner eigenen Ueberzeugung nie als ein fremdes Land betrachten konnte. Ohne zu untersuchen, ob die Stände das Recht

hatten diesen König abzusetzen*), bleibt es gewiß, daß er nur durch Einwilligung der Stände und gegen Revers alle ihre Privilegien 2c. „in allen Punkten und Klauseln, nichts davon ausgeschlossen" zu bestätigen, die Krone besaß. Er kämpfte jedenfalls nur gegen eine Partei in Böhmen, nach deren Ansicht er die Krone verwirkt hatte, denn ein Theil des Adels und der Städte war ihm wirklich treu geblieben. Er überwand und vertilgte diese Partei, und sicherte sich den ruhigen Besitz Böhmens, hat es aber nach seinem eigenen urkundlichen Geständnisse aus einen anderen Titel als aus dem der Eroberung fortan besessen. Das wird selbst die österreichische Regierung nicht behaupten wollen, daß Ferdinand II. Böhmen nur als eine Kriegsbeute inne hatte; es würde dadurch ein Verhältniß Böhmens zu Oesterreich heraufbeschworen, das nicht genug zu fürchten ist.

Die Urkunden, auf welche die Rechte der böhmischen Landstände gründen, bestehen in der verschiedensten Form und sind theils solche, die neuen Rechten Gesetzeskraft verleihen, theils solche, die alte Rechte bestätigen. Sie alle hier zu verzeichnen liegt nicht in

---

*) Die „Ursachen und Bedenken warum Ferdinandus nicht zu einem König der Böhmen angenohmen worden" finden sich als Beilage XI dieses Aufsatzes abgedruckt.

Es ist eine, auch von Lehrstühlen herab verbreitete Ansicht: die verneuerte Landesordnung sei das oder wenigstens ein Grundgesetz der böhmischen Verfassung. Diese Ansicht ist ganz irrig. Die verneuerte Landesordnung ist ebenso wie die ältern böhmischen Landesordnungen, wie die Landesordnungen von Mähren, Tyrol u. s. w. eine Sammlung der Landesgesetze. Solche Sammlungen wurden bald vom Herrscher bald von den Ständen veranstaltet, wie z. B. die vom Jahre 1565 und noch viele andere. Sie sind bürgerliche, peinliche, und politische Gesetzbücher ihrer Tage, und es enthalten die meisten, wie z. B. alle Tyrolerischen keine Sylbe von der Verfassung. Die vereinzelten Verfügungen, welche in der verneuerten Landesordnung die verfassungsmäßigen Rechte der böhmischen Stände berühren, stehen ganz willkürlich und ungehörig in diesem Buche. Ferdinand II. fühlte dieses wohl und bezieht sich in einer Stelle auf die abgesonderte Privilegiums-Urkunde, in der er die Verfassung den Ständen bestätigen will, und diese Urkunde vom 29. Mai 1621 ist als Grundgesetz aus den Tagen dieses gewaltthätigen Kaisers anzuführen.

der Absicht des Verfassers. Zu den wichtigsten gehören nebst den zwei vorangeführten: die Recognitionen Ferdinand I. und die des Königs Mathias, das Fundamentalgesetz Herzog Sobieslaw des Aelteren vom Jahre 1135, die Recognition Wladislaw II. vom Jahre 1472, der Gnadenbrief des Kaisers Philipp vom Jahre 1200, die goldene Bulle Karl IV. gegeben zu Nürnberg im Jahre 1356, der Majestätsbrief Rudolph II. u. s. f. Die bedeutendsten Rechte der böhmischen Stände bestehen in Folgenden:

1) Sind die Stände berechtiget den König zu wählen. Es gibt zwei Auslegungen dieses Rechtes, eine engere und eine weitere. Nach der engeren Auslegung haben die Stände nur dann den König zu wählen, wenn weder ein männlicher, noch ein weiblicher ehelicher Sprosse aus dem Geschlechte oder Samen der Könige von Böhmen übrig wäre. In diesem Sinne spricht sich die Bulle Kaiser Karls vom Jahre 1348 und die erneuerte Landesordnung Ferdinand II. aus.

Von der Gültigkeit der Ferdinandischen Neuerungen ist oben gesprochen worden, Karl hat aber seiner Bulle in dieser Richtung alle Kraft durch die vielen Urkunden und Verträge genommen, die er im Widerspruche damit verrichtete. So bestätigte er an dem nämlichen Tage, wo er dieselbe herausgab, den Böhmen ihre alten Privilegien, schloß im Jahre 1366 mit dem Hause Oesterreich widersprechende Verträge, bestätigte in der Nürnberger Bulle vom Jahre 1356 den Böhmen das Recht „bei Erledigung des Königreiches einen König zu wählen, nach Inhalt ihrer Privilegien und nach der alten immer beobachteten Gewohnheit" und sagt selbst an einer anderen Stelle der Bulle vom Jahre 1348 „daß bei jeder Thronerledigung den Prälaten &c. die Wahl nach dem Rechte und gesetzmäßig auf ewig zustehe."

Die weitere Auslegung nimmt nun dieses unbeschränkte Wahlrecht bei jeder Thronerledigung in Anspruch und wird vor Allem unterstützt durch das Fundamentalgesetz Herzog Sobieslaw des Aelteren vom Jahre 1135, welches sagt:

„Bei jeder Erledigung des Thrones sollen die Baronen, Ritter und Städte, die geistlichen und weltlichen Vorsteher, und die Vasallen des Landes nach Prag zusammen gerufen werden, und sich einverstehen, um binnen 3 Tagen einen Fürsten zu wählen.“

Wladislaw I., Wladislaw II., alle nachfolgenden Regenten Böhmens haben dieses Gesetz beschworen. Ferdinand I., in der Wenzelskapelle zu Prag zum König gewählt, gestand in seiner Recognition öffentlich:

„Die ganze Gemeinde Böhmens hätte ihn nach den Freiheiten des Reiches, nicht aus irgend einer Schuldigkeit, sondern aus freiem und gutem Willen zum König gewählt.“

Daß die Böhmen einzelne Könige zu Herrschern angenommen haben, ohne sie einer Wahl zu unterziehen, kann gegen ihr Recht nichts beweisen; um so weniger, da diese Unterlassung immer von Handlungen begleitet war, welche den Willen zweifellos ausdrückte, bei dem alten Rechte festzuhalten. Als König Mathias seinen Vetter Erzherzog Ferdinand (II.) zu seinen Nachfolger in Böhmen ernannt wissen wollte, gab er seine Willensmeinung den Ständen kund und verlangte ihren Entschluß. Sie gaben ihre Einwilligung, knüpften diese aber an eine umfassende Anerkennung ihrer alten Rechte, welche Ferdinand in Form eines Reverses unterschreiben mußte. Auf solche Weise wird kein Recht vergeben.

In der „böhmischen Landordnung, wie dieselbige durch weiland des unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandum, römischen Kaiser und böheimischen König, Christmildter Gedächtnuß auf gemeinen Landtag im Jahre 1565 mit Verwilligung der Stände dessen Königreichs aufgerichtet und bestättiget worden ist,“ welche der erneuerten Landesordnung Ferdinand des II. zunächst vorangeht, ist des Wahlrechtes sub A. I in folgender Weise gedacht:

„So oft es dahin gereicht, daß nach laut der Privilegien dieses Königreiches, als der guldin Bull Kaiser Caroli des Vierdten und der Majestätten Königs Wladißlai und der jetzigen Kay-

May: Briffs, der den Ständen darüber gegeben, ein König zu Böheimb gewehlet soll werden, so soll die Wahl geschen, wie vor Alters gewesen, auf dem Pragerschloß."

2) Jeder König von Böhmen hat bei seinem Regierungsantritte einen Eid dahin zu schwören, daß er die Stände bei ihren Privilegien erhalten wollte.

3) Das Recht der Steuerbewilligung ist den böhmischen Ständen durch alle Stürme der Zeit unversehrt geblieben, und selbst die erneuerte Landesordnung Ferdinand II. erkennt es sub A. V. mit den klaren Worten an:

„Betreffend aber die Contributiones, haben wir — — — — uns dahin aus Gnaden resolvirt, daß wir dieselbigen auf denen Landtägen, und anders nicht dann gegen gewöhnliche Reversen*), von denen Ständen begehren lassen wollen."

Hierher gehört auch die Versicherung desselben Landesfürsten, die er auf dem Landtage zu Prag im Jahre 1627 den Ständen mit folgenden Worten ertheilte:

„Wir wollen auch keine andern Contributionen und Steuern von Unsere gehorsame Ständen, als auf den Landtagen, vermög des in unserer Landesordnung sub litt. A. V. Articuls begehren, und über das, was sie selbst bewilligen, ihnen keine Contributionen auflegen, u. s. w." (Privilegiums-Urkunde den 29. Mai, 627).

Nach altem Gesetz und Herkommen muß der König den Ständen nach geschehener Steuerbewilligung jedesmal einen Schadlosbrief (Revers) einhändigen, des Inhalts: „Das die Steuerbewilligung von den Ständen aus freiem Willen geschehen sei, und ihnen nicht zum Präjudiz oder Abbruch ihrer Rechte gereichen solle."

---

*) Ein solcher Revers und zwar von Ferdinand II. selbst, ist weiter unten in dem Aufsatze: „Ein Vorbehalt im böhmischen Krönungseid!" abgedruckt, wo auch desselben Kaisers Privilegiums-Urkunde vom 29. Mai 1627 vollständig mitgetheilt ist.

4) „Die königliche Majestät soll die Herrschaft noch Ritterschaft der Kron Böheim wider Recht, Ordnung und Freiheit zu keinem Krieg nöthigen." L. O. vom Jahre 1565 sub A. XXIX.

5) Die Landesämter (Landesoffiziere) sollen nie an Ausländer, sondern nur an angesessene, begüterte Inländer verliehen und nur über eingeholten Beirath der Stände besetzt werden.

(L. O. v. J. 1565 sub A. XXVII. und vom Jahre 1627 sub A. IX und ältere Landesordnungen, dann eigenhändigen Briefe Ferdinand I. an die böhmischen Stände v. J. 1526). Die einzelnen Landesämter sind bestimmten Ständen vorbehalten, der Landesmünzmeister kann aus den Städten bestellt werden.

6) Das Recht den Landtag einzuberufen und dabei Propositionen zu stellen, steht dem Könige zu; die Stände haben dabei das Amt des Beirathes zu üben. Doch bleibt ihnen unbenommen, nach Erledigung der k. Propositionen mit königlicher Bewilligung über Vorschläge aus ihrer Mitte sich zu berathen und nach geschehener Ratifikation „Dessen was von ihnen erlediget und geschlossen, dasselbe in Druck zu legen." (Dekl. Ferd. III. A. a. IX.)

Nach altem Gesetz und Herkommen ist der Landtag so lange nicht geschlossen, als nicht die definitive Vereinbarung des Königs mit den Ständen und die Ausfolgung des oben sub 3 erwähnten Schadlosbriefes erfolgt ist.

Außer diesen besitzen die Stände noch Rechte in Bezug auf die Anstellung der ständischen Beamten, die Gebahrung des ständischen Vermögens, Zusammentretung der ständischen Versammlungen, Landtafel, Lehen u. s. f.

Die aufgezählten sind aber die wichtigsten durch ihre tiefgehende Kraft und die bemerkenswertheste durch den Umstand, daß sie die erfolgreichsten Berührungspunkte zwischen König und Ständen gewesen sind und bleiben werden.

(Eine Darstellung der ständischen Rechte der übrigen Provinzen wird die Fortsetzung dieser Schrift bringen).

Beilage 1.

Kayser Maximiliani, etc. **Schadlosverschreibung,** umb diejenigen viermalhunderttausend Gulden Hülffgeld vnd Verehrung, so die Ausschüß derselben N. vnd OberOst:Lande, zur Kriegs=Expedition wider den Türcken, in vier Jahren zu erlegen bewilligt, daß jhnen solch jhr bewilligtes Hülffgeld vnd Verehrung, an jhren wolhergebrachten Freyhayten vnd Privilegien vnverletzlich vnd ohne Schaden sein soll.

WJr Maximilian von Gottes Gnaden, Erwelter Römischer Kayser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, 2c. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, vnd Pfaltzgrafe 2c. Bekennen für vns vnd vnser Erben, als vns die Ausschüß, von allen vnsern Nidern vnd Ober Oesterreichischen Landen, gemainiglich im Namen derselben Lande, bewilligt vnd zugesagt haben, ain Summa, benantlich viermalhunderttausend Gülden Reinisch, verehrung vnd Hülffgeld, in vier Jahren zu bezahlen, Innhalt der Brieff, darüber auffgericht: Dieweil nun vorhanden ist, daß Bäbstliche Heiligkeit, auch wir, vnd ander Christenlich König vnd Potentaten, auff jetzt angehenden Reichstag zu Augspurg, von ainer Expedition vnd fürnemen gegen den Türcken handeln, darauff dann zugedenken, gemainer Christenhait hilff vnd mitleiden auffgelegt werden möchte. Damit vns dann die bestimbt Summa Hülffgeld, durch solchen Anschlag, der Christenlichen für=

nemen vnd Expedition wider die Türcken, nicht geirret noch zerrütt werde, So haben wir denen Ausschussen, im Namen vnser Land vnd Leut, Geistlichen und Weltlichen Standes, mit sampt den Bischoffen zugesagt vnd versprochen, Thuen das auch wissentlich in krafft dits Brieffs, Als, daß wir sie alle vnd jeglich besonder, des Anschlags vnd Costens, so jhnen zu berüerter Christlichen Expedition, oder auch zu besetzung vnd behuet der Türckischen Gränzen vnd Päß, von der Christenhait durch Geistlich vnd Weltlich Oberkaiten, oder sonst auff berüertem Reichstag, oder in ander wege, in bestimbten vier Jaren auffgelegt werden möchte, in ander Weg, da wir solches zu thuen wol getrawen, vertretten, entheben, oder ohn jhr weiter darlegen vnd Costen halten, sollen vnd wollen, außgenommen das Geld, so von Cruciat vnd Jubiled, in vnserem Lande gefallen wirdet, Daß dann aus devotion, Andacht vnd gutem willen, beschehen mag: Daß sol vns neben andern Christenlichen Stenden, zu behülff derselben Christenlichen Expedition volgen. Vnd damit vnser Land vnd Leuth, die berüert ansehenlich hülff, dest leichter tragen mögen, So haben wir jhnen gegunt vnd zugegeben, den gemainen Mann, vnd die Personen, so treffenlichs vermügens, und in Städten Gerichten vn auff dem Lande, groß Gewerb, gülten vnd varend Haabe, davon sie bißher nicht anders, dann von der Fewerstadt zuraiten, aber jhren vermügen nicht gemäß, mitleiden getragen haben, in gleichmäßig zimlich mitleiden vnd handraichen zu ziehen vnd anzuschlagen, in form vnd maßen, wie sich die Stände in jeglichem Land desselbs vergleichen sollen vnd mügen, oder wo sie darinn strittig wurden, durch vnser Regiment jeglicher Land, entschaiden werden, außgenommen vnsere Vordere Lande, dieweil die ain besondere mainung vnd maß des Anschlags halben, haben. Es haben vns auch die Ausschüß, solch hilff vnd Ehrgelt, bewilligt vend zugesagt, mit der beschaidenhait vnd fürworten, Sover wir mit Venedig ainen bestendigen Frieden, oder wo derselb nicht erlangt, ainen langwürigen Bestand, zwischen dato, vnd S.

Michaelis Tag, nechst künftig, annemen, vnd in zeit der bezahlung der vier Jahr, die Lande mit gewaltigen Einzügen oder Fürschlegen, mit belestigt oder belegert werden. Dann, ob das geschehe, mügen wir gedenken, daß der Krieg vnd die bezahlung der hülff, nit neben vnd mit einander außgericht werden möchte: Sondern, wo sich das also zutrüeg, so sol das bestimbte Hülffgeld still stehen, vnd auff vnterhaltung des Kriegs, defensive, so weit sich dasselbst erstreckt, gewendet. Doch wie viel nach solchen Krieg, bei jedem Lande Rest bevor stehen, dasselb solte vns zu den nachfolgenden Termin dannocht bezahlt werden. Vnd wo in ainem oder mehr vnsern Landen durch die Krieg, etlich Flecken mit Prant, Raub vnd dergleichen Kriegsnoth beschädiget würden, dieselben sollen nach erfahrung vnd gestalt solcher jhrer Schäden, in Abschlag des Rests jhr Hülff, nach billigkait vnd mit Gnaden, bedacht werden. Wir haben vns auch gegen den Ausschüssen, im Namen aller vnserer Lande bewilligt, der obbestimbten Summa Ehrung vnd Hülffgelds, der viermalhunderttausend Gülden, so sie vns allein aus freyem vnterthenigem willen, vnd kainer Gerechtigkait, auch jhren Freyhaiten vnverletzlichen, in vnsern merklichen obliegen vnd Nothdurfften, auff vnser gnedig begeren, vnd ansinnen, bewilliget, und wir von jhnen, zu gnedigem Dank vnd gefallen angenommen haben! **Wir wollen sie auch darüber füran mit fernerem Hülffgeld oder Stewern, anders dann so viel wie mit gnaden aus jhrem guten Willen bewerben mügen, nicht beladen oder beschweren.**

Wir sollen vnd wollen auch gegen obberüerter Hülff, alles das, so zwischen vnser, als Herrn vnd Landesfürsten, vnd gemainen Ausschüssen, von allen vnsern Erblanden, Innhalt der auffgerichten Libell, vnd neben verschreibungen beschlossen, durch vns gewilligt, vnd darin begriffen ist, in allen vnd jeden Artickeln vnd

begreiffungen, vor Michaelis, schier ist künftig auffrichten, als dann volziehen, denen nachkommen, und berüerte unsere Lande genediglich dabey handhaben.

Es sollen auch all vnd jeglich vnser auffgerichte Handlungen, berüerten vnsern Landen an jren Freyhaiten, Privilegien, Gebreuchen, guten gewohnhaiten, alten herkommen, vnd in all andere wege, dabey wir sie genediglich handhaben wollen, gantz vnvergriffentlich ohn schaden vnd vnverletzlich seyn. Mit Vrkund dits Brieffs, besigelt mit vnserm anhangenden Innsigel. Geben in vnser Stadt Insprugg, am vierundzwaintzigisten Tag des Monats May, nach Christi Geburt, fünffzehen hundert vnd im achzehenden, unserer Reiche, des Römischen im drey und dreyssigsten, vnd des Hungarischen im neun vnd zwaintzigisten Jaren.

Per Regis pers:

Commissio Caesareae Majestatis.

propria.

Reg. Serentein.

Beilage II.

Assekurazion Herzog Albrecht VI.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Erzherzog ze Oesterreich ze Steyr ze Kernden und ze Krain, Grave ze Tyrol ꝛc.

Bekennen für Uns und alle uns erben öffentlich mit diesem Brieve, Als der Durleuchtigste Fürste her Jorg Kunig zu Beheim etc. unser lieber Here Bruder und Swager die Hern Ritter und knechte in Oesterreich niderhalb der Enns auf seiner Lieb und der kron zu Behem freihait und gulden Bulle zu dem Rechten in seinen scherm genommen hat, umb die mangel und gebrechen als die nemlich hernach geschrieben steen, um dieselben Mangel und gebrechen uns dieselben landleut in geschrifft und auch mit mundlicher Botschaft manigvallticlich ersucht haben, daryn wir unsern hohen getreuen fleißigen, unsern Herrn und Bruder dem Römischen Kaiser etc. getan haben, damit solch mangel und gebrechen abgetan wurden, des wir dann durch unser Rete und machtpoten von seinen gnaden nie erlangen haben mugen, und hieten doch ze gern gesehen, das solch gebrechen gewendt wern worden, da wir erkennt haben, daß die mangel und beschwernuß desselben unsers Fürstenthumbs Oesterreich gemert und daryn kain abtun gewesen, und das Armen und Reichen nicht gepurlich in demselben unserm Fürstenthumb Oesterreich zeleiden gewesen ist, dardurch dasselbs unser Fürstenthumb zu Zerüttung Störung und Verderben komen sein möchte, solcher großer beschwernuß halber haben wir den obgemelten unsern lieben Hern Bruder und Swager Herrn Jorgen kunig

zu Beheim etc. durch unsselbs und etlich anderer unser Freund die Fürsten im Reich ersucht, damit sein lieb mit denselben landleuten darob wer, das Sie sich zu uns hielten, als zu ainen rechten natürlichen Erbfürsten des Fürstenthumbs Oesterreich, so wolten wir Reich und Arm geistlich und weltlich yeglichem in seinem stand, wesen Ehren wirden und freihaiten halten, als das unser Vorvorderm die Fürsten von Oesterreich vormals getan haben, Also hat sein lieb und auch die bemelte landleut Unsers Fürstenthumbs Oesterreich darynn angesehen, daß wir ain Rechter natürlicher Erbfürst desselben unsers Fürstenthums Oesterreich seyn, und haben sich darum zu uns getan und gehalten, als zu Irem natürlichen Erbfürsten, In solcher Maynung, das wir noch all unser erben Sie mit kainerley neuerung noch beschwerung fürnehmen sullen und wellen, und in die hernach gemelten Artikel und das alt herkommen des Landes aufrechtiklich halten, Auch meniglichen geistlichen und weltlichen in was wesens und stands die sein dabey bleiben lassen sullen und wellen getreulich und ungeverlich. Von erst ob beschech, daß wir als Herre und landfürst zu ainem oder meinigen Landmann zesprechen häten, so sullen wir von Unsern landmarschall Ladung auf ihn nemen, oder von Unsrm gesatzten Richter, der ain geadelter Landmann sey, nach Lantsrecht, und das Recht sullen wir besetzen lassen mit Herrn Rittern und Knechten, landleuten in Oesterreich und welche Herrn Ritter und Knechte aber unser geschworen Rete und sunder Diener weren, die sullen die zeit ihrer Ayd und glübde ledig gesagt werden, daß Sy in dem Rechten gesprechen mugen, als gemain lantleut, als das von alter herkommen ist, Hiet oder gewunne aber ain Landman oder meniger Spruch zu uns, so sullen wir Im ainen lantman in Oesterreich zu ainem Richter orden und setzen, und sullen das Recht mit unsrn Reten Hern Rittern und Knechten das lantleut in Oesterreich sein besetzen, und welch' unser Rete oder sunder diener were, die sulln dieselbzeit ihrer Ayd und Glübde auch ledig gesagt werden, das Sy das Recht zesprechen mugen als gemain Landleut

als von alter herkommen ist, und die Regirung und Besatzung des Landes Oesterreich sullen wir halten, als unser Vorfaren die Fürsten von Oesterreich das gehalten haben, und von alter herkommen ist. Wir sullen und wellen auch landmarschall, undermarschall und Rechtsitzer auß den Hern Rittern und Knechten das Lantleut sein in Oesterreich setzen, Wir wollen auch niemand gestatten außerhalb gewöhndlicher Schub on baider tayl wissen und willen zeschieben, als das von alter Herkomen ist, Und besunder sullen und wellen wir die müntz schaffen zu hallten und darob sein durch den Oberstenkämmrer müntzmaister und Hausgenossen zu Wienn, das die gehalten werde und ihren gangk hab nach laut der fürstlichen Brief von unsern Vorvordern den Fürsten von Oesterreich darumb ausgangen und ainen jeden Lantman saine Lehen gnediglich leihen so er die an uns ervordert wann er uns die in geschrifft gibt, und auch in unser Kantzley bestelle damit Sy nicht beschwert, sunder als von alter Herkomen ist, gehalten werden, Wir sullen und wellen auch ainen jeden Lantman in Oesterreich bey seiner verschreibung gnediglich halten und bleibn lassen, die von uns und unsern Vordn, den Fürsten von Oesterreich außgangen sein. Und besunder ob unser gnediger lieber Herr und Bruder der Kayser etlichen Landleuten in Oesterreich, so yetz mit uns steen, etwaz gnad oder verschreibung tan het, so Sy die uns furbringn, wollen wir Sy dabey bleiben lassen, und in die gnediglich bestetten, Und ainen jeden Lantmann in Oesterreich der Vier stennde, Prelaten, Herren, Ritter und Knechte, und den vonn Reten ir gnad und Freihait gnediglich bestetten, und dabey bleiben lassen, wie Sy und Ir vorvordn, das von **alter Herbracht haben,** und was auch redlicher Schuld ist, die von Unsern Vorvordn Fürsten von Oesterreich gemacht ist, aufrechtiklich betzaln, Und Sy darumb genugig machen, Wir sullen und wellen auch die lantleut, die sich gen her Jörgen von Eckhartzaw und seinen Dienern verschrieben haben, umb vier tausen

und hundert gulden von her Apel des Uitzthumb und der gevangn wegen, an ihren schaden von in ledig machen, Deßgleichen die Lantleut in Oesterreich in iren gefürsten Erbämbtern kainerley ingriff und irrung tun, noch jemand andern gestatten zetun und Sy die ynnhaben und verwesen lassen, als das ir vorvordn und Sy herbracht inngehabt und genossen haben. Alle und jegliche obgeschriben puncte und Artikel so in diesem brief von uns geschriben steend, geloben und versprechen wir für uns und unser erben, dem obgenannten unsern lieben Hrn Bruder und Swager Hrn Jorgen kunig zu Beheim bei unsern fürstlichen Wirden war, stet und aufrechtlich zehalten und zevolfüren auch dawider nicht zetun alles treulich und ungeverlich. Mit urkund des briefs mit unserm anhangenden Insigel. Geben zu der Freinstat an Eritag nach Sanct Jorgen tag, Nach Christi Geburde vierzehenhundert und in dem ainemundsechzigisten Jare.

Beilage III.

Versicherungsbrief Rudolph II.

Wir Rudolff der Ander, von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser. Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. In Germanien zu Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien, und Slavonien rc. Khünig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Wirtemberg Grafe zu Tyrol rc. Bekhenen für uns und unsere Erben und nachkommende Regierende Landesfürsten und Besizer unsers Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Ens, öffentlich mit diesen Brief: Als nach Gottseligen ableiben, weiland des Allerdurchleüchtigsten Großmechtigsten Fürsten, Herrn Maximilian des andern Erwöhlten Römischen Kaiser, auch zu Hungarn und Behaimb Khünigen, Erzherzogen zu Oesterreich rc. Unsers geliebten Herrn Vatern, hochlöblicher und seliger gedechtnus, und auf erfolgte Unterhandlung Vertrag und Vergleichung, so zwischen Uns und den Hochwürdigen, Durchleüchtigen Hochgebornen Ernsten, Mathis, Maximilian, Cardinal Albrechten und weiland Wenzeslawen, allen Erzherzogen zu Oesterreich unsern freundlichen geliebten Brüdern und Fürsten, mit rath und beistandt unserer nechsten Befreundten, an dato den Zehendten Aprilis verschinen ain Tausend fünf hundert acht und sibenzigsten Jahrs, In unserer Stadt Wien aufgericht und geschlossen worden, die Erbaigenthumbliche Besizung und Regierung des Erzherzogthumbs Oesterreich unter und ob der Enß auf Uns und Unsere Erben allein kommen, Deßhalben wir dann von un=

sern getreuen LandtStenden unsers Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Enß, nit allain gebreüchige Erbhuldigung aufgenommen, Sonder auch von wolgedachten unsern freundtlichen geliebten Brüdern und Fürsten notwendige gefertigte Verzicht: unter Iren Liebden Handtschriften und Insigeln, zu Unsern Handen empfangen, Inmassen dieselb Verzicht mit jetzt wol gemelter Unserer geliebten Gebrüeder und Fürsten wissen und gueten willen aus den gefertigten, durch Unsere hierzu verordnete ansehenliche Räthe, und Unserer getreuen Landtstend berürts Unsers Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Enß Deputierte Ausschüß, ersehenen und Collationierten bey Unsern Handen verbleibenden Original dieser Aßecuration von Wort zu Wort einverleibt: wie folgt, **Wir Ernst Mathias und Maximilian** Gebrüder für Uns selbst, und **Wir Ferdinand, Karl und Ernst,** als von Gottesgnaden Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Wirtemberg, Grafe zu Habsburg, Tyrol und Görz 2c. Alß volmechtige Gwalthaber der Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten **Albrechten** Cardinal und **Wenzeslawen** beder Erzherzogen zu Oesterreich Unserer freundtlich lieben Brüeder und Vettern, Bekhenen für Uns Unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesen Brief und thun khundt meniglich, denen derselb Zuwissen vonnöten ist, Alß nach gnedigen Willen und Schikung des Allmechtigen Gottes, weiland der Allerdurchleüchtigist, Großmechtigist Fürst Herr Maximilian der Ander Erwöhlter Römischer Kaiser auch zu Hungarn und Behaimb Khünig, Erzherzog zu Oesterreich 2c. Unser freundtlicher geliebter Herr Vater und Brueder Hochlöblicher vnd seliger Gedechtnus, den Zwelfften Tag Oktobris verschinen Sechs und sibenzigsten Jahrs. In der Stadt Regensburg underm dem allda gehaltenen Reichstag, dero Zeitlich Leben Christlich und Gottseliglich beschlossen, deren Seelen die Göttliche Allmacht die ewige Rhue, und den Leib die fröliche Auferstehung am letzten Tag mit allen Außerwehlten gnediglich verleihen wölle.

Vnd aber Ir Kay. Mt. vnd Lieb sonders Zweiffels aus übereilter Schwachhait kain Testament, Letzten Willen, oder Väterliche Verordnung, wie es zwischen Uns den Gebrüedern seiner Mt. und L. gehabter Landt und Leuth, auch andershalben gehalten werden soll, nit verlassen. Daß demnach Wir Uns nach Zeitigen guetem rath, Zufreundtlicher und Brüederlicher Vergleichung, mit den auch Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Herrn **Rudolffen** Römischen Kaiser, auch zu Hungern und Behaimb Khünigen, Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsers gnedigsten freundtlichen lieben Herrn Bruedern und Vettern aines gefertigten Compromiß, an dato den letzten tag Septembris verwichenen Siben und sibenzigsten Jahrs dahin entschlossen, Daß wir die anwesenden Erzherzogen Gebrüeder, und wir die obbemelten Gewalthaber anstatt der Zwayen abwesenden In Hispanien auf den ersten Tag Novembris desselben Siben und sibzigsten Jahrs, Unsere Räthe zu allen Thailen In gleicher Anzahl alher In die Stadt Wien abordnen wöllen. Welches von jetzt hochgedachter Kays. Mt. als dem Eltisten Herrn Brueder alle des Erzherzogthumbs Oesterreich unter und ob der Enß Einkomen, Ambter, Herrschaften, Ränth und Gült, und dagegen die Außgaben, Versagungen, Schulden, Interesse, und was Zu aigentlichen und gründtlichen Bericht allenthalben dienen kann fürgelegt werden, und dieselben alß dann Macht und Gewalt haben sollen, auf denselben Bericht, und nach nothturfftiger Vernennung allerseits Anforderungen und fuegs, von Mitl und wegen Zurathschlagen, zwischen Irer Mstt. und Lieb und dann uns den fünf Gebrüedern und dero Gewalthabern, eine Brüederliche Vergleichung zu treffen. Da aber die Vergleichung entstünnde, daß alßdann wir Erzherzog Ferdinandt und Karl zu Oesterreich ꝛc. darunter zu sprechen haben sollen, daß hierauf und zufolg solchen Compromiß, wir zu allen Thailen unsere Räthe, wie die In dem hernach vermelten Vertrag mit Namen benent alher In die Stadt Wien zusammengeordnet und solchen freundtlichen und Brüederlichen Tractat fortsetzen lassen, Wann dann derselb Tractat nach vil angewendter

Mühe und Fleiß, durch Thails angezogene unserer ansehnlichen Vertrauten und bevollmechtigten Räthe beiwohnung und nach noth- durfftiger gründtlicher und schrifftlicher Relationen, Gottlob, also erfolgt, daß zwischen Irer Kays. Mastt. und Lieb, und uns denen Gebrüedern und Vettern, aine freundtliche Brüederliche frey will- kürliche und aufrechte Vergleichung abgeredt, getroffen, und deß- halben ain ordentlicher und außfüerlicher Vertrag, mit Unser aller Thail gueten Wissen, Willen zuegeben und belieben, am Dato den Zehendten Tag Aprilis diß Ain Tausent fünf hundert Acht und sibenzigsten Jahrs, verfaßt, abgehert und verfertiget, In welchen dann lauttere Maß und Ordnung gesetzt worden, wie es nach ent- lich und vollkommener Vollziehung desselben Vertrags, allenthalben sonderlich aber mit der gebürlichen Verzicht gehalten werden solle. Und wir dann bishero Im Werk und der That gespürt und be- funden, daß höchstermelte Röm. Kais. Mastt. angezogenen Vertrag In allem seinem Innhalt sonderlich mit richtiger genugsamer rai- chung, Verweisung und Versicherung unserer Erblichen Deputat, ain vollkommen völlig und guet benüezen gethan. Wir auch dar- auf alles zu unsern sichere Handen empfangen, versichert und ver- gnüezet worden, So Uns Krafft des Vertrages, nach ende der dar Inn gesetzten dreyen Jahren und dazwischen gebürt hat. Dar- an uns dann jezo und khünftig, Ja moiglich wohl benüezen solle. So haben wir hierauf Irer Kays. Majest. und Lieb und Dero Ehelichen Leibs-Erben Mannsstammens diesen Verzichtbrief gegeben. Thuen das auch und verzeihen uns hiemit wissentlich wohlbedacht- lich und In Krafft dieß Briefs. Also und dergestallt, daß gegen den berait vollzogenen und geleisteten Vertrag, darmit wir dann, alß jez gemelt wol Zufriden sein, mehr höchstgedachte Röm. Kays. Majest. Kayser Rudolff, unser geliebtester Herr Brueder und des- selben Eheliche Leibs-Erben und Erbens-Erben Mannsstammes, baide Khünigreich, Hungern und Behaimb sammt derselben Incor- porirten Fürstenthumben Landen und Aigenthumblichen Graf- und

Herrschaften, deßgleichen das Erzherzogthumb Oesterreich unter und ob der Enß mit allen Irren Khüniglich und fürstlichen Hohaiten, Würden, Herrlichkaiten, Regierung, nuz und Einkommen allain haben, mit voller Gewalt besitzen, regieren, nuzen und genieffen, weder wir noch unsere Erben, Zu denselben, mit oder ohne Recht, so lang Irer Kays. Majest. und Lieb und derselben Ehlichen Leibs=Erben Mannsstamens Im Leben sein werden, nichts Zusuech noch zusprechen, sonder uns derselben und aller anderer Zuesprüch und Anfordung, ganz und gar verzigen und begeben haben wöllen, vns auch hiewider kaine Recht Freyhaiten **Exceptionen** oder ainiche andere Vortl, wie die jetzt oder khünfftig erfunden werden möchten, nit schueze, noch fürtragen sollen. Da aber mehrhochgedachter unser gnedigster geliebter Herr Brueder Kaiser Rudolff ohne Ehliche Mannliche Leibs=Erben, von Söhnen zu Söhnen zu raiten, oder dieselben ohne Söhne abgiengen, des der Allmechtige mit Gnaden lange verhüette, So soll alßdann und In Mangel der Söhne aber nit ehe, Wir fünff Erzherzog Gebrüedere, oder unsere Mannliche Leibs=Erben, welcher darunter dieser Linien der Eltiste Im Leben sein wirdet, zu berürten ErbKhünigreichen, Fürstenthumben und Landen vermög und Innhalt weiland Kaiser Ferdinanden unsers geliebten Herrn Anherrn, hochlöblicher und seliger gedechtnus, am Dato Prag den Ersten Tag Juny, Im Ain Tausent, fünff hundert drey und vierzigsten Jahr aufgerichten Testament, und darüber ferners gefertigten Codicil, auch datiert Prag, den fünff und zwainzigsten Februari des vier und fünffzigsten Jahrs den gebürlichen Zuegang haben. Auch sonsten hie Zwischen, mit den Zuefallenden Erbschafften, allermassen In berürten Vertrag ausgedinget gehalten werden. Hierauf bey unserer fürstlichen waren Worten, Würden und Trewen gelobendt und versprechendt, diese Verzicht steet vest und unzerbrochen Zuhalten. Auch wed für uns selbst noch durch unsere Erben und Nachkumen darwider nit Zuthuen, oder mit Willen und Wissen gethan Zuwerden Zu gestatten, Treulich und unweuerlich Zur Urkhund mit unser

aller fürstlichen handtschrifften und anhangenden Insigeln bekrefftiget. Geben In der Stadt Wien.

Daß wir hierauff, alß Regierender Herr und Landesfürst mit gefaßten zeitigen Rath und bedacht, Insonderhait aber aus dem gnedigen wolmainen, so wir Zu Erhaltung und aufnemen berürts unsers Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Enß und desselben getreuen Stenden tragen, und damit demselben Landt In künftig durch Zertheilung kain Schaden zustee. Wir uns dann unsere getreue Landtstendt unter der Enß selbst auch dafür gehorsamb und fleissig gebetten. Neben dem wir befunden, daß unsere löbliche Vorfordern am Haus Oesterreich von etlich hundert Jahren hero, die Zerthailung der Oesterreichischen Landt, alß schedlich und gefehrlich, offt und vielmals verhüettet und umbgangen, deßhalben In unseren Oesterreichischen Privilegien, dasselb auf ewige Zeit verbotten ist, für uns und alle unsere Erben und Nachkommen, gesetzt, statuiert und verordnet haben. Sezen, ordnen und statuiren auch hiemit wissentlich, wolbedechtig und In Krafft diß Brieffs, welchen wir unsere getreuen Landtstendten unter der Enß zu kunfftiger gedechtnus und Ires und des Landts vergwissung zugestellt haben. Also daß nuhn hinfüro von dato an, und biß In ewige Zeit, weder von Uns noch unsern Erben oder derselben Erbes-Erben oder Nachkommen, Unser Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enß umb kainerlai Ursachen Willen, wie die sein, oder es die not und gelegenhait der Zeit geben möchte, nit gethailt, auch deßhalben Sy die Stendt und das Landt, aller Landthailung von unsern geliebten Brüdern und Fürsten gesichert sein, sonder also, wie es jezo ist, ganz beysamen bleiben, und allwegen von Uns und nach Uns von dem Eltisten unsern Leibs, oder derselben Erbens-Erben Mannlichen Stammens dem es von Rechtswegen gebürt, besessen und regiert werden soll. Wie wir dann dieselben unsern Erben und deren Nachkommen darzue verbunden, obligirt und hiemit vermahnt haben wöllen, diese unsere wohlbedächtige und gemainnuze Bewilligung, Sazung und Ordnung, so uns und Inen,

sowohl alß dem Landt zu gueten geraicht, und unsers löblichen Haus Oesterreichs Freyhaiten gemeß ist ewiglich unzerbrochen, steiff und fest zu halten und darwider selbst nit Zuthuen oder gethan werden zu gestatten In kain weiß, Das mainen wir gnediglich. Mit Urkhundt diß Briefs, besigelt mit unserm kaiserlichen anhangenden Insigel, und geben.

Nota. Wann die Verzicht hernach gefertiget, so kann dieselbig mit dem Dato, und weiland Erzherzogs Wenzeslaw halber, der Notturfft nach gerichtet werden.

Nachdem diese Assecuration mit der Röm. Kays. Majest. unsers Allergnedigsten Herrn vorwissen und zuegeben, durch dero verordnete Räthe mit der Stendt In Oesterreich unter der Enß Ausschüssen verglichen worden, Zu welcher Verfertigung und anhendigung ermelte Land-Stende unter der Enß In nechstem Landtag Irer Kays. Majst. biß zu End diß lauffenden fünf und Achzigsten Jahrs Termin gegeben, und sich daneben erbotten, Daß Sy die Stend, unter solcher Jahr Zeit sich durch Jre verordnete der drey und Achzig Jährigen Landttagsbewilligung halben, der Jährlichen fünffzig Tausend Gulden Brüederlicher Unterhalt hülff, auf die nechstfolgenden vier Jahr, von Eingange diß Jahrs zu raiten Was sich jeden Jahr nach pro Rata gebüren wirdet, gegen denen Partheyen, so Innhalt gemachter Lista auf gemeine Landtschafft und derselben Bewilligung verwisen umb die Bezalung verschreiben wöllen. So haben Ir Röm. Kays. Majest. solchem nach denen Stenden mit Gnaden bewilliget und versprochen In obbestimbten Termin diß fünff und Achzigsten Jahrs Jnen diese verfaßte Assecuration unter Irer Kaiserlichen Handtschrifft und Insigel gefertiget und originaliter zuzustellen, deßgleichen dero Herrn Gebrüeder aller vier Frx. Mt. gefertigte Verzicht zum Collationiren fürweisen zu lassen und haben hiezwischen zu künfftiger Versicherung Jnen den Stenden disen Schein samt einverleibter Assecuration und Brüederlicher Verzicht angehendiget Zu Urkund mit Jrer

Majest. Kaiserlichen Handtschrifft und Secret Insigel bekrefftiget. Actum Prag den Zehendten Tag des Monats July Anno. Im fünff und achzigsten.

Rudolff m. p.

(L. S.)

Vt. SVicheuser. D.

A. Enstenberged. m. p.

Beilage IV.

Schadlosbrief Erzherzog Mathiä.

Wir Mathias von Gottes genaden Designirter zum Khönig in Hungern vnnd Behaimb Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundj, Steyr, Khärntten, Crain vnnd Wierttemberg, Marggraue zu Mährern, Graue zu Habspurg vnnd Tyrol. Bekhennen hiemit Oeffentlich für vnnß, vnnsere Erben vnnd Nachkhomen, Alß die Röm: Khay: Mayestatt vnnser genedigster freundtlicher geliebter Herr vnnd Brueder bey Iren Lebtzeiten, Vermüg aufgerichten Verträg vnnd Cessionen, des Datum steet den Mittwoch nach Sant. Joannes Baptistae, diß lauffunden Sechtzehenhundert vnnd Achten Jahrs, vnder anderm das Ertzhertzogthumb Oesterreich vnder der Ennß, mit allen dessen Landtsfürstlichen Hochaiten Obrigkhaiten, Regalien, Einkhomen Cammer Guetern vnnd allen andern, was höchstgedachte Jer Khay: Mtt etc. vnnd vorige Regierende Lanndtsfürsten zu solchem Lanndt Innengehabt vnnd gebraucht gantz völligclichen In vnnser Persohn transferiert cediert, bewilligt vnnd übergeben auch Gemaine Lanndtschafft von Prelaten, Herrn, Ritterschafft und Stötten der Aydt vnnd Pflichten, die sy Jrer Khay: Mtt. etc. zu antrettung derselbigen Regierung gelaist, dergestalt entbunden Das gedachte Vier Lanndtstendt nunmehr vnnß ebenmäßig die gebreüchige Huldigung laisten vnnd erstatten mügen Vnnd aber berüerte Stänndt vnnß gehorsamist fürgebracht vnnd gebetten, Demnach Sy wie von Alters herkhomen vmb die Jenigen Ordinarj vnnd Extraordinari Landtagsbewilligungen So Sy Anno Sechtzehenhundert vnd Fünff mit der ordinarj doppelten Güldt der Ainmalhundert Acht und

dreissig Tausent gulden zu underhaltung Raab vnnd anderer Assignierten Gränitzheußer Item der Gültgebüer, alß von Jedem Pfundt eingelegter Herrn Güldt Zwen Taller zu Sibentzig khreützer geraith. Dann der Dreyer gulden von Jedem behausten Vnderthon alles zu werb vnnd bestellung ainer Antzall Khriegs Volckh zu Veldt, wider den Erbfeindt den Türggen. — Lestlich den eyllenden ainfachen Haußgulden von Jeder Feuerstatt zur Defension vnnd verhuettung Einfalß ins Lanndt widerumben Anno Sechtzehenhundert vnd Sechß mit Continuierung der Ordinari doppelten Güldt der Ainmalhundert Acht und dreissig Tausent Gulden, Item der Gültgebüer alß vom pfundt gelt die zwen Taller wie oben verstanden vnndt in beeden Viertln ob vnnd vnder Wiennerwalt von Jedem behausten Vnderthonen Drey, In den andern beeden Viertln Ob vnnd vnder Mänhartsberg aber Zwen gulden vom Hauß. —

Ferner des Sechtzehenhundert vnd Sibenden Jars abermallen mit der angeschlagnen Ordinarj Steur der Toppelten Gült, Treühertzig gelaist vnnd dargeben haben mit gewöndlichen Schadloßbriefen nit versehen vnnd dieselbigen noch bey mehr höchst erneuter Irer Khay: Mtt: zuferttigen hinterstellig verbliben, das wier derowegen alß nunmehr angehender volkhombner vnnd würckhlicher Cessionarius Erbherr vnnd Lanndtsfürst solche Schadloßhaltung genedigst über vnnß zu nemen geruehen wolten.

Wann vnnß dann genedigst vnnerborgen, Inmassen auch von Irer Khay: Mtt: etc. wegen durch vnnser Persohn die angezognen Landtag mit Inen den Getreuen Lanndtstenden tractiert vnnd gehandlet worden. Das dise Jere gethone Bewilligungen vnnd Hülffen, **die Sy doch nach altem Herkhomen zu thuen nit schuldig gewest wären** auß vndertheeníigem getreuem willen zu genedigstem gefallen vnnd wider den Erbfeindt den Türggen, auch zu erhaltung der Gränitz vnnd gemainem Vatterlandt zu Trost vnd guetem beschehen.

So haben wier Jnen hierauff vnnd dagegen zuegesagt vnnd versprochen, Thuen das auch hiemit wissentlich in Crafft dits brieffs Also das Jhnen den gehorsamen Stennden vnnd Jren Nachkhomen solche Jr gelaiste Lanndtagsbewilligungen an Jrem vnnd gemaines Lanndts altem Herkhomen Rechten vnnd gerechtigkhaiten auch Freyhaiten zu khainem Nachthail, Schmellerung noch Eingang geraichen, sondern solch Jr alt Herkhomen bey Crefften vnnd wüerden bleiben, Vnnd wier Sy darwider ohne Jren guetten willen nit dringen noch beschwären sollen vnnd wollen.

Mit Vrkhundt dits Brieffs besiglt mit vnnserm anhangenden Jnsigl, der geben ist in vnnserer Statt Wienn, den Sechzehenden Tag Octobris Anno Sechtzehenhundert und Achten.

Mathias m. p.

Ad mandatu Serenissimi Domini designati in Rege Hungae: et Boeiai.

C. J. Schrötzl m. p.

Beilage V.

Der Brief, von außtreibung der Jüdischait auß Steyr.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Romischer König zu allen zeyten mehrer des Reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatien 2c. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabannt, zu Geldern 2c. Graf zu Flandern, zu Tirol, 2c. Bekennen für vns vnd vnser Erben vnd nachkommen, offentlich mit diesem Brieff, vnd thun kund allermenigklich: Als wir nach abgang, weylandt vnsers lieben Herrn vnd Vatters des Röm: Keysers, 2c. Löblicher gedechtnuß, in dz Regiment vnser erblichen Fürstenthumb vnd Lande Oesterreich, Steyr, Kärnthen und Crain gegangen, sein vns zu mehrmalen mercklich vnd schwer vnehre, laster vnd schmach, so vnser Jüdischhait, in denselben vnsern Fürstenthummen vnd Landen gesessen, dem heyligen hochwürdigen Sacrament zuvilmalen erzaigt, das sie auch junge Christenliche kinder, jämerlich gemartert, getödt, vertilgt, jr blut von jnen genommen, vnd zu jrem erstockten verdammlichen wesen gebraucht, fürkommen. Vns auch daneben vnser Landschafft, von Prelaten, Herrn, Ritterschafft, Stätten vnd Märckten, gemainklich des obberürten vnsers Fürstenthumbs Steyr anbracht, wie dieselb Jüdischait, Jr vorfordern vnd sie, mit falschen Brieffen, Insigeln vnd in ander wege, inn vnd ausserhalb rechtens, in manigfaltig weise betrogen, vnd vil mächtiger vnd ander geschlecht, damit in gantz verderben vnd armut gesetzt hatten, darumm etlich gefangen, solch vebel an jn gefunden, vnd der ains thails mit peinlichen Rechten gestraft, Derselben beschwerung sie jr Erben vnd nachkommen, wo das durch

vns nit verhüt wurde, täglich von jn gewartent weren. Vnd vns als jren Herrn vnd Landtsfürsten demütiglichen angeruffen, vnd gebetten, sie jn solchem gnedigklich zunersehen, vnd wann wir nun als ein römischer König, vnd Christenlicher Fürst vnd liebhaber der Ehren Gottes, vnd seines heyligen glaubens, solliches groben erschröckenlichen, vnd vnleydlichen handels, nit vnbillichen mercklich mißfallen, vnd beschwärung tragen, Haben wir Gott zu Lobe, vnd vnsern vnderthanen, die vns zu ablegung vnd ergetzlichkeit, vnser nutz vnd Rente, so wir von der gemelten Jüdischait, Järlichen gehabt hetten mügen, ein summa Gelts zu vnsern handen gestölt, vnd geben haben, der vns wolbenüget zu gnaden, Vnd damit füran sollich Vebel in dem obgenannten vnserm Fürstenthumb vnd Lande, nit mehr beschehe, mit guter vorbetrachtung zeittigem Rathe, vnd auß volkommenheit vnsers Königlichen vnd fürstenlichen gewalts, vnd rechter wissen, dieselb vnser Jüdischait allenthalben auß dem obberürten vnserm Lande Steyr, auch von der Newenstadt vnd Newkirchen in ewigzeit geurlaubt, vnd zwischen hin, vnd der heyligen dreyer Königtag, schierst künfftig, außzutreiben zugesagt, Vrlauben vnd zusagen jhn solliches zu, als Römischer König, vnd regierender Herr vnd Landtsfürst, wissentlich mit diesem Brieff, mainen, setzen vnd wöllen, das nun für den gemelten der H. drey Königtag kain Jud, in die obberürten vnser Lande Steyr, Newenstadt, vnd Newkirchen, nicht mehr kommen, noch darinnen ainicherley handlung mit Wucher noch in ander gestalt, üben noch treyben, sondern darauß gantz außgeschlossen vnd jn verboten sein sollen. Es were dann ob derselben Juden ainer oder mehr, wo wir vnser Erben oder nachkommen vnsern Königlichen oder Fürstlichen Hofe, in dem jetzt genanten vnserm Fürstenthum Steyr hielten, seiner nottdurfft nach vns besuchen, oder mit vnser oder vnsern Regenten oder Anwäld in Steyr sicherhait vnd gelait zu vns durchziehen wurden, das soll jn nicht gewört werden, doch das sie sich darinnen glaitlich halten, vnd wesentlich nicht bleiben. Es soll auch kein Jud wo der wonhafft ist, keinem Steyrer, noch jhren armen

Leuten, nach Dato diß Brieffs, auff Brieff grund noch poden, die jnner oder außer vnsers Landts Steyr gelegen sein, nicht leyhen, Wo sie aber das theten, vnd sollich Brieff durch sie oder Christen, den sie die vbergeben, jnner oder ausser Landts fürbracht wurden, die sollen gantz krafftlos vnd vernicht sein. Wir vnser Erben vnd nachkommen wöllen vnd sollen auch, die obberürt vnser Landschafft, bei solchen vnsern gnaden vnd freyhaiten allzeit gnedigklich halten, handhaben, schützen vnd schürmen, vnd darwider nicht drengen, bekümmern, noch beschweren, noch dz yemands andern zu thun gestatten, in kein weise, vngefehrlich, mit vrkunt diß brieffs. Geben zu Schwebischen werde, am Freytag vor dem Sonntag **Judica** in der Fasten, Nach Christi Geburt, vierzehnhundert vnd im Sechsundneuntzigisten vnsers Reichs des Römischen im ainliften, vnd des Hungerischen im Sechsten Jaren.

Maximilian.

Commissio Domini Regis in Consilio.

Beilage VI.

Ertzhertzogen Ernsten zu Oesterreich ꝛc. Lehnbrieff, für den Paurn am Stuhl zu Zoll.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Ertzhertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Khärndten, zu Crain, Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen, als vns der beschaiden Gregory Schatter, der Edlinger ainer aus dem Nidern Ampt zu Stain vnsers Ehgenanten Ertzhertzogthumbs Kärndten vns auf den Stuhl zu Kärndtburg hat gesetzt nach alter gewonheit vnd Rechten, die darzu gehören, vnd auch als das von alters ist herkommen: Ist derselb Gregori für vns kommen, vnd hat vns, daß wir jhne vnd seine Erben mit sampt den zwayen Hueben, aine zu Pockhersdorf, die ander zu Plassendorf, darauff er jetzund sitzet*), wollten freyen vnnd ledig schaffen, haben wir jhm die gnad gethan, vnd thun jhm auch wissentlich, daß er vnnd seine Erben mit sampt den ehgenandten zwayen Hueben, frey vnd ledig sein sollen, vor aller Steur, Dienst, Zinß vnd aller anderer vorderung vngefehrlich. Dannen gebieten wir allen vnsern Vnderthanen vnd getrewen, denen der Brief gezeiget wird, vnd wöllen, daß sie denselben Gregory vnd seine Erben, mit sampt den ehgenandten zwayen Hueben, bey dieser vnser gnad gäntzlich lassen bleiben, vnd darwider nicht thun in keinen weg. Das mainen wir mit vrkund diß Briefs. Geben zu S. Veyt in Khärndten am Eritag nach Judica in der Vasten, Anno Domini, aintausend vierhundert im viertzehenden.

d. d. per seipsum ad relation. etc.

---

*) Daher diese Bauern auch öfter die Herzoge von Plassendorf, öfter auch Glasendorf genannt wurden.

Beilage VII.

Schadloß verschreibung König Fridrichen, 2c.
Betreffend die Erlassung bayder deß Sitzens auff dem Stuel zu Zoll, vnd des Ayds in Verleihung der Lehen.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Khärndten und zu Crain, Graf zu Tyrol, etc. Bekennen für vns, vnnd vnser Erben, Als weiland vnser Vordern, Hertzogen der obgenandten Land löblicher Gedächtnüß, jre Lehen von demselben vnserm Fürstenthumb Khärndten herrürend, so sie die haben beruffen lassen, auff dem Stuel zu Zoll geliehen, und den Landleuten geschworen haben, sie bey jhren gnaden vnnd freyhaiten zu halten, vnd bleiben zu lassen, derselben bayder des Sitzens auff dem jetztgenandten Stuel, vnd des Ayds, Sie vns aber durch vnserer Königlichen würdigkeit willen, darzu wir nach schickung des Allmechtigen Gottes, gerufft vnd erhöcht seyn, vnd auch von vnserer fleissigen bete wegen, begeben, vnd sich benügen haben lassen, daß wir, als der Eltist, und regirender Fürst der obgenandten Land, denselben vnsern Landleuten vnsers Fürstenthumbs Khärndten, solche Lehen hie zu S. Veyt in der Stadt geliehen, und jnen mit vnsern Königlichen Worten gelobt haben, sie bey solchen jren gnaden vnd Freyhaiten des Ertzhertzogthumbs zu Khärndten zu halten, vnd bleiben zu lassen, daß jnen, jhren Erben und Nachkommen, solch nachgeben, als vorstehet, hinfür gen vnsern Erben vnd nachkommen Hertzogen vnd Landsfürsten

in Khärndten, an jhren benandten Gnaden, freyhaiten vnd alten herkommen on Schaden seyn, vnd daran kain krenkung nicht bringen soll. Vngeverlich, Mit Vrkundt des Briefes.

Geben zu S: Veyt in Khärndten, an Sanct Thomas Tag von Khandlberg, nach Christi Geburt, vierzenhundert, vnnd darnach im vier vnd viertzigsten Jahr. Vnsers Reichs im Vierdten Jahr.

Commissio Domini Regis in Consilio.

Beilage VIII.

Fürstlicher Durchleuchtigkait Ertzhertzogen Carls zu Oesterreich, ꝛc. Aydsschwur, den jhr Fürstl: Durchl: ꝛc. der Landschafft in Khärndten am Lehens Stuell zu Zoll, am Tag Rudolphi, im 1564. Jahr geschworen haben: Jnmassen derosolcher durch ermeldter Landschafft daselbsten Burggrafen Augustin Paradeiser fürgelesen worden.

Durchleuchtigster Fürst vnd Herr, Herr Carl Ertzhertzog zu Oesterreich, zu Khärndten ꝛc. gnedigster Herr, ewer Fürstl: Durchl: werden ainer Ersamen Landschafft berüertes ewer Fürstl: Durchl: ꝛc. Ertzhertzogthumbs zu Khärndten, geloben vnd schweren, bemeldte Landschafft bey allen jhren Gnaden vnd Freyhaiten Jnhalt jrer Handvesten, Landesrechten, altem herkommen vnd guten gewonhaiten, wie dann das von alter mit recht herkommen ist, zu halten vnd zu handhaben ist.

Als vns jetzt vorgelesen ist, schweren wir mit vnserm Ayd gemainer Landschafft berüertes vnsers Ertzhertzogthumbs zu Khärndten, stät, vest vnd vnzerbrochen zu halten, Gnediglich, vnd vngefehrlich. Als vns Gott helffe, vnnd das heilige Evangelium.

Der Landschafft in Khärndten Erbhuldigung vnd Aydschwur.

Wir gemaine Landschafft des Ertzhertzogthums Khärndten, geloben und schweren Euch dem Durchleuchtigisten Hochgebornen

Fürsten vnd Herrn, Herrn Karln Ertzhertzogen zu Oesterreich vnd Khärndten, als vnserm gnädigisten Herrn vnd angehenden Erb Landsfürsten, ewer Fürstl: Durchl: ꝛc. fromen zu fürdern, vnd E. Fürstl: Durchl: ꝛc. Nachthail vnd Schaden zu wenden, auch getrew vnd gehorsam zu sein, als das von alter mit Recht herkommen ist, Getrewlich vnd vngefehrlich. Als war uns Gott vnd das heilige Evangelium helffe.

Schadloß Verschreibung, von der Fürstlichen Durchleuchtigkait Ertzhertzogen Carl zu Oesterreich, 2c. wegen erlassung der Huldigungs-Ceremonien.

Wir Karl von Gottes Gnaden Ertzhertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Khärndten, Grafe zu Tyrol, 2c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, vnd thun kund allermeniglich, Als wir auff der Röm: Kays: May: 2c. vnsers gnedigsten liebsten Herrn vnd Vaters, väterliche verordnung, ainer Ersamen Landschafft berüerts vnsers Ertzhertzogthumbs zu Khärndten, an heut dato im Zolfeld den gewondlichen Ayd gethan, vnd hinwiderumb, von jhr die Erbhuldigung an vnd auffgenommen: Vnd vns dann ain Ersame Landschafft der vebrigen Ceremonien halben, so vnter solcher Erbhuldigung etwo gehalten, vmb ain Schadloßbrieff vntertheniglich angelegt: Daß wir demnach in solch ainer Ersamen Landschafft vnterthenig anlangen vnd begern, mit gnaden bewilligt haben, thuen das auch hiemit wissentlich, in krafft dits Brieffs, also daß es jhnen vnd jhren Erben an jhren Freyhaiten, Privilegien, vnd altem herkommen, bey vns vnd vnsern Nachkommen, ohn allen Schaden, Nachthail, vnnd gäntzlich vnabrichig sein solle, Genediglich vnd vngefehrlich, Mit Vrkund dits Brieffs, besiegelt, mit vnserm anhangenden Insigill, der geben ist zu Clagenfurt, den sibenzehenden Tag Aprilis, Anno im vier vnd sechtzigisten Jahr.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Archiducis proprium.

Lienhart Püchler von Weittenegg.

H. Cobentzel.

Beilage IX.

König Ferdinandi Schadlosbrieff, wegen ainer Ersamen Landschafft in Khärndten: fünff vnd fünfftzig Järigen gelaisten Landtagsbewilligung.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden Römischer zu Hungern vnd Böhaimb König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Khärndten, Crain vnd Wirtemberg, ꝛc. Grafe zu Tyrol, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Briefe, für vns, vnser Erben vnnd Nachkommen, Als die Ehrwürdigen, Edlen, Ersamen, Geistliche, vnsere Andächtige vnd liebe getrewen, N. die Ständ gemainer vnser Landschafft vnsers Fürstenthumbs Khärndten, auff dieß gegenwärtige fünff vnd fünfftzigist Jahr, auff vnser gnediges ansinnen vnd begeren, aus vnterthenigem genaigten willen, wider den Erbfeind gemainer Christenhait den Türcken, vnnd zu Fürsehung der Gränitzen, vnnd anderer Kriegsnotdurfften, vnsern getrewen Landen vnnd jhnen selbst zu wolfahrt, sicherhait vnd gutem, jhr getrewe vnnd mitleidige Hülff vnnd Stewer an Geld vnd Rüstung gehorsamlich bewilligt, nach laut vnnd Innhalt der Landtags Antworten: Daß wir demnach den obgenandten Ständen gemainer vnserer Landschafft vnsers Fürstenthumbs Khärndten, bewilligt vnd zugesagt haben, thuen das auch hiemit wissentlich vnd in krafft dits Briefes, Also daß jnen vnd jren Erben vnd Nachkommen, solche jhr gethane Bewilligung vnd hülffen an jhren Freyhayten, Rechten vnd altem herkommen, ohne Schaden sein, vnd kainen nachthailigen eingang geberen soll, gnedigist vnd

ohne gefärde. Mit Vrkund dits Briefs, Besiegelt mit vnserm Königlichen anhangenden Insigel, der geben ist in vnser vnd des H: Reichs Stadt Augspurg, den 21. Tag Maji, Anno im 55. vnserer Reiche, des Römischen im 25. vnd der andern im 29.

Ferdinandus.

Ad mandatum Domini Regis proprium.

Ludwig Perr.

Jonas D. Vicekantzler.

Beilage X.

Prückerisch Libell, oder Vergleichung der fünff N: Ost:Lande, sampt der Grafschafft Tyrol, nach weiland Kayser Maximiliani I. Tödtlichem Abgang, zu Pruck an der Muer auffgericht.

Nach dem laydigen Fall, weyland Römischer Kay: Majestat, ꝛc. vnsers allergnedigsten Herrn hochlöblicher Gedächtnüß, tödtlichen Abgangs, haben sich die NiderOesterreichischen Lande, sampt der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, ainer gemainen besamblung, gen Pruck an die Muer vergleicht, vnd sich allda durch jr Ausschüß ainhelliglich eingelassen, bewilligt vnnd entschlossen, zwischen jnen ain freundlich vnnd Brüderlich verainigung vnd verständnüß auffzurichten, zu schliessen, vnd weg fürzunemen, wie ain Land dem andern in nöthen zu hülff kommen soll, damit die durchleuchtigsten, vnser gnedigst recht natürlich Erbherrn vnd Landsfürsten König Carl von Hispania, vnd Ertzhertzog Ferdinand Gebrüder, bey diesen Landen vnd widerumb die Land bey jren Königlichen vnd J. G. bis auff jrer Gnaden Zukunfft vnd weiter fürsehung vnzertrennt, vnd vnbelestigt bleiben mügen, wie dann hernach folget.

Erstlich haben sich die von Oesterreich vnter vnnd ob der Ens eingelassen vnd bewilligt, vnter jnen ain Rüstung anzuschlagen, auffzurichten vnd zu halten, inmassen die Libell, jüngst zu Jnßpruck außgangen, klärlich außweisen, doch wöllen sie sich damit in dieselben Libell nichts eingelassen, noch daran was abgeschlagen haben.

Vnd wiewol sich die Gesandten von Oesterreich ob der Ens nit annemen wöllen, jr Güld alda anzusagen oder einzulegen, jedoch haben sie bewilligt, daß sie in solcher Rüstung, gleich halb so viel, als der von Oesterreich vnter der Ens anschlag bringt, halten wöllen, nemlich also, wo die von Oesterreich vnter der Ens zway Pferd, vnd vier Fußknecht halten werden, daß sie, die ob der Ens, als offt ain Pferd vnd zwen Fußknecht halten, vnd neben jnen, denen von Oesterreich vnter der Ens, auff des Obristen Feld-Hauptmans auffpot vnd erfordern allzeit gehorsamlich auf sein, vnd anziehen wöllen, wie dann zu solchem gehört vnd sich gepüren will. Solches ist jnen denen von Oesterreich ob der Ens, dieserzeit also vergünt vnd zugelassen, mit dem Anhang, ob sie bey jhnen befunden, daß obermeldte jhre Rüstung der gült nach zu raiten, ain mehrers bringen würde, daß sie solch mehrung auch trewlich erstatten, vnd solch vergünnen und bewilligen, denen Landen zu allen thailen kainen newen eingang, nachtheil noch Schaden geperen soll, in kain weiß.

So haben sich die Ausschüß des Fürstenthumbs Steyer eingelassen vnd erpoten, den Artickel obberürtes Libells, so viel die Rüstung vnd vereinigung der Nider vnd Oberösterreichischen Land betrifft, mit allen seinen Puncten vnd Artickeln daran hangend, zu volziehen vnd nach zu gehen, biß auff Zukunfft vnd weiter fürsehung, benandter vnser genedigisten Erbherrn vnd Landsfürsten, vnd mit dem vorgeding vnd Protestation, daß sie damit in die andern Artickel desselben Libells, nach dem das jenig, so dargegen bewilligt, nit volzogen, auch sie nicht wissen, was Gemüts die benandten vnser gnedigst Herrn darinn seyn, nicht bewilligt, noch daran was abgeschlagen, sondern dieselben andern Artickel, jhres thails angestelt wöllen haben, biß auff benandter vnserer gnedigsten Erbherrn obermeldt Zukunfft vnd weiter Fürsehung derselben, oder auff aigentlich erkundung, was jrer Königlichen und Fürstlichen gnaden willen vnd mainung darinn sey, alsdann werde sich ain Ersame Landschaft daselbst in Steyer, ohn allen zweyfel vnverweißlich darinn

halten, darzu mit dem vorbehalt, wo die Libell von benandten vnsern gnedigsten Erbherrn, vnnd denen benandten Landschafften angenommen würden, was dann mitler zeit, nach innhalt berürtes Artickels volbracht wäre, daß solchs ainer Landschafft in Steyer, so viel jhnen jhres thails gepüret, in gäntzlicher Volziehung desselben Libells auffgehebt vnd abgezogen werden solle.

Mehr haben die Gesandten des Ertzhertzogthumbs Khärndten angezaigt, daß sie jhr Nothdurfft nach, in denen berürten Inspruckerischen Libelln, wie dieselben auffgericht, besigelt und verfertiget worden, neben vnd mit allen andern Erblanden bleiben, vnd daraus nicht gehen wöllen, sich deß auch also gegen den Ausschüssen der andern Land angebotten: Hinwiderumb haben der andern Land Ausschüß bewilliget, sie, die von Khärndten, zwischen hinnen vnd Vrbani schier ist wissen zu machen, was jhres Gemüts in solchen Libelln sein wolle.

So haben die Gesandten von Crain, darinn auff der von Steyer obermeldt bewilligen zugelendet.

Weiter seind die Gesandten der Fürstl: Grafschafft Tyrol gehört, mit denen worten: wiewol die Ständ derselben Fürstlichen Grafschafft, nicht gründlich wissen getragen, was auff diesem fürgenommen Tag alhie gehandelt werden soll, jedoch haben sie aus freundlicher guter mainung, vnd umb nachfolgender vrsach willen, vns zu euch abgefertigt, vnd vns befohlen, alles das verhelffen zu reden, zu rathschlagen, vnd fürzunemen, das baiden vnsern gnädigisten Herrn, König Carl von Hispanien, vnd König Ferdinanden, auch derselben Land und Leuten zu ehre, nutz vnd wolfahrt raichet, auch zu volziehung vnd handhabung der ordnungen in nechstvergangenen Jar, innhalt der Libell zu Inßpruck zwischen der Land beschlossen, auffgericht vnd versiglt, dienet, dann Ersame Landschafft der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, ist erpütig und willig, solcher Ordnung zu geleben vnd nachzukommen, vnd wiewol dem Regiment in denen vordern Oberösterreichischen Landen geschrieben, daß sie nach dem laidigen abgang der Käy: Maj: hochlöblicher

gedechtnüß, in jrer verwaltung auch Landtag halten sollen, So ist doch von jnen nit antwort kommen, deßhalb sie auch zu diesem tag kain Potschafft schicken mögen, vnd zu gedenken, daß villeicht die sterbenden Leuff, an derselben Orten schwärlich regiern, des verzugs ain vrsach sein möchten: so ferr aber noch in ainer kürtz von denselben vordern Landen beschaid kommen würde, so sol dasselb den Nideroesterreichischen Landen auch nicht verhalten werden. Als aber jetzt obermeldten der von Tyrol Gesandten, der andern Ausschuß Gemüt, von wegen obermeldter ordnung angezaigt worden, haben sie sich weiter hören lassen, sie wären auch der mainung gewest, wie die von Khärndten, aber dieweil die andern Land nit entlich in die Libell bewilliget, wolten sie jnen darinn, die wahl auch fürgesetzt haben.

Ferrer haben die von Khärndten vermeldet, wiewol sie sich versehen hätten, die andern Land solten jhnen auff obberürt zeit entlich angezaigt haben, ob sie in denen berürten Libelln bleiben wöllen oder nit, Aber so es je die Mainung hette, wie vernomen wäre, wolten sie der andern Land Gemüt erwarten, vnnd der wissen empfahen, aber jnen dargegen vorbehalten haben, ob jnen auf solch wissen machung hinwiderumb, ainigerlay antwort noch sein würde, die irer notdurfft nach, zu thun, wie jhnen dann solchs fügen wölle.

Vnd auff solch obberürt bewilligt Rüstung vnnd Brüderlich verainigung, haben sich die angezaigten Ausschüß ainhelliglich entschlossen, vnd **in krafft jrer gewalt, damit sie von denen Landschafften anhaims abgefertigt worden an ainander** zugesagt vnd versprochen, ob das löblich Hauß Oesterreich in denen N.O. oder vordern Landen, so ferr dieselben vordern Lande, auch in jetzt berürter Rüstung bleiben, vnd solchs denen andern Landen zwischen hin vnnd Vrbani zu schreiben würden, von jhren anstössern oder widerwertigen, jendert an ainem oder mehr orten, von glaubigen oder unglaubigen angriffen, veberfallen, oder veberzogen würden, daß sie die Land darinn veraintlich, freund-

lich, vnnd Brüderlich zusammensetzen, vnd obangezaigter massen, mit getrewer hülff vnd beystand anainander nit verlassen wöllen.

Item, die Ausschüß der Niderösterreichischen Lande, haben auch darauff ainhelliglich von ainem Obristen Feldhauptman geredt, also, nach dem benandten vnsern gnedigsten Erbherrn vnd Landsfürsten gepüret in solchen fällen, ainen Obristen Feldhauptman, zusetzen vnd zu vnterhalten, Vnd aber jhr Kön. G. dieser Zeit denen Landen gar zu ferr, vnd die Sach in bedacht der angehenden seiner Zeit kainen verzug noch bitte erleiden mag, so sollen die Ausschüß jeder für sich selbst anhaims, bey denen Landschafften, oder Landräthen fürderlich erkunden, wer derselb Obrist Feldhauptman sein solle, vnd fürter auf Montag nach **Misericordia Domini**, schierest jedes Land ainen gen Bruck an der Muer schicken, vnnd sich alda jetzt berürten Obristen Feldhauptmans, wie dann solchs die maiste wahl geben wirdet, endlich vergleichen, den zu sich erfordern, vnd wie der vnterhalten werden soll, mit jme beschliessen.

Vnd weiter sol jetztbenandtem Obristen Feldhauptman befohlen werden, daß er sich an ainem gelegen ort enthalt, vnd so es die notdurfft erfordert, der Land Landsfeldhauptleute zu sich erfordern, vnd alsdann mit denselben seinen zugeordneten, weiter rathschlag vnnd fürneme, was zu hinlegung oder verhütung obberürter angriff, einzug oder veberfall, dienstlich sein woll: vnd nemlich, daß sie in allen orten, in denen Landen, die Zeughäuser vnd Geschütz zu besehen bestellen, vnd weg fürnehmen, damit all abgängig, mängel, vnd gebrechen, so daran befunden, so viel müglich, mit dem besten gewendet vnd erstatt werden, vnnd gut fürsehung beschehe, dermassen, damit man all Stund, so es die nothdurfft erfordert, mit solchem Geschütze gefaßt vnd geschickt seyn möge. Item, daß er, der Obriste Feldhauptman, sich mit Kunt-

schafftern, Zeugmaistern, Püchsenmaistern, Prophantmaistern, vnd andern dergleichen nothdürfftigen, geschickten Personen fürsehe, vnd sampt seinen zugeordneten, allzeit sonst all ander Kriegssachen, benandtem Haus Oesterreich obligend mit höchstem fleiß fürneme, erweg, berathschlag, vnd denen Landen, solch jr fürnemen vnd Rathschläg, so viel die nothdurfft erfordert, zeitlich zuschreib vnd verkünde, damit sie sich zu jederzeit darnach richten, vnd ob not sein wolte, hinwiderumb vnderricht thun mögen.

Item, die Land sollen auch vnverzogenlich verordnen vnd bestellen, damit die obermeldt Rüstung, inmassen als obstehet, vormals zu Jnßpruck, durch der Land Ausschüß darvon geredt vnnd beschlossen ist, fürderlich angeschlagen, aigentlich beschrieben, vnd die anzahl aines jeden Lands benandtem Obristen Feldhauptman, mit dem allerfürderlichsten zugeschickt werde, sich darnach zu richten hab.

Item, die Vitzdomb in denen Landen, sollen der Fürsten Cammergut, mit Pflicht ansagen, inmassen die Herrn vnd Landleut gethan haben, auch fürter gleichmessig Rüstung darauff anschlagen vnd zu halten bestellen, vnnd nemlich sol denen Pfandherrn, die gebürlich Rüstung, wie andern aufgelegt, vnd durch sie gehalten werden. Aber so es zu ainem anzug oder auffsein kommet, so sollen die Vitzdomb von der vrbaren Stewr vnd Cammergut, die gesoldung darauff geben vnd bezahlen, wie sich dann gebürt.

Es ist auch fürgenommen, daß man in denen Niderösterreichischen Landen, auff ainen Raisigen geben soll, ainen Monat für Sold vnnd Schaden, Acht pfund Pfenning, vnd ain Fußknecht, drey pfund Pfenning. Wo man aber den Oberoesterreichischen Landen zu hülff schicken muste, so soll man den Monat auff ain Raisig Pferd geben zehen Pfund Pfenning.

Item, all Toppelsold, sollen für Person gerait, vnd durch den Obristen Feldhauptman, vnnd sein zugeordent, ainem jedem Land-

maß gegeben werden, wie viel derselben Toppelsold, vnter ainem Fändl nach gelegenhait der anzal sein soll.

Von wegen der tausend Pfärd, so die Niderösterreichischen Lande, denen von Tyrol, oder vordern Lande, so es daran käme, zu hülff schicken sollen, ist berathschlagt, daß von nöthen sein wölle, daß dieselben Niderösterreichischen Lande, all jr gült vnd einkommen, sampt der Fürsten Remanentz aigentlich beschreiben, vnnd dem Obristen Feldhauptman vnd seinen zugeordneten zuschicken, damit sie alsdann fürter die obermeldten Tausend Pferd, was in jedem Lande denen Fürsten, auch denen Herrn vnd Landleuten, daraus gebür, an zu schlahen vnd zu zuschreiben wissen: Doch ist denen von Oesterreich ob der Enß, nach dem sich jhr Gesandten, neben anderen, wie vernommen, nit einlassen kunden, obbeschriebener mainung zugelassen vnd vergünt, daß sie jhr gült ditzmals nit beschreiben, noch anzaigen mögen, Aber nemlich sollen sie neben denen von Oesterreich, vnter der Enß, wie vernommen, halb so viel Rüstung halten, vnd volziehen, inmassen sie sich des, als obstehet, bewilligt vnd eingelassen haben.

Fürter sein die Ausschüß entschlossen, zu benandten vnsern gnädigsten Erbherrn vnd Landsfürsten, ain Potschafft zu schicken, vnd jedes Land, die jren anhaims mit gelübt zu verstricken, daß sie bey denen Fürsten nichts anders handlen wollen, dann was jnen die instruktion, jnen deßhalben gegeben, aufflegt, dieselben Potschafften, von allen vnd jeden Oesterreichischen Landen, sollen sich vnd jre Diener, in schwarz beklaiden, vnd nemlich die Potschafften selbst an gebürlichen orten, jhr Klagkappen, wie zu solchen gehört, haben vnd tragen, doch sollen sie von dem Regiment zu Inßpruck, beschaids erwarten, welchen weg sie fürnemen, auch wo vnnd an was Tag sie zusammen kommen sollen.

Vnnd so ferr sie den weg durch das Niderland fürnemen, sollen sie erstlich König Ferdinanden besuchen, alda jhr werbung thun, vnd fürter jhren Abschied zu König Carln nehmen, inmassen die Instruktion jhnen deßhalb gegeben, klärlich außweiset.

Wo sie aber den Weg auff Neapls für sich nehmen würden, so soll dannoch König Ferdinand, durch ain klainere Potschafft ersucht werden.

Von wegen der manigfältigen frembden Müntz, sollen alle Niderösterreichischen Lande, sament oder sonderlich, auch die von der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, jhr wardein oder aber derselben allerlay Müntzprob, auff Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti, schierest gen Wien schicken, allda dieselben prob, all vnd jede gegen ainander aigentlich besehen, valviert, vnd fürter jeder Müntz jr werde gesetzt werden, Nemlich auff das Korn, wie im nechst verschienen zehenden Jahr zu Wien darvon beschlossen, vnd allda zu müntzen fürgenommen ist, dieselb jetztermeldt valvierung, soll auch alsdann mit dem fürderlichsten dem Regiment zu Inßpruck angezaigt, daselbst besehen, vnnd fürter denen Landmarschalk, Landshauptleuten, vnd Landsverwesern aigentlich zugeschrieben werden, was darinn jhr gut bedünken sey, vnd nemlich gehandelt werden, daß man solch valvierung der Müntz, allenthalben in denen Landen offentlich anschlagen, vnd verruffen lasse, damit solch Müntz durchaus nach S: Bartholomes Tag schiertst, nicht anders genommen, dann wie jetztermeldter beruff klärlich begreiffen, vnd in sich halten wirdt: Aber die Schweitzerischen Kreutzer sollen von stund an in allen Landen auff drey pfenning verrufft, vnd fürter nit höher genommen werden.

Nach dem denen Landschafften nit wissen, wo oder wie weiland Röm: Kay. May. ꝛc. Vnsers allergnedigsten Herrn hochlöblicher gedächtnüß, Sigil, Secret, Katschet, Klainet, Signet, Ring vnd ander gehaim sachen bewart sein sollen, vnd davon etwo viel seltzam Rede gehört werden, seind die Ausschüß entschlossen, denen die sich für Testamentari achten, auch Kay: May: Cammerdiener, jedem in sonderhait zu schreiben, vnd zu begern, daß jr jeder dem Landmarschalk, Landshauptman, oder Landsverweser, vnder der Gebiet sie wonen, vnd die in den Obern Landen, dem Regiment zu Inßpruck aigentlich zu schreiben, anzaigen vnd zu erkennen ge-

ben, wie nach Kay: May: absterben damit gehandelt, wo die verwart, vnd was jnen darumb wissen sey.

Es sollen auch die Ausschüß jedes Lands, solch Brieff an die, so in jrem Land wonen, zu sich nemen, vnd ansehlich zu antworten bestellen, vnd was darauff denen Landmarschalk, Landshauptleuten, Landsverwesern vnd Regiment zu antwort gefelt, von ainem zum anderm, sampt jhr jedes Rath vnd gutbedünken verkündt, vnd ob es noth thun wolte, fürter ander handlung fürgenommen werden. Es soll auch solch handlung vnd fürnemen, benandten vnsern gnädigsten Erbherrn, durch obermeldt Potschafften angezaigt, vnd nit verhalten werden. Der Türcken halber ist davon geredt, nach dem etlich Ausschüß nit gewalt haben, deßmals darinn zu schliessen, wöllen sie die sach, jhren Herrn vnd Freunden anhaims anzaigen, vnd derselben Rath, gemüt vnd mainung dem Landshauptman in Steyer, vnd seinen zugeordenten mit dem fürderlichsten zuschreiben. Vnd nemlich wölten die Ausschüß für gut ansehen, daß man der Königl: würde zu Hungern, vnd seiner Königlichen würde, Ban in Krabatten einen zusatz vnd hilff thäte, mit vierhundert Pferden, vnd sechshundert Fußknechten, vnd dieselben sechs Monat lang vnterhielt. Auff welche vnderhaltung, sollen die Niderösterreichischen Lande geben zehentausend gülden Reinisch, benendtlich die von Oesterreich, vnter vnd ob der Enß, fünfftausend die von Steyer, Khärndten vnd Crain, auch fünfftausend, vnnd die von der Fürstlichen Graffschafft Tyrol, sampt denen vordern Landen, neuntausend Gülden: doch daß der halb thail von der Fürsten Cammergut, vnd der ander halb thail, von den Landschafften dargestreckt vnd bezahlt werde. Die Landschafften versehen sich auch, die benandten vnser gnedigst Erbherrn vnd Landsfürsten, werden jnen solch jetztermeldt jhr darstrecken, auch gnediglich widerumb bezahlen.

Vnd damit man aigentlich wissen mög, daß solch Geld nicht vergebens außgeben, sondern zu Nutz angelegt werde, Ist davon

geredt, daß man zu solchem Volk, aus denen Landen ainen Hauptman, oder Mustermeister bestellen, vnnd dort haben solle.

Wo auch die Landschafften also darein verhengen vnd bewilligen werden, so soll auch der Königlichen würde gen Hungern, deßgleichen zu dem Ban ain Bottschafft verordent, vnd aigentlich erkundt werden, wie oder mit was Macht derselb Ban gefaßt, oder auffkommen mög, vnd fürter die sach, wie sich gebürt, beschlossen werden, doch in allweg fürgesetzt, wo mitler zeit der Land ainem oder mehr ain noth fürfiel, daß man jetztgemeldt Dienstleut abfordern, vnd an andern orten der nothdurfft nach gebrauchen mög.

Von wegen Pan vnd Acht, soll man Herrn Micheln von Wolkenstain, auch den von Serntein Schreiben vnd Vnterricht begern, wie man sich darinn halten, oder von wem man die empfahen soll, vnnd so es von nöthen sein wolte, vnsern gnedigsten Herrn König Carl darumb zu besuchen, daß alsdann dieselben von Wolkenstain vnd der von Serntein, seiner Königl: May: die Sach auff der Post zuschreiben, vnd von wegen der Landschafften bitten, da sie sein Königliche Majestat denen Landsmarschalch, Landshauptleuten, vnd Landsverweser Befehl vnd Gewalt geben, fürter solch Pan vnd Acht zu verleihen, wie dann die nothdurfft größlich erfordern will.

Wo denen Landen Kriegssachen fürfielen, so soll die Post von Jnßpruck gen Saltzburg, vnd ferrer auf das Land ob der Ens, vnd gen Wien, auch von Saltzburg gen Grätz, vnd aber von Saltzburg auff Khärndten vnd Crain gehen vnd gelegt werden.

Ob sich zutrüg oder begäb, daß der Land ains oder mehr, vmb sachen, so diesem Libell vnd beschlossen Artickel, widerwertig ersucht oder angelangt würde, so soll kain Land ausser des andern verhengen oder bewilligen, sondern wo solche Ansuchung so gar streng beschehe vnnd geübt würde, ain Land dem andern verkünden, vnd fürter von jedem Land zween allher gen Pruck veror-

dent werden, sich alda zu vergleichen vnd zu schliessen, ob solchem ansuchen oder begern gelebt oder nachgangen, oder was darin gehandelt werden soll.

Vnd solchs alles obbeschriebens war vnd stät zu halten, vnd trewlich zu volziehen, haben die Gesandten der Fürstenthumb Steyer, Khärndten vnd Crain, nemlich, die Ehrwürdigen, Wohlgebornen, Gestrengen, Edlen, Vesten, Ersamen, Hochgelehrten, erstlich von Steyer, Herr Valentin Abbt zu St. Lamprecht, Herr Christoff Herr von Scharffenberg, Herr Lienhart von Harroch, Verweser in Steyer, Hauptmann zu Pethaw, Herr Hanns von Reichenburg, Hauptman zu Rain, Herr Wilhelm Schrat, Herr Sigmund von Herberstain, all vier Ritter, Balthasar Gleinitzer, Vitzdomb zu Leybnitz, Wolfgang Schrat Rathsbürger zu Grätz, vnd Doctor Sebastian Hymker, Stadtrichter zu Leoben, Item von Khärndten, Herr Vlrich Abbt zu S. Pauls, Veyt Weltzer, Landverweser in Khärndten, Franz Tanhauser, Hauptman vnd Vitzdomb zu Friesach, Philips von Wichsenstain, vnd Gregor Stainbeck, Stadtrichter zu S. Veyt in Khärndten, vnd von Crain Herr Bernhardin von Rawnach Ritter, Paul Rasp, Fellician Petschacher, vnd Georg Eysenpart Stadtrichter zu Stain, in krafft obermeldter jhrer gewalt, im Namen vnd von wegen jetztobbenanter Landschafft, von denen sie geschickt, seint vor angezaigter Brüderlicher verainigung sechs Libell auffgericht, derselben drey zwischen jnen selbst behalten vnd außgethailt, das vierdt vnd fünfft denen von Oesterreich vnter vnd ob der Ens, vnd das sechst denen von der Fürstlichen Graffschafft Tyrol, mit auslassung etlicher Artickel, so allain die Niderösterreichischen Land betreffen, vnder jhren fürgetruckten Petschafften verfertigt, zu gestelt, auch hinwiderumb von der andern Land Ausschüssen, gleichmässig verfertigt Libell empfangen: Doch soll diese handlung allen vnd jeden Landschafften der Session, Frag, Petschafften vnd ander sachen halben, darumben sie dieser zeit, vmb freundlicher vnd Brüderlicher Verainigung willen,

all Krieg vnnd Disputation gantz vnderlassen, darzu auch an jhren Freyhaiten, alten Herkommen vnd Gebräuchen, allerding vnvergriffen, ohn Schaden, vnd daran kainen eingang, vorthail, abbruch, noch nachthail geperen noch bringen in kain weiß.

Beschehen zu Pruck an der Muer, an dem Sontag Oculi im 1519. Jahr.

Beilage XI.

Vrsach vnd bedencken. Warumben **Ferdinandus**, nicht zu einem König in Böhmen, angenohmen werde, 2c.

Extract:

Was des Königes Ferdinandi Persohn betrifft, ist wol zuerwegen, wie er sich für, bey, vnd nach gehaltener Böhmischer Krönung erzeiget, daraus zu sehen sein wird, ob einiges friedliches Regiment vnter jhme zu hoffen, oder ob nicht vielmehr die ärgste Verfolgung vnd Tyranney, Böhaimb, sambt den Incorporirten Ländern, Auch Hungern vnnd das gantze Römische Reich dahero zugewarten.

Nr. 1.

Von der Krönung.

1) Fürs Erste, hat Er in seiner Jugendt wieder seine Evangelische Vnterthanen in Steyern, Cärnten vnd Crain dermassen solche vnchristliche Tyranney geübet, die Todten Cörper saeviret, derselben gedächtnis aus den Kirchen außthun lassen, sich auch in damaln publicirten Mandaten Iuramentaliter dahin erkläret, vnnd hierüber empfangene Absolution vnd Communion zugesagt, die Zeit seines Lebens keinen Ketzer inn seinem land zugedulden, sondern dieselben gäntzlich zuverterben vnd außzurotten. Bey diesem Iu-

rament sey Er auch biß an sein Ende zuverharren gemeinet, entschlossen, hergegen vnd nichts weniger vnter vielen vertröstungen vnd zusagungen, die grösten gewaltthatten vorgenommen.

2) Hat Er an Bapst geschrieben, den Bischoff zue Bamberg vnd andere, zu dehnen seine verzagte Vnterthanen jhre zuflucht genommen, mit Ernst dahin zuehalten, das sie solche Leute nicht annehmen, noch dulden solten.

3) Diese Verfolgung haben sich auch biß dato nit geendet, sondern sind inn denselben Ländern continuirt worden.

4) Dieses alles ist in vielen Ländern den Evangelischen Ständen vnd sonder ich dem gemeinen Pöfel der massen eingebildet, ja das sie des Königes Ferdinandi, nicht gerne gedencken hören.

5) Dannenhero denn auch König Ferdinandus dieses Sprichwort stets zugebrauchen pfleget: ER wolle lieber ein armer Verterbter, als verdampter König sein vnd sich selbst also für einen verdampten König, wan er die Evangelische Religion frey lassen solte, halten thut.

6) Hat sich König Ferdinandus selbst zur Execution der Anno 1609. geschlossenen Bäptischen Liga, offeriret, wie zuerweisen.

7) Vnd weil Käyser Rudolph dem hans Spania nit zu viel getrawet, auch zur Persecution der Evangelischen, vngeacht der Bapst offters darumb angehalten, sich nicht wollen bewegen lassen, hat König Ferdinandus neben andern vom Hauß Oesterreich, einen vertrag aufgerichtet, wie man Käyser Rudolphum vom Stuel setzn könne, vnnd dessen Execution dem verstorbenen Käyser Matthiae alß dem Eltesten anvertrawet.

8) Weiln nachmals König Ferdinandus wolgesehen, das zur Execution der Catholischen Liga vnd außrottung der Evangelischen viel daran gelegen, das man die Venediger dempffen, vnd hierdurch dem Spanier einen freyen Paß inn diese Lande machen köndte, hat Er den Krieg wieder sie angefangen, es sind auch zu dem ende die Spanischen practigen wieder die Venediger auff die

bahn kommen, welche nicht zum besten abgelauffen, derowegen was damaln mit Macht nicht erhalten werden möchte, an jetzo bietweis von den Venedigern gesucht wirdt.

9) Vnd weil der König F: im sinn gehabt, wenn er in Böhmen die annehmung zum Könige, mit Pracktiken, corruptelen, comminationibus vnd andern vnzimlichen Mitteln, nicht erhalten können, mit gewalt zueverfahren, hat Er sein Volck allezeit in bestallung gehalten, gewies zu keiner andern Intention, alß ein blutbad inn diesen Ländern anzurichten wie dieses vnschwer aus Ertzhertzogs Maximiliani gegebenen guttachten, zuvernehmen.

10) So hat Er auch kurtz vor der Wahl mit dem Hauß Spanien solche Pacta auffgerichtet, das nach absterben deß Männlichen stammes von der Grätzischen Linien, zur Succesion dieses Königreichs, vnnd Conseqventer zu dem vornembsten Churfürstenthümb des H Römischen Reichs, keiner kommen solte, welches nicht allein wider die güldene Bull vnd die leges fundamentales, dieses Königreichs, sondern auch wieder Ferdinandi, Rudolphi vnnd Maximiliani reverss, in welchem sie die freye Wahl gestanden, lauffet, vnd also den Statum Publicum evertiret.

11) Hierzu haben sich die bösen vntrewen Patrioten vnd Landt Officirer vnd Rätthe brauchen, vnnd durch Geschänck corrumpiren lassen, daß sie nicht allein dergleichen Pacta zuwider allen Lands Privilegien, jhnen belieben lassen, Sondern hetten auch gerne das Königreich, vmb die freye Wahl, vnnd vnter daß Spanische Joch gebracht.

No. 2.

Bey der Krönung.

1) Zue dieser Krönung, haben sich die corrumpirte vntrewe Patrioten stattlich brauchen lassen, die Election vnter dem schein eines Sohnes annehmung zu wider den Privilegys geförderet, vnd zwar zu der zeit, da die wenigsten sub Utrag zur stelle gewesen.

2) Man hat der fürnembsten Herren vnter dehnen sub Utrag

mit dem Poplischen Exempel vnnd andern harten bedräwungen, da nemblich vnter andern wortten der damahl Obriste Burggraff offentlich gesagt: Der sich wieder diese Krönung zu reden vnterstehen wolte, möchte zuschawen, das Er zweene Köpffe haben thete, dahin bracht, das sie diesen Anschlägen nicht contradiciren dörffen.

3) So hat man auch allenthalben Catholische zuesammen gesucht vnd vermocht, auch die New angenommenen, welche sonst gar nicht in die Versamblung der Stände kommen, damit sie nur die Majora machen können, wie nicht weniger etliche aus dem vornembsten Hoffgesinde (vnangesehen sie der Catholischen Religion nicht zugethan waren) anbefohlen worden, sich inn die Landtstuben zu begeben, vnd daselbsten jhre Vota zu beföderung der Königlichen annehmung abzulegen.

4) Die Incorporirten Länder hat man vngeachttet, solches jhnen zuvor gesaget worden, das diesemmahl nicht wollen kommen lassen, die Jenigen, so votiret daß man dieselben zuvor hierüber vernehmen solte, angefeindet, Schnell angesehen, vnd jhnen darüber in der Cantzeley einen hohen Verweiß gethan.

5) Etliche Abgesandte von Städten, so der Assecuration wegen der Religion erwehnet, vnnd sich deßwegen vorzusehen votiret, hat man nachmals von jhren Ambtern abgesetzet.

6) Bey der Proclamation Königes Ferdinandi, haben sich die Iesuiten in der Landtstuben, oben ex Cathedra, nahe bey dem Ohrt, da alle gehäime sachen, die Landtafel vnnd andere verwahrlich gehalten werden, welches hievor niemals beschehen, finden lassen, vnd dadurch zuverstehen gegeben, daß sie nunmehr diesen herren so proclamiret worden, vnnd alle deß Königreichs Freyhaiten vnd Privilegia in jhren händen haben würden. Alß auch ein vornehmer Herr sub Vtrag darüber geeyvert, ist er in die Cantzelei gefordert, vnd jhme eine statliche Kappe abgeschnitten worden.

7) Es hat sich auch König Ferdinandus, baldt damahlen mit dieser bedräwung vernehmen lassen, er wolte es schon den jenigen

welche seine annehmung vnnd Krönung nicht gerne gesehen, zu gedencken wissen.

No. 3.

Nach der Krönung.

Nach diesem haben sich die Catholischen Officirer Stände, Stiffter vnterstanden statlich zue reformiren, sich dardurch dem Newen König, als Soli Orienti, angenehm zumachen, sie haben auch inquiriren lassen, auff die New erbaweten Evangelischen Kirchen inn Präger Städten, ob sie einiges fündlein haben köndten, solche ein zuziehen, auff den Cantzeln hat man dermassen die sub Vtrag angegriffen, alß hiebevorn niemals beschehen, alles darumb, das sie gewust sie würden numehr einen zur Persecution geneigten König haben.

2) Die gewesenen officirer vnnd Stadthalter, haben keinen augenblick nach dieser Coronation gefeyret, wie vor antrettung deß F: Regierung, entweder die Religion sehr gedempffet, oder ja der Majestätbrieff dermassen disputirlich vnnd zweyffelhafftig gemacht würde, damit nachmals bey antrettung der Regierung, der König F: sagen köndte, er hette alles in disputat befunden, müste derowegen eine declaration ergehen. Aber Wehe dehnen sub Vtrag mit dergleichen declaration.

3) Man hat alle Extrema wieder die sub Vtrag, fürgenommen, wie in beyden Apologijs gnungsam ausführet, das man endtlich aus vnvermeidlicher noth die gegen Extrema ergreiffen, vnd dieses Werck rege machen muß.

4) So hat sich Ferdinandus seinem Reuerss zuwider bald des Regiments angemasset, vnd den Cardinal Klösel als Käysers geheymasten Rath, wieder sein des Käysers willen abgeschafft, vnd in Arrest genohmmen, darumb, das Er sich zu der Venedischen sach vnd gewaltiger gewinnen des Passes, dem Spanier zum besten, niemals verstehen, noch zu dem nachwerenden Böhmischen Kriegßwesen helffen noch rathen wollen, vnd sich selbst hernach in die

Lucken gestellet, die bißher fürgangene vnd außrottung der Evangelischen fürgenommene Practicken, vmb so viel desto ernsthaffter fort zue setzen.

5) Zu welchem Ende denn König F: seinem **Iurament** vnd **Reuerss** zue wieder, das in Steiermarck enthaltene Kriegßvolck, hierein ins Landt gefort, vnnd an statt des geschwornen schutzes, anhero inn Böhmen solches Königreich zu Verhären vnd zuverwüsten, befördert, inhalt seiner eigenen Ordinantz vnd schreiben.

6) Vngeacht auch deß Königes sengen vnd brennen, durch den verstorbenen Käyser Matthiam zum andern vnd drittenmahl verboten vnd abgeschafft, So ist doch das contrarium durch König Ferdinandum angestellet, und wie zubeweisen, dem **Buquoi** anbefohlen worden, das Er im sengen vnd brennen fortfahren solle.

7) Das er selbst persönlich den durchzug in Mähren, auch die trennung des Marggraffthumbs von dem Corpore, zu wieder aller alten **Incorporationen** vnn Freyheiten embsig befördert, auch zuvor hin einen landtag in Mähren, der Kron Böhaimb zu mächtigen schaden vnd nachtheil, gehalten.

8) Das König Ferdinandus was der Käyser offt geschlossen, vnd das er ad moderata Consilia gehen wollen, geendert vnd seines gefallens dirigiret.

9) Das Er deß Käysers Preßlein oder **Signet** zur Vnterschrifft in seinen handen gehabt, seines gefallens gebrauchet, ingleichem die vornembsten vnd wircklichen Cammergericht Persohnen, bey Lebe zeiten des Keysers, in seine Pflicht genommen, vnd dahin veraidiget, das sie auff den König Ferdinandum jhren **Respect** halben, vnd mit jhme rathen sollen.

10) Nach absterben Ihr Käys: Mayst: das Krigßvolck in seine Pflicht nehmen lassen, vnnd ihnen Ordinantz geben, so Er alßbald hette abschaffen sollen.

11) Das König Ferdinando biß dato keiner Religions **Assecuration**, oder würcklicher abhelffung der beschwer Punckten, auch

der abschaffung des Krieges=Volcks aus diesem Königreich, im wenigsten nicht hat gedacht.

12) Hergegen aber allenthalben in vnd ausserhalb des Römischen Reichs Kriegßvolck, zu verterbung dieses Landes, auffs euserste sich bemühet, auch zu wieder der Reichs Constitution außländisch kriegesvolck durch vnd auff des Reiches grund vnd bodem zu führen.

13) Vnd ein gantzes Churfürstenthumb zuverterben sich vnterstanden, welches sonsten vermöge der keyserlichen Capitulation, dem Käyser selbsten verbotten, vnd abgeschnieten ist.

14) Das er sich den Jesuiten, Nuncio Apostolico, Bäptischen bottschafften, vnd den Spanischen Rätten gantz eigen gemacht, auch also ergeben vnd verpflichttet das keine mittel zum bestendigen Friedt vnd gleichmässigen schutz beyderseits Religions verwandten, weder zue hoffen noch zuvernehmen.

15) Die Spanniesierten vnd Pantasierten Rähtte, müssen noch biß dato die besten seyn, vnd wil Königk Ferdinand auff keine verbesserung des Regiments gedencken.

16) Vielmehr vnd dem gantz zu wieder, hat Er die vertriebenen Stadthalter, de nouo sich vnterstanden zu confirmiren, vnd hierdurch gnugsam zuverstehen gegeben, wie er gegen die sub Vtrag gesinnet.

17) In anbringnng der Pässe die an Chur: vnnd Reichsfürsten geschrieben wirdt, müssen die Böhaimischen Stände Rebellen seyn, vnnd werden angegeben, man müsse sie straffen, wenn man nu fragen solte: warumb? Ist das die Antwort: das sie jhre Majestätbrieffe gehalten haben wollen, vnd sich nicht mit Pappir oder einer schlechten Confirmation wollen gnügen laßn.

18) Dessen dann alle Länder an jetzo klagen, das jhnen keine zusagung, Concessiones vnnd Confirmationes mehr gehalten werden, vnnd wenn man in einem jeden Landte die gegebenen Concessiones vnnd capitulationes inn acht genommen hette, wehre biß dato kein Grauamen auff die Bahn kommen.

19) Es hette der verstorbene Käyser Matthias, dieses Fundamentum, welches der Jesuiter Maximum ist, nemblich das kein Käyser, König oder Herzmacht hette in Religionssachen, Concessione, zugeben, oder deßwegen etwas zu Tractiren oder zuschliffen, selbsten anziehen dörffen. So halten die Jesuiter gäntzlich dafür, das was in Religions sachen gewilliget vnd Iuramento geschlossen worden, kein Herr zu halten schuldig.

20) Ist derwegen auff der Welt kein Mittel zuerdencken, wie man mit einem solchen Herzen, der gantz den Jesuitern ergeben, sicher tractiren oder handlen könne, darauff sich auch zuverlassen, sol man nu in stetter gefahr bleiben, oder seinen Perpetuum militem haltten, so ist ja besser im Anfang wol fürzusehen, als die gantze Posteritet inn solchem Jammer vnd Elendt, ja in gefahr jhrer Seelen Seeligkait zusetzen.

21) Wann auch dieser König Ferdinand inns Regiment kommen, vnd zugleich die Käys: Cron erlangen solte, werden alßdann die Alten verbündnüssen, so zue außruttung der Evangelischen vor vielen Jahren gemacht, erst recht herfür kommen, vnd die Evangelischen in keinem Lande sicher seyn, welches wir Evangelischen gegen der Posteritet in alle Ewigkeit nicht zuverantwortten haben würden, ja es ist viel besser Leib, Ehr, Gutt vnd Blut zugesetzt, als die Posteritet inn Gefahr gesetzt.

22) Wir können auch keinem Herzen sicher trawn der jhm biß in Concilio Tridentino angesetzete Axioma: Haereticis non est seruanda fides, belieben ließ, vnnd dannenhero mit einem theil, alß dehnen sub Vna schutz halten wil, wie gleichwol bißhero aus anstifftung freyehässiger Räthe beschehen. Nun ist es von diesem Königk Ferdinando gar nicht zuvermutten, das er von diesem Axiomate würde abweichen, vnnd die Länder vber die Religion genungsam versichern wollen, ja man helt für gewiß, das der König sich endtlich resoluirt habe, keine Assecuration vber die verwilligte Confirmation zu thun, die Jesuiten auch nicht zulassen, weniger die per Assecurationem Religionis fürhabende

Confaederationes vnnd General defension zu approbiren. Nun können die Länder ohne diese vnd andere Assecurations mittel, sich vnter ein gefährliches gubernament gantz vnnd gar nicht begeben.

23) Die Oesterreicher so dem hauß Oesterreich viel mehr denn diese Länder verbunden, schreiben vnd sagen offentlich, das jhnen keine zusage, ja kein Brieff vnnd Siegel sey gehalten worden.

24) Wer wolte denn nach so vielen, wieder bewilligung Brieff vnd Siegeln, in allen Landen fürgenommen hohen bedrängnüssen, weiter auff bloß Brieff vnd Siegel sich weisen lassen.

25) Weil auch der König Ferdinandus durch derselben Abgesandten, wie auch Ertzhertzog Leopold inn seinem Schreiben, die Churfürsten berichten lassen, massen auch oben in der 17. Motiuen gedacht worden, das daß gegenwärtige volck, welches sich in Elsaß samlet, bloß vnd allein wieder die Rebellen in Böhmen gebraucht werden solte, so müssen wir jetzo wissen, wer dem König Ferdinand so wohl dem Leopolt die Macht gegeben, ein gantzes Königreich für Rebellen zue declamiren? Wer auch dem König delinquirt, das Er vrsach habe jemand zu straffen, vnd sonderlich vor antrettung der Regierung.

26) In dehme nu König Ferdinand so viel Volckes samblet, vnd das geworbene Volck aus dem Lande nicht ziehen lest, sondern helt es in seinen pflichten, giebet jnen befehlich vnd Ordinantz sucht alle mittel vnd wege, diese vnd andere Lande zu ruiniren, so macht Er sich selbst zum Feinde dieses Königreichs.

27) Erweisen auch die auff das hauses Oesterreiches anordnen gefertigte Consilia vnnd fürgenommene Actus bey Ferdinande, da man die alten Reuerss cassiret vnd dargegen newe eingeschoben, wie auch die nechst vergangene Election, das dahin gearbeitet worden, wie aus diesem auff freyer wahl bestehenden Königreich, ein Erblandt vnnd Spanische Prouintz gemacht, vnd also die Stände auß jhren Freyheiten gesetzt werden möchten, nicht zu wenigem Praejuditz des Römischen Reichs, dessen Churfürsten=

thumb eines dieses Königreich ist, Damit nu der gleichen hochnachtheiliges recht nicht eingeraumbt würde, haben die Stände mehr denn gnungsam vrsach in zeiten zu vigiliren, vnd solche vorhabende Erbligkeiten bestes fleisses zu hindern.

No. 4.

Da man diese vorgehende erinnerung für nicht gnungsam erheblich zu sein befinden wolte, ist nach ferner hierbey zu entdecken, was vber angezogene Motiuen zu Consideriren sey.

1) Erstlichen ist vnlaugbar, vnd mit schrifften weitleufftig vnwiederleglich auß geführt, dz dieses in diesem Königreich Bähaimb erst entstandenes, vnn im heiligen Römischen Reich sich von tag zu tag anspinnen des vnd zunehmendes vnwesen, vnzweifelbar ein Religions werck sey, dannenhero auch Gottes werck billich zu achten, mit was gewissen kundten nun die Evangelischen Stände dieses Königreichs Böhaimb, alß bey deren löblichen Vorfahren, reine Lehre des H. Evangelij, fast erst geoffenbahret vnd von hieraus in andern Landen aus gebreitet worden, diesem grossen Reformation werck des Allerhöhesten, durch annehmung des Königs, (als eines offentlichen verfolgers Christlicher Religion,) gleichsamb wiedersetzig machen, vnnd dasselbe hindern helffen, darob sie sich gewiß gegen Gott höchstes versündigen, vnd schwere straffung zu gewartten haben würden.

2) Köndten die Evangelischen Stände die anehmung Königes F. gegen jhrer lieben Posteritet nimmermehr verantwortten, denn sie viel vnd ein weit grösser last der verfolgung, alß sie selbst bey jhren Lebezeiten außgestanden, auff jhre Kinder vnd Nachkommen, mit dieses Königes annehmung legeten, Jnn dehme sie, zu wieder der einmahl erkanten vnd bekanten Evangelischen Warheit, das Bapsthumb hierdurch mercklich beförderten, die Bäpstische grewel Abgöttische Jrthümber helffen erhalten, vnd auff die Posteriores transferiren, dadurch Successu temporis, viel

tausendt tausendt Seelen, von der erkäntnis reiner Evangelischen Lehr abgehalten, vnnd hergegen in Seelen gefahr eingeführet würden, da doch vnsere Lobwürdige Vor Eltern, lange Jahr vmb die Evangelische Lehr gestritten, Ihr blut darüber vergossen, vnd hierdurch die wahre Religion vns hinterlassen, dafür man Göttl. May höchlich zudancken, vnd solche erkandte warheit desto mehr fort zupflanzen schuldig, vnnd nicht vorsetzlich vrsache geben sollen, das Gott wegen der verfürten Seelen vnserer Nachkommen, von vns dermahl eines am Jüngstentag schwere rechenschafft fordern thet.

3) Das auch gegen der gantzen Ehrbaren Welt, die Evangelischen Stände des Königreichs Böhaimb, diese annehmung, ohne sonderbare nachtheilung (wo nit volstendiger Jactur) jhrer Erben Reputation vnnd wol erworbenen gutten Nahmen, nicht ein willigen können vnd mögen, erscheinet aus folgenden vrsachen: Dan sie retractirten, cassirten vnd annulirten hiemit alle vnnd jede jhre ausgegangene Apologias: vnd jhre darin begriffene aller welt vor gestellete vnschuldt würde inn Lanter Confessum delictum verwandelt: strafften hiernebenst alle jhre treweiferige affectionirte assistenten mit vnverantwortlicher vndanckbarkeit, so jhren rechtmässigen sachen beygepflichtet, vnwarheit: beschuldigte benebenst heim: vnd offentlich dieselben eines solchen groben vnverstandes, als hetten angeregte jhre wolzuthane respectiue, hohes vnn niedrigen Standes subiecta, auch gäntze Länder, dieses wercks erwegen, aus vnreiffer erwegung beygetretten, durch diese beyträtung höchlich contra Principalia Politica geirret, auß solchem Irrthumb die jhnen anvertraweten verführet vnnd straffwürdig gemacht: Wendeten hierdurch aller, jhrer trewer Condolenten vnnd Assistenten hertzen vnd gemütter von sich. Also, das wie hiebeuor aller Orthen aus Christlichem mitleiden andächtige seufftzen in offentlichen versamblungen vnd Priuatim zu Gott vmb glück, heil vnnd jhren Reichen Segen ergangen, förderst hin allerley vbel eitel verkleinerliche Nachred, verschimpffung vnnd Dirae Executiones, erfolgen würden, welche auch alle jhre Kinder vnnd Nachkommen vn-

außleſchlich entgelten aller Ortthen verwerflich hören müſſen, vnnd alſo auff Ewig inn aller Welt Coragine diffamirt werden.

4) Erinnerungs weiſe iſt wol vnd nicht obiter zu consideriren, das durch vnd mit ſolcher annehmung, wieder das erlangte freye offentliche Religions Exercitium gehandelt, vnd der Majeſtätbrief cassiret werden muſte, dann weiln zwiſchen beyden theiles, alß dehnen sub Vna & sub Vtrag, in Puncto beſchehener eingrieff, vnd mit erledigter Religions Gravaminum, kein gewiſſer außſchlag vnd decission erfolget, würden hiemit dem gegentheil alle attentaten, außlegungen, Restrictiones gelaſſen, vnd vorwendungen purè & simpliciter geſtanden vnnd nach gelaſſen, hiermit dann der gantze Error dieſes Erfreulichen Majeſtät briefes zu grund gehen thete, das wir deſſen weder wir bey vnſerm leben, viel weniger vnſere nachkommen ferner im wenigſten nicht zugetröſten vnnd zugebrauchen heten.

5) Wie hoch die freye Wahl Polen bey den Stände eines Königreichs ſtehet zu achten, geben zeugnis viel bedrängte Erbländer, wo fern nu auff die acceptation vnd wirckliche Possession Königes F. wolte gegangen werde, folgete hieraus vnwiederſprechlich, das die Böhmiſchen Stände, die vorher allegirte vnordentliche vorgangene vnd mit geſchencken expracticirte Actus acceptationis, Publicationis & Coronationis, zu wieder dero habenden Vhralten Priuilegien, darinnen die Libera Regis Electio klar begrieffen, hoc ipso confirmirten, abſonderlich aber vnd in specie, die hinderrücks der Stände, zwiſchen dem König von Hiſpanien vnd König Ferdinando, vber dieſes ſo wohl das vngriſche Königreich vnd dehren Incorporirten Ländern, auffgerichte verträge, gleichſam solenniter ratificirten, ſich mit klarer Renunciation vnd begebung jhrer Wahls Priuilegien, der Freyheit inn die Erb vnthänigkeit ſtürtzten, vnd hiermit dieſe freye Königreich vnnd Länder, zu Spaniſchen Prouintzen auff Ewig wehrende dinſtbarkeit einführeten.

6) Diesem würde vnausbleiblich alßbald auff dem Fußfolgen die die Schaar der schädlichen aller Welt bekandten Jesuitischen Sect, mit was nuß des Landes vnn Posteritet, köndten diese aus allen wolbestelten Königreichen, Ländern vnd Reb: publ: pandesierte Leute, den allgemeinen wolerwogen Landtags Schluß zu wieder, introduciret, vnnd dadurch die Spanische Inquisition (damit man viel Jahr vmbgegangen) bey dieser Occasion ins Land gebracht werden.

7) Bey vnd vor annehmung ist wol zuerwegen, dz König Ferd. bey geführtem Venedischen, so wol auch jtzigen Krieg sonsten allbereit in gewaltige schuldt gerathen, welche Ehr aus seiner Länder beyschuß in Ewigkeit abzurichten vnnd zubezahlen nicht vermag. Nu hat das Königreich Böhaimb von jhren inn Gott ruhenden Römischen Kaysern, als Königen in Böhaimb, eine gutte anzahl schulden von vielen Jahren hero bereits in vorrath, dehren man auch bey entstandenem diesem vnwesen, mehres vmbgenglichen machen mussen, zugeschweigen, was die geworbene Armada für starcke Rest bey künfftiger Abdanckung zufordern hat, So wird wenig gezweifelt, König F. wird bey Abdanckung seiner Armada mit weniger Rest finden, Solte nuh die antretung vnnd Possess erfolgen, würden Fünferley Schuldposten dem Königreich vnd Länder zubezahlen zusammen stossen. Als 1) die alten Kayserlichen 2) die Neugemachten Landschulden oder Anticipationes. 3) vnsere Armada Rest. 4) König Ferdinandi eigene, dann 5) seiner Armada Praetendirende Abrechnung, woher auch bey so vndencklichen Jahren erschöpfften Königreich vnd Ländern, diesem Schuldenlast abzuhelffen, wirdt weiser verständiger Rath von nötthen sein.

8) Aus diesen mächtigen schulden concursu, kan leichtlich ermessen werden, das denen so vnder wehrendem offenen Krieg an jhren Güttern schaden empfangen, bey vnd von diesem Königreich keine ergetzligkeit, oder recompens wiederfahren kan oder mag Also

diese getreue Patrioten weder Geist: noch Weltlicher weise des geringsten sich zugeströsten haben würden ausser, man muste sich mit dem blut vnnd Güttern jhrer Christlichen Religions genossen concentriren, vnd darauff verströsten, was für ein gedeyen vnd Segen der Allerhöchste hierzu jhn vnd jhren Kindern sprechen wird, bezeuget Gottes vnwandelbahres Wort.

Die Rechte der Grundherren und die Bureaukratie.

Seit die Stände im österreichischen Kaiserstaate, von dem Drange und dem Drucke der Verhältnisse gespornt, zu neuer Thätigkeit erwacht sind, und der Kampf gegen den, in faulen Friedensjahren auf dem alten Eichenstamme „Volk," schmarotzerisch emporgewucherten, absoluten Bureaukratismus begonnen hat, gefällt es diesem, die obrigkeitlichen Rechte der Grundherren, aus denen das ständische Institut emporblühte, als Jahrhundert alte Mißbräuche ohne allen rechtlichen Ursprung zu bezeichnen.

Diese Behauptung wird nun täglich in die Welt hineingesprochen und geschrieben, ohne daß ihr auch nur einmal der Versuch, der Schatten eines Beweises mitgegeben worden wäre — sie ist das vorgeschobene Axiom der bureaukratischen Willkür, die nicht müde wird die fruchtbarsten Folgerungen für ihr System daraus zu ziehen. Denn wären die Rechte der Dominien rechtslose Anmaßungen, so müßte es erste Aufgabe der Regierungsgewalt sein, dieselben aufzuheben. So würden die Unterthanen mit Einem Male von allen Leistungen an die Dominien frei und die Regierung oder der Bureaukratismus in Oesterreich, denn diese beiden Ausdrücke sind gleichbedeutend, könnte diese Leistungen für ihre stets erschöpfte Kasse in Anspruch nehmen. Die Dominien hörten hiemit auf, als solche zu existiren, die Herrschaftsbesitzer verlören bis auf den zufälligen, unmittelbaren Grundbesitz alle Macht und Bedeutung; dann zerfiele mit seinem Grunde das Institut der

ständischen Vertretung und es blieben in Oesterreich nun mehr zwei Stände, ein unwillkürlich besteuerter: das Volk, und ein willkürlich besteuerter: die Bureaukraten.

Die Regierung geht auf dieses vorgesteckte Ziel mit einer seltnen Beharrlichkeit los, wirft alle Vorstellungen und Gründe der Berechtigten aus der Bahn und schöpft neuen Muth aus dem Gejauchze der Belasteten, welche nicht bedenken, daß ihre von den unterthänigen Leistungen befreiten Gründe einen höheren Reinertrag aufweisen und daher für fähig werden erkannt werden, auch eine höhere Grundsteuer sammt vielen anderen Auftheilungen zu ertragen, deren überraschende Ziffer noch im dunklen Hintergrunde der Bureaux schlummert. Die Bureaukratie sucht die Rechte der Dominien zu untergraben, nicht aber durch einen dem Volkswohl freundlichen und kräftigen Machtspruch wie Joseph II., nicht durch Beförderung eines gütlichen Ausgleiches, sondern ganz im Verborgenen durch geheime Instruktionen an die Behörden, die zwischen Dominium und Unterthan zu entscheiden haben, wodurch bestehende Gesetze paralisirt und den Dominien aller gesetzliche Schutz in Unterthansstreitigkeiten verweigert wird. — Es ist das Raisonnement laut geworden: wenn wirklich die Rechte der Dominien auf einem Vertrage mit den Unterthanen beruhten, so sei dieser Vertrag von den letzteren durch den Zwang der Selbsterhaltung und in Zeitverhältnissen eingegangen worden, deren Rechtsbegriffe mit denen unserer aufgeklärten Tage in geradem Widerspruche stehen. Dieses Raisonnement findet bei dem Bauernstande weder Verständniß noch Prüfung, aber desto mehr Beifall. Würde aber nicht auch bei Allen jenen, die von Andern Geld auf Zinsen zu leihen genommen haben, die Behauptung Beifall finden: der dadurch entstandene Darleihensvertrag sei darum heute nicht mehr gültig, da er anfänglich unter dem Zwange der Selbsterhaltung eingegangen worden sei. Daß aber die Rechtsbegriffe jenes Zeitpunktes, in welchem das Darlehen gegeben und genommen wurde, in Folge einer inzwischen liegenden Aufklärung mit den heutigen Rechtsbe-

griffen in geradem Widerspruche stehen, wird gewiß unter rauschendem Beifall von Jenen für wahr angenommen werden, die Geld zu leihen haben oder brauchen.

Die Regierung geht von dem ausgesprochenen Grundsatze aus, daß sie das unbeschränkte Recht habe, die Leistungen aller ihrer Unterthanen in dem ihr beliebigen Maße, ohne Anfrage und Rechenschaft, zu Allem in Anspruch zu nehmen, was sie auszuführen oder zu unternehmen für gut findet, unbekümmert, ob der angestrebte Zweck, wenn er auch erreicht würde, dem Staate einen Vortheil bringen könne oder nicht. So wurden, um von den unvernünftigen Beispielen eines der unvernünftigsten zu nennen, Millionen in Spanien verschwendet.

Daß bei diesem Grundsatze der Regierung die Berechtigung der Dominien, von ihren Grundunterthanen bedeutende Leistungen zu fordern, sehr unbequem sein muß, ist nicht zu verwundern. Sie geht nun diesen Berechtigungen direct und indirect zu Leibe, versucht nun durch die Kreisämter, welche den absurdesten Klagen der Unterthanen Gehör und Unterstützung gewähren, Unzufriedenheit unter den Gutsunterthanen zu erwecken, die ohne allen Begriff von Geschichte oder Staatsrecht es freudig glauben, daß der Besitz der Dominien durch Unterdrückung gegen bestehende Gesetze gewonnen und nach einer langmüthigen Duldung von Seite der Herrscher jetzt durch Mißbrauch verwirkt worden sei. Die Regierung streckt nur die papierene Hand aus, das zurückzunehmen, was sie nie gegeben hat: „die obrigkeitlichen Rechte der Dominien und sie, die willkürlichste Unterdrückerin von Allen, schreit über feudalistische Anmaßungen, wo ständischer Seits eine Stimme ruft: Wie könnt ihr es wagen, wie ein geborgtes Stück von uns wieder an euch nehmen zu wollen, was wir schon Jahrhunderte lang mit heiligem Rechte besaßen, eh noch ein Stückchen Brod in unserm Vaterlande euer war, von uns, die euch kraft jenes uralten Besitzes den Thron bauten und befestigten, auf dem ihr jetzt so übermüthig und undankbar sitzt.“

Aber in dieser, so wie in vielen andern Rücksichten soll und darf die Geschichte nicht wahr sein — sie ist ignorirt, verboten — die österreichische Regierung verbietet — daß alles Jenes geschehen ist, was die obrigkeitlichen Rechte des Grundherrn und seine landständischen Befugnisse begründet hat. Es ist unglaublich, was bezüglich der Rechte des Volkes, seit Kaiser Joseph II. bis heute, an der Geschichte von Oesterreich für ein Verrath geübt worden ist, und man weiß nicht, soll man sich mehr erzürnen über die Bosheit und Blindheit der Gewalthaber, welche die tiefen Spuren von ereignißschweren Jahrhunderten zu verwischen meinen, oder über die Erbärmlichkeit der Talente, denen bordirte Sclaverei und karges Gold mehr gilt, als die ewig grünende Wahrheit, die ihren Pflegern mit ewig grünenden Zweigen das von Gram und Leid gebleichte Haupt umflicht. In den Vorstudien zu diesem geringen Buche, das leider nicht mit allen Waffen völlig gerüstet erscheint, sondern wie ein heißblutiger Jüngling mit zornrothen Wangen, das Bewußtsein seines Rechtes und der drohenden Gefahr in der Brust, und das Schwert, das ihm zunächst lag, in der Faust, hinausstürzt, um den Feind zu beschäftigen, bis heute seinem Rücken eine wohlgerüstete Streitmacht sich entschaaret; in diesen Vorstudien habe ich eine Masse von Geschichtswerken über die österreichischen Provinzen durchgangen, ohne bei den Regenten, welche ständische Grundgesetze erlassen haben, auch nur eine Erwähnung dieses Factums, viel weniger Factum oder Inhalt der Urkunden gefunden zu haben. So glaubt man das Geschehene ungeschehen machen zu können, und während Metternich, der silberköpfige Pabst der Bureaukratie, das Nichtsein des Seienden decretirt, steht dieses mit rothen Wangen hinter seinem Stuhle und sieht ihm lächelnd ins Papier.

Kaiser Joseph II., in dessen Herzen wie in dem jedes Reformators neben Rechtsgefühl ebensoviel Gewaltthätigkeit Platz griff, spricht unserer Bureaukratie recht zu Gefallen, wenn er in seiner Einleitung zum Entwurf der Steuerregulirung sagt:

„Ist es nicht Unsinn zu glauben, daß die Obrigkeiten (Grundherrn, Dominien) das Land besaßen, bevor noch Unterthanen waren und daß sie das Ihrige unter gewissen Bedingungen an die Letzteren abgetreten haben?“

Man erstaunt billig, daß ein als weise und gerecht gepriesener Mann einen solchen Satz je niederschreiben konnte. Was Joseph II. Unsinn nennt, ist Wahrheit. Die deutschen Boden unseres Kaiserstaates wurden zuletzt von deutschen Heerführern, deren Lehensmannen und ihrem Zuzuge den letzten Wogen der Völkerwanderungen abgerungen und große, öde, menschenleere Districte, Herrenlehen, freistehende Ländereien, in denen nur hie und da ein überwundener Einwohner auf seiner bebauten Hufe zurückgeblieben war, über deren Marken hinaus er nie ein Eigenthumsrecht auszuüben im Sinne trug, wurden den vornehmsten Dringern ins Eigenthum oder zu Lehen gegeben. Die neuen Gründherren hatten nur die Pflicht auf sich, dem Herrn, der sie ins Land geführt hatte und der nun in dem eroberten Reiche seinen Sitz nahm, oder es als eine Provinz aus seinem Stammlande verwaltete, Kriegsdienste und Abgaben zu leisten. Den Grundherrn war nur um Bevölkerung ihrer Districte zu thun, um Mannen zum Kriege und Früchte zur Abgabe zu gewinnen. Sie warben Ansiedler, gaben ihnen oder streitmüden Kriegsknechten Ländereien in Erbpacht oder Erbzins, gegen Leistungen in **Recognitione Domini** directi, um einerseits standesgemäß leben, andererseits dem Landesfürsten die bedungenen Schuldigkeiten leisten und die Oberherrlichkeit über die vergabten Grundstücke jederzeit behaupten zu können. Damit aber der Landesfürst seine Forderungen an die Grundherren nicht so sehr steigern könne, daß dieser gezwungen wäre, die ganze Contributionsfähigkeit seiner Grundunterthanen für jene Forderungen in Anspruch zu nehmen und ihm als Lohn für seine einst geleisteten glänzenden Dienste zur Aufrichtung des Thrones nichts bliebe, als ein leerer Titel, der Spott seidener Höflinge und eine leere Tasche, wurden Verfassungs-Urkunden

aufgerichtet und beschworen, welche die gegenseitigen Rechte der Landesfürsten und der Landstände festsetzten — deren Beschwörung Bedingung der Thronbesteigung wurde.

Und so ist es bis heute unverändert geblieben. Noch heute beschwört der neue Landesfürst die Verfassungs-Urkunden, die noch immer zu Recht bestehen. Bis heute sind die Rechte und Pflichten der alten Grundherrn oder Herrschaften gegenüber dem Landesfürsten gegenseitig anerkannt und ausgeübt worden; noch heute fordert der Landesfürst die Steuern von den Ständen, die Soldaten von den Herrschaften und erhält sie von ihnen. Noch heute üben die Herrschaften im eigenen Namen und auf eigene Kosten auf ihrem Grund und Boden die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus — kurz, was bei Ursprung der jetzigen Landesverfassung zwischen Landesfürsten und Grundobrigkeiten, dann diesen und ihren Grundunterthanen vertragsmäßig festgesetzt worden ist, besteht noch heute zu Recht.

Die Standschaften im ganzen deutschen Reiche haben stets mit sieghaftem Erfolge diese ihre alten Rechte gegen die Uebergriffe der Regenten zu bewahren gewußt, und denkwürdig ist in dieser Hinsicht der Bund der Löwenritter gegen den Herzog Albrecht IV. zu München-Straubing, der seine Veranlassung dadurch fand, daß der Herzog außer den Steuern, die er verfassungsmäßig von den Ständen bewilligt und eingehoben bekam, auch noch eine weitere Abgabe unter dem Titel Reisegeld unmittelbar den Unterthanen auflegen und dieselbe von seinen eigenen Steuereinnehmern eintreiben lassen wollte, gegen welche doppelte Besteuerung die Stände als Vertreter des Volkes protestirten. Eine gedrängte und klare Darstellung der Absichten, Kämpfe und Erfolge dieses Bundes ist zu finden in H. M. Ungers Geschichte der deutschen Landstände, Hannover 1844. II. Band S. 399 u. ff. Ich will daraus eines Schreiben des Oberrichters zu Straubing erwähnen, das den Herzog von aller ungesetzlichen Gewalt abmahnt, da die Edelleute von der Willkür des Herzogs das Schlimmste fürchten

und dagegen das Aeußerste wagen würden. Als ich es las, wurde die alte Ueberzeugung wieder in mir lebendig, daß die Geschichte eine Prophetin und eine Lehrmeisterin der Zukunft sei. Denn kaum ließe sich in den Wirren unserer Tage der Regierung ein besserer Rath geben, als jener, den jener Oberrichter seinem Herzog schrieb:

„Er rathe, man möge allen Fleiß vorkehren, um den Edelleuten die bedrohliche Furcht, die in ihnen erweckt sei, aus ihren Herzen zu reiten, und daneben ihnen verheißen, sie bei Recht und bei ihren Freiheiten zu handhaben, wie der Herzog das ohnehin zu thuen schuldig sei. Denn die Sachen wollten je länger je wilder werden. Drohungen wirkten nichts Gutes, dadurch würden sie (die Edelleute) nur zum festeren Zusammenhalten gedrängt. Die Zeitlaufte seien jetzt allenthalben so geschickt, daß, wenn sich irgend etwas erheben sollte, der gemeine Mann schwierig werde. Auch seien viele Leute, die der Sache eine Form zu geben wüßten. Die Gemeine (die Menge) aber sei geneigt, wenn man ihr von Handhabung der Freiheit sage, daß sie dem gern zufiele, und es möchte sich also unter dieser Gestalt ein merklicher schwerer Unrath erheben, der hart wieder zu beseitigen wäre." (l. c. S. 406.)

Es gibt eine Gewalt, stärker als die des vorberührten Rechtes, ich meine die Gewalt der fortschreitenden Zeit. Die Zeit macht Früchte reifer und vom Stamme fallen, ohne daß dieser das Mindeste dafür oder dawider thun kann. So sind in unseren Tagen Forderungen des Menschengeschlechts reif geworden, gegen die sich allerdings noch ein Kampf wagen läßt, der Unheil und Verwüstung, Wunder und Flammen in das Lager der Begehrenden tragen würde, ein langwieriger Kampf, dessen Dauer und Glückeswechsel den Besitzenden eine lange Reihe von Tagen voll Waffenglanz, Schwelgerei und Hoheit unfehlbar noch bringen müßte, wenn auch der endliche Sieg nicht auf ihrer Seite bliebe! Alles dieses erkennen die Stände Oesterreichs gar wohl; aber im Vollgenuß

ihres Besitzes, vor mehreren Jahren, ehe noch die Regierung so heftig und erbittert gegen sie auftrat, haben sie auf den Landtagen zu Wien, Preßburg und Prag offen und ehrlich erklärt, der Zeit den gebührenden Zoll entrichten zu wollen, haben sich anheischig gemacht, Lasten von den Schultern der Unterthanen aus freiem Willen auf ihre zu nehmen, haben um Veranlassung einer billigen Ablösung der unterthänigen Leistungen, um Modificirung der Stempel- und Verzehrungssteuer gebeten, damit nicht länger die ärmere Volksklasse zu Gunsten der reicheren übermäßig belastet bleibe u. dgl., was nur allzu bekannt ist. Aber alle diese freisinnigen und humanen Anträge scheiterten an der heillosen Stabilität der Bureaukratie. Seit aber die Vorboten eines herannahenden Sturmes, des dumpfen Grolles eines tiefaufwogenden Meeres bis in die geheimnißvollen Schreibhöhlen unserer Gewalthaber gedrungen ist, fängt man dort an, widerwillig nach Reformen zu greifen. Nun fällt es der Bureaukratie schwer aufs Herz, daß, während sie das Volk geistig und materiell ohne Hülfe versumpfen ließ, die Landstände, das so lange verachtete Häufchen von Ja-Herren, die Anforderungen der Zeit besser wahr genommen haben und practische Anträge zur Hülfe gemacht haben.

Diese dargebotene Hand will sie nun durchaus nicht ergreifen, denn sie fürchtet hiedurch nur zu beweisen, daß ihre Actenberge und Schreibrahmen für das Volkswohl ohne Sinn, Aufmerksamkeit, Verständniß und Nutzen gewesen seien, und daß das Volk sich selbst helfen müsse, wenn es Hülfe haben will.

In ihres „Nichts durchbohrendem Gefühle" nimmt sie nun Zuflucht zur Lüge und sagt: Sie selbst habe den ersten Anstoß zur zeitgemäßen Umgestaltung des Unterthansverhältnisses in Oesterreich gegeben, und die Stände, im Bewußtsein ihres rechtlich schwach- oder unbegründeten Besitzes stoßen erst seit den Schreckenstagen in Galizien in dieses große Regierungshorn.

Wenn man einem Hausvater, der sich gedrängt und in Noth befindet, ein nützliches Geschenk für die Seinen ins Haus trägt —

ist es nicht empörend, wenn er dem Geber die Gabe aus der Hand reißt und ihn anschnaubt: „Siehst du endlich ein, daß du dieses Gut mit Unrecht besaßest und daß es eigentlich mein war. Kommst du nun gutwillig damit gekrochen, um meiner Ruthe zuvorzukommen!"

Was immer die Woge der Zeit an den Rand unseres Vaterlandes spülen mag, das Volk wird einsehen, was für ein Unterschied zwischen den Landständen, seinen natürlichen Vertretern und der herzlosen Bureaukratie gewesen ist. Das Volk wird einsehen, daß jene auf die heilsame und zeitgemäße Umgestaltung des Bestehenden dachten, während diese Besoldungsquittungen schrieb, officiell dinirte und sich die Uniformen sorglos und wohlgehäbig sticken ließ. Noch einmal: Von den Ständen sind zuerst und freiwillig jene Anträge auf gleichmäßige Besteurung, auf Umgestaltung der unterthänigen Lasten, auf Vertretung des IV. Standes, auf Verbesserung des Unterrichts und des Gerichtsverfahrens, auf Lösung der unerhörten Fesseln der geistigen Production ausgegangen, welche im Auslande eine so warme und freudige Theilnahme für Oesterreich erweckt haben, und wenn auch von einem Theile hier etwas zum Geschenke angeboten worden wäre, was die Gewalt des andern Theiles über kurz oder lang gewiß entrissen haben würde — so bliebe den Berechtigten doch immer das Verdienst — den Verpflichteten den bittern Kampf erlassen zu haben. —

Der

Vorbehalt des böhmischen Königs.

Mit den betreffenden Aktenstücken.

Im Eingange dieses Buches sind die Rechte der böhmischen Stände dargestellt worden, wie sie aus dem klaren Wortlaute der Fundamentalgesetze dieses Reiches sich darstellen. Auch ist in die Beurtheilung des rechtlichen Werthes der erneuerten Landesordnung eingegangen worden, und danach dem deutschen Staatsrechte, nach dem im ersten Abschnitte dieses Buches entwickelten Gründen, nicht minder nach den in der weiter unten folgenden Deduction der böhmischen Stände vom 18. Februar 1847 angezogenen Gesetzen und Verfassungs-Urkunden, diese erneuerte Landesordnung ohne Mitwirkung der zu ihrer Entstehungszeit mit alten ungeschmälerten Rechten existirenden böhmischen Ständen ins Leben getreten, mit der einseitigen Wirkung einer scriptura propria auch nur den Aussteller, den König, nicht aber das Volk in seinen Vertretern verpflichten konnte, dürfte es wohl eine leicht zu beantwortende Frage sein, ob die erneuerte Landesordnung Ferdinand II. ein Fundamentalgesetz des böhmischen Reiches sei. Wenn man aber für wahr annehmen würde, (und die österreichische Regierung nimmt dieses auch für wahr an) daß die erneuerte Landesordnung vom Jahre 1627 in der That ein Fundamentalgesetz der böhmischen Landesverfassung sei, so läßt sich nach Durchlesung des A. V. derselben (dessen Text oben abgedruckt steht) wohl nicht läugnen, daß das Steuerbewilligungsrecht den böhmischen Ständen unbeschränkt zustehe. Dieses Recht im Zusammenhalte mit den Rechten des Beirathes bei der Gesetzgebung und Propositionsrechtes sichert den Ständen gesetzmäßig einen Einfluß auf die Regierungsmaßregeln, der unserer Bureaukratie, die ganz

außer den Bewegungen der Zeit stehend, ohne allen Antheil an der geistigen Errungenschaft unserer Tage blos dazu gebildet und gewillt ist, durch die angedrillte Fertigkeit in traditionellen Kanzleigebräuchen sich gedankenlos ein ruhiges Brod zu verdienen, eben so unnützlich als verhaßt erscheinen muß.

In dem ersten Zeitraume der wieder aufgelebten Thätigkeit der böhmischen Stände erwartete die Regierung von ihnen nichts weiter als eine energische Handhabung und Vertretung der eigenen **Prärogative**, in so ferne diese auf die persönlichen Rechte der einzelnen ständischen Mitglieder einen begünstigenden Einfluß zu nehmen im Stande sind. Wo dieses Streben den Bewegungen der regierenden Bureaukratie keine Schranken setzte, fand diese nichts dagegen einzuwenden, wo sie aber dadurch ihre Willkür bedroht sah, hoffte sie alles von der lauten Stimme des Volkes, auf die gegen jede Schilderhebung des verschollenen Feudalismus mit Sicherheit zu rechnen war. Da geschah das Unerwartete von einer Seite, von der man es am allerwenigsten erwartet hätte. Die Stände sprachen durch die That ihre Ueberzeugung aus: *daß es Noth thue für neue Begebenheiten auch neue Ansichten und Rathschläge zu haben*, und schüttete vor den Stufen des Thrones ein Füllhorn voll der freisinnigsten und zeitgemessesten Desiderien aus.

Obwohl nun die Bureaukratie ihre Verläumdungen gegen die Stände fortsetzte, und nach der rechten Art desto lauter zu schmähen begann, je mehr sie sich im Unrecht fühlte, so mußte sie sich doch im Stillen gestehen, daß ihr Feind einen sehr mächtigen Bundesgenossen und Helfer an der Seite habe. Ich weiß für den Augenblick nicht, nach welchem Paragraphe ihres Strafgesetzes die Regierung diese Bundesgenossen benennen wird; ich nenne ihn: die Nothwendigkeit. Es gehört die Stabilitäts-Manie der österreichischen Staatsmänner im aktiven Dienst dazu, gegen einen solchen Feind den Kampf, mit der Hoffnung auf günstigen Erfolg aufzunehmen, sie aber waren schnell dazu entschlossen. Sie sannen

nun Tag und Nacht auf eine Gewaltmaßregel, die in diesem Falle mit einigem Scheine des Rechtes anzuwenden wäre, denn die politisch eben so unempfindliche als ununterrichtete Menge durfte man leicht zu täuschen hoffen, und die isolirten Stände wären im Falle des Gelingens machtlos auf unfruchtbare Protestationen angewiesen, die man dann nach der Gunst des Tages weiter auszubeuten gedachte. Die gewünschte Gewaltmaßregel ließ sich aber nicht so leicht ersinnen, und so erholte man sich Raths in den jesuitenreichen Tagen Ferdinand II. und fand belohnt im Kundmachungs-Patente zur erneuerten Landesordnung folgende Stelle: „Auch darbey uns die königliche Macht, solche unsere Landesordnung zu mehren, zu mindern, zu bessern und was sonst das jus legis ferendae mit sich bringt, vorbehalten."

Ohne zu fühlen, wie wenig von dem Rechtsgefühl und den staatsrechtlichen Kenntnissen eines Monarchen zu halten sei, der sein jus legis ferendae auszuüben glaubt, wenn er einseitig und willkürlich verfassungsmäßige und von ihm selbst beschworne Rechte des Volkes abändert, bemächtigte sich doch die Bureaukratie schleunigst obiger Stelle, erklärte die Rechte der Stände seien ein Spielwerk in der willkürlichen Hand des Königs.

Diese merkwürdige und gewiß folgenreiche Erfindung des Vorbehaltes, wurde zum ersten Male in der Hof-Entschließung vom 18. July 1845 publizirt.

Es soll nun hier mit theils vollständiger, theils auszugsweiser Anfügung der betreffenden Originalakten dargestellt werden, welche Schritte der böhmischen Stände die Regierung zur Geltendmachung des Vorbehaltes veranlaßten, was die Stände zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gegen diesen Angriff unternahmen, und wie weit diese wichtige Angelegenheit bis heute gediehen ist.

Die böhmischen Stände hatten eine Deputation erwählt, welche den Auftrag hatte, bei der im Jahre 1845 abgehaltenen Conferenz, betreffend die Desiderien der böhmischen Stände, gegenüber der Hofkanzlei auch die wahre Tendenz auszusprechen, welche die böhmischen Stände bei ihren Vorgängen leitet. Bei dieser Conferenz hielt der Oberstlandkämmerer von Böhmen Joseph Mathias Graf von Thun einen Tendenzvortrag, allerdings im Auftrage und im Namen der böhmischen Stände, leider fehlten aber demselben logische Anordnung und Schärfe, erfolgreiche Benützung der Grundgesetze und rücksichtslose Würde in dem Grade, welchen die Wichtigkeit des Gegenstandes nothwendig machte.

Der historischen Vollständigkeit willen mußten dennoch die wichtigsten Stellen dieses Vortrages hier ihren Platz finden; dem das Verdienst einer fleißigen Zusammenstellung urkundlicher Rechtsbehelfe durchaus nicht abzusprechen ist.

Auszug.

„In der grauesten Vorzeit und zwar früher als jedes geschriebene Staatsrecht, finden sich in Staaten, wo nicht blinde Willkür vom Throne herrschte, Berathungen des Monarchen mit Großen und Vornehmen des Landes, die entweder nach dem Staatsgrundvertrage, oder nach besonderen von der höchsten Staatsgewalt ertheilten Concessionen als Landesvertreter (Landstände) zu diesen Berathungen berufen waren. Die Wirksamkeit dieser Landstände besteht im Allgemeinen in der Verwilligung der, auf den vom Monarchen alljährlich ausgeschriebenen Landtagen, mittelst eigener landesfürstlicher Kommissäre postulirten Steuern und sonstigen Landespräſtationen, dann in der Berathung der von dem Monarchen entweder selbst bestimmten, oder von den Landständen proponirten Landesangelegenheiten. Bei ständischen Kollegien nach dem eigentlichen ursprünglichen landständischen Principe, ist das aristokratische Element zwar vorherrschend, aber der höhere Adel gibt noch nicht das Recht im Landtage zu erscheinen, sondern

dieses Recht ist durch einen Patrimonialgrundbesitz im Lande bedingt; die Landstände sind daher zunächst das vertretende Organ des Grundbesitzes, und zwar nicht blos der grundherrlichen (obrigkeitlichen), sondern Kraft ihrer Patrimonialverbindlichkeit auch der grundunterthänigen Interessen, so daß bei Bestand auch geistlicher und städtischer Abgeordneten die wichtigsten Landesinteressen, nämlich: die Kirche, der Grundbesitz, sowie Handel und Gewerbe ihre Vertretung finden."

Die Wirksamkeit dieser alten ständischen Verfassungen hat sich bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufrecht erhalten. Als aber nach und nach der bureaukratische Organismus der Staatsverwaltung eingeführt worden ist, trat das ständische Element, wo es nicht unausgesetzt verfochten wurde, immer mehr in den Hintergrund, bis selbes durch besondere Regierungsverfügungen neu organisirt ins Leben gerufen wurde, und endlich durch den 13. Artikel der deutschen Bundesakte für jeden einzelnen Bundesstaat selbst eine allgemeine Sanktion erlangte. Daß eine ständische Verfassung selbst vortheilhaft für die Regierung neben der bureaukratischen Verwaltung bestehen könne, dürfte nicht verkannt werden; denn abgesehen davon, daß die Landstände eine durch moralische Bedeutung kräftige Stütze des Thrones sind, so bleiben sie auch auf dem Wege der Gesetzgebung immer entsprechende Rathgeber der Regierung. Wohl könnte sich bei einer zweckmäßigen bureaukratischen Verwaltung vermuthen lassen, daß das Staatsoberhaupt durch seine aufgestellten Regierungsorgane die genaue Kenntniß aller Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes erhalten könne; aber nicht immer gelangt die Wahrheit im reinen Lichte an die Stufen des Thrones. Dem Beamten, der in der Regel nur theoretisch gebildet in das Staatsgeschäft eintritt, ist oft das wahre praktische Bedürfniß unbekannt, und es bestimmen ihn oft Umstände oder Rücksichten, die Verhältnisse anders darzustellen als sie sind. Wie anders verhält es sich dagegen mit den Landständen. — Unabhängig in ihrer Stellung, durch ihr unmittelbares Interesse vertraut mit den Verhält-

nissen des öffentlichen Lebens, des Verkehrs, sowie mit dem Wohl und Wehe des Landes, haben sie vorzugsweise die Befähigung, ein freies wohl erwogenes Wort darüber zu sprechen, was der Wohlfahrt des Landes zusagt, wo eine Abhilfe zweckmäßig, wo ein Fortschritt gedeihlich ist. Und gewiß ist es daher, daß ein Monarch, wenn er neben seinen auch noch so vollkommenen bureaukratischen Organen auch die Stimme seiner Landstände hört, mit der ihm von Gott vertrauten Macht auch immer mehr und mehr das Glück seines Volkes begründen kann.

Die ständische Verfassung Böhmens hat aber insbesondere ihren Ursprung in der Gründung des böhmischen Staates selbst; sie war und ist ein Grundelement der Regierungsform dieses Königreiches. Gleich bei Gründung dieses Staates wurden die das ganze Land betreffenden Anordnungen und Gesetze auf Landtagen (sněmy) beschlossen, und daselbst auch in letzter Instanz entschieden.

Mitglieder des Landtages waren die Kmeten, die zum Staate des Herzogs berufenen Landesältesten, wahrscheinlich die in der Folge ernannten Landesoffiziere — die Lechen, die großen Grundbesitzer, aus welchen sich der erste hohe Adel und in der Folge der Herrenstand (slechtici pani) bildete und die Wladiken, die kleineren freien Grundbesitzer, aus welchen der niedere Adel, der Ritterstand Böhmens entstand. Als in der Folge das Städtewesen und mit ihm der Bürgerstand sich ausgebildet hat, trat auch dieser, und später auch der geistliche, und zwar letzterer als der erste Stand in den Landtag. Welchen Einfluß die böhmischen Stände auf die öffentlichen Angelegenheiten und auf die Landes-Verwaltung genommen haben, hierüber liefern nicht blos die vaterländische Geschichte, sondern selbst die alten Landesurkunden, die frühern Landesverordnungen und die Landtagsschlüsse die nähere Aufklärung. So wurden, um nur einige Daten in die Erinnerung zurückzurufen, schon in der goldenen Bulle Kaiser Carls des IV. vom 7. April 1356 den böhmischen Ständen für

den Fall des erloschenen königlichen Stammes die Königswahl nach ihren Privilegien und Rechten ausdrücklich vorbehalten; so wurde die sogenannte **Majestas Carolina** ein für das Königreich Böhmen ohne Vernehmung der Stände lateinisch verfaßtes Gesetzbuch mittels der königlichen Abrogationsbriefe vom Jahre 1355 widerrufen; so hatten die Stände kraft des Majestätsbriefes Königs Wladislaus vom Jahre 1508, und kraft Landtagsschlusses vom Mondtage nach **Francisci** 1526 das Recht, in Ermangelung oder in Abwesenheit des Königs, das Königreich mittelst der Landesoffiziere verwalten zu lassen*); so haben die Stände im Landtage vom Jahre 1321 die Errichtung und Organisirung der Landtafel, im Landtage vom Jahre 1502 die Regulirung der Gerichtsstellen, und im Landtage vom Jahre 1541 die Wiederherstellung der in diesem Jahre, den Donnerstag vor dem Pfingstfeste abgebrannten Landtafel; so wurde auf dem Landtage vom Jahre 1540 am Mondtage nach Maria Himmelfahrt beschlossen, die vormals auf den Landtägen errichteten Gesetze in eine Landesordnung zusammen zu tragen, zu welchem Geschäfte Kommissäre aus allen Ständen gewählt wurden; so hat weiland Kaiser Maximilian **II.** im Jahre 1575 mit den böhmischen Ständen den Bergwerks-Vergleich, und so wurde im Jahre 1517 zwischen dem Herrn- und Ritterstande, dann dem prager und dem ganzen böhmischen Bürgerstande der sogenannte **Sct.** Wenzelsvertrag abgeschlossen.

Nicht mindern Einfluß nahmen die Stände auch auf Kriegs- und Friedensangelegenheiten, wie dieses mehrere Landtagsschlüsse, namentlich jener unter Kaiser **Rudolf II.** vom Jahre 1588 bewährt, der die auch in der Landesordnung Ferdinands **I. B. IV.** bestätigte Bestimmung enthält, daß ohne Rath des Landes, wie es das allgemeine Landesprivilegium mit sich bringt, kein Krieg, wie

---

*) Suche als Parallelstelle das Prukerische Libell in den Beilagen (X) zum ersten Abschnitte dieses Buches. D. H.

Bayerische Staatsbibliothek München

aus diesem Königreiche, so aus den incorporirten Ländern fürgenommen werden sollte. Im Landtage vom Jahre 1606 wurden selbst Kommissäre gewählt, welche mit den Ungarn Frieden schließen sollten, so wie die Landtagsschlüsse in ununterbrochener Reihe bewähren, daß die Landesbegränzung immer ein Gegenstand der ständischen Berathung war. So bestätigte auch die Landesordnung Ferdinand I. litt. A. 34. u. B. 15, dann die maximilianische Landesordnung A. 18, daß Niemand ohne Einwilligung der Stände im Lande aufgenommen werden, und das Indigenat erhalten könne.

Ein vorzügliches Recht der Stände war es weiter, daß dem Lande keine weiteren Steuern und andere Beiträge auferlegt werden konnten, als jene, welche die Stände im Landtage bewilligten. Einen Beweis dafür liefern alle Landtagsschlüsse bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, liefern die Reverse König Johanns vom Jahre 1323, und Kaiser Carls IV. vom Jahre 1369. Insbesondere war die Verwaltung des ganzen Grundsteuerwesens, die Repartition und die Einhebung der Grundsteuer in den Händen der Stände. Kaiser Ferdinand II. in der Privilegiums-Urkunde vom 29. Mai 1627, und Kaiser Ferdinand III. mit dem Allerhöchsten Rescripte vom 21. März 1642 bestätigten die Landesprivilegien, Freiheiten und Immunitäten, und letzterer verordnete noch in der Novella declaratoria, daß den Ständen gestattet ist, über alle Seine Person, Hoheit, Autorität und Regalien nicht betreffende Gegenstände mit Vorwissen der k. k. Kommissarien Berathungsvorschläge zu machen. Unter der nachfolgenden Regierung Leopolds I., Josephs I. und Carls VI. blieben die Stände gleichfalls im Genusse ihrer Gerechtsamen, wie dies insbesondere der Krönungseid Carls VI. bewährt. Eines gleichen Krönungseides erfreuten sich die Stände auch unter weiland Kaiserin Maria Theresia, und beschränkte auch diese Monarchie die frühere Wirksamkeit der obersten Landesoffiziere, so blieben doch die Stände in einem ausgebreiteten Wirkungskreise bis zum Hinscheiden dieser glorreichen

Bayerische Staatsbibliothek München

Königin, wofür zum Beispiel der im Jahre 1748 wegen eines bessern Militairsystems und wegen der Landesschulden im Wege einer ständischen Deputation zwischen Ihrer Majestät und den Ständen abgeschlossenen Decennalreceß den besonderen Beweis liefert. Auch noch bei dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Josephs II. blieben die Stände in ihrer Wirksamkeit; aber bald darauf erlitten die ständischen Verfassungsformen durch die Allerhöchste Entschließung vom 27. Oktober 1783, den 25. September 1788 und 1. Dezember 1788 eine Aenderung. So wurde, ohne übrigens in eine Erörterung der Rechtsbeständigkeit dieser Aenderungen einzugehen, der ständische Landesausschuß aufgehoben, und dessen Agenda an das k. k. Gubernium übertragen, woselbst zwei ständische, im Landtage gewählte, von Sr. Majestät bestätigte Repräsentanten mit Rang und Titel eines Gubernialrathes über die ständischen Angelegenheiten referirten, so wie den Ständen zwar noch die landesfürstlichen Postulate auf dem Landtage vorgetragen wurden, aber außer den eigentlichen Landtagen keine weiteren ständischen Versammlungen abgehalten werden durften, bis endlich laut des Hofdekrets vom 1. December 1788 Allerhöchst entschieden wurde, daß die Vernehmung der Stände künftig nur in jenen Fällen zu geschehen habe, wenn Sr. Majestät solche nach Umständen und wegen Wichtigkeit des Gegenstandes eigens anordnen!!!

Indeß so wesentlich auch diese Aenderungen an den Verfassungsformen an sich waren, so hat doch Se. Majestät weiland Kaiser Joseph II. selbst die ständische Verfassung und das wesentlichste Prinzip derselben, nämlich die Einvernehmung der Stände in wichtigen Fällen noch im Allgemeinen aufrecht erhalten. Weiland Sr. Majestät Kaiser Leopold II. hat mit Allerhöchstem Patente vom 1. Mai 1790 die böhmischen Stände wieder in einem Landtag einberufen, um unter andern Gegenständen auch die Wiedereinführung der ständischen Verfassung und ihre Wirksamkeit zu berathen, und hierauf ihre Vorschläge,

Gravamina und Wünsche vorzulegen. Ueber die in dessen Folge von den böhmischen Ständen überreichte Beschwerde, ist über die II. Abtheilung derselben — die Organisirung der Stände betreffend — mit Hofdekret vom 12. August 1791 die Allerhöchste Entschließung herabgelangt. Im Eingange dieser Entschließung heißt es: „Der Maßstab der künftigen Verfassung der Stände kann nur von dem Regierungsjahre der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia 1764 hergenommen, und in die älteren Zeiten nicht eingegangen werden.“ Hieraus folgt zwar, daß Sr. Majestät Kaiser Leopold den böhmischen Ständen nicht mehr Rechte und Freiheiten, als sie im Jahre 1764 genossen haben oder genießen konnten, einzuräumen geruhten, aber es folgt auch weiter daraus, daß alles dasjenige, was in Bezug auf die ständische Verfassung im Jahre 1764 als Gesetz, Privilegium oder verfassungsübliche Observanz aufrecht bestanden hat, wieder in volle Kraft aufgenommen worden sei. Den kräftigen Beweis liefern hiefür die alljährigen an die böhmischen Stände über die Landtagsverwilligung seither herabgelangten und herablangenden allerhöchsten Reverse, welche die allerhöchste Zusicherung enthalten, daß die gutherzige Bezeigung der Stände an ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten ohne allen Nachtheil und Schaden sein soll, so wie der von Sr. Majestät Unsern glorreich regierenden Könige und Herrn bei Allerhöchst dessen Krönung **feierlich abgelegte Krönungseid** den Ständen die heiligste unverbrüchlichste Bürgschaft für ihre Privilegien und Gerechtsamen ist.

Im Allgemeinen besteht die ständische Verfassung in Böhmen in dem, dem begüterten, höhern geistlichen, den im Lande begüterten Herren- und Ritterstande, dann dem durch einige zum Landtage privilegirten k. Städte repräsentirten Bürgerstande zukommenden Rechte, in, von Sr. Majestät dem Könige ausge-

schriebenen Landtägen, oder in besonderen Versammlungen und zwar: in den ersteren über die Abgaben und Landesangelegenheiten mit Sr. Majestät dem Könige unmittelbar öffentlich, in den besonderen Versammlungen aber über spezielle Landesangelegenheiten und über die den ständischen Organismus und Haushalt berührenden Interesse blos geheim zu berathen. Und es enthält insbesondere das Hofdekret vom 12. August 1791 nachstehende Allerhöchste Bestimmung: „Die Vernehmung der Stände wird Platz greifen, wenn es um die Festsetzung oder Abänderung der Constitution, oder solcher Gesetze zu thun ist, so das ganze Land betreffen; doch bleibe den Ständen immerhin unbenommen, sowohl gegen die einzuführenden Gesetze, als auch gegen alle andern Verordnungen, auch damals, wenn selbe bereits Sr. Majestät Bestätigung erhalten haben, ihre geziemenden Vorstellungen zu machen, welche aber keinen effectum suspensivum haben sollen." Ferner: „Alles was bisher postulirt worden, wird auch künftig postulirt werden; in dringenden Fällen aber und in Kriegszeiten kann nicht gestattet werden in die Quaestio an einzugehen, dessen ungeachtet bleibt jedoch den Ständen die Quaestio quomodo ohnehin unbenommen." Diese allgemeine Bezeichnung umfaßt zwar nur die wesentlichste Form der ständischen Verfassung, aber sie bezeichnet doch den Charakter und die Bestimmung der ständischen Verfassung in Böhmen und dürfte schon den genügenden Anhaltspunkt bieten, darüber zu entscheiden, ob die böhmischen Stände bei ihrem Interesse für ihre Rechte und für öffentliche Landesangelegenheiten die Gränzen ihrer Privilegien und ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung überschritten haben, oder überschreiten? In dieser letzteren Beziehung muß vor Allem folgender Umstand herausgehoben werden: Die Wirksamkeit der ständischen Verfassung, beziehungsweise der böhmischen Stände, hat seit längeren Jahren gänzlich geruht und die Angelegenheiten der Stände wurden nur von und bei dem ständischen Landesausschusse verhandelt, der ständische Ausschuß selbst fügte sich fast unbedingt

den Verfügungen und Entscheidungen der Behörden, so daß er, obgleich das Organ der Stände, beinahe zu einer Unterbehörde der Landesbehörde herabgesunken ist. Als unter diesen Verhältnissen und bei eingetretenen einzelnen Dispositionen des Domestikalfonds zu solchen speziellen Zwecken, welche nicht in der Bestimmung des Domestikalfonds liegen, die Stände in ihre Wirksamkeit zu treten und ihrer Bestimmung nachzukommen beschlossen haben (veranlaßt durch den Oberstburggrafen Graf Chotek), mußte natürlich schon in dieser neuerwachten ständischen Wirksamkeit der erste Keim zu Collisionen mit den landesfürstlichen Behörden liegen, und bei dem Umstande, daß die landesfürstlichen Behörden wegen der durch eine lange Zeit ruhenden Wirksamkeit der Stände eine genaue Kenntniß der ständischen Verfassung, der ständischen Privilegien und Rechte zu fehlen scheint, war auch bei allen jenen Gegenständen, welche neu zur Verhandlung kamen, und insbesondere der Allerhöchsten Entscheidung unterlegt wurden eine entscheidende Darstellung der verfassungsmäßigen Verhältnisse von Seite der landesfürstlichen Behörden nicht zu erwarten, und als nächste Folge hievon ein Prinzipienstreit unvermeidlich. Ein Beweis dafür dürfte schon darin liegen, daß Sr. Majestät von früher ausgesprochenen Entscheidungen über Vorstellung der Stände abzugehen geruhten, wie dies namentlich bei den Gegenständen wegen Einflußnahme der Stände auf die Verwaltung des Domestikalfonds durch ein eignes Prüfungscomité bei der Allerhöchsten Ernennung eines bloßen Oberstburggrafenamts-Verwesers bei der Zuweisung der Zahlung des geistlichen Drittels für die Neustädter Militärakademie an den ständischen Domestikalfond, bei der Ausschreibung der Landtäge im Frühjahre, bei der Zuweisung der Kosten für die Kriminalgerichtspflege an den Domestikalfond, endlich theilweise auch hinsichtlich der Besetzung der Oberstlandesoffiziersstellen der Fall war. Daß aber die Stände die verfassungsmäßigen

Gränzen ihrer Wirksamkeit und Bestimmung vor Augen hatten, und selbst hiebei mit den loyalsten Gesinnungen vorgehen, dafür dürften ihre Vorgänge selbst den sprechendsten Beweis liefern. Die Stände haben vor Allem zuerst ihre Sorgfalt ihren eigenen inneren Angelegenheiten zugewendet, und waren in dieser Beziehung darauf bedacht, sich eine eigene Kenntniß ihres eigenen Haushaltes, so wie überhaupt des Standes des Domestikalfonds zu verschaffen, die sorgsamste Verwaltung dieses Fonds zu erzielen, demselben mögliche Ersparnisse so wie Rückersätze für die aus diesem Fonde ungebührlich geleisteten Zahlungen zuzuwenden, somit für diesen Fond die eigentliche Bestimmung als Landesfond geltend zu machen, insbesondere aber die für diesen Fond eintretenden Grundsteuerzuschläge unter unmittelbare ständische Controle zu nehmen, wobei sich, in Bezug der Reintegrirung des Domestikalfonds der diesfällige Beschluß der Stände selbst des Allerhöchsten Wohlgefallens zu erfreuen hatte.

Die Landtage werden dermal wieder in der verfassungsmäßigen Form abgehalten, gehörigen Schlüssen zugeführt, von den Ständen contestirt, und zur Publikation gebracht; eben so beabsichtigten die Stände die gehörige instruktionsmäßige Organisirung des ständischen Ausschusses als ihres von Sr. Majestät Allerhöchst selbst bezeichneten Organs, und werden in dieser Beziehung sich erlauben, den Entwurf einer Instruktion der Allerhöchsten Genehmigung zu unterlegen, so wie sie auch für die Regelung der Grundsätze der Landtagseinführungen, dann des Sitz- und Stimmrechtes auf dem Landtage, welche Regelung auch der Allerhöchsten Sanktion sich erfreute, gesorgt, und was gemeinnützige Anstalten betrifft, ihre Sorgfalt, z. B. der Reorganisirung des technischen Instituts, der Errichtung einer gymnastischen Lehranstalt, der Emporbringung des vaterländischen Museums und des Theaters, so wie der Unterstützung wohlthätiger Institute zugewendet.

Nicht minder aber richten auch die Stände, obgleich ihre Einvernehmung bei allgemeinen Landesgesetzen seit Jahren nicht er-

folgt ist, aus eigenem Antriebe auf das Wohl des Königreichs ihr Augenmerk. So beabsichtigten sie durch die Errichtung einer Hypothekenbank den Werth des Grundbesitzes zu erhöhen, den Geldverkehr und durch ihn die Industrie des Königreiches zu beleben; so erlaubten sie sich die höchste Regierung auf die Gebrechen der Tabularverfassung und auf die Nachtheile der Zahlenlotterie aufmerksam zu machen, so liegt hinsichtlich ihrer gestellten Bitten, hinsichtlich der Verbesserung der Kriminalgerichtspflege und hinsichtlich der Steinkohlenbaugesetze gewiß nur die reellste Absicht für das Beste des Königreichs zum Grunde, so wie sie endlich bei ihrem gefaßten, von Sr. Majestät auch mit Allerhöchstem Wohlgefallen genehmigten Beschlusse wegen Linderung der durch die letzte Ueberschwemmung herbeigeführten Landesnoth bewiesen zu haben glauben, daß ihnen die Wohlfahrt des Königreichs am Herzen liegt, sie daher nur nach der väterlichen Absicht Sr. Majestät zu wirken sich bemühen.

Können schon solche Vorgänge für die reellsten Gesinnungen und Absichten der böhmischen Stände bürgen, so dürften ihre sonstigen einzelnen Vorgänge auch ihre Loyalität bewähren. Eine ihrer ersten und wesentlichsten Bitten war, die Ausschreibung der Landtage im Frühjahre, um dadurch einerseits die Fassung und Publikation des Landtagsschlusses vor Ausschreibung der Steuern möglich zu machen, und anderseits auch das Ansehen und die Wirksamkeit der Stände vor dem ganzen Lande aufrecht zu erhalten. Ungeachtet dieser gerechten und billigen Bitte erfolgte im vorigen Jahre die Ausschreibung des Landtages doch noch so spät, daß die verfassungsmäßige Abhaltung des Landtages und die Fassung und Publikation des Landtagsschlusses vor der gewöhnlichen Ausschreibung der Steuern nicht möglich gewesen wäre. Um nun die höchste Staatsverwaltung in Deckung des Staatsaufwandes nicht zu beirren, zugleich aber auch die verfassungsmäßige Form in der Abhaltung der Landtage aufrecht zu erhalten, haben die Stände nicht blos unverweilt die allerhöchsten

Postulate ihrer Berathung unterzogen, sondern ihre willfährige Erklärung hierüber, so wie den Landtagsschluß selbst gleich abgefaßt und höchsten Orts vorgelegt. So haben die Stände bei der Berathung der für das Jahr 1846 herabgelangten Postulate, obgleich mit denselben dem Lande eine höhere Steuerschuldigkeit auferlegt wird, ohne daß den Ständen die Allerhöchsten Motive dieser Steuererhöhung bekannt sind, diese höhere Steuerschuldigkeit mit kindlichem Vertrauen auf die Allerhöchste Sorgfalt Sr. Majestät für das Beste des Landes unbedingt übernommen. So haben die Stände, um Sr. Majestät nicht auch dort, wo es nicht dringend erforderlich ist, mit Beschwerden und Bitten lästig zu fallen, die noch unausgetragenen Anstände hinsichtlich der Stellung des ständischen Körpers und seines Ausschusses gegenüber der landesfürstlichen Behörde vor der Hand so lange auf sich beruhen lassen, bis der Entwurf der Organisirung des ständischen Ausschusses und seiner Stellung der Allerhöchsten Entscheidung unterlegt werden wird. So haben die Stände, so sehr sie sich auch durch das Allerhöchste Mißfallen über ihre Weigerung wegen Uebernahme des geistlichen Drittels für die Neustädter Militär-Akademie schmerzlich betroffen fühlten, und obgleich sie glaubten bei einer Vorstellung darstellen zu können, daß sie das Allerhöchste Mißfallen nicht verdient haben, dennoch diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen, und sich selbst mit der Allerhöchst ausgesprochenen Verkürzung des bisherigen stiftsbriefmäßig begründeten Vorschlagsrechtes für die Wiener-Neustädter Akademie zufrieden gestellt, um mit diesem Gegenstande, da die eigentlichen Landesinteressen hiebei nicht mehr berührt erscheinen, Sr. Majestät nicht neuerlich lästig zu werden. So haben endlich die Stände in der neuesten Zeit freudig die Gelegenheit benützt, einen schon vorlängst ausgesprochenen Allerhöchsten Willen wegen Einräumung des Sitz- und Stimmrechtes auf dem Landtage an den jeweiligen **Rector Magnificus** der Prager Universität nachzukommen, und so begrüßen die Stände mit dank-

erfülltem Herzen jede Wohlthat, die aus der Vaterhand Sr. Majestät für das Königreich hervorgeht, so wie auch gewiß kein Ereigniß keiner Zeit die Treue und Anhänglichkeit der böhmischen Stände an Se. Majestät und an das Allerhöchste Kaiserhaus je zu erschüttern im Stande sein wird, wie sie solches schon in den langen schweren Kriegszeiten selbst mit Hintansetzung ihrer speciellen und persönlichen Interessen mit Aufopferung von Gut und Blut bewiesen zu haben glauben.

Nach dieser Darstellung erübrigt nur noch die offene Versicherung auszusprechen, daß es den böhmischen Ständen blos um die Aufrechthaltung ihrer, von den Stammvätern auf die Gegenwart übergegangenen althergebrachten Verfassung, keineswegs aber um eine Steuerung oder um eine Erweiterung des repräsentativen Princips zu thun ist. Die Stände suchen auch keinen behördlichen Wirkungskreis, sie wollen nur mit Liebe und Sorgfalt für das allgemeine Beste die Regierung in ihrem väterlichen Streben unterstützen, sie wollen das Band bilden, durch welches das Volk an seinem Könige mit unerschütterlicher Treue und kindlichem Vertrauen festhält; ja sie wollen die feste Stütze des Thrones sein, wenn die politischen Zustände der Zeit auch Oesterreichs Völker beirren und die Grundfesten der bisherigen Verfassung, unter welcher insbesondere das Wohl und Glück des Königreiches immer mehr und mehr gedeihen kann, zu erschüttern drohen sollten. Die böhmischen Stände erlauben sich aber auch zugleich mit stolzem Gefühle die Ueberzeugung auszusprechen, daß Se. Majestät einem solchen Streben, einer solchen Gesinnung seiner treu gehorsamen Stände das Allergnädigste Vertrauen zu schenken geruht, indem Se. Majestät die Aufrechthaltung der ständischen Rechte und Privilegien nicht blos bei der Krönung feierlichst angelobt haben, sondern auch alljährlich mittelst der Allerhöchsten Reverse zu bestätigen geruhen. Wenn aber diese Aufrechthaltung selbst dem Allerhöchsten

Wunsche Sr. Majestät, wenn sie dem Interesse der höchsten Staatsgewalt entspricht, so möge es den Ständen erlaubt sein, an ihren Rechten und Privilegien festzuhalten, ihr Ansehen vor dem ganzen Königreiche und die ihnen zukommende Stellung als Vertreter des Landes zu wahren und zu behaupten, weil sonst ihre Verfassung zu einem bloßen Schatten herabsinken müßte, der redlichste Wille der Stände für den Allerhöchsten Thron und die Wohlfahrt des Landes erfolglos, und ihre moralische Thatkraft in dem Momente, wo sie sich als Stütze des Thrones bewähren wollten, gelähmt wäre."

Ein Hauptmangel dieses Vortrages lag in der irrigen Ansicht, als könnte von einem Könige, der die Verfassung Böhmens beschworen hat, an dieser einseitig, ohne Mitwirkung der Stände, etwas geändert werden. Ueber die ständischen Tendenzen aber hat die seit 1845 fortgesetzte ständische Thätigkeit mehr Licht verbreitet, als obiger Vortrag. Und wenn auch die Stände keineswegs die Absicht haben, ihre Gerechtsame zu überschreiten, so haben sie doch durch ihre Wirksamkeit bewiesen, daß sie sich keineswegs damit begnügen, ihre Corporations-Interessen engherzig zu wahren, sondern daß sie, ihren hohen Standpunkt allerdings erkennend, die Interessen und das wahre Wohl des Landes, dessen materiellen und geistigen Fortschritt, so wie die Anforderungen der Zeit würdiger zu vertreten verstehen, als es der Tendenzvortrag des Herrn Oberstlandkämmerers vermuthen ließe.

Am Schlusse der Conferenz nahm der Hofkanzler Freiherr von Pillersdorf das Wort und bemerkte: „er erlaube sich am Schlusse der heutigen Verhandlung über den am Anfange der Berathung vorgelesenen Vortrag, als den wichtigsten Punkt der ganzen heutigen Verhandlung, wodurch alle ständischen Desiderien begründet sind, einige Worte anzufügen, er spreche die Hoffnung aus, daß die ständische Deputation aus dem Gange der heutigen

Verhandlung die Ueberzeugung geschöpft haben werde, daß die k. k. Hoffanzlei weit entfernt sei, den ständischen Interessen entgegen zu treten, im Gegentheile immer bereit wäre, wo es ihre Stellung und anderweitige Staatsrücksichten gestatten, den Wünschen der böhmischen Herren Stände zu entsprechen. Die k. k. Hoffanzlei wünsche keine Isolirung, sondern ein gutes Einvernehmen mit den Herren Ständen zum Besten der Wohlfahrt des Landes. Er glaube übrigens auch die Hoffnung aussprechen zu können, daß die ständische Deputation hievon die Ueberzeugung mitnehmen, und der heutige Tag einen guten Eindruck beiderseitig zurücklassen, und für die Folge seine ersprießlichen Früchte tragen werde."

Dieser Schwall von Hoffanzleiworten in gewohnter Weise wurde einstweilen hingenommen, die eigentliche Antwort der Regierung auf den separirten Tendenzvortrag erfolgte aber erst in der Entschließung vom 18. Juli 1845, welche zugleich auch die Erledigungen über die einzelnen, bei der vorerwähnten Conferenz verhandelten Desiderien enthielt.

Der Kaiser versicherte in dieser Entschließung die Stände, daß er sich sowohl an die Rechte der Stände, als auch an sein im Kundmachungspatent zur verneuerten Landesordnung vorbehaltenes königl. Recht, daran zu mehren, zu ändern, zu bessern ꝛc. gegenwärtig halten wolle.

Die böhmischen Stände erwählten, nachdem ihnen diese Hofentschließung intimirt worden war, einen Ausschuß unter dem Titel: „Commission zur Wahrung der ständischen Rechte," der den Auftrag erhielt, eine Deduction der Rechte und Freiheiten der böhmischen Stände auszuarbeiten, die man dem Könige als eine nothgedrungene Entgegnung auf den vorgeschützten Vorbehalt zu überreichen gedachte.

Die erwählten Mitglieder dieser Commission waren:

1) Carl Wilhelm Fürst Auersperg,
2) Johann Graf Lazansky,
3) Friedrich Graf Deym,
4) Erwein Graf Nostiz,
5) Johann Ritter von Neuberg.

Die Arbeit, welche diese Commission nach reiflichem Quellenstudium lieferte, folgt hier vollständig sammt allen Beilagen abgedruckt.

Deduction

über die Rechtsbeständigkeit der landesverfassungsmäßigen Gerechtsamen und Freiheiten der böhmischen Stände.

Der Ursprung der ständischen Verfassung in Böhmen reicht weiter zurück als die vorhandenen Urkunden, sie entwickelte sich naturgemäß aus den Sitten und Gebräuchen seiner Bewohner, wenigstens so weit, daß ihre Grundzüge, nämlich die Vertretung des Landes auf Landtagen durch die begüterten Insassen, in deren Händen die Wahl des Regenten und die Bewilligung der Steuern ausschließlich lag, Anwendung und allseitige Anerkennung fanden, ehebevor man auch nur daran dachte, diese aus dem Gesammtvolkswillen und der damaligen Anschauungsweise hervorgegangenen Institutionen anders als auf traditionellem Wege festzuhalten. Erst später als das mit dem Fortschreiten der Kultur stets Hand in Hand gehende Streben nach systematischer Gliederung der Verhältnisse und Consolidirung der Gewalten das Bedürfniß fühlbar machte, die Rechte und Befugnisse der im Staate befindlichen Autoritäten zu regeln, und die aus ihren Konflikten hervorgegangenen Streitigkeiten abzuschneiden, wurde ein Theil des rechtsbeständigen Herkommens in staatsrechtliche Akte und Urkunden aufgenommen, die nebst den in den Landtagsschlüssen und Verhandlungen vorkommenden, auf die Landesverfassung und ständischen Gerechtsame bezugnehmenden Vereinbarungen die Funda-

mentalgesetze des Landes bilden. Dem großen Organisator Karl IV. gebührt auch hier das Verdienst durch die am 7. April 1348 meist unter goldenen Bullen ausgestellten 13 Urkunden, die wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens nach Außen und Innen in seiner doppelten Eigenschaft als deutscher Kaiser und König von Böhmen, und zwar was die Rechte der böhmischen Stände betrifft, durch deren besondere Anerkennung festgestellt zu haben, wobei insbesondere dessen Abrogationsbrief vom Jahre 1355, durch welchen die für Böhmen entworfene **Majestas Carolina** wegen Nichtvermehrung und Nichtzustimmung der Stände widerrufen wurde, einen, den großen König ehrenden thatsächlichen Beweis für die Beachtung der ständischen Rechte, insbesondere des Rechtes der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung liefert.

Die neueste Landesordnung Böhmens vom Jahre 1500 war ein Werk der böhmischen Stände, bei welcher die denkwürdige Rechtsverwahrung beigesetzt erscheint, daß daran von keinem Menschen ohne Zustimmung des Herren- und Ritterstandes etwas geändert werden solle, denn der Herren- und Ritterstand habe seit jeher die Macht und Freiheit gehabt, seine Gesetze zu mehren oder zu mindern, nur was den Bürgerstand beträfe, so solle ohne Zustimmung des Landes nichts gemehrt und nichts gemindert werden.

Auch die Landesordnungen von den Jahren 1550 und 1564 enthalten eine ähnliche Rechtsverwahrung der Stände in Bezug auf ihr Recht, die Gesetze über die sie sich auf den Landtagen vereinbaren würden, mit Zustimmung Ihrer kaiserlichen Majestät zu erweitern und zu beschränken. Aus diesem verfassungsmäßigen Standpunkte der böhmischen Stände erklären sich auch die wichtigsten Landtagsschlüsse und Landesverträge der früheren Zeit, so z. B. die im Landtage vom Jahre 1321 beschlossene Errichtung und Organisirung der Landtafel, die Regulirung der Gerichtsstellen im Jahre 1502, und die im Landtage vom Jahre 1541 be-

schlossene Wiederherstellung der abgebrannten Landtafel, — der zwischen König Maximilian II. und den Ständen im Jahre 1575 abgeschlossene Bergwerksvergleich, dann der zwischen dem Herren- und Ritterstande und den Städten zu Stande gekommene sogenannte Sct. Wenzelsvertrag; ferner das von den Ständen ununterbrochen geübte, vom Kaiser Ferdinand II. unbedingt bestätigte Steuerverwilligungsrecht, die Leitung und Verwaltung des Landeskatasters, so wie endlich auch — um Staatsakten der späteren Zeit zu berühren die zwischen weiland der Königin Maria Theresia und den Ständen abgeschlossenen Recesse. Nebst den urkundlichen Daten besteht aber noch das Herkommen, das ist, eine in gewissen Fällen ungestörte besondere Uebung, durch welche mehrere fundamentale Gewohnheitsrechte begründet sind, die um so unzweifelhafter auch in voller Kraft aufrecht stehen, als das Herkommen in allen Privilegienconfirmationen und in den jährlichen Landtagsreversen bestätigt wird.

Auf solchen Momenten, die die Geschichte des Landes und die Landtagsschlüsse in ununterbrochener Reihe noch mehrseitig liefern, gründet sich auch das böhmische Staatsrecht, gründen sich die Fundamentalgesetze des Landes, die ständischen Freiheiten und Gerechtsamen, und nicht schwer ist es, mit urkundlicher Sicherheit das Wesen der Landesverfassung des Königreiches, und die mit ihr im regen Zusammenhange stehenden Gerechtsamen und Freiheiten der böhmischen Stände darzustellen und nachzuweisen, wie weit solche noch bis heut zu Tage in Kraft bestehen. Es zeigt sich aber vor Allem, daß, soweit die Geschichtsquellen, Landesurkunden und Gesetze reichen, die gemäßigte Monarchie mit landständischer Verfassung ununterbrochen bis zum heutigen Tage in Böhmen geherrscht hat, wie nicht minder, daß die landständischen Prärogative auf den Landtagen durch begüterte Insassen in vollgültiger Vertretung des ganzen Landes ausgeübt wurden und noch werden,

welche Prärogative auf nachfolgenden drei Hauptbefugnissen ruhen, nämlich:

1) Auf dem Rechte der Königswahl, und zwar gegenwärtig nach dem Absterben der männlichen und weiblichen Descendenz des regierenden Herrn, durch welches Recht sich insbesondere die fortdauernde Stabilität der Stände begründet;
2) auf dem Rechte der Verwilligung, Ausschreibung und Einhebung der Steuer, endlich
3) auf dem Rechte der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und Verwaltung des Königreiches.

Auf diesen Grundformen des Staates ruhen sowohl die Rechte des Monarchen als die der Landesinsassen, weßhalb eine Abänderung derselben einseitig, wie dieß auch das Staatsrecht lehrt, nicht denkbar ist. Ferner ergibt sich, daß, da nach den bestehenden Fundamentallandesgesetzen die Gesammtvertretung des Königreiches von den Ständen ausgeübt wird, alle diejenigen Akte, welche die Rechte, Freiheiten und Privilegien der böhmischen Stände begründen, anerkennen oder modificiren, als die wichtigsten Bestandtheile angesehen werden müssen, indem das Recht, welches den einzelnen Ständen zukommt, nothwendig Einfluß auf das gesammte Staatsrecht aus dem einfachen Grunde haben muß, weil es sich hier um die Rechte der Landesvertreter und sofort um das Land selbst handelt. Es können daher die Privilegien und Freiheiten der Stände auch nicht in dem Sinne genommen werden, als wären selbe blos der betreffenden Person oder Körperschaft zu ihrem Privatgebrauch und Nutzen zuständig, und ließen sich daher unter dem Begriffe eines Privilegiums im engeren Sinne subsumiren, sondern es müssen diese Akte vielmehr als wahre, jederzeit mit den Ständen vereinbarte Staatsakte angesehen werden, die das Staatsrecht des Königreiches in seiner Gesammtheit regeln.

Dieß ist das Wesen der ständischen Verfassung und ihrer Rechte, welches aber durch die aus Anlaß der letzten ständischen Deputation herabgelangte Allerhöchste Entschließung vom 18. Juli 1845, und insbesondere durch den darin enthaltenen Vorbehalt bedroht zu sein scheint, und daher die gegenwärtige staatsrechtliche Darstellung, daß die Unabänderlichkeit der ständischen Rechte und Freiheiten auf feste Garantien sich stützt, hervorrufen mußte.

Das Königreich Böhmen war unter König Ferdinand II. durch die aus Religionsmeinung erzeugte theilweise Auflehnung, durch innere Unruhen erschüttert, die im Jahre 1620 ihre Endschaft erreichten. König Ferdinand II. gab die verneuerte Landesordnung vom 10. Mai 1627, und nennt zwar in dem Kundmachungspatente zu dieser Landesordnung das Königreich Böhmen ein erobertes Land, aber er konnte der treu gebliebenen Ständemitglieder und Städte wegen von dem Standpunkte eines Eroberers nicht ausgehen, konnte dieß um so weniger, als er unterm 28. Juni 1617 den Ständen den Revers gab, daß er nach seiner Krönung die böhmischen Privilegien bestätigen werde. König Ferdinands Sorge ging daher auch nur dahin, die Angriffe gegen die Thronfolgeordnung, sowie den Aufschwung des Protestantismus zuzerstören, und die eigentliche Ruhe im Lande wieder herzustellen.

Er hat daher auch die Fundamentalgesetze des Landes aufrecht erhalten, und dem Lande blos eine verneuerte Landesordnung gegeben. Schon die Bezeichnung dieser Landesordnung, als einer verneuerten, liefert den Beweis, daß König Ferdinand II. die Verfassung dieses Königreiches, sowie dessen Fundamentalgesetze im Allgemeinen aufrecht erhalten hat. Noch bestimmter gehet dieß aus Folgendem hervor; König Ferdinand II. sagt nämlich in seinem Kundmachungspatente zur Landesordnung: „So

sind Wir nicht unbillig aus königlicher väterlicher Fürsorge darauf bedacht, wie obgedachtes erobertes Königreich wiederum in eine solche Verfassung gebracht werde, daß der Respekt und Gehorsam Unserer Unterthanen gegen Uns und Unsere Erben erhalten werde, und deren Ursachen halber (heißt es in einem späteren Absatze) Wir dann Unsere erneuerte Landesordnung publiciren wollen, darinnen Wir **neben** denen Fundamenten und Grundfesten, so alle christlichen Potentaten in Verfassung eines Regiments billig ihnen angelegen sein lassen, die jura privatorum so viel möglich bei dem alten Herkommen gelassen, jedoch theils nach jetzigem des Königreichs Zustand, als welches von unterschiedenen Zeugen und Völkern bewohnt wird, gerichtet, auch etlicher Maßen nach Unseren kaiserlichen und andern im heiligen römischen Reiche und Unseren Königreichen gewöhnlichen Satzungen corrigiret."

Ferner stützt sich der erste Artikel der Landesordnung auf die goldene Bulle, und auf (wie es daselbst heißt) andere Fundamentalgesetze des Königreiches; durch die Landesordnung selbst wird daher die Unverletzbarkeit der Fundamentalgesetze anerkannt.

Was aber den ständischen Theil der böhmischen Landesverfassung, beziehungsweise die ständischen Rechte und Freiheiten betrifft, so liegt für deren besondere Aufrechthaltung noch ein bestimmterer gesetzlicher und urkundlicher Beweis vor.

Der Artikel XXII. der verneuerten Landesordnung enthält nachstehende Bestimmung: „Obwohl die Privilegia, betreffend die Alienation der Güter so zum Königreich gehören, voriger Landesordnung mehrentheils von Wort zu Wort einverleibt gewesen; weil Wir Uns aber dieser und anderer Privilegien halber gegen Unsere gehorsamen Stände absonderlich erklären und resolviren wollen, als haben Wir gnädigst befunden, daß es unvonnöthen, die Worte derselben Privilegien dießorts inseriren zulassen."

König Ferdinand II. hat sich aber auch wirklich mittelst dem

im ständischen Archive der k. Landtafel, 1. Band, Seite 56 p. v. eingetragenen, und dem Landtagsschlusse vom 15. November 1627 eingeschalteten Majestätsbriefe vom 29. Mai 1627 (Beilage A.) gegen die Stände erklärt, und mit dieser Confirmationsurkunde mit einziger Ausnahme der zwei Majestätsbriefe weiland Kaiser Rudolph II., betreffend die Religion und die Nachlassung allerlei Strafen, alle den böhmischen Ständen von Höchstdero Vorfahren verliehenen Privilegien, Rechte und Freiheiten, mit den Worten: „welche gegen die verneuerte Landesordnung nicht streiten, und weil Wir ihretwegen keine andere Anordnung verfügten" — genehmigt, erneuert und bestätiget, übrigens für Sich und Allerhöchstdero Erben, die künftigen Könige von Böhmen gelobet, alle vier Stände und die ganze Gemeinde des Erbkönigreiches Böhmen, so auch einen jeden Stand insbesondere bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten und der verneuerten Landesordnung zu schützen und zu erhalten. Insbesondere erklärte König Ferdinand II. auch noch, daß er keine Steuern und Giebigkeiten von den Ständen anders, als in den Landtagen nach dem in derselben Landesordnung unter littr. A. V. gesetzten Artikel (d. i. nach Inhalt dieses Artikels: „anders nicht, denn gegen gewöhnliche Reverse") verlangen, und überdieß was und wann die Stände verwilligen, ihnen keine andern Steuern und Giebigkeiten auflegen wolle.

Aus dem Dargestellten ergeben sich nun nachstehende Folgerungen, und zwar:

1) Durch die verneuerte Landesordnung ist die frühere Verfassung des Königreiches Böhmen aufrecht erhalten worden.
2) Die Privilegien und Freiheiten der böhmischen Stände haben ihre abgeforderte, auf der Confirmationsurkunde vom 29. Mai 1627 beruhende Bestätigung.
3) Die Landesordnung ist daher auch nicht die eigentliche Grundfeste der ständischen Privilegien und Freiheiten; die Basis der Privilegien und Freiheiten sind vielmehr die sie begrün-

denden Fundamentalgesetze und Majestätsbriefe, und eigentlich die Privilegien und Freiheiten selbst.

König Ferdinand II. hat deshalb auch laut des Artikels A. XXII. der Landesordnung die ständischen Privilegien nicht in das Gebiet der Landesordnung aufgenommen, sondern durch einen eigenen späteren Majestätsbrief bestätigt, woraus die Schlußfolge sich ergibt, daß die ständischen Privilegien nicht mit den Worten der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1845, „wie solche in der Landesordnung enthalten sind" — bezeichnet werden können.

König Ferdinand II. Gerechtigkeitssinn für die Aufrechthaltung der von ihm bestätigten Privilegien und Freiheiten der Stände sorgte aber auch zugleich für eine künftige Garantie dieser Privilegien, indem er durch den in seiner Landesordnung A. III. vorgeschriebenen feierlichen Krönungseid, und durch die bei jedesmaliger Postulirung der Steuern den Ständen zutheilenden königlichen Reverse auch die von ihm beabsichtigte und ausgesprochene Aufrechthaltung der ständischen Privilegien und Freiheiten gesichert hat.

Se. Majestät, unser jetzt glorreich regierende König und Herr, hat inhaltlich des in der k. Landtafel, Instrumentenbuch No. 63 eingetragenen Krönungseides (Beilage B.) feierlich zu beschwören geruhet, daß Er die Stände bei den von ihren Majestäten Ferdinand II., unterm 29. Mai 1627 — Ferdinand III., unterm 21. März 1642, Kaiser Carls VI., unterm 5. September 1723 — Maria Theresia, unterm 12. Mai 1743, Leopold II., unterm 6. September 1791, und Franz I. höchstseligen Andenkens, unterm 9. August 1792 confirmirten Privilegien handhaben wolle.

Dieser Krönungseid ist für die unbeschränkte Aufrechthaltung der nach der Absicht und den Worten der Privilegiumsbestätigung Kaiser Ferdinands II. vom 29. Mai 1627 erworbenen ständischen Rechten und Privilegien eine feierlich-religiöse Bürgschaft. In Beziehung auf diesen Krönungseid könnte zwar vielleicht die Mei-

nung bestehen, daß, da Se. Majestät die von den Vorfahren bestätigten Privilegien handzuhaben sich verpflichten, die Bestätigung der Privilegien aber die Klausel: „in so fern sie der Landesordnung nicht zuwider sind" — enthalte, Se. Majestät die Handhabung der Privilegien auch nur in so ferne feierlich angelobt haben, als sie der Landesordnung nicht zuwider sind, daß somit der Krönungseid implicite den in der Landesordnung begründeten Vorbehalt enthalte. Allein diese Meinung könnte gültig nur dann bestehen, wenn ihr nicht folgende Rechtsgründe entgegen treten würden, und zwar:

a) Der Krönungseid lautet nicht: „die Stände bei denen Privilegien, wie solche von N. N. bestätigt worden sind, handzuhaben," sondern es heißt darin: „die Stände bei den von N. N. confirmirten Privilegien handzuhaben." Der Krönungseid enthält daher keine durch eine Berufung auf die Art und Weise der früheren Bestätigungen beschränkte, sondern eine unbedingt einfache Bekräftigung der Handhabung, d. i. Aufrechthaltung der confirmirten Privilegien. Ein Vorbehalt der Aenderung der Privilegien ist aber auch bei der eidlichen Zusicherung der Handhabung der Privilegien nicht denkbar, denn die Handhabung d. i. Festhaltung, schließt jede Aenderung aus, und ist eine Verzichtung auf jede Aenderung.

b) Der im Kundmachungspatente zur Landesordnung enthaltene Vorbehalt hinsichtlich der Mehrung und Aenderung der Landesordnung, steht aber überhaupt in keiner Beziehung zu den ständischen Privilegien, und kann es um so minder, als der diese Privilegien bestätigende Majestätsbrief König Ferdinand II. einen solchen Vorbehalt nicht enthält, und weil selbst für den, übrigens nicht bestehenden Fall, daß das Kundmachungspatent der Landesordnung bei seiner Erscheinung auf die ständischen Privilegien hätte bezogen wer-

den können, dieses Kundmachungspatent durch den später erschienenen Majestätsbrief derogirt ist.

Dieser Vorbehalt, so wie das im Artikel A. VIII. der Landesordnung bezeichnete jus legis ferendae findet ferner auch aus dem Grunde auf die ständischen Privilegien keine Anwendung, weil König Ferdinand II. durch die ausgesprochene und wirklich faktisch eingetretene Ausscheidung der ständischen Privilegien aus dem Gebiete der Landesordnung, diese Privilegien außer die Sphäre des bemerkten Vorbehalts und der gewöhnlichen Gesetzgebung gesetzt hat, und nach der natürlichen und positiven Staatsrechtslehre die Fundamentalgesetze, (auf welchen auch die ständischen Gerechtsamen beruhen) ihrem Begriffe und ihrer Natur nach nicht in die Sphäre der gewöhnlichen Gesetzgebung gehören.

c) Der Krönungseid ist zu Gott dem Allmächtigen auf das heilige Evangelium geschworen; er kann daher nur die Aeußerung eines festen unabänderlichen Willens, nicht zugleich ein, durch einen stillschweigenden Vorbehalt bedingt ausgesprochener Wille gewesen sein, weil nach dem Geiste der Religion und des katholischen Glaubens der Eid als ein blos abänderliches Versprechen nicht denkbar, und daher religiös nicht anzunehmen ist, daß Se. Majestät Unser glorreich regierende König, während Er zugleich die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens beschwört, zu Gott dem Allmächtigen geschworen haben konnte, die ständischen Privilegien mit dem Vorbehalte, somit in der möglichen Absicht sie zu ändern und zu beschränken, handhaben zu wollen. Endlich

d) ist eine solche Auslegung des Krönungseides aber auch darum nicht denkbar, als König Ferdinand II., der gottesfürchtige Anhänger des wahren katholischen Glaubens, der unerschrockene Kämpfer für diesen Glauben es war, der diesen Eid festgesetzt hat, und den Eid gewiß nicht zu einer

erfolg- und wirkungslosen Formalität, was bei der Möglichkeit eines stillschweigenden Vorbehaltes der Fall wäre, herabgewürdigt hätte.

Nebst diesen religiösen, und weil Eide einen gesetzlichen Beweis haben, auch gesetzliche Garantie, sind ja die böhmischen Stände auch im Besitze der königlichen Landtagsreverse, inhaltlich deren Se. Majestät als regierender König, den Ständen ohne allen Vorbehalt verheißen, daß ihre treuherzig geschehene Verwilligung der Steuern an ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten ohne allen Nachtheil und Schaden sein soll. Eine weitere Garantie bieten diese Reverse in Verbindung mit dem Steuerverwilligungsrechte. Aus der in dem Anerkennungsausspruche dieses Steuerverwilligungsrechtes erscheinenden Beziehung auf den Absatz A. V. der Landesordnung folgt nämlich, daß die Steuern auf den Landtagen und anders nicht, als gegen gewöhnliche Reverse gefordert werden können; demgemäß auch schon König Ferdinand II. den Ständen solche Reverse, wofür z. B. jener vom 30. November 1629 (Beilage C.) den Beweis liefert, ertheilt hat. Angenommen nun, daß Se. Majestät vermöge des Allerhöchsten Rescriptes vom 18. Juli 1845 wirklich nur jene Rechte und Privilegien, wie solche in der Landesordnung und den nächstgefolgten Erläßen enthalten sind, aufrecht zu erhalten Willens sind, so haben doch Se. Majestät, da das unbedingte ständische Steuerverwilligungsrecht in einem der Landesordnung nachgefolgten Erlasse eines Höchstihrer Regierungsvorfahren wirklich enthalten ist, die Aufrechthaltung dieses Rechtes, und zwar wie es in dem Allerhöchsten Rescripte Kaiser Ferdinand II. enthalten ist, neuerdings allergnädigst zugesichert, welches Recht übrigens auch von allen König Ferdinand II. nachgefolgten Königen, selbst von weiland Kaiser Joseph II. anerkannt worden ist, indem die Steuer immer nur auf dem Landtage gegen gewöhnlichen Revers postulirt wurde. Da nun die Steuern auf den Landtagen und nicht anders als gegen gewöhnliche Re-

verse begehrt werden können, die Reverse aber die jährliche königliche Zusicherung der beschwornen Aufrechthaltung der ständischen Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten enthalten, und daher zugleich eine Garantie für die Stände sind, daß weder aus einem Nichtgebrauche ihrer Rechte, noch aus sonstigen Anläßen eine der ständischen Privilegien, Gerechtsamen und Gewohnheiten abträgliche Folgerung eintreten könne, so ergibt sich nun der Schluß, daß die Steuerverwilligung der Stände kraft der Reverse durch die jährliche Bestätigung der Privilegien bedingt sei. Der vom Könige ausgefertigte jährliche Revers begründet aber auch auf der andern Seite eine staatsrechtliche Verpflichtung für den König, die Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten der Stände aufrecht zu erhalten, so wie auf der andern Seite das Recht der Stände auf ihre Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten, und hierunter insbesondere auf das wichtige Privilegium, daß die Steuern nur gegen gewöhnlichen Revers begehrt werden können, festzuhalten. Zwar könnte hier das Bedenken eintreten, daß die in der Confirmations-Urkunde vom 29. Mai 1627 erscheinende Beziehung auf die Landesordnung A. V. dadurch unwirksam werden könnte, wenn Se. Majestät der König diesen Artikel A. V. der Landesordnung aufheben würde; allein dieses Bedenken verschwindet bei rechtlicher Beurtheilung dieses Verhältnisses. Die Privilegiumsbestätigung König Ferdinand II. ist eine Urkunde, durch welche die böhmischen Herren Stände ein Recht, und zwar in der Art erworben haben, wie solches in dieser Urkunde ertheilt und zugesichert wird; ein erworbenes Recht kann aber durch eine spätere einseitige Verfügung nicht behoben werden, kann dies um so minder, als jedes bestehende verfassungsmäßige Recht nur auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt mit Zustimmung der Stände, wie dies auch das Hofdekret vom 12. August 1791 anerkennt, geändert oder aufgehoben werden könnte. Sollte auch Se. Majestät der jetzt glorreich regierende König den Artikel A. V. der Landesordnung ohne Zu-

stimmung der Stände aufheben, **das aus diesem Artikel schon früher erworbene Recht könnte dadurch eben so wenig verschwinden, wie überhaupt kein Privilegium durch eine einseitige Aenderung eines oder des andern Artikels der Landesordnung aufgehoben werden kann,** weil König Ferdinand II. bei der Bestätigung der Privilegien nur die von ihm verneuerte Landesordnung vor Augen hatte, somit die ständischen Privilegien fortan aufrecht bestehen, insofern sie nur dem Wortlaute der Artikel dieser vom Könige Ferdinand II. erneuerten Landesordnung vom 10. Mai 1627 nicht entgegen sind.

Jede andere Auslegung der Absicht und des Sinnes der Confirmationsurkunde König Ferdinand II. würde diese Urkunde selbst unwirksam machen, und daher mit den aus dieser Urkunde erworbenen Rechten und mit dem Krönungseide im offenbaren, unzulässigen Widerspruche stehen.

Sollte Se. Majestät der König die Steuern ohne Revers begehren, dann hängt es von den Herren Ständen ab, ob sie die Steuern verwilligen oder nicht; verwilligen sie die Steuern nicht, so können auch nach dem Wortlaute der Privilegiumsbestätigung König Ferdinand II., deren Aufrechthaltung Se. Majestät der jetzige König beschworen hat, dem Lande keine Steuern auferlegt werden. Hieraus folgt nun, daß durch das Steuerverwilligungsrecht der Herren Stände auch die Aufrechthaltung ihrer Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen gewährleistet ist. An diese Garantien reihen sich endlich auch noch der 13. Artikel der deutschen Bundesakte vom 18. Juni 1815, und der 54., 55. und 56. Artikel der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, in welch ersterem die Bestimmung: daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden werde, dann in der letzteren festgesetzt wird, daß, da nach dem Sinne des 13. Artikels der Bundesakte und darüber erfolgten späteren Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen,

die Bundesversammlung darüber zu wachen habe, daß diese Bestimmung in keinem Staate unerfüllt bleibe; ferner, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können.

Bei solchem Rechtsbestande und Umfange der ständischen Verfassung, ihrer Rechte und Freiheiten, liegt es daher nur an den Ständen selbst, ihre Privilegien und Freiheiten fortan jedenfalls in jenem Maaße geltend zu machen, wie Böhmens Stände ihre Wirksamkeit gleich nach dem Majestätsbriefe König Ferdinand II. ausüben konnten, und ausgeübt haben.

Ist dies in letzterer Zeit auch anders geworden, und sind die böhmischen Stände auf den Standpunkt gekommen, daß sie ihre Integrität und das Prinzip der Verfassung, so wie ihre Rechte und Freiheiten bei so vielen einzelnen Anlässen erst in Erinnerung zu bringen gezwungen sind; so kann die Ursache wohl nur in dem Umstande liegen, daß durch eine lange Reihe von Jahren das Interesse der Stände den Berathungen und Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten während der Kriegsereignisse und den darauf gefolgten Zeitverhältnissen entzogen war, und die ständische Wirksamkeit eben so erlahmt, wie die Kenntniß der ständischen Verfassungsverhältnisse allgemein, daher auch bei den Behörden erloschen zu sein schien.

König Ferdinand II. hat mit schwerem und blutigem Opfer die Ruhe im Lande hergestellt, und doch war er weit entfernt, eine Aenderung oder Beschränkung der Fundamentalgesetze, Rechte und Freiheiten des Königreiches zu beabsichtigen. Er betrat ja auch auf Grundlage eines Fundamentalgesetzes und eines von ihm den Ständen gegebenen Reverses die Regierung; er mußte daher die Fundamente des Königreiches und sein eigenes königliches Wort heilig achten; er bewieß dies aber auch durch den von ihm festgesetzten Krönungseid, und bewieß übrigens, da er in diesem Eide die Privilegien des Landes als wohl hergebracht bezeichnete, daß er diese Privilegien als unverletzlich erkannt habe.

Unmöglich können daher Böhmens Stände jetzt nach so vielen Beweisen von unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit in oft schwerbedrängter Zeit sich der wirklichen Besorgniß hingeben, daß es der Allerhöchste Wille ihres **Königs** sei, ihnen die von ihren Urvätern begründete Verfassung zu schmälern oder zu beschränken, und dies um so minder, als jede Landesverfassung staatsrechtlich so lange aufrecht bestehen muß, bis sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege, das ist mit Zustimmung der zur Festhaltung oder freiwilligen Abänderung berechtigten Vertreter des Landes einer Aenderung unterzogen wird. Die Stände sind aber auch verpflichtet, die Verfassung, und mit ihr die daraus fließenden Gerechtsamen des Königreiches aufrecht zu erhalten, weil diese allein der gesetzmäßige Weg sind, auf welchem sie gemeinschaftlich mit ihrem Könige des Landes Wohlfahrt nach den Verhältnissen und wahren Bedürfnissen zu berathen und zu befördern, im Stande sind, es sich daher nicht um die Vertheidigung der Privilegien bevorzugter Stände, sondern darum handelt, die einzige bestehende verfassungsmäßige Vertretung des Landes zu sichern.

Wenn die Stände auf diesem Standpunkte bleiben, ihr Recht so wie ihre Pflicht sich stets gegenwärtig zu halten, so bedarf es wahrlich nur einer warmen Huldigung ihres Berufes als Landesvertreter und eines festen Willens, an der Verfassung und ihren Gerechtsamen festzuhalten, um für den ständischen Körper eine wahre politische Geltung zu erringen. Die Gerechtsamen und Freiheiten des Königreiches sind verfassungsmäßig, somit sind es auch die Pflicht und die Mittel sie zu vertreten und zu behaupten.

Es steht den Ständen das Recht der Vorstellung im schriftlichen oder Deputationswege zu, sie können die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsamen durch Berufung auf das, durch feierlichen Eid und alljährliche Reverse verbürgte königliche Wort stützen, sie können endlich bei den Landtagsverhandlungen ihre Rechte um so kräftiger verwahren und thatsächlich geltend machen, als in ihrer

Hand das Steuerverwilligungsrecht liegt, und sie können außerdem den durch die deutsche Bundes- und Wiener Schlußakte zugesicherten Schutz der Bundesversammlung in Anspruch nehmen. Schmerzlich wäre es jedoch, fänden die Stände nicht jederzeit in ihrer und des Landes unverbrüchlichen Treue zu dem angestammten Kaiserhause zugleich die Bürgschaft für die Unverletzbarkeit ihrer wohlhergebrachten und beschwornen Rechte; doppelt schmerzlich wäre es aber, sollte die Nothwendigkeit unabweisbar werden, auch nur eines der hier aufgezählten Mittel in pflichtmäßige Anwendung bringen zu müssen.

Doch Böhmens Stände können gewiß auf ihren gerechten König fest vertrauen, können dies um so mehr, als sie ja nur Hand in Hand mit der Regierung das Wohl und Gedeihen des Landes, also das Höchste, was dem Vaterherzen ihres Königs so nahe liegt, zu befördern beabsichtigen.

Von der Wahrung der ständischen Rechte niedergesetzten ständischen Commission.

Prag, den 18. Februar 1847.

Carl Wilhelm Fürst Auersperg m. p.
Johann Graf Lazanzky m. p.
Friedrich Graf Deym m. p.
Erwein Graf Nostiz m. p.
Johann Ritter von Neuberg m. p.

Beilage A.

Auszug

aus der k. böhmischen Landtafel; im Instrumentenbuche Nr. 6 Anno 1627 den 15. und 24. November sub litr. A. 2 des ständischen Archivs befindet sich das Rescript Ferdinand II., welches wörtlich also lautet:

Wir Ferdinand II. von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Erzherzog von Oesterreich, Markgraf von Mähren, Fürst von Luxemburg und Markgraf von der Lausitz 2c. 2c.

bekennen mit diesem Briefe und thun kund: Nachdem es bekannt und offenbar ist, wie unser Erbkönigreich Böhmen vor nicht lange verflossener Zeit gegen uns in forma universitatis *) gewaltsam sich empörte und eine schändliche Rebellion erregte, so daß Wir Unser Erbkönigreich Böhmen nothgedrungen mit bedeutenden Kriegsunkosten, mit Anwendung aller Unserer und Unseres glorreichen Hauses Möglichkeit wieder mit der Hilfe Gottes mit Schwert erobert, und es unter Unsere Gewalt gebracht haben. Weswegen

---

*) Ferdinand fühlte recht wohl, daß man nie in der Lage sein kann sein Erbkönigreich als ein erobertes Land zu behandeln. Obige forma universitatis sollte aber dennoch dieses Verhältniß ermöglichen. D. H.

wir billig alle diesem Königreiche zustehenden Privilegia, insofern sich diese auf die Stände des Königreiches Böhmen oder auf dessen Gesammtheit beziehen, vernichten und aufheben könnten. Indem Wir aber auf die feste Treue einiger Bewohner des benannten Königreiches, welche lieber ihr Vaterland verlassen, als sich gegen Uns gestellt hatten, hinsahen, so auch, daß das oftgenannte Königreich Böhmen nun größtentheils zu Unserem heiligen, allein seligmachenden katholischen Glauben sich bekehrt hat, ja manche von Unseren treuen Räthen und Dienern darin sich ansässig machten, haben Wir aus dieser Ursache aus angeborner Güte und Huld nach reifer Erwägung alles dessen zu bestimmen geruht: daß Unser obbemeldtes Königreich Böhmen wieder in gewisse Stände, wie es Unsere erneuerte Landesordnung umständlich enthält, erhoben werden, und alle und verschiedene Privilegia, Begnadigungen, Freiheiten und Majestate, welche gegen die erneuerte Landesordnung nicht abzielen, — (so wie alles das, was, wie bemeldet, gegen solche Landesordnung ist, und besonders jene zwei unter der Regierung des Kaiser Rudolph II. glorreichen Andenkens von Personen, die sich Utraquisten nannten, ausgefolgten Majestate, das erste wegen der Religion, das zweite wegen Nachlassung von allerlei Strafen, Güterverfall — Wir für ungültig und schon vernichtet halten und erachten) — ohne Hinderniß eines jeden Menschen genießen und sich deren erfreuen könnten, so wie Wir auch kraft dieses Unseren k. k. Briefes mit der oben gestellten Bedingung und Ausnahme — alle und jede von Unseren glorreichen Vorfahren dieses Königreiches Böhmen insgemein, so wie auch einem jeden Stande verschiedentlich, besonders aber dem Herren-Stande im Jahre 1502 am Mittwoch vor dem Fastensonntage Reminiscere ertheilten und verliehenen Privilegien, Rechte und Freiheiten, welche wie oben berührt, gegen diese neue Landesordnung nicht streiten, und weil Wir ihretwegen keine andere Anordnung verfügten, genehmigen, erneuern und bestätigen.

Wir geloben für Uns und Unsere Erben, die künftigen Kö-

nige von Böhmen, daß Wir alle vier Stände und die ganze Gemeinde dieses Unseres Erbkönigreiches Böhmen, so auch einen jeden Stand insbesondere bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten, und der besagten von Uns erneuerten Landesordnung schützen und erhalten wollen. Wir wollen auch keine Steuern und Giebigkeiten von Unseren gehorsamen Ständen anders als in den Landtagen nach dem in derselben Landesordnung unter lit. A. V. gesetzten Artikel verlangen, und überdies was und wenn die Stände verwilligen, ihnen keine andern Steuern und Giebigkeiten auferlegen.

Auch wollen Wir an keine Person aus den Ständen Unseres Erbkönigreichs Böhmen, oder auf ihre Güter de facto oder gewaltsam greifen, sondern wollen einen Jeden seines Rechtes wegen anhören und nach Entscheidung dieses Gegenstandes dem Rechte und der Gerechtigkeit gemäß vorgehen.

Und weil der Religionsunterschied die vornehmste Ursache der beendigten Rebellion war, so wollen und sollen Wir alle Stände des obbemeldten Unseres Erbkönigreiches Böhmen in der Einigkeit der heiligen römisch-katholischen Kirche erhalten und bewahren, und keinen andern Glauben oder Religion oder deren Ausübung in diesem Königreiche dulden, sondern diejenigen, welche zu der obbenannten katholischen Religion sich nicht bekehrten, wollen Wir mit gehörigen Mitteln hiezu bewegen lassen, so, damit sie in der Glaubenseinigkeit und in der Einigkeit der Gesinnungen zuerst Gott dem Allmächtigen und Uns desto besser dienen, und so das allgemeine Wohl und den Nutzen befördern können. Urkund dessen geruhten Wir Unseres kaiserliches größeres Siegel zu diesem Briefe und Majestate anhängen zu lassen, und Uns darin eigenhändig zu unterschreiben.

Gegeben zu Wien am Samstage nach dem Feste der Sendung des heiligen Geistes der Aposteln, oder den 29. Mai im Jahre nach der Geburt des Sohnes Gottes 1627, und Unserer

Königreiche des Römischen im 8., des Ungarischen im 9. und des Böhmischen im 10. Jahre.

Ferdinand m. p.
Zdenko Ad Prince de Lobkowitz m. p.
S. R. Böh. Cancelarius etc.

Ad mandatum etc.

Daß vorliegende deutsche Uebersetzung der aus der k. k. böhmischen Landtafel am 12. und 13. März 1834 erfolgten Abschrift mit dieser ganz gleichlautend ist, bestätigt der Unterzeichnete.

Prag, den 14. Mai 1834.

Norbert Wanék m. p.
k. k. Gubern.-Translator in Bohemicis.

Beilage B.

Im landtäflichen Instrumentenbuche Nro. 63 rother Bezeichnung Anno 1836 am Dienstag, der Gedächtniß des heil. Cosmas und Damian, d. i. den 27. September, Nro: 26770 sub littr. A. 11 resp. 13 befindet sich nachfolgender Krönungseid, also:

Wir Ferdinand der Fünfte, schwören Gott dem Allmächtigen einen Eid, daß Wir auf die katholische Religion festhalten, die Gerechtigkeit für Jedermann verwalten, und die Stände bei den von Ihren Majestäten und Liebden weiland Unsern Ur- und Großahnherrn Ferdinand **II.**, unterm 24. Mai 1627, dann Ferdinand **III.**, unterm 21. März 1642, wie auch von weiland Carl **VI.**, unterm 5. September 1723, von Unserer Frau Urgroßmutter Maria Theresia, unterm 12. Mai 1743, von Unserem Herrn Großvater Leopold **II.**, unterm 6. September 1791, ingleichen von Unserem Herrn Vater Franz **I.** höchstseligen Andenkens unterm 9. August 1792 confirmirten Privilegien handhaben, auch von dem Königreiche nichts veräußern, sondern vielmehr nach Unserem Vermögen selbes vermehren und erweitern, und alles das was zu dessen Nutzen gereichet vorkehren wollen. So wahr Uns Gott helfe.

Vorstehende Eidesformel haben Se. Majestät der Kaiser und König bei dem Krönungsakte wirklich so, wie sie von mir Staats- und Conferenz-Minister in Vertretung des Oberstburggrafen vorgelesen wurde, abgeschworen.

Prag den 7. September 1836.

Franz Graf Kolowrat-Liebsteinsky m. p.
Staats- und Conferenz-Minister.

Beilage C.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser und Mehrer des Reiches ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thuen kund Jedermänniglich, daß Uns die hochwürdigen, ehrwürdigen, würdigen, hoch, hochwohl, und wohlgebornen, gestrengen, ehrenfesten, ehrbaren und ehrsamen, Unsere lieben Getreuen und Unsere gehorsamen vier Stände Unsers Erbkönigreiches Beheimb in Unterthänigkeit angelanget und gebeten, daß Wir sie altem Herkommen nach wegen derjenigen gutwilligen Contribution, so Uns sie auf Unser gnädigstes Ansinnen und Begehren bei jüngst gehaltenem Landtag treuherzig bewilliget, mit einem gewöhnlichen Revers, damit ihnen solche treuherzige Bewilligung an ihren wohlhergebrachten Rechten, und von Uns confirmirten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ohne Abbruch und Nachtheil sein möchte, zu versehen, gnädigst geruhen möchten.

Wie Wir nun solche gehorsame Devotion und treuherzige Bezeugung gegen Uns zu Unserem gnädigsten Gefallen in k. k. Gnaden an- und aufgenommen, also haben Wir auch gnädigst angesehen solche ihre unterthänigste ziemliche Bitte und darein Unseren allbereit vorhin gethanenen gnädigsten Erbieten nach in Gnaden verwilliget, und derowegen ihnen diesen Unsern Schein und Revers gnädigst gegeben und mitgetheilt haben. Thun das auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes als regierender König zu Beheimb und sagen ihnen gnädigst zu, daß solch ihre unterthänige und gutherzige Bezeugung ihnen an ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtsamen ohne allen Schaden und Nachtheil sein solle, treulich und ungefährlich.

Zur Urkund mit Unserem k. k. anhängenden Insiegel verfertigt. Geben in Unser Stadt Wien den 30ten November 1629, Unserer Reiche des römischen im 11ten, des hungarischen im 12ten, des böhmischen im 13ten Jahre.

Es war beschlossen, diese Deduction in der ständischen Versammlung am 3. Mai 1847 in Vortrag zu bringen. Man wollte darauf antragen, dieselbe mit einem kurzen — in ernsten und bestimmten Ausdrücken abgefaßten Einbegleitungsbericht dem Könige zu überreichen. Daß die Majorität für diesen Vorschlag stimmen werde, durfte man überzeugt sein.

Da wurde am Vorabende des 3. Mai bekannt, die Regierung habe durch Staffete und mittelst Befehl eine nicht geringe Menge solcher ständischer Mitglieder herbeirufen lassen, die wegen Mangel an Grundbesitz in Böhmen, oder wegen allzugroßer Abhängigkeit vom Hofe, oder wegen persönlicher Unfähigkeit zu Staatsgeschäften es vorgezogen hatten, seit Jahren die Landstube auf dem Pragerschlosse zu meiden. Die Regierung erwartete von diesen Vorgeladenen, daß sie unbedingt gegen Alles stimmen würden, was nur immer den Anschein eines Widerspruches gegen die Maßregeln und Meinungen der Hofkanzlei habe. Für den erwarteten Fall, daß der Antrag des Ausschusses verworfen werde, hatte die Regierungspartei schon einen andern vom damaligen Prager-Domdechant Waclawicek (dessen Treue seither durch Verleihung des Erzbisthums Lemberg belohnt wurde) gearbeiteten Vortrag vorbereitet, der den Vorbehalt als ganz rechtsgültig und in der Verfassung begründet anerkennt.

Durch diese Umstände gezwungen beschloß die Commission, zur Wahrung der ständischen Rechte, den zu beantragenden Einbegleitungsbericht der Deduction eine geschmeidigere Form zu geben, und überraschte die Gegenpartei mit dem Antrage: Es sei in Folge der Hofentschließung vom 18. Juli 1845 Sr. Majestät

allerunterthänigst zu danken, daß Allerhöchstdieselben die Rechte der Stände im Auge halten wollen, jedoch mache man Se. Majestät aufmerksam, daß der Vorbehalt nicht in dieser Art und Ausdehnung genommen werden könne, wie die Hofentschließung vom 18. Juli 1845 ihn hinstellt.

Die durch die Regierung dringlich Vorgeladenen fanden sich durchaus nicht veranlaßt, gegen den ebenso gemäßigten als würdevollen Antrag zu stimmen, einzelne Einwürfe der bureaukratischen Partei drangen nicht durch, der Antrag wurde mit entschiedener Majorität angenommen, und in Folge dieses Beschlusses die Deduction mit ihren Beilagen, wie sie oben abgedruckt stehen, dem Könige ex Dieta unterbreitet.

Bis jetzt hat diese Eingabe keine Erledigung gefunden; das Jahr 1848 jedoch wird eine solche gewiß bringen. Wie sie aber auch ausfallen möge, es bleibt eben so unklug als unverantwortlich, daß man, während diese Eingabe zur Entscheidung vorlag, es wagte, das unbestreitbare Steuerverwilligungsrecht der Stände dadurch zu verletzen, daß man dem damaligen ständischen Vorstand auftrug, mit Umgehung der Stände, deren Einwilligung aus bekannten Ursachen mangelte, die postulirte Steuer pro 1848 auszuschreiben.

Eine so freche Beamtenwillkür wird und muß jeden Freund des Vaterlandes mit den tiefsten Besorgnissen erfüllen.

Verhandlungen und Beschlüsse

der

niederösterreichischen Landstände

in ihren Versammlungen

in

den Jahren 1846 und 1847.

Mit den betreffenden Aktenstücken.

(Alle Verhandlungen und Beschlüsse der niederösterreichischen Landstände, welche ein allgemeines Interesse in Anspruch nehmen, sollen mit den betreffenden Aktenstücken belegt, vom Jahre 1846 angefangen, in diesem Werke mit historischer Treue aufgeführt werden. Die nächsten Bände dieses Werkes werden gleiche Aufzeichnungen über das Wirken der böhmischen Landstände, und so der Reihenfolge nach von allen jenen bringen, welche bis jetzt mit erneuerter zeitgemäßer Thätigkeit aufgetreten sind, oder bis dahin in diesem Sinne aufgetreten sein werden.)

1846.

Sitzung vom 23. Juni.

1.

Die niederösterreichischen Stände überreichten in Folge Beschlusses vom 3. Mai 1844 nachstehende Ordnung bei den Landtagen und bei den ständischen Versammlungen Sr. Majestät zur Sanction:

Die niederösterreichischen Stände versammeln sich:

I. An den Landtagen, auf die an die vier Stände ergangenen l. f. Einberufungsschreiben.

II. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der drei oberen Herren Stände auf die von dem Herrn Landmarschalle oder dessen Stellvertreter zu erlassenden Einberufungsschreiben.

I. Vom Landtage.

§. 1.

Zu den Landtagen wird berufen:

a) der niederösterr. Prälatenstand, bestehend aus dem jeweiligen Abte des Benediktinerstiftes zu Melk,
„ „ Stiftes der regulirten Chorherren zu Klosterneuburg,
„ „ Benediktinerstiftes zu Göttweih,
„ „ Cistercienserstiftes zu Heiligenkreuz im Walde,
„ „ „ zu Zwettl,

Abte des Augustinerstiftes zu Herzogenburg,
" " Cistercienserstiftes zu Lilienfeld,
" " Benediktinerstiftes zu den Schotten in Wien,
" " " zu Altenburg,
" " " zu Seitenstetten,
" " Cistercienserstiftes zu Wiener Neustadt,
" " Prämonstratenserstiftes zu Gevas,
Dompropste der Metropolitankirche zu Wien,
Propste zu Eisgarn,
Administrator der k. k. Staatsgüter,
Rector magnificus der Universität in Wien;

b) der niederösterreichische Herrenstand, bestehend aus den stimmfähigen Mitgliedern der niederösterreichischen Herrenstands-Geschlechter, dem jeweiligen Herrn Fürsterzbischofe von Wien, und dem Herrn Bischofe von St. Pölten;

c) der niederösterr. Ritterstand, bestehend aus den stimmfähigen Mitgliedern der niederösterreichischen Ritterstands-Geschlechter;

d) die l. f. Städte und Märkte durch ihre Abgeordneten, von welchen die Haupt- und Residenzstadt Wien als halber vierter Stand zwei — und jede der nachbenannten Städte und Märkte gleichfalls zwei absendet; als:

die Städte:

Städte	Viertel
Tulle, Ybbs	V. O. W. W.
Brugg a. d. Leytha, Hainburg, Klosterneuburg, Baden	V. U. W. W.
Krems, Stein, Eggenburg, Zwettl, Waidhofen a. d. Thaya	V. O. M. B.

Korneuburg }
Retz } V. U. M. B.
Laa }

die Märkte:

Medling }
Perchtholdsdorf } V. U. W. W.
Gumpoldskirchen }
Langenlois, V. O. M. B.

§. 2.

Eröffnung des Landtages.

Zu der in den Einberufungsschreiben angegebenen Zeit versammeln sich die vier niederösterreichischen Stände, und erwarten die Ankunft des Herrn Landmarschalls als l. f. Kommissär, welcher in obiger Eigenschaft in Galla auffährt, und die am Throne Sr. Majestät an der Spitze einer ständischen Deputation, mit dem herkömmlichen Ceremoniel aus allerhöchsten Händen erhaltenen Postulate überbringt; sie empfangen denselben an der Treppe, und begleiten ihn in den Versammlungs-Saal.

§. 3.

Wenn der Herr Landmarschall an dem Präsidialtische, nebst dem Protokoll führenden Syndicus und den Secretären Platz genommen, setzen sich die Herren Stände und zwar: der Prälatenstand an den rechts des Präsidiums befindlichen Tisch; der Regierer des fürstlichen Hauses Liechtenstein, die Herren Herren- und Ritterstands-Ausschüsse und Verordneten, die Herren Kommissäre des Herrenstandes, so wie die Herren Fürsten und geheimen Räthe an die links des Präsidiums befindliche Tafel. — Der Herrenstand nimmt seine Plätze in den ersten gegenüber dem Verordnetentische aufgestellten Bänken — die nächstfolgenden besetzt der Ritterstand, und die gegenüber dem Prälatentische befindlichen Bänke nehmen die Abgeordneten der Stadt Wien und der l. f. Städte und Märkte ein.

§. 4.

Hierauf eröffnet der Herr Landmarschall als l. f. Kommissär den Landtag, und es beginnt die Verlesung des a. h. Steuerpostulates, welcher die Verlesung des a. h. Immediat-Rescriptes folgt.

§. 5.

Uebergibt der Herr Landmarschall dem Präses jeden Standes und eben so dem Herrn Bürgermeister von Wien ein Exemplar des a. h. Postulates und des a. h. Immediat-Rescriptes, worauf sich der vierte Stand entfernt, die drei oberen Herren Stände aber sich in die, jedem Stande zustehenden Versammlungs-Säle zurückziehen.

§. 6.

Berathung.

Hierauf beginnt die Berathung über die a. h. Steuerpostulate in den einzelnen Ständen unter der Leitung ihrer Präsidien, d. i. bei dem Prälatenstande: des jeweiligen Herrn Prälaten von Melk -- bei dem Herrenstande: des Herrn Landmarschalls oder dessen Stellvertreters, als Herrenstands, als Herrenstands-Präses, und bei dem Ritterstande: des Herrn Landuntermarschalls als Präses des Ritterstandes.

§. 7.

Schlußfassung.

Nach beendigter Berathung in den einzelnen Ständen treten die drei oberen Herren Stände wieder in den allgemeinen Berathungssaal zusammen. Nunmehr eröffnen die Herren Vorsitzenden des Prälaten- und des Ritterstandes dem Herrn Landmarschalle die Beschlüsse jedes einzelnen Standes, und nachdem der Herr Landmarschall als Herrenstands-Präses mit Eröffnung des Beschlusses des Herrenstandes entgegnet hat, faßt er die Erklärungen der einzelnen Stände zusammen, und bestimmt zur Verhandlung

über die abzugebende Landtags-Erklärung den Tag, an welchem die Landtags-Versammlungen fortgesetzt werden.

§. 8.

In der Zwischenzeit übergeben die drei oberen Herren Stände und der Magistrat von Wien ihre schriftlichen Erklärungen, aus welchen der Entwurf der Landtags-Erklärung verfaßt wird, dessen Berathung sohin den ersten Gegenstand der nächstfolgenden Sitzung bildet.

II. Von den Versammlungen der drei obern Herren Stände.

§. 9.

Bestand der- und Berufung zu denselben.

Alle diejenigen Mitglieder der drei oberen Herren Stände, welche auf den Landtagen zu erscheinen und zu stimmen das Recht haben, haben dieses Recht auch bei den ständischen Versammlungen; jedoch können nur die persönlich Anwesenden ihr Stimmrecht ausüben.

§. 10.

Die ständischen Versammlungen, zu welchen die niederösterreichischen Stände, ihrer Verfassung gemäß, auch ohne l. f. Einberufung sich zu vereinen berechtigt sind, theilen sich in ordentliche und außerordentliche.

§. 11.

Nebst der unmittelbar auf den Postulaten-Landtag folgenden Versammlung findet beiläufig sechs Monate nach dem Schlusse des Landtages eine weitere ordentliche Versammlung statt.

§. 12.

Außerordentliche Versammlungen können bei Dringlichkeit der Geschäfte nur von dem Herrn Landmarschalle, und zwar entweder nach seinem eigenen Gutbefinden, oder über einem vorhergehenden

Ständebeschluß, wie nicht minder über ein an ihn gerichtetes schriftliches Ansuchen von wenigstens zwanzig Landesmitgliedern zusammenberufen werden.

§. 13.

Zu den ordentlichen sowohl, wie außerordentlichen Versammlungen gehen die Einberufungs-Schreiben von dem Herrn Landmarschalle oder dessen Stellvertreter aus, welcher den Tag und die Stunde der Versammlung, und zwar für ordentliche so viel möglich wenigstens vier Wochen voraus, und für die außerordentlichen so zeitig als es die Umstände zulässig machen, bestimmt.

§. 14.

Diese Einberufungsschreiben, welche stets eine kurze Uebersicht der bereits vorliegenden Verhandlungs-Gegenstände zu enthalten haben, werden an alle stimmfähigen Mitglieder erlassen.

§. 15.

Ordnung und Leitung der Verhandlungen.

Die vorerwähnte, bei den Landtagen übliche Sitzordnung, wird auch bei den ständischen Versammlungen und zwar rücksichtlich des Präsidiums der ständischen Organe, der Herren Prälaten, der Herren Fürsten und geheimen Räthe, und der Protokoll führenden beibehalten; die übrigen Herren Stände nehmen bei dem Umstande, als in den Versammlungen keine Trennung in einzelne Stände besteht, sondern nach einzelnen Mitgliedern gestimmt wird, ihre Plätze nach Belieben in den vorhandenen Sitzbänken.

§. 16.

Präses der ständischen Versammlungen ist der jeweilige niederösterreichische Herr Landmarschall, oder in dessen Verhinderung in der Regel der älteste Herr Ausschußrath des Herrenstandes.

§. 17.

Referenten bei den ständischen Versammlungen sind in der Regel die stabilen Organe der ständischen Wirksamkeit, nämlich: die ständischen Ausschüsse und Verordneten; ausnahmsweise die Mitglieder der von den Ständen zu irgend einer Ausarbeitung ernannten Kommissionen, in den ihnen zugewiesenen Gegenstande.

§. 18.

Die Protokolle der ständischen Versammlungen werden durch den ständischen Syndicus und die Secretäre geführt, von dem Präsidium und sechs in jeder Versammlung, beim Beginne zu diesem Zwecke über den Vorschlag des Herrn Landmarschalles zu erwählenden ständischen Mitgliedern, zwei des Prälaten-, zwei des Herren- und zwei des Ritterstandes authentisirt, längstens vier Wochen nach geschlossener Sitzung, jedoch mit Weglassung der Namen der Sprechenden, lithographirt, und zur Aushändigung an sämmtliche Landesmitglieder gegen ihre eigenhändige Empfangsbestätigung bei dem ständischen Syndikate bereit beigelegt.

§. 19.

Nachträglich eingesendete Vota werden nicht angenommen.

§. 20.

Verhandlungsgegenstände der allgemeinen ständischen Versammlungen bilden, mit Ausnahme der Steuerverwilligung, alle Geschäfte ständischen Wirkens, deren Erledigung nicht instruktionsmäßig definitiv den Kollegien übertragen ist. Nebstdem üben die Stände in ihren Versammlungen das unschätzbare Recht aus:

§. 21.

Bitten und Vorstellungen an den Landesherrn zu beschließen, und an den Thron gelangen zu lassen;

§. 22.

in besonders wichtigen Angelegenheiten Deputationen an den Landesherrn abzusenden; so wie nicht minder

§. 23.

es die ständischen Versammlungen sind, in welchen bei den wichtigeren die Provinz betreffenden Angelegenheiten, wo die Stände durch die Landesfürsten Oesterreichs von jeher gnädig vernommen wurden, das ständische Recht, respektive die Pflicht des Beirathes geübt wird;

§. 24.

die Anträge einzelner ständischer Mitglieder, welche Anträge, um zur Abstimmung zu gelangen, von mindestens drei ständischen Mitgliedern unterstützt werden müssen. Endlich

§. 25.

zeigt das Präsidium den versammelten Ständen jede Veränderung, welche in der Besetzung der Stellen ihrer Verordneten und Ausschüsse eingetreten ist, oder bevorsteht, an.

§. 26.

Die Art der Berathung in den ständischen Versammlungen ist, wie nachstehend: das Präsidium nimmt seinen Sitz ein und eröffnet dadurch die Sitzung.

§. 27.

Das Präsidium bestimmt den in Verhandlung zu kommenden Gegenstand, sowie nachträglich die Reihenfolge derselben, und fordert den bezüglichen Referenten zum Vortrage auf.

§. 28.

Nach beendetem Vortrage werden die Herren Stände durch

das Präsidium aufgefordert, ihre Ansichten über den Vortrag kund zu geben; und es beginnt sonach die Discussion.

§. 29.

Jedes Ständemitglied, welches zu sprechen wünscht, bezeichnet dieß dadurch, daß es von seinem Sitze aufsteht.

§. 30.

Der Herr Syndicus hat die Reihenfolge der Aufgestandenen und während der Discussion Aufstehenden anzumerken, und in dieser Ordnung gebührt selbem das Wort in der Discussion.

§. 31.

Wenn mehrere Mitglieder sich zu gleicher Zeit erheben, so bestimmt das Präsidium, in welcher Reihenfolge dieselben das Wort erhalten.

§. 32.

Jedem Mitgliede steht frei, auf das Wort zu verzichten.

§. 33.

Im Falle über einen Antrag eines ständischen Mitgliedes verhandelt wird, hat dieses Mitglied Anspruch auf das Wort unmittelbar nach dem Referenten, dann auch außerhalb der Reihenfolge zur wiederholten Beleuchtung seines Antrages; der gleiche Anspruch gebührt jederzeit auch dem Referenten.

§. 34.

Zwischenanträge, welche mindestens von drei Mitgliedern unterstützt werden, kommen nach der vom Präsidium zu bestimmenden Reihenfolge abgesondert zur Discussion und Abstimmung.

§. 35.

Das Mitglied, welches spricht, muß stehen, und setzt sich, wenn es ausgesprochen, um dieß zu bezeichnen.

§. 36.

Jeder an seinem Platze Sprechende richtet seine Rede an das Präsidium und nicht an das Mitglied, welches er widerlegen will; auch darf Niemand ein Mitglied der Versammlung, dessen Ansichten er beleuchten will, bei seinem Namen nennen.

§. 37.

Die Discussion gestattet eine freimüthige, doch bescheidene, und von allen Persönlichkeiten freie Aeußerung der Ansichten.

§. 38.

Das Präsidium weiset die etwa in Persönlichkeiten Uebergehenden oder die Grenzen des Schicklichen Ueberschreitenden zur Ordnung; demungeachtet hat der zur Ordnung Gewiesene das Recht, seine begonnene Rede mit Hinweglassung des gerügten Anstößigen zu beendigen. Sollte jedoch wider Erwartung das zur Ordnung gewiesene Mitglied in dem gerügten Tone fortfahren, so kann ihm das Präsidium in dieser Angelegenheit das Wort während der Discussion entziehen.

§. 39.

Eine Unterbrechung des Sprechenden ist, so lange dessen Vortrag dauert, nicht gestattet.

§. 40.

Das Präsidium ruft die Unterbrechenden zur Ordnung und hält die Freiheit der Discussion aufrecht.

§. 41.

Schriftliche Vorträge sind nur den Referenten und Antragstellern, und zwar den letzteren nur bei der umständlichen Berathung ihres Antrages gestattet.

§. 42.

Die Verhandlungen dauern in der Regel in einer ununterbrochenen Reihenfolge von Tagen, bis alle in dem Verhandlungs-Programme enthaltenen Gegenstände, so wie die allfällig von einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge erlediget sind.

§. 43.

Das Präsidium bestimmt die Zeitdauer der Sitzungen an den einzelnen Sitzungstagen.

§. 44.

Das Präsidium hat das Recht, die einzelnen Sitzungen aufzuheben und zu vertagen.

§. 45.

Alle von den Kollegien oder außerordentlichen, zu bestimmten Zwecken gewählten ständischen Kommissionen ausgehenden Entwürfe, deren Wortlaut von besonderer Wichtigkeit ist, sind, bevor sie zur Verhandlung in die ständischen Versammlungen gelangen, lithographiren zu lassen, und solche den Herren Ständen mindestens vor Beginn der Sitzung zu übergeben.

§. 46.

Ordnung der Abstimmung.

Nach geendigter Discussion formulirt das Präsidium die zur Abstimmung kommende Frage.

§. 47.

Die Discussion wird aber als beendet betrachtet, wenn keiner der Herren Stände über den Berathungs-Gegenstand zu sprechen wünscht, oder wenn die Majorität der Herren Stände mit Zustimmung des Präsidiums die Abstimmung verlangt.

§. 48.

Wenn über die Art der Stellung der Frage Zweifel entstehen, so werden diese früher erörtert und durch Abstimmung gelöst.

§. 49.

Bei unbestrittener oder richtig gestellter Frage beginnt auf die Aufforderung des Präsidiums an die einzelnen Mitglieder die Abstimmung, bei welcher sich dieselben genau an die formulirte Frage zu halten und jede weitere Erörterung der Sache zu vermeiden haben.

§. 50.

Zur Abstimmung werden nach alt hergebrachtem Gebrauche zuerst aufgerufen: der Herr Prälat von Melk, sodann Se. Durchlaucht der Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein, der Herr Landuntermarschall, die Herren Ausschußräthe und Verordneten, und hierauf abwechselnd die Herren Prälaten, Herren und Ritter.

§. 51.

Nach beendeter Abstimmung spricht das Präsidium den Beschluß der Herren Stände aus und gibt auf Verlangen die Stimmenzahl sowohl der Majorität als Minorität nach der von den Protokollführern aufgemerkten und von den zur Authentisirung des Protokolls gewählten Mitgliedern (§. 18.) für richtig erkannten Zählung an.

§. 52.

Bei Gleichheit der Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse, welcher sich das Präsidium anschließt.

§. 53.

Eine absolute Stimmenmehrheit ist in der Regel zur Fassung ständischer Beschlüsse erforderlich.

§. 54.

Eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmenden ist aber insbesondere zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, wenn die durch das Präsidium formulirte Frage verändert werden soll, oder wenn es sich um den Beschluß handelt, daß ein von einem ständischen Mitgliede in einer Versammlung summarisch gestellter Antrag, nach dessen vorläufiger Begutachtung durch eine etwa gewählte eigene Kommission, und sohin mittelst der ständischen Kollegien, noch im Laufe derselben Versammlungs-Periode bei den versammelten Herren Ständen zur Beschlußfassung gebracht werden soll.

§. 55.

Wenn es sich um Aufgebung oder Modificirung ständischer Rechte handelt, so kann nur in einer Versammlung von wenigstens 80 Mitgliedern, und zwar mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden ein gültiger Beschluß gefaßt werden. Handelt es sich aber dabei um solche Rechte, welche mit dem Besitze von Gülten oder Gütern verbunden sind, so müssen in dieser Versammlung wenigstens drei Viertel der Stimmenden begütert sein. Jedenfalls muß in den Versammlungs-Ausschreiben dieser Gegenstand mit Berufung auf den gegenwärtigen Paragraph erwähnt werden.

Hierüber mittelst Hofkanzlei-Dekretes vom 16. März 1846 erfolgte Allerhöchste Entschließung vom 10. März 1846.

Von der österreichisch-kaiserlichen, zu Hungarn und Böhmen königlich apostolischen Majestät, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn wegen N. denen treugehorsamsten drei oberen Ständen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens in Gnaden anzuzeigen.

Die drei obern Herren Stände haben mit der Eingabe vom 30. Juni 1844 die am 3. Mai 1844 beschlossene Ordnung bei

den Landtagen und ständischen Versammlungen zur Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät vorgelegt.

Da es sich gegenwärtig nicht darum handeln kann, mit der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der niederösterreichischen Stände irgend eine Veränderung vorzunehmen, und es der allerhöchste Wille Sr. Majestät ist, die altherkömmlichen Prärogative der Stände aufrecht zu erhalten, wozu eine neue Bestätigung einzelner Punkte derselben ganz überflüssig ist, und da ferner das Bedürfniß einer Normirung sich nur hinsichtlich der Behandlung der Geschäfte bei den ständischen Versammlungen kund gegeben hat, so haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. d. M. die von den drei oberen Herren Ständen vorgelegte Ordnung in folgender Art zu genehmigen geruht:

Ordnung

für die Berathungen bei den ständischen Versammlungen Oesterreich unter der Enns, welche über den Beschluß der Stände vom 3. Mai 1844 durch die Allerhöchste Entschließung vom 10. März 1846 als Norm zu gelten hat.

Die Art der Berathung in den ständischen Versammlungen ist, wie nachstehend:

§. 1.

Das Präsidium nimmt seinen Sitz ein und eröffnet dadurch die Sitzung.

§. 2.

Das Präsidium bestimmt die in Verhandlung zu kommenden Gegenstände, so wie nachträglich die Reihenfolge derselben und fordert den bezüglichen Referenten zum Vortrage auf.

§. 3.

Nach beendetem Vortrage werden die Herren Stände durch das Präsidium aufgefordert, ihre Ansichten über den Vortrag kund zu geben, und es beginnt sonach die Discussion.

§. 4.

Jedes Ständemitglied, welches zu sprechen wünscht, bezeichnet dieß dadurch, daß es von seinem Sitze aufsteht.

§. 5.

Der Syndicus hat die Reihenfolge der Aufgestandenen und während der Discussion Aufstehenden anzumerken, und in dieser Ordnung gebührt selben das Wort in der Discussion.

§. 6.

Wenn mehrere Mitglieder sich zur selben Zeit erheben, so bestimmt das Präsidium, in welcher Reihenfolge dieselben das Wort erhalten.

§. 7.

Jedem Mitgliede stehet frei, auf das Wort zu verzichten.

§. 8.

Im Falle über einen Antrag eines ständischen Mitglieds verhandelt wird, hat dieses Mitglied Anspruch auf das Wort unmittelbar nach dem Referenten, dann auch außerhalb der Reihenfolge zu wiederholter Beleuchtung seines Antrages; der gleiche Anspruch gebührt jederzeit auch dem Referenten.

§. 9.

Nur Zwischenanträge, welche auf den Gegenstand der Frage sich beziehen, haben nach dem Ermessen des Präsidiums zur Discussion und Abstimmung zu gelangen.

§. 10.

Das Mitglied, welches spricht, muß stehen, und setzt sich, wenn es ausgesprochen hat, um dieß zu bezeichnen.

§. 11.

Jeder an seinem Platze Sprechende richtet seine Rede an das Präsidium und nicht an das Mitglied, welches er widerlegen will; auch darf Niemand ein Mitglied der Versammlung, dessen Ansichten er beleuchten will, bei seinem Namen nennen.

§. 12.

Die Discussion gestattet eine freimüthige, doch bescheidene, von allen Persönlichkeiten freie Aeußerung der Ansichten.

§. 13.

Das Präsidium weiset die etwa in Persönlichkeiten Uebergehenden, oder die Grenzen des Schicklichen Ueberschreitenden zur Ordnung, demungeachtet hat der zur Ordnung Gewiesene das Recht, seine begonnene Rede mit Hinweglassung des gerügten Anstößigen zu beendigen. Sollte jedoch wider Erwartung das zur Ordnung gewiesene Mitglied in dem gerügten Tone fortfahren, so kann ihm das Präsidium in dieser Angelegenheit das Wort während der Discussion entziehen.

§. 14.

Eine Unterbrechung des Sprechenden von Seite eines Mitgliedes der Versammlung ist, so lange dessen Vortrag dauert, nicht gestattet.

§. 15.

Das Präsidium ruft die Unterbrechenden zur Ordnung und hält die Freiheit der Discussion aufrecht.

§. 16.

Schriftliche Vorträge sind nur den Referenten und Antragstellern, und zwar den letzteren nur bei der umständlichen Berathung ihres Antrages gestattet.

§. 17.

Die Zeit und Dauer der ständischen Berathungen wird von dem Präsidium bestimmt.

§. 18.

Das Präsidium hat das Recht, die einzelnen Sitzungen aufzuheben und zu vertagen.

§. 19.

Entwürfe, worüber Verhandlungen Statt finden sollen, deren Wortlaut aber von besonderer Wichtigkeit ist, haben vor dem Beginne der Sitzung zur Einsicht der Stände bereit zu liegen.

§. 20.

Nach geendigter Discussion formulirt das Präsidium die zur Abstimmung kommende Frage.

§. 21.

Die Discussion wird aber als beendet betrachtet, wenn keiner der Herren Stände über den Berathungsgegenstand zu sprechen wünscht, oder wenn die Majorität der Herren Stände mit Zustimmung des Präsidiums die Abstimmung verlangt.

§. 22.

Ueber Aufforderung des Präsidiums an die einzelnen Mitglieder beginnt hierauf die Abstimmung, bei welcher sich dieselben genau an die formulirte Frage zu halten und jede weitere Erörterung der Sache zu vermeiden haben.

§. 23.

Die Abstimmung geschieht nach herkömmlicher Weise.

§. 24.

Nach beendeter Abstimmung hat das Präsidium den Beschluß der Herren Stände auszusprechen, und ist bei getheilten Meinun-

gen sowohl die Stimmenzahl der Majorität, als auch die der Minorität von den Protokollführern aufzunehmen.

§. 25.

Bei Gleichheit der Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse, welcher sich das Präsidium anschließt.

Von dieser Allerhöchst genehmigten Berathungs-Ordnung bei Ihren Versammlungen werden die drei obern Herren Stände unter Rückschluß der Beilagen Ihrer Eingabe vom 30. Juni 1844 in die Kenntniß gesetzt.

Und es verbleiben Se. Majestät mit kaiserlichen königlichen und landesfürstlichen Gnaden denenselben wohlgewogen.

Decretum per Sacram-Caesareo-Regiam Majestatem in Consilio Cancellariae aulicae unitae. Viennae di 16. Martii 1846.

Krticzka. m. p.

Münch. m. p.

Nachdem dieses Hofdekret sammt dem Gutachten des ständischen Verordneten-Kollegiums vorgetragen worden war, faßten die Stände folgenden Beschluß:

Nachdem in dem abgelesenen Hofkanzlei-Dekrete die ausdrückliche allergnädigste Erklärung enthalten ist: „daß es sich gegenwärtig nicht darum handeln könne, mit der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der niederösterreichischen Stände irgend eine Veränderung vorzunehmen, und es der Allerhöchste Wille Sr. Majestät sei, die altherkömmlichen Prärogative der Stände aufrecht zu erhalten, wozu eine neue Bestätigung einzelner Punkte ganz überflüssig sei," — so entnehmen die drei oberen Stände hieraus mit innigster Dankbarkeit und mit

voller Beruhigung, daß auch den in dem vorgelegten Entwurfe aufgeführten, in der Allerhöchst sanctionirten Geschäftsordnung aber übergangenen §§. 1 bis einschlüssig 25, 42, 48, 53, 54 und 55, die Allerhöchste Genehmigung gleichfalls nicht versagt werde, sondern daß diese nur darum in die sanctionirte Ordnung nicht aufgenommen worden sind, weil sich die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen theils von selbst verstehen, theils Herkommen und Prärogative betreffen, die nach der a. h. Erklärung keiner neuen Bestätigung bedürfen. Die niederösterreichischen drei oberen Stände finden sich daher auch für diese huldvolle allergnädigste Entschließung zum ehrerbietigsten Danke verpflichtet, halten es aber auch zugleich für nothwendig, die ihnen dem Anscheine nach zugemuthete Absicht, als ob sie durch Vorlegung ihrer Geschäftsordnung eine Aenderung ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises erzwecken wollten, von sich abzulehnen. Der in dieser doppelten Absicht von den beiden ständischen Kollegien vorgeschlagene und wörtlich abgelesene Hofberichts-Entwurf wird demnach auch für vollkommen zweckmäßig erkannt und erhält hiemit die Genehmigung.

2.

Wurde über den Antrag berathen, die wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt zu einer allgemeinen Landesanstalt unter der Leitung der Stände zu erheben *); und es wurde beschlossen, die vom Comité ausgearbeitete Vorstellung dem Kaiser zu überreichen.

3.

Bezüglich der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und einer genügenden Landpolizei wurde beschlossen:

---

*) Nach dem Beispiele der Provinz Oesterreich ob der Enns.
D. H.

Die niederösterreichischen drei oberen Stände erkennen vor Allem für nothwendig, daß den von dem Comité vorgeschlagenen Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit und Landpolizei, wenn sie nicht fruchtlos angewendet werden sollen, nebst dem Zwangsarbeitshause in Wien, auch freiwillige Arbeitsanstalten auf dem Lande zur Seite stehen müssen, damit die aufgegriffenen arbeitsscheuen Individuen in das erstere abgegeben, solche Individuen aber, welche Arbeit suchen, aber keine finden, in das letztere aufgenommen werden können. Auf die Nothwendigkeit der Errichtung freiwilliger Arbeitsanstalten wird daher bei der Regierungs-Commission zur Regulirung des Schulwesens von den hier abzuordnenden ständischen Herren Deputirten besonders aufmerksam zu machen sein. In Bezug auf die von dem Comité vorgeschlagenen Maßregeln überhaupt finden übrigens die drei oberen Stände an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Gemeinden der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu Folge, nach den ihnen von den zur Leitung und Beaufsichtigung der Polizeimaßregeln gesetzlich berufenen Obrigkeiten zu ertheilenden Weisungen und Andeutungen wie bisher jede nöthige physische Hülfe zu leisten haben, daß jedoch noch überdieß den Dominien und Gemeinden gestattet werde, ohne Intervenirung der k. k. Kreisämter sich über die Aufstellung besonderer Polizeidiener zur Aufrechthaltung der Polizeiordnung vertragsmäßig zu vereinigen, und daß diese Dominien und Gemeinden in jenen Fällen, wo besondere örtliche Verhältnisse einen auffallend größeren dießfälligen Aufwand erfordern, durch Beiträge aus dem Domestikalfonde zu Hülfe gekommen werden soll. Hiernach werden daher die Anträge des Comité zu modificiren und diese sodann den zur Regierungs-Commission abzuordnenden ständischen Herren Deputirten als Instruktion zu ihrem Benehmen mitzutheilen sein.

Sitzung vom 24. Juni.

1.

Der auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 22. Juni 1846 verfaßte Entwurf der Landtags-Erklärung über das Steuerpostulat für das Verwaltungsjahr 1847 wurde genehmigt, und die Ausfertigung und sofortige Ueberreichung dieser Erklärung an den Kaiser beschlossen.

Diese Erklärung, drei wichtige Propositionen, betreffend:

1) die Ermäßigung der Verzehrungssteuer bei den nothwendigsten Lebensbedürfnissen;
2) die Umänderung der bestehenden Stempeltaxe, die in ihrem dermaligen gesetzlichen Bestande gerade für die ärmere Klasse eine drückende Bürde ist, während die Vermöglicheren sie kaum fühlen;
3) die ausnahmslose Besteuerung alles Einkommens, das nicht von Grund und Boden herrührt, in gleichem Maaße mit jenem, das von Grund und Boden abweicht.

Allerdurchlauchtigster!

Ew. Majestät geruhten auch in diesem Jahre wieder nach altherkömmlicher Weise dem an der Spitze einer ständischen Deputation in feierlicher Audienz vor dem Allerhöchsten Throne erschienenen Landmarschalle am 17. Juni dieses Jahres die landesfürstlichen Postulate für das kommende Verwaltungsjahr 1847 eigenhändig zu übergeben, und zugleich die treu gehorsamsten Stände Niederösterreichs sowohl als die sämmtlichen Bewohner dieser Provinz Allerhöchst ihrer landesväterlichen Huld, Wohlwollens und des Strebens zu versichern, die Lasten der getreuen Unterthanen in dem Maaße zu erleichtern, als es mit der Sorge für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse nur immer vereinbar ist, — wofür

sich die treu gehorsamsten Stände vor Allem verpflichtet fühlen, ihren innigsten aufrichtigsten Dank allerunterthänigst auszudrücken.

Das landesfürstliche Postulat so wie das allerhöchste Rescript vom 12. April sind den am 22. Juni laufenden Jahrs nach Ew. Majestät allerhöchster Anordnung im Landtage versammelten vier Ständen vorgetragen worden. Die treu gehorsamsten Stände haben hierdurch vernommen, daß Ew. Majestät zur Bedeckung der Staatserfordernisse für das Verwaltungsjahr 1847

1) die Summe der Grundsteuer dieser Provinz auf 2,397,167 fl. 11¾ kr., das ist: zwei Millionen, dreimal hundert neunzig sieben tausend einhundert sechzig sieben Gulden 11¾ kr. festgesetzt, und

2) angeordnet haben, diese ganze Summe auf den ausgemittelten reinen Grundertrag nach einem durchaus gleichen Percente umzulegen;

3) die von den Urbarial- und Zehentbezügen in Niederösterreich bisher entrichtete Urbarial- und Zehentsteuer, jedoch mit dem Vorbehalte der folgenden, über die Bitte der treu gehorsamsten Stände genehmigten definitiven Ausgleichung — von den zu solchen Bezügen Berechtigten in den bisherigen Beträgen zu entrichten und den Gesammtbetrag derselben von der Gesammtsumme der auf die mit solchen Giebigkeiten belasteten Grunderträgnisse entfallenden Grundsteuer abzuziehen — und sohin den auf den Gulden des Reinertrages an Grundsteuer bei dem belasteten Grundbesitzthum entfallenden Dividend verhältnißmäßig zu vermindern, ohne darum die Vorschreibung des ohne diesen Abzug entfallenden Dividends zu unterlassen.

4) Die Gebäude-Zins-, sowie die Hausklassensteuer für das Verwaltungsjahr 1847 im nämlichen Ausmaße zu berichtigen welche im Jahre 1846 bestanden hat, sohin die erstere mit 18 Proc. von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die letztere nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der Klassifikation nach dem im Jahre 1846 angeordneten Tarife zu entrichten.

Endlich haben die treu gehorsamsten Stände auch hieraus entnommen, daß Ew. Majestät von ihnen erwarten, sie würden die allerhöchste Sorgfalt Ew. Majestät anerkennen, nicht nur alle Erleichterung des Grundbesitzes, welche mit den Zwecken des Gesammtwohles Ihrer Staaten dermalen vereinbar und möglich ist, zu bewirken, sondern auch nach ihrem Wunsche den Mißverhältnissen bei der Vertheilung der Grundsteuern thunlichst abzuhelfen und Allerhöchst Ihrem Ansinnen mit gewohnter Bereitwilligkeit zu entsprechen bemüht seien.

Allergnädigster Kaiser und König, Erblandesfürst und Herr! Die treugehorsamsten Stände sind nach dieser Aufforderung Ew. Majestät von dem Gefühle einer doppelten Verpflichtung durchdrungen und werden mit ihrer gewohnten unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland sich bemühen, so schwer es auch sein mag, beiden zu entsprechen.

So wie ihnen die eine dieser Pflichten vorschreibt, den Thron Ew. Majestät durch die Mittel zu unterstützen, welche die Ausübung der höchsten landesfürstlichen Macht und Fürsorge und die regelmäßige Verwaltung der Provinz erheischen, und sie, um derselben nachzukommen, die für das Verwaltungsjahr 1847 geforderte Postulats-Summe bereitwilligst der Art bewilligen, daß in Folge früherer allerhöchster Bestimmungen die ordentliche Grundsteuer von 2,191,010 fl. $48\frac{3}{4}$ kr. und der außerordentliche Zuschuß von $8\frac{6}{10}$ Proc., das ist, von 206,156 fl. $22\frac{3}{4}$ kr. vorschriftmäßig vertheilt, nach Möglichkeit zu den festgesetzten Zeitpunkten herein und zur Abfuhr gebracht werde; — ebenso dürfen sie aber auch rücksichtlich der weiteren Verpflichtung gegen die verschiedenen Klassen der Contribuenten, die ihnen zu vertreten obliegt, nicht unterlassen, Ew. Majestät Allerunterthänigst vorzustellen, daß die wenigsten Grundbesitzer dieser Provinz dermalen im Stande sind, die geforderten Steuern vom Reinertrage ihrer Grundstücke zu berichtigen.

Es ist bekannt, und Ew. Majestät von den treu gehorsam-

sten Ständen mehrmalen zur Allerhöchsten Berücksichtigung empfohlen worden, daß der Weinbauer, verfolgt von Mißwachs und Entwerthung seines Produktes, die ihm obliegende Grundsteuer durchaus nicht von dem Einkommen seines Grundes zu entrichten vermöge, sondern daß er einen Theil des Werthes von Grund und Boden als Kapitalsteuer hingeben müsse. Zeuge davon ist die in den letzten Jahren schnell angewachsene gründbucherliche Belastung und Verarmung des Weinlandes, deren Nachwirkungen noch lange fühlbar bleiben werden.

In dem abgelaufenen Jahre traf auch die Erzeuger von Feldfrüchten großentheils ein gleiches Loos; wenigen Grundbesitzern genügte der Erlös aus ihren Erzeugnissen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, viele waren nicht in der Lage auch nur einen kleinen Theil ihrer Produkte zur Verwerthung zu erübrigen, andere waren gezwungen, die Ausfälle ihrer eigenen Erzeugung durch theuere Ankäufe zu decken.

Die sehr bedenklichen Aussichten für die dießjährige Ernte dürften wohl diesen ungünstigen Verhältnissen eine noch allgemeinere Ausdehnung geben, wenige Grundbesitzer werden ihre Abgaben durch den Reinertrag ihrer Besitzungen zu bedecken, und ihre Hausbedürfnisse zu bestreiten in der Lage sein, — ohne ihr Stammvermögen auf irgend eine Weise zu schwächen, und in ihrem Wohlstande zurück zu gehen.

Unter diesen Verhältnissen mußte nothwendig bei den Ständen der Zweifel entstehen, ob es auch in dem Umfange ihrer Rechte liege, für ihre Pflegebefohlenen, eine Abgabe zu bewilligen, welche gegen die ursprüngliche Bestimmung das Kapital der Unterthanen dort in Anspruch nimmt, wo nur die Abgabe von einer Rente im Auge gehalten wird; nur das Gesetz der Nothwendigkeit der Erhaltung des Ganzen vermochte die Bedenklichkeiten der treu gehorsamsten Stände zu besiegen, und gestärkt durch den Glauben in der Anhänglichkeit Ew. Majestät getreuen Unterthanen die

Zustimmung zu finden, sie bestimmen, dem Ansinnen ihres gnädigsten Landesfürsten zu entsprechen, und aus dem Vermögen ihrer Schutzbefohlenen **ein** Opfer zu bewilligen.

Die treu gehorsamsten Stände würden sich aber eines Verrathes an ihrer Pflicht beschuldigen müssen, wenn sie in diesem Augenblicke der Prüfung unterlassen würden, Ew. Majestät väterlichem Herzen die wahrhaft bedenkliche Lage der Provinz zu schildern; wenn sie unterlassen würden, in Ausübung eines ihrer Rechte auf die Mittel hinzuweisen, welche der langjährigen verhältnißmäßigen Ueberlastung des Grundbesitzes ein Ziel zu setzen vermögen.

Sie glauben sich hiezu um so mehr berechtigt, als der geschilderte traurige und besorgliche Zustand großentheils auch eine Folge der bestehenden Stempelvorschriften und der Verzehrungssteuer ist, und als zur Nachweisung des nachtheiligen Einflusses dieser letzteren von Ew. Majestät selbst allergnädigst eine eigene Hof-Kommission mit Zuziehung der Stände bereits vor mehr als einem Jahre angeordnet wurde, ohne daß dieselbe jedoch bis zur Stunde sich versammelt hätte.

Die Stempelzahlungen lasten vorzüglich auf den minder vermöglichen Grundbesitzern und unterthänigen Kontribuenten mit für diese sehr beträchtlichen Auslagen, und sind überhaupt gerade für die ärmere Klasse eine drückende Bürde, während die Vermöglicheren sie kaum fühlen.

Der Grundbesitzer allein hat seine jährliche Abgabe nach einem unveränderlichen Perzente zu entrichten, trägt aber auch noch überdieß gleich allen andern Konsumenten die Verzehrungssteuer, und unterliegt endlich auch noch ausnahmsweise vor allen übrigen zu dieser Steuer verpflichteten den Nachtheilen ihrer Rückwirkung auf den Werth der Produkte.

Der Gewerbtreibende ist dagegen nur mit einer Abgabe belegt, welche seinem muthmaßlichen Erwerbe entsprechend, sich bei einem beschränkten Gewinn wohl der Wahrheit nähern kann, bei

einem größeren Erwerbe aber durch die Begrenzung ihrer höchsten Bemessung nicht selten zu einer solchen Unbedeutenheit herabsinkt, daß sie nicht mehr als eine Besteuerung betrachtet zu werden vermag.

Große industrielle Unternehmungen, die als Schöpfungen der neuesten Zeit im Allgemeinen zur Aufnahme des Landes beitragen, im Einzelnen aber die Erwerbsfähigkeit beirren, und viele bisher einträglich gewesene Steuerobjekte entwerthen, bezahlen eine nicht angemessene oder gar keine Abgabe. Hypothekarposten und die Staatsschuld, deren Zinsen einen großen Theil der Abgaben in Anspruch nehmen, sind ganz steuerfrei.

Der Grundbesitzer ist demnach derjenige, der vorzugsweise den größten Antheil an den Staatslasten zu ertragen hat, dessen Eigenthum dem Steuergulden offen und zugänglich ist, selbst dort, wo es nicht auf ihn abgesehen war.

An ihm reihet sich eine Klasse, die anerkannt als eine der unentbehrlichsten, ausgeschlossen von dem Antheile an der steigernden Entwickelung des Wohlstandes, zurück gewiesen von allen Genüssen des Lebens, unter immer steigenden Entbehrungen den Lebenskampf zum Gedeihen des Ganzen in geduldiger Ergebung bestehet — die Klasse der Lohnarbeiter. Seit langen Jahren hat zum Theil keine, zum Theil keine verhältnißmäßige Erhöhung ihres Lohnes Statt gefunden. Die Lebensbedürfnisse aber sind in einer bedeutenden Progression im Werthe gestiegen, und mit ihnen die Entbehrungen jeder Art. Der Lohnarbeiter hat keine Gegenwart, keine Zukunft und ein möglicher ungünstiger Umschwung der Verhältnisse zeigt ihm den Bettelstab und Hungertod. Jetzt ist er noch ein nützliches, vielleicht das nützlichste Werkzeug in der Hand einer weisen Staatsverwaltung; Elend und Verzweiflung umstalten ihn jedoch augenblicklich zum ärgsten Feinde der Ordnung und Sicherheit. Sollen die Gefahren einer zufälligen Entbindung der

Leidenschaften beseitigt werden, so muß der Noth dieser Klasse eine Grenze gestellt werden.

Die treu gehorsamsten Stände haben die beruhigende Ueberzeugung, eine ihrer ersten Pflichten zu erfüllen, indem sie, den Anforderungen der Freimüthigkeit, welche ihre Stellung an sie macht, genügend, auf ihre in mehreren Landtagserklärungen und sonstigen Vorstellungen enthaltene Andeutung zurück kommen, — daß sie die Quelle vieler gegenwärtiger und künftiger Uebel in den Bemessungen der Verzehrungssteuer suchen zu müssen glauben, welche auf die ersten unentbehrlichsten Bedürfnisse und folglich vorzüglich auf die ärmsten, thätigsten und nützlichsten Volksklassen schwer lastet.

Die treu gehorsamsten Stände wagen es daher Ew. Majestät dringend zu bitten, dieses zum Nachtheile der Armuth und des Fleißes bestehende Mißverhältniß gnädigst zu würdigen. Sie wagen Ew. Majestät zu bitten, eine Ermäßigung der Verzehrungssteuer bei den ersten Lebensbedürfnissen eintreten zu lassen, das sicherste Mittel, der Verarmung zu steuern, die ihre Verheerungen in den Schooß des beschränkten Hausstandes trägt, und den ehemaligen allgemeinen Wohlstand in die Hände einzelner Begünstigter leitet, welche Kräfte und Mittel der Gesammtheit in das steuerfreie Gebiet ihres ausschließlichen Vortheiles ziehen; — sie wagen es Ew. Majestät zu bitten, die Stempelvorschriften dahin abändern lassen zu wollen, daß sie nicht wie bisher vorzüglich auf der dürftigsten Klasse einen nachtheiligen Druck ausüben.

Endlich wagen sie es, Ew. Majestät zu bitten, zur Deckung des in dem Staatshaushalte hierdurch entstehenden Ausfalles, und um eine so wünschenswerthe Ermäßigung der Grundsteuer möglich zu machen, ohne Ausnahme alles Einkommen, das nicht von Grund und Boden herkommt, welches ohnedies schon besteuert ist, gleichmäßig mit Grund und Boden besteuern zu wollen, um auf diese Weise eine gerechte

den Grundsätzen eines weisen Steuersystems entsprechende Ausgleichung der Belastung aller Stände zu erzwecken.

Wien am 26. Juni 1846.

2.

Wurde der von dem betreffenden Comite ausgearbeitete Entwurf einer vereinigten Vorstellung über den verfassungsmäßigen Beirath der Stände, und über die Dominikalgerechtsamen genehmigt, indem in dieser Ausarbeitung die Stellung der Stände zum Landesfürsten ganz richtig aufgefaßt, und alles so vorgetragen sei, wie es der Würde und der treuen Ergebenheit der Stände angemessen, die gebrauchte Sprache aber offen, freimüthig und zutraulich, kurz so ist, wie die Stände mit ihrem Landesfürsten sprechen sollen. Auch wurde beschlossen, den Landmarschall (Graf Montecuculi) zu bitten, diese Vorstellung entweder dem Kaiser persönlich zu überreichen, oder sie durch persönliche Uebergabe an den Erzherzog Ludwig an den Kaiser gelangen zu machen.

Diese seither überreichte Staatsschrift lautet wie folgt:

Allerdurchlauchtigster!

Mit ruhiger und ernster Erwägung aller Verhältnisse, mit dem Gefühle unabweisbarer Pflichterfüllung, und mit festem Vertrauen auf eine gründliche und gerechte Würdigung dringender und hochwichtiger Zeitfragen sind Ew. Majestät treugehorsamste Stände zur Abfassung nachstehender allerunterthänigster Darstellung geschritten, welche sowohl die mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni v. J. abgeforderte Nachweisung über ihre in der Landtagserklärung vom 16. September 1844 ausgedrückte Beschwerde, als auch ein getreues Bild des traurigen Zustandes umfaßt, in welchem sich die ständische Repräsentation dieser Provinz und die Dominikalverwaltung auf dem Lande gegenwärtig befindet.

Ew. Majestät treugehorsamste Stände verlangen für das

Glück und die Wohlfahrt ihres theueren Vaterlandes nichts sehnlicher und aufrichtiger, als einen das monarchische Princip ehrenden und sichernden Zustand. Dieser Wunsch ist ein Erbtheil ihrer Vorfahren, welche selbst Gerechtsame und Privilegien, sobald sie mit den Begriffen und Bedürfnissen einer kräftig schützenden Regierungsgewalt unvereinbarlich wurden, freiwillig aufopferten, und welche in Zeiten der Gefahr und Noth keine andere ständische Wirksamkeit kannten, als zur Vertheidigung ihres Fürsten und ihres Vaterlandes, Leben, Vermögen und Kredit hinzugeben.

Diese Hingebung und Treue haben Oesterreichs Landesfürsten im Kriege wie im Frieden als feste Stütze eines Thrones betrachtet, dessen Grundlagen Gerechtigkeit, dessen Ziel die Entwickelung aller edlen Kräfte ist. Die ständische Verfassung, eine Ew. Majestät erhabenen Ahnen anvertraute Institution des Landes, war also nicht allein der historischen Berechtigung wegen, sie war nicht minder zu Folge der ihr inwohnenden moralischen Kraft vollgültig und wirksam.

Welche Bürgschaften dieselbe selbst in einem schon geschwächten Zustande darzubieten geeignet war, beweiset die denkwürdige Periode der letzten Bewegungen und Kriege, welche die geschichtliche Bedeutung des österreichischen Staates zu vernichten und alle Grundlagen seiner bisherigen politischen und socialen Gestaltung zu erschüttern drohten.

Ew. Majestät! es schien dennoch beschlossen mit dieser letzten nationalen Erhebung die Geschichte der Stände Niederösterreichs abzuschließen, denn ungeachtet ihres, im Angesichte von Europa einem neuen deutschen Staatenbunde verkündeten rechtlichen Bestandes, — ungeachtet der einem siegreichen Volke zugesicherten Belebung ständischer Mitwirkung, sank das Institut der Stände fast zur leeren Form herab.

Es wurde als ein überflüssiges, in manchen Fällen selbst hinderliches Element im Staate betrachtet, und auf einem anderen

Wege alsdann in der allerhöchsten Entschließung vom 4. August 1791 bezeichneten, die genaue Kenntniß der verschiedenen Verhältnisse, Leistungskräfte, Wünsche und Bedürfnisse aller Klassen der Bewohner dieser Provinz zu erlangen versucht.

Schweigend zogen sich diejenigen zurück, die nach ihren Erfahrungen und nach ihrer unmittelbaren freien Ansicht der Dinge berufen waren, mit Rath und That zur Erforschung desjenigen, was Noth thut, oder zur Befriedigung anerkannter Bedürfnisse und zur Einleitung zweckmäßiger Reformen beizutragen; — mit Ergebung in den Willen ihres Monarchen und mit Vertrauen auf seine landesväterlichen Absichten harrten sie in ruhiger Erwartung auf die Segnungen eines dauerhaften Friedens und auf die Erfolge einer erweiterten ausschließenden Regsamkeit der öffentlichen Verwaltung zum allgemeinen Besten.

Dieser Zustand der Resignation würde bereits bis zur gänzlichen Vergessenheit niederösterreichischer Stände gediehen sein, hätten die angehofften Resultate jenen Erwartungen entsprochen; allein der Erfolg oberwähnter Maxime war, abgesehen von der Nichtbeachtung einer verbindenden Staatsform — kein glücklicher! — das wichtigste Interesse dieses Landes, das des Grundbesitzes, wurde in den Hintergrund gedrängt, die hierauf Bezug nehmende Gesetzgebung nicht geordnet, und das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthan nicht geläutert.

Die peinlichste Sorge über diesen Gang der Dinge im tiefsten Frieden — in einem zur Regelung und Befestigung allein günstigen, allerwärts benützten Zeitpunkte, und die Ueberzeugung, daß die Besitzverhältnisse Oesterreichs in einem organischen, also nothwendigen Zusammenhange mit der ständischen Verfassung stehen, vereinigte Ew. Majestät treu gehorsamste Stände allmälig wieder zu dem dermal nothgedrungenen Bestreben in Gemeinschaft auf manche dringende Bedürfnisse und gefährliche Mängel aufmerksam zu machen.

Dieses neu erwachte Bewußtsein der niederösterreichischen

Stände fand wenig Beifall — und es erfordert kein geringes Maaß von Selbstverleugnung und Ausdauer — ja von wahrer Vaterlandsliebe, um nicht aus Hoffnungslosigkeit in jene Unthätigkeit zurückzusinken, die eine schädliche Wirkung bequemer Hoffnungen war.

Ew. Majestät treugehorsamste Stände würden aber ihren Muth erst dann gebrochen, ihren letzten Hoffnungsschimmer erst dann erloschen sehen, wenn sie die tödtende Ueberzeugung fassen müßten, daß sie auf das Vertrauen ihres Landesfürsten nicht rechnen, und in der Ausübung jener Rechte beschränkt werden könnten, welche mit dem Namen auch das Wesen von Landständen verbinden.

Das unschätzbarste dieser Rechte ist unstreitig das Vorrecht, Bitten, Vorstellungen und Beschwerden ihrem Landesfürsten unmittelbar zu überreichen. Dasselbe ist das erste und ursprünglichste aller ständischen Rechte, denn es wurzelt in jener Lehenstreue des alten Oesterreichs, die so freimüthig, so aufrecht einherging und zugleich so vertrauungsvoll und gläubig dem Landesfürsten zur Seite stand.

Dasselbe ist aber auch für das Institut der Stände und für ihren Beruf von der höchsten Bedeutung; — denn nicht allein, daß es die Stelle bezeichnet, welche die Stände des Landes einzunehmen haben, so liegt in dem — Oesterreichs Regenten angebornen Gefühle für Recht und Wahrheit die höchste Gewähr zur Erfüllung bescheidener und gegründeter Vorstellungen.

Welcher Umschwung der Sitten und Meinungen seit jener ursprünglichen Form der österreichischen Verfassung auch eingetreten ist — welche rasche Entwickelungen im Staatsleben auch nachfolgten, die Stellung der Stände blieb unverändert, wie ihre Anhänglichkeit und Treue, und diese Stellung befähigte und berechtigte sie zur unmittelbaren Vorlage ihrer Vorstellungen in allen wichtigen und dringenden Angelegenheiten ohne Unterbrechung.

Dieses unbestrittene Vorrecht gehört offenbar zu jenen guten **Gewohnheiten**, zu jenen **alten Freiheiten**, die Ew. Majestät den treugehorsamsten Stän=

den bei der Erbhuldigung allergnädigst zu bestätigen geruhten, und schon in dieser Allerhöchsten Zusicherung glauben Ew. Majestät treugehorsamste Stände die tröstende Beruhigung schöpfen zu können, daß Ew. Majestät bei der mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September v. J. abweislich erledigten Bitte der Stände zur unmittelbaren Ueberreichung ihrer ehrfurchtsvollen Vorstellungen von Gründen geleitet waren, die mit einer grundgesetzlichen Beschränkung des alten ständischen Petitionsrechtes in keinem Zusammenhange standen.

Allein Ew. Majestät treu gehorsamste Stände müssen wenigstens die Veranlassung tief beklagen, welche Euer Majestät bestimmte, den getreuesten Unterthanen die altherkömmliche Gunst zu versagen, vor dem erhabenen Thron ihres Landesfürsten zu erscheinen, und zu dessen Stufen eine ehrfurchtsvolle Vorstellung niederzulegen, deren Würdigung und Entscheidung sie nur dem edlen und großen Herzen ihres Monarchen und nur dem kaiserlichen Willen unterwerfen können, weil sie ein von der obersten politischen Behörde in Frage gestelltes wichtiges Recht der Stände — das des ständischen Beirathes — und die Mißverhältnisse in der politischen Verwaltung auf dem Lande zum Gegenstande hatten. Ew. Majestät treu gehorsamste Stände wagen es daher zur Begründung der durch Allerhöchste Entschließung vom 28. Juni v. J. abverlangten Nachweisung jener Nichtgeltung, die sie von Seite der Behörden erfahren müssen, vor Allem die mit Hofkanzleidekret vom 7. Juni 1844 Z. $^{17042}/_{1980}$ zugekommene Erklärung vorzubringen: „daß die vereinigte Hofkanzlei auch in Zukunft über alle, die Berechtigung der niederösterreichischen Stände zur Uebernahme der Repartition und Einhebung der Steuern berührenden Verhandlungen ohne Unterschied vorläufig die Ansicht der niederösterreichischen Stände oder ihrer Organe einholen werde, bei den übrigen, das allgemeine Wohl betreffenden Gegenständen aber dies dann zu thun sich

vorbehalte, wenn sie es dem Interesse des Dienstes entsprechend oder wünschenswerth erkennen wird."

Es kann nicht angenommen werden, daß der vereinigten Hofkanzlei der Inhalt des in Erledigung ständischer Gravamina erflossenen Hofdekretes vom 30. September 1791 unbekannt war, in welchem des ständischen Beirathes mit den Worten Erwähnung geschieht: „daß wenn es sich um neue, allgemeine Gesetze handelt, die Stände allemal vorläufig um ihre abfälligen Erinnerungen zu vernehmen seien; wie dann auch, wenn diese Gesetze das Justizfach betreffen, die oberste Justizstelle den diesfalligen Entwurf der Appellation hingeben, und diese in einer Sitzung, zu welcher sowohl die Landmächte als ein ständischer Deputirter und ein Magistratualis beizuziehen kommen, darüber ihre Meinungen eröffnen, den ständischen Deputirten jedoch freistehen solle, die dabei etwa auffallenden Anstände ad referendum bei den Ständen zu nehmen."

Es kann von der Voraussetzung nicht ausgegangen werden, daß die vereinigte Hofkanzlei von den denkwürdigen Worten des Hofdekretes vom 9. September 1791 keine Kenntniß hatte, welche ausdrücklich anordnen, daß die Stände bei allen wichtigen Veränderungen der politischen Gesetze über die wirkliche Anwendung der Grundsätze gehört werden, damit solchergestalt die Gesetze eine Einrichtung erhalten, wie dieselbe dem Wohle jeder Provinz, ohne dem Wohle der ganzen Monarchie zu wiedersprechen, angemessen ist.

Es ist endlich kein Grund zur Annahme vorhanden, daß die Stände gegenwärtig einen minder thätigen, oder minder fruchtbaren Antheil an dem Wohle der Provinz, wie an dem allgemeinen Wohle nehmen — und dennoch will die vereinigte Hofkanzlei die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes von **ihrem** alleinigen Befunde abhängig machen.

Ew. Majestät! — es liegt nicht nur in dem Begriffe einer ständischen Verfassung, sondern ist auch ihr theuerstes Pfand, jene

Theilnahme und Mitwirkung an der Gesetzgebung des Landes, welche durch den Beirath, d. i. durch die Berathung über alle die persönlichen und die Eigenthumsrechte aller Bewohner des Landes betreffenden Gesetze und Vorschriften ausgeübt wird.

Dieses Recht des Beirathes ist die geistige Grundlage jeder provinzialständischen Verfassung, wie es die urkundliche Basis aller Provinzialstände war; es ist kein Theil der Staats- und Regierungsgewalt, sondern nur ein Mittel zu ihrer Kräftigung, indem es der landesherrlichen Gewalt das tauglichste Werkzeug ist, das Gute zu wirken, was in ihr liegt, und der klare Spiegel zugleich die wahren Bedürfnisse des Volkes — offen ausgesprochen durch die Stimme der Edleren aller Stände, welche durch das Grundgesetz berufen sind, die Stimme des Volkes zu vertreten.

Stände, welche von der Berathung der Gesetze ausgeschlossen sind, erlangen weder die lebendige Anschauung der Bedürfnisse des Landes, noch die nothwendige Kenntniß seiner Gesetze. Ihr Erlernen ist todt und unfruchtbar, wenn es nicht auf der Erkenntniß der letzten Gründe, d. h. auf der Ueberzeugung der unabweislichen Nothwendigkeit und Nützlichkeit, auf der reiflichen, unbefangenen Ueberlegung des wirklichen allgemeinen Bedürfnisses und auf der Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit und Gerechtigkeit der Erfüllung und Befriedigung beruht.

Wenn dieses geistige Element des Staates den Ständen fern liegt, so wird ihre Wachsamkeit auf die allgemeinen Bedürfnisse des Landes in Schlummer gewiegt, ihre echte Hingebung für das gemeine Wohl ertödtet, und der wahre Standpunkt ihrer Sendung verrückt; es wird aber auch ein unentbehrliches Organ des Staates in Unthätigkeit gesetzt, weil die Behörden selbst bei dem besten Willen nicht immer in der Lage sind, die wahren Verhältnisse der Provinz genau zu kennen, weil sie daher oft von Voraussetzungen ausgehen müssen, die der Wirklichkeit widersprechen, und die Verschiedenheit der Verhältnisse unbeachtet lassen, und weil sie bei manchen Entscheidungen, in Ermangelung einer anderen Basis

auf Theorien sich stützen, die sich in der Ausführung schwankend oder unhaltbar erweisen.

Oesterreichs Landesherren suchten stets in der Institution der Stände die geeignetsten Mittel, die Detailverhältnisse und die Bedürfnisse der Provinz genau kennen zu lernen, um auf der Grundlage dieser Kenntniß mit dem Beirathe der Stände das Wohl aller ihrer Unterthanen fördern, und die allgemeinen Staatsmaßregeln den Eigenthümlichkeiten der Provinz anpassen zu können.

Die landesväterliche Fürsorge, mit welcher Ew. Majestät das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen in den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung zu befördern unabläßig bemüht sind, wird diese Mittel nicht verkennen, und daher auch die Bereitwilligkeit der treu gehorsamsten Stände zur pflichtschuldigen Leistung des ständischen Beirathes in den von Sr. Majestät Kaiser Leopold II. bezeichneten verfassungsmäßigen Grenzen mit jenem gnädigen Wohlgefallen aufnehmen, daß sie zur glücklichen Lösung der schwierigen Aufgabe ermuthigen und aneifern wird.

Ew. Majestät werden aber zugleich die Ueberzeugung fassen, daß die treu gehorsamsten Stände bei Erstattung ihrer allerunterthänigsten Landtagserklärung vom 16. September 1844 schon durch obberührten Erlaß der vereinigten Hofkanzlei vollkommen gegründete Veranlassung hatten, die Gefühle tiefster Bekümmerniß auszudrücken, über den Mangel an Geltung in einem Grade, der ihre Wirksamkeit lähmt, und sie zu einer Scheinexistenz verurtheilt.

Dieser Beleg indessen, wenn gleich der schlagendste, ist nicht der einzige, welchen Ew. Majestät treugehorsamste Stände zur Begründung ihrer Behauptung vorzubringen haben, sie müssen als eine weitere Entmuthigung und Beseitigung ständischer Aktivität auch die ungewöhnliche Verzögerung in Erledigung der meisten und gerade der wichtigeren Vorstellungen und Eingaben der Stände bedauern.

Sie haben in ihrem Hofberichte vom 21. März d. J., Z. 4191, vorläufig die wichtigeren Vorstellungen namhaft gemacht, welche

seit dem Jahre 1835 der Erledigung entgegensehen, und indem sie sich zur Vermeidung von Weitläufigkeiten auf den Inhalt dieses Hofberichtes berufen, wagen sie die freimüthige Bemerkung, daß eine solche mehrjährige Vertagung ständischer Eingaben in den meisten Fällen einer vorausbestimmten gewissen Verwerfung gleichgestellt werden kann.

Diese Eingaben betreffen nämlich entweder Vorstellungen gegen legislative und administrative bereits erlassene Verfügungen oder Anträge im Interesse der Provinz und einzelner Stände. Durch den Verlauf von Jahren werden erstere der Berücksichtigung schon deshalb entzogen, weil die beschwerten Verfügungen inzwischen eine so allgemeine Anwendung gefunden haben, daß ihre Abänderung, wenn sie auch noch so zweckmäßig oder billig erschiene, schon wegen einer oft bedenklichen Störung des festgestellten faktischen Zustandes unmöglich oder schwierig geworden ist; letztere aber verlieren durch die bis zu ihrer Erledigung eingetretene Aenderung der Verhältnisse und zugewachsenen Bedürfnisse allen höheren Werth, oder finden den zur Ausführung nöthigen Eifer bereits erstorben.

Ew. Majestät treugehorsamste Stände können zwar nicht behaupten, daß diese Eingaben als lästige Behelligungen und unberufene Einmischungen betrachtet werden — allein sie müssen dies auch aus dem weiteren Grunde besorgen, weil sie in dem Inhalte der endlichen Erledigungen allen guten Willen einer gründlichen Belehrung oder Zurechtweisung und einer klaren Verständigung oder Anleitung vermissen — weil eine nähere Begründung der Entscheidungen — dieser loyale Grundsatz der österreichischen Regierung — auf die Stände selten Anwendung findet, und weil sie somit geringer geschätzt werden, als der einzelne, sein Privatinteresse verfolgende Staatsbürger.

Unter diesen Verhältnissen ist nicht allein jeder Fortschritt zur Verwirklichung der ständischen Institution und zur nothwendigen Erfüllung ihrer guten Zwecke unerreichbar, sondern es gewinnt

auch die öffentliche Meinung ein immer weiteres Feld, um ihre Angriffe gegen die Brauchbarkeit der österreichischen Ständeverfassung und die Tendenz der niederösterreichischen Stände siegreich durchzuführen -- denn es ist Ew. Majestät treugehorsamsten Ständen die Gelegenheit benommen, ihre wahren Gesinnungen durch die That zu bekräftigen, — es ist ihnen versagt, den Beweis zu führen, daß nicht ihre Partikular-Interessen, sondern die allgemeine Wohlfahrt des Landes, die ruhige, geordnete, allgemeine Entwicklung der geistigen und materiellen Interessen das Ziel ihrer Wünsche und Bestrebungen ist — daß sie keine Opposition, sondern eine klare innige Verständigung mit den leitenden und verwaltenden Organen der Regierung beabsichtigen, und daß sie auf keiner Sonderung der Interessen und ihrer Theilnehmer, auf keiner einseitigen Vertretung des Landes bestehen, sondern daß sie das dringende Bedürfniß der vereinigt wechselseitig unterstützenden Thätigkeit aller Stände anerkennen und zu einer dem Aufschwunge der Gewerbe, der Industrie, des Handels und der Wissenschaften entsprechenden Ausbildung des ständischen Institutes, insbesondere aber zur zweckmäßig erneuerten Berechtigung des vierten Standes freudig die Hand bieten.

Diese schmerzliche Lähmung ständischer Mitwirkung verhindert nicht allein die Anregung dringender Bedürfnisse im Lande und die lebendige Theilnahme zur Befriedigung derselben, wie überhaupt zur Förderung des Guten und Nützlichen, sondern sie hat bereits in altbestehende Verhältnisse störend eingewirkt, und namentlich in die mit den Besitzverhältnissen des Landes eng verwebte Dominikalverfassung den nachtheiligsten Einfluß ausgeübt.

Der alte natürliche Verband zwischen Obrigkeit und Unterthan wird immer mehr gelockert und er wird bald ganz gelöset sein, wenn die einseitige Meinung keine Widerlegung findet, daß die niederösterreichische Dominikalverfassung nur dem Grundherrn Vortheil gewähre, daher das Vertrauen des Volkes und

der Staatsverwaltung entbehre und durch eine den Zeitbedürfnissen angemessene Administration zu ersetzen sei.

Was die gerühmten Vortheile anbelangt, so wäre es vor Allem billig, die Lage der Dominien in früherer Zeit mit ihrer gegenwärtigen zu vergleichen und zu berücksichtigen, daß einst das Landgericht und das Justizamt eine bedeutende Ertragsquelle war, — daß das Weiderecht und der Pannschank-Nutzen die Auslagen der Polizeiverwaltung reichlich vergüteten, daß die sogenannten Waisendienste einen Entgeld für die obervormundschaftlichen Geschäfte lieferten, daß die Dominien das Abfahrtsgeld, das Zählgeld und anderweitige für die damaligen Geldverhältnisse namhafte Taxen bezogen, und daß sie endlich Anfangs ganz steuerfrei waren, später aber und zwar bis zum Jahre 1792 nur die Hälfte der für den Rustikalbesitz bemessenen Steuer bezahlten. Gegenwärtig ist das Kriminal- und Civilgericht eine bedeutende Last, das Weiderecht ist durch die allgemeine Benützung der Brache größtentheils unausführbar geworden, der Pannschank-Nutzen ist durch die Einführung der Verzehrungssteuer und durch die Leichtigkeit der Erlangung von Schankbefugnissen beinahe erloschen, die Waisendienste, das Abfahrtsgeld und so viele andere unterthänige Leistungen, das Einstands- und Vorkaufsrecht, die Privatmauthen, die Mauth- und Zollbefreiung der ständischen Dominikalbesitzer sind längst aufgehoben; über höhere Anregung wurden viele Dominikalgründe an die Unterthanen vertheilt, an vielen Orten die beträchtlichen Naturalküchendienste in kleine fixe Gelddienste verwandelt, Getreideschüttungen und Roboten theils abolirt, theils reducirt, und in der Besteuerung werden nun die Dominikalgründe unter der Fiction: daß sie unbelastet seien, weit höher als die Rustikalgründe gehalten, die alten fixen Urbarial-Giebigkeiten aber seit sechsundzwanzig Jahren nach dem vollen Nennwerthe in Konventionsmünze versteuert, obschon ihr Bezug, ungeachtet wiederholter bestimmter Zusicherung nur in Wiener Währung gestattet ist.

In dem Maaße, als diese Bezüge zum Theile schwanden,

zum Theile verringert und in ihrem verringerten Zustande immer höher besteuert wurden, sind auch die Anforderungen in der Ausübung der Rechtspflege, in der politischen, polizeilichen, Grundbuchs- und Waisenamtsverwaltung, in den Kirchen-, Schul-, Vogtei- und Patronatsobliegenheiten und in der Einhebung aller direkten und indirekten Steuern, mit diesen Anforderungen aber zugleich die Kosten dieser ausgedehnten Geschäftsführung gestiegen.

Wer die Gesetze und Vorschriften kennt, die in allen diesen Verwaltungszweigen zu beobachten sind, und wer mit den Geschäftsformen bekannt ist, die zur Erzielung einer, durch die landesfürstlichen Behörden strenge gehandhabten Controle vorgeschrieben sind, wird ermessen, welche Mittel zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich sind, mit welchen Auslagen dieselben herbeigeschafft werden müssen, welche Haftungen damit verbunden sind, und in welchem Mißverhältnisse dieß Alles mit den dafür gestatteten Bezügen steht.

Es kann also nicht der materielle Vortheil sein, weniger der Wunsch nach Herrschaft und Ansehen, der nur zu oft in den verschiedensten Beziehungen die bittersten Täuschungen zu gewärtigen hätte, — wodurch Ew. Majestät treu gehorsamste Stände sich bestimmt und verpflichtet sehen, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Dominikalverfassung, sobald sie in ihren Grundlagen nicht erschüttert wird, und sobald nicht übermäßige Ansprüche gestellt werden, dem Vertrauen des Volkes und der Staatsverwaltung vollkommen entsprechen kann, und darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Gegenstand aus Gründen zu einer der ersten und wichtigsten Regierungsmaßregeln Sr. Majestät Kaisers Leopold II. erhoben wurde, die vielleicht jetzt mehr als damals drängten.

Zur Begründung ihrer hier ausgesprochenen festen Ueberzeugung müssen sie zuvörderst auf die Worte des Patentes vom 6. April 1790 zurückgehen, welche dahin lauteten: „Die Wiedereinsetzung der, um einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte gebrachten Obrigkeiten in ihre rechtmäßigen Bezüge, ward uns also einerseits zur Pflicht

andererseits fanden Wir dieselbe mit dem Wohlstande der Unterthanen selbst innig verbunden, weil nur dadurch das natürliche Band zwischen Herrn und Unterthan, woraus letzterem so wesentliche Unterstützung in allen Umständen zufließt, zum beiderseitig gemeinschaftlichen Besten wieder hergestellt und befestigt werden kann."

Die Dominien haben, ungeachtet der sehr unvollkommenen Erfüllung obiger Zusicherung und ungeachtet der ungünstigsten Verhältnisse, welche nachfolgten — diesen Allerhöchsten Erwartungen entsprochen, denn nur wenige wird der Vorwurf treffen können, daß sie den ihrer Obhut und Verwaltung unterworfenen Gutsunterthanen in Fällen unverschuldeter Bedrängniß und Noth Unterstützung verweigerten, daß sie ihre verschiedenen Bedürfnisse, soweit sie darauf Einfluß nehmen durften und ihre Kräfte ausreichten, vernachlässigten, und daß sie von ihren obrigkeitlichen Befugnissen einen Mißbrauch machten.

Für die Wahrheit dieser Behauptung kann der Umstand das vollgültigste Zeugniß ablegen, daß noch einiges Vertrauen, noch einige Anhänglichkeit für diejenige Herrschaft vorhanden ist, welche alle Verordnungen und höheren Befehle zu vollziehen hat, welche strafend und verurtheilend auftreten, welche alle direkten und indirekten Steuern mit unnachsichtlicher Strenge eintreiben, kurz, welche alle Bitterkeiten des Lebens jene Unterthanen empfinden lassen muß, die in den Kreisämtern nur ihre bereitwilligen Vertreter gegen diese ihre Herrschaft erkennen, für deren Ansprüche und Anforderungen im Zweifel, meistens die Vermuthung der Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit ausgesprochen wird.

Würde also dieses Gewicht nicht aufgewogen sein durch die unabweislichsten Ueberzeugungen vorwaltender Wohlthaten bei allen Gelegenheiten, die, mehr als guter Rath, die Unterstützung und Hülfe erheischen, so würde bei eben dargestellten Verhältnissen alles

Vertrauen schon längst entschwunden und die Patrimonialgerichtsbarkeit zur Unmöglichkeit geworden sein.

Allerdings läßt der Wohlstand des Rustikalbesitzes Vieles zu wünschen übrig; seine Bestiftung ist häufig zu gering, in andern Fällen spärlich im Ertrage, in allen Fällen hoch belastet — allein die darauf haftenden Urbarialgiebigkeiten sind auf einen Zeitpunkt zurückzuführen, wo er zu den Staatslasten nichts, oder nur sehr wenig beizusteuern hatte, und es ist also nicht die Grundherrschaft, welche an seiner Ueberbürdung Schuld trägt.

Wie diesen Mißverhältnissen durch Auflösung des bestehenden Verbandes zwischen Obrigkeit und Unterthan, durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und durch die Bestellung von Verwaltungsorganen soll abgeholfen werden, welche einerseits die Provinzialerfordernisse, somit auch die Auflagen vermehren, und anderseits die Mittel und das Interesse entbehren, den Verwalteten in so vielen und dringenden Fällen hülfreich unter die Arme zu greifen, vermögen Ew. Majestät treu gehorsamste Stände nicht zu erfassen.

Die Dominikalverfassung in Niederösterreich ist ursprünglich aus dem Verhältnisse zwischen Besitz und Arbeit hervorgegangen; sie entwickelte sich zu dem Verhältnisse von Ober- und Nutzungseigenthume, und beruht in der natürlichen, durch das Ineinandergreifen der wechselseitigen Interessen befestigten Stellung des größeren Grundbesitzers zu dem kleineren.

Diese Stellung würde sich durch die Auflösung der Dominikalverfassung wesentlich verändern, und es würde entweder die Wechselseitigkeit der Interessen ganz aufhören und ein isolirter Zustand mit Verschmelzung der kleinen Bestiftungen zu größern Gütern eintreten, oder es würden sich diese wechselseitigen Interessen in einer neuen Form wieder begegnen, die gerade den kleinen Grundbesitzer in offenbaren Nachtheil versetzen dürfte.

Ew. Majestät weise und gerechte Absichten können dahin

nicht gerichtet sein; allein es kann dieser traurige Zustand auch dadurch hervorgerufen werden, daß

1) die Grundbestimmungen der Dominikalverhältnisse immer unklarer, daß
2) die darin begründeten Rechte immer schwankender, und daß
3) solche Anforderungen an die Dominien gestellt werden, die ihren Wirkungskreis und ihre Kräfte überschreiten.

Zu 1. wird gehorsamst bemerkt, daß die politische Gesetzgebung zur Sicherstellung der Grundbegriffe des Dominikalverhältnisses und der auf denselben beruhenden rechtlichen und politischen Beziehungen keine genügenden Anhaltspunkte mehr darbietet; — es gilt noch immer der Tractatus de juribus incorporalibus vom Jahre 1679, der schon von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1748 für dunkel und der Umarbeitung bedürftig erklärt wurde; es gelten die meisten Vorschriften der großen Kaiserin, wenn gleich nur dem Wortlaute nach; — es gelten die meisten von Kaiser Joseph II. in ganz anderem Sinne, unter ganz anderen Verhältnissen und Absichten erlassenen Vorschriften; ungeachtet die Grundsätze, auf welchen sie beruhen, von seinem Durchlauchtigsten Regierungsnachfolger mißbilligt wurden, und ungeachtet mit dem Patente vom 6. September 1791 eine Umarbeitung und systematische Zusammenstellung aller politischen Gesetze zugesichert und angeordnet worden ist; — es gelten endlich alle seither in einer Zeitperiode von mehr als einem halben Jahrhunderte auf der Grundlage der verschiedensten Verhältnisse und Meinungen erflossenen vielfältigen, oft sich widersprechenden Vorschriften und Erläuterungen, und es ist daher natürlich, daß für jede individuelle Ansicht eine gesetzliche Begründung zu finden ist, somit Partikular-Entscheidungen zum Vorschein kommen, welche mit den gewohnten Grundsätzen in geradem Widerspruche stehen, um in einiger Zeit wieder Entscheidungen im entgegengesetzten Sinne zu weichen.

Diese Particularentscheidungen werden, ungeachtet des in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. 12 aufgestellten Rechts-

grundsatzes und ohne Rücksicht, wie wichtig die Konsequenz der Grundsätze, die Gleichartigkeit der Behandlung und die entschiedene gerade Richtung der Behörden vorzugsweise in Unterthanensachen ist, als Normen betrachtet, was zur Folge haben wird, daß Ew. Majestät Unterthanen in einem wichtigen Zweige der Verwaltung nicht mehr nach Gesetzen, sondern lediglich nach Partikular-Entscheidungen werden regiert werden. Was die

in 2. aufgestellte Behauptung betrifft, daß die Dominikalrechte immer schwankender werden, — so liegt zwar schon in dem oben geschilderten verworrenen Zustande der Gesetzgebung ein hinreichender Grund der Zufälligkeit und Unsicherheit des Rechtes, — er muß aber noch greller hervortreten, wenn das Verhältniß in Betrachtung gezogen wird, welches zwischen den Dominien und den ihnen vorgesetzten entscheidenden Behörden gegenwärtig besteht.

Es ist vor Allem das Kreisamt, mit welchem das Dominium in unmittelbarer fortwährender Berührung sich befindet.

„Der hohe und schöne Beruf, Schutzwehre wider die Anmaßungen der Obrigkeiten gegen die Unterthanen zu sein, wurde vorzüglich und zunächst den Kreisämtern zu Theil;" so drückt sich das von der niederösterreichischen Landesstelle durch kreisamtliche Kundmachung allgemein anempfohlene Handbuch der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze aus.

Das Kreisamt ist allerdings nach den Patenten und Instruktionen vom 1. Sept. 1781, vom 21. Jänner 1783 und 29. Jänner 1800 als Schutzbehörde der Unterthanen gegen die Herrschaft — es ist zugleich aber auch als erste richterliche Instanz in allen Unterthanensachen erklärt und in ein wie in anderer Eigenschaft an das inquisitorische Verfahren und die Aufstellung von Provisorien gewiesen.

Die Bestimmung des Kreisamtes als Schutzbehörde beschränkte sich ferner nicht darauf, daß dasselbe alle Amtshandlungen der Obrigkeiten strenge zu überwachen und sogleich von Amtswegen

einzuschreiten habe, wenn es von einem gesetz- oder ordnungswidrigen Verfahren Kunde erhält; sondern sie erstreckt sich bis zur förmlichen Kuratel in einer Ausdehnung, daß die Unterthanen mit ihren Herrschaften ohne kreisamtliche Zustimmung weder Ablösungs-, noch Relutions-, noch selbst Pachtverträge abschließen können.

So wohlmeinend diese Einrichtung ist, und so sehr auch Ew. Majestät treugehorsamste Stände den Beruf des Kreisamtes ehren, über die pünktliche Befolgung der Gesetze von Seite der Dominien zu wachen, unbillige oder ungerechte Forderungen hintanzusetzen, und überhaupt die Rechte und Ansprüche des Bauern zu vertreten, so kann doch die Frage nicht länger unerwogen bleiben, ob dieser mit Eifer und Liebe durchgeführte Beruf auch mit dem **Richteramte** in Angelegenheiten der vertretenen Partei vereinbarlich sei, ohne der strengen Gerechtigkeit und Unbefangenheit nahe zu treten, deren Behauptung die Allerhöchsten Entschließungen vom 24. Juli 1821 und vom 24. Februar 1835 einzuschärfen räthlich erachteten.

Eine lange Erfahrung, ruhig und von allen Seiten geprüft, muß Aufschluß geben über die Art und Weise, wie diese psychologisch schwierige Aufgabe gegenwärtig gelöst wird.

Ew. Majestät treu gehorsamste Stände müssen die unterthänigste Bitte stellen, diese Frage der Allerhöchsten Erwägung zu unterziehen, zugleich aber zu gestatten, daß hiebei auch die Ansichten und Behelfe der treugehorsamsten Stände berücksichtigt werden, welche sich vorläufig dahin unverholen äußern müssen, daß sich im Allgemeinen bei den Kreisämtern durch die ihnen vor Allem am Herzen liegende Betretung der Unterthanen, Voraussetzungen und Grundsätze herangebildet haben, welche für die unbefangene und gerechte Ausübung ihres Richteramtes ernstliche Bedenken erwecken.

Die Kreisämter haben nämlich die Meinung gefaßt, daß die Unterthanen durch die Dominien gedrückt sind und daß ihnen Erleichterung in allen Wegen geboten ist. Sie glauben für jede

Urbarial- oder sonstige Anforderung der Dominien an Unterthanen, wenn auch von letzteren die Rechtsmäßigkeit des Anspruches anerkannt wird, die genauesten Nachweisungen des Rechtes verlangen und neue von den Unterthanen freiwillig angebotene Urbarialleistungen verweigern zu müssen, — sie glauben gütliche Zugeständnisse der Dominien, sobald sie einige Zeit währten, als Schuldigkeit, die Eingriffe der Unterthanen dagegen in das herrschaftliche Eigenthum, namentlich den Waldfrevel mit der größten Milde und Nachsicht behandeln zu müssen, — sie glauben ihre vorgefaßte Meinung auch bei jeder Gelegenheit auf schonungslose Weise aussprechen zu müssen, und alle diese Ansichten sind so mächtig, daß die Folgen übersehen werden, welche nicht zu vermeiden sind, wenn das Mißtrauen der Unterthanen dadurch fortwährend angeregt wird, daß die Dominien nur als ihre Bedrücker dargestellt werden, und wenn die Achtung für das Eigenthum, für die Rechte und für die Stellung der Herrschaften aufgehoben wird.

Ew. Majestät treu gehorsamste Stände verkennen nicht die weise Sorgfalt, die für die Sicherstellung aller Rechte durch die Möglichkeit der Berufung an die höheren und höchsten Instanzen vorgedacht hat; allein abgesehen davon, daß bei den hier besprochenen Angelegenheiten die sonst so ersprießliche Einrichtung stufenweiser Beförderung der bei den Unterbehörden herangebildeten Staatsdiener auf das Schicksal der Dominien ungünstig einwirkt, und abgesehen von der wohlbegründeten Maxime, den Entscheidungen der Unterbehörden zur Wahrung ihres Ansehens und Vertrauens nur in aufliegenden Fällen zu wiedersprechen, so können sie rücksichtlich einer nicht ganz unparteilichen Urtheilung ihrer Dominikalbefugnisse auch in höherer Sphäre den Umstand nicht unerwähnt lassen, daß in allen verwickelten Streitfällen die Kammerprokuratur und bei dieser nur der Unterthansadvokat um das Gutachten angegangen wird, welcher nicht weniger als das Kreisamt zur Vertretung der Unterthanen berufen, welcher unablässig

mit der Geltendmachung zweifelhafter Rechte und Ansprüche der Unterthanen beschäftigt, und daher aus sehr erklärlichen, ja löblichen Gründen am aller wenigsten geeignet ist, den rechtlichen Standpunkt des Streitgegenstandes zu erfassen.

In dem Maaße aber, als die Dominikalrechte und Bezüge unter diesen Verhältnissen den empfindlichsten Schmälerungen Preis gegeben sind, vermehren sich, wie zu

3) bemerkt werden muß, die Anforderungen der Behörden an die Dominien in Bezug auf die öffentliche Verwaltung ohne Beachtung einer hiezu vorhandenen Verpflichtung oder Leistungskraft.

Es sind vorzüglich die polizeilichen Anforderungen, durch deren Maßlosigkeit die Dominien sich gedrückt fühlen. Der Tractus de jur. incorp. legt in Tit. 3 §. 4 den Dorfobrigkeiten nur die Obliegenheit auf: „die Handhabung der Ortspolizei zu beobachten und in gutem Wesen zu erhalten.“ Demgemäß war als Grundsatz angenommen, daß die Dominien die Verwaltung der Polizei zu überwachen, die Uebertreter zu untersuchen, aufzubewahren, abzuurtheilen, kurz, vorzüglich dasjenige zu leisten haben, wozu geistige Kräfte und Ansehen erforderlich sind, wogegen die Anwendung physischer Kräfte zu polizeilichen Zwecken stets vorzüglich nur den Gemeinden oblag.

Gegenwärtig wollen Ew. Majestät Behörden die Gemeinden von der Mitwirkung hierzu befreit wissen, und fordern die Besorgung aller polizeilichen Obliegenheiten selbst über den Bereich der Lokalpolizei hinaus, auf alleinige Kosten der betreffenden Dominien. Sie haben ihnen die früher nicht bestandenen sogenannten Sicherheitscommissariate, die unentgeldliche Besorgung der Vorspanns- und Einquartirungsangelegenheiten, für welche früher eigene k. k. Kommissäre aufgestellt waren, dann die an der Grenze früher von k. k. Beamten besorgten Paßvidimirungen und Instradirungen nebst allen damit verbundenen Untersuchungen und Schrei-

bereien, ja selbst die unentgeldliche Jurisdiktionspflicht über ganze Staatsanstalten, z. B. über die Finanzwache, und über Staatsfabriken übertragen. Sie haben den Grundsatz aufgestellt: daß, von einem aufgegriffenen Individuo die Heimath nicht zu ermitteln ist, die aufgreifende Herrschaft dasselbe für Lebensdauer zu versorgen und unter Polizeiaufsicht zu stellen habe, und sie haben in Beziehung auf Landessicherheit und Straßenpolizei, Leistungen strengstens und pönfällig angefordert, die bei dem größten Aufwande unerreichbar sind. Diese Vorgänge können weder wohlwollend noch zweckmäßig erscheinen, da es doch gewiß ist, daß die höhere Polizei, deren Besorgung dem Staate obliegt, um so leichter, und wirksamer besorgt werden kann, je besser die Lokalpolizei überall bestellt ist, und daß daher die gute Leitung der letzteren in allen Wegen erleichtert, nicht aber durch ungebührliche Auflastung nutzloser Kosten und durch Entziehung der nöthigen Organe erschwert werden soll.

Auch in allen andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung sind die Geschäftsanforderungen an die Dominien bedeutend gestiegen. Die Dominien müssen diesen Zuwachs willig hinnehmen, insofern derselbe durch die Zeitverhältnisse und zur Sicherstellung eines geregelten Geschäftsganges in ihrem berufsmäßigen Wirkungskreise wirklich nothwendig geworden ist, wie z. B. die vielen Katastralarbeiten, welche allein schon eine Vermehrung der herrschaftlichen Beamten zu Folge haben mußten. Es sind aber den niederösterreichischen Dominien auch solche Geschäfte übertragen worden, welche nicht zu ihrer berufsmäßigen Obliegenheit gehören, wie z. B. die vielen durch die neuen Einrichtungen der Aerarialgefälle hervorgerufenen Arbeiten, die monatliche Einhebung, Verrechnung und Abfuhr der Verzehrungssteuer ꝛc., endlich auch solche, welche wirklich keinen Zweck erfüllen, wie die Verfassung der sich fortwährend noch vervielfältigenden periodischen Ausweise über alle Geschäftszweige, zu denen nur oberflächliche Durchsicht, ein bei

weitem größerer Status des Kreisamtspersonals nicht zureichen würde.

Ew. Majestät werden aus diesen Thatsachen und Betrachtungen zu entnehmen geruhen, daß die Lage der Dominien in allen Beziehungen eine sehr schwierige und gefährliche geworden ist.

Ew. Majestät werden ferner nicht verkennen, daß die niederösterreichische Dominikalverfassung — der wechselseitige Verband aller Interessen zwischen der Landesverwaltung den Dominien und den Unterthanen eine ernste und allseitige Erwägung bedarf.

Es kann ein auf öffentliches Vertrauen und auf freie Verständigung der wahren Vortheile gestütztes, auf selbstständige Entwickelung angewiesenes Verhältniß nur dann fortbestehen und gedeihen, wenn in die Gesinnung, Fähigkeit und Mäßigung derjenigen, welche es zu verwirklichen haben, keine unwürdigen Zweifel gesetzt werden, sondern wenn vielmehr ihr Bewußtsein aufgerichtet, ihr Ehrgefühl angeregt, ihr geistiges Vermögen gestärkt, und ihr Eifer zur Förderung des Gemeinwohles angefeuert wird.

Auf denselben Grundlagen beruhet die ständische Verfassung dieses Landes — von denselben Bedingungen ist ihr wahrer Werth bestimmt; — wenn die Gesinnung, die Fähigkeit und Mäßigung der Stände in Frage gestellt ist, wenn ihr Bewußtsein gebeugt, und ihr Eifer für das öffentliche Wohl abgewiesen wird, so können sie ihre Bestimmung nicht erreichen.

Diese Ueberzeugung hat den Gefühlen tiefster Bekümmerniß in der Landtagserklärung vom 16. September 1844 Ausdruck verliehen und diese Ueberzeugung hat Ew. Majestät treu gehorsamste Stände auch in dieser vertrauungsvollen Darstellung geleitet.

Sie legen dieselbe in die Hände eines gütigen Monarchen, der Oesterreichs unerschütterliche Treue und Hingebung kennt, und keine Bitte seiner Unterthanen unbeachtet läßt.

Geruhen Ew. Majestät auch diese allerunterthänigsten Bitten

der treu gehorsamsten Stände Niederösterreichs — um Schutz gegen beschränkende Auslegungen ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit — um Vornahme der durch das Patent vom 6. September 1791 zugesicherten Revision der politischen Gesetze — und um Sicherstellung der, durch die niederösterreichische Dominikalverfassung bestimmten Verhältnisse und Rechte, der allergnädigsten Würdigung zu unterziehen.

3.

Wurde eine neue Bitte um Beförderung der Ablösung des Zehent- und Robotrechtes an den Kaiser zu überreichen beschlossen, und zugleich erließ der Landmarschall an den Polizeipräsidenten Graf Sedlinitzky eine Note mit dem Ersuchen um Verfügung, daß gegen, in ausländischen Zeitungen erscheinende Artikel, welche die verfassungsmäßigen Rechte der niederösterreichischen Stände als mittelalterlichen Unfug, oder sonst im entstellten Lichte darstellen, Entgegnungen, die vorläufig vom Landmarschall genehmigt worden sind, schleunigst zur Einschaltung in die ausländischen Zeitungen gebracht werden können, damit sie nicht durch die im gewöhnlichen Censurwege eintretenden Verzögerungen verspätet, ihre Wirkung verfehlen.

Sitzung vom 25. Juni.

1.

Wurde der von dem betreffenden Comite vorgelegte Entwfru der Statuten einer niederösterreichischen Creditsanstalt (dem wesentlichsten Hülfsmittel zur Vollziehung der Ablösung der unterthänigen Naturalleistungen) berathen und beschlossen, denselben nach einigen nicht sehr bedeutenden Veränderungen in der Textirung, dem Kaiser zur Genehmigung zu überreichen.

Dieser Entwurf folgt hier vollständig abgedruckt.

Entwurf

der Statuten der niederösterreichischen ständischen Creditanstalt.

§. 1.

Die Stände Niederösterreichs errichten unter ihrer Haftung eine Creditanstalt.

§. 2.

Diese Creditanstalt gibt den Grundbesitzern in der Provinz Niederösterreich gegen Verpfändung ihrer Realitäten, Darleihen in von ihr ausgestellten Pfandbriefen.

§. 3.

Die Pfandbriefe sind öffentliche Urkunden, durch welche die Creditanstalt dem Besitzer derselben die halbjährige Entrichtung der Zinsen, und die Rückzahlung des Kapitals unter den in den Grundsätzen des Instituts enthaltenen Bedingungen zusichert, deren halbjährige Aufkündung der Creditanstalt vorbehalten, den Pfandbriefinhabern jedoch nicht eingeräumt wird.

§. 4.

Die Pfandbriefe werden nach dem beigeschlossenen Muster ausgefertigt. Sie lauten auf eine Kapitalssumme von 100, 500 oder 1000 Gulden im Conventionsmünzfuße. Die Zinsen werden mit drei und einem halben von hundert Gulden halbjährig verfallen, berichtigt. Das Kapital selbst wird nach Verlosung oder Aufkündigung der Pfandbriefe bezahlt.

§. 5.

Die Pfandbriefe wurden nur vom 1. Jänner oder 1. Juli ausgefertigt. Sie lauten auf Ueberbringer, und sind mit Zinsen-

coupons, dann einem Talon versehen. Die Zinsencoupons sind am 1. Jänner und 1. Juli fällig.

§. 6.

Der Gutsbesitzer, welcher von der Creditanstalt ein Darlehen zu erhalten wünscht, hat, wenn sein Ansuchen bewilliget wurde, einen Schuldschein nach dem beigeschlossenen Formulare, in welchem die Nummern der zu empfangenden Pfandbriefe aufgeführt sein müssen, auszustellen, und dessen landtäfliche oder grundbüchliche Einverleibung bei dem als Pfand bestellten Gute zu erwirken. Gegen Vorlage dieses Schuldscheines fertigt die Creditanstalt die entsprechende Summe in Pfandbriefen aus, welche dem Darleihenswerber sodann übergeben werden.

§. 7.

Die Creditanstalt übernimmt auch bereits versicherte Darleihensforderungen im Cessionswege, und bezahlt die Cessionsvaluta in Pfandbriefen.

§. 8.

Die Creditanstalt ertheilt Darleihen bis auf sechzig Perzente des Gutwerthes.

§. 9.

Der Gutswerth wird von der Creditanstalt selbst, nach dem hierüber besonders bestehenden Schätzungsnormale erhoben werden.

§. 10.

Die von den Schuldnern der Creditanstalt zu leistenden Gebühren sind:

a) Die Zinsen von dem dargeliehenen Kapitale nach demselben Zinsfuße, auf welchen die ausgefertigten Pfandbriefe lauten.

b) Die Tilgungsquote, die mit einem halben Perzente des ursprünglichen Kapitalnennwerthes bemessen ist.

c) Der Beitrag zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen, welcher $\frac{2}{10}$ Perzente des Kapitals nicht zu überschreiten hat. Der Schuldner hat diese Gebühren halbjährig vorhinein, das erste Mal jedoch keine Tilgungsquote zu bezahlen.

§. 11.

Die allmählige Rückzahlung des Kapitals geschieht durch die Tilgungsquote, binnen der in dem beigeschlossenen Tilgungsplane aufgeführten Zeit.

§. 12.

Die Aufkündigung des Darleihens von Seite der Creditanstalt findet nur Statt:

a) Wenn der Grundbesitzer es in zwei Jahren dreimal auf die Execution der, der Anstalt gebührenden Zahlungen ankommen läßt.
b) Wenn auf das Gut für eine Privatschuld die Execution bewilligt wird, und der Eigenthümer eine halbjährige Zahlungsrate an die Anstalt zu leisten unterläßt.
c) Wenn der Gläubiger den geregelten Wirthschaftsbetrieb der verpfändeten Realität dauernd vernachlässiget, deren Werth beträchtlich vermindert, oder die Anzeige vorgenommener Veränderungen unterläßt.

§. 13.

Dagegen aber wird dem Schuldner freigestellt, die aufgenommenen Summen ganz oder theilweise vor Ablauf der bedungenen Tilgungszeit in Pfandscheinen jederzeit, im baaren Gelde aber dann zu berichtigen, wenn diese Zahlung halbjährig für 1. Jänner oder 1. Juli aufgekündet worden ist.

§. 14.

Die halbjährige Tilgungsquote muß gleich den Zinsen, im Baaren entrichtet werden, bei anderen Kapitalszahlungen hingegen,

die der Schuldner außer dem Tilgungsplane leistet, bleibt es, nach §. 13. seiner Wahl überlassen, die Zahlung in Pfandbriefen oder im Baaren zu vollziehen.

§. 15.

Die einbezahlten Kapitalsbeträge dürfen nur zur Einlösung von Pfandbriefen verwendet werden.

§. 16.

Die einzulösenden Pfandbriefe werden entweder durch Verlosung bestimmt, oder an der Börse angekauft, so dann aber vertilgt.

§. 17.

Die Verlosung der Pfandbriefe geschieht alljährig in den ersten Tagen der Monate Juni und December; die gezogenen Nummern werden sogleich bekannt gemacht. Die Bezahlung der gezogenen Pfandbriefe erfolgt am 1. Jänner und 1. Juli des nächsten Jahres.

§. 18.

Der Inhaber des Pfandbriefes, den das Loos traf, ist gehalten, am nächsten Zahlungstermine die Zahlung zu erheben; sollte er dieses unterlassen, so wird zwar der entsprechende Geldbetrag bei der Anstalt aufbewahrt, jedoch hört die Verzinsung von diesem Zeitpunkte auf. Nach abgelaufener dreißigjähriger Verjährungszeit fallen die aufbewahrten Beträge dem Reservefonde zu. Die Anstalt ist befugt, die verlosten Pfandbriefe auf Verlangen auch vor dem Zahlungstermine, zu escomptiren.

§. 19.

Auch die Zinsen der Pfandbriefe verjähren erst nach dreißig Jahren, und sie werden auch für die bis zum Zurückzahlungstage fälligen Coupons bereits verloster Pfandbriefe bezahlt.

Die Creditanstalt ist daher berechtiget, wenn bei der Auszahlung eines Pfandbriefes Coupons fehlen, von dem Kapitale den, den fehlenden Coupons entsprechenden Zinsenbetrag zurückzubehalten, bis die Amortisirung dieser Coupons erwirkt sein wird.

§. 20.

Das bei der Verloosung zu beobachtende Verfahren wird insbesondere bestimmt werden.

§. 21.

Die Creditanstalt wird über jede geleistete Kapitals-Abschlagszahlung in der Art quittiren, daß die landtäfliche oder grundbüchliche Abschreibung des bezahlten Betrages von dem schuldigen Kapitale erwirkt werden kann.

§. 22.

Der ordentliche Gerichtsstand der Creditanstalt als Geklagten, ist das niederösterreichische Landrecht. Tritt die Creditanstalt als Kläger auf, so ist bei Rechtsstreiten mit den Besitzern landtäflicher Körper das niederösterreichische Landrecht, bei jenen mit den Besitzern unterthäniger Realitäten aber, das Justizamt derjenigen Herrschaft der ordentliche Gerichtsstand, zu deren Grundbuche die Realität dienstbar ist.

§. 23.

Die Hauptbücher der Creditanstalt und die dazu gehörig ausgefertigten Auszüge derselben, sind in Beziehung auf die Schuld, die Zinsen, die Tilgungsquote und andern Nebengebühren, als öffentliche Urkunden anzusehen, sie geben daher vollen Beweis gegen den Schuldner.

§. 24.

Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten der Creditanstalt werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Als dieses Schiedsgericht ist das niederösterreichische Appellationsgericht be-

stimmt. Gegen dessen Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 28.

Die Execution ist bei dem, nach Maßgabe des §. 22 kompetenten Gerichte anzusuchen. Dieselbe ist zur Sicherstellung auch über das, mit einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Schuldscheines und der Bestätigung über dessen Einverleibung auf die verpfändete Realität, dann mit dem Auszuge aus dem Hauptbuche der Anstalt belegte gerichtsordnungsmäßige Gesuch, ohne Einvernehmen des Schuldners zu bewilligen.

§. 26.

Wird die Execution auf bewegliche Güter geführt, so ist mit der Pfändung, ohne ein eigenes Schätzungsgesuch abzuwarten, auch die Schätzung vorzunehmen. Für die Feilbietung ist nur ein Termin anzuberaumen, und wenn sich kein Käufer findet, der wenigstens den Schätzungswerth anbietet, so hat die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

§. 27.

Wird die Execution durch Sequestration geführt, so bleibt es der Creditanstalt vorbehalten, dieselbe auf alle Einkünfte des Gutes, oder nur auf eine gewisse Gattung derselben, insofern deren Verwaltung und Bezug sich von den übrigen füglich trennen lassen, zu begehren und zu bestimmen, ob die sequestrirten Einkünfte unmittelbar von dem Sequester verwaltet und bezogen, oder deren Bezug durch Versteigerung überlassen werden soll.

§. 28.

Der Richter hat den von der Creditanstalt in Vorschlag gebrachten Sequester ohne vorläufiges Einvernehmen des Schuldners auf Gefahr und gegen Verantwortung der Anstalt zu bestellen.

Dem Schuldner steht frei, seine Einwendungen gegen die Person des bestellten Sequesters binnen 14 Tagen anzubringen, worüber ein Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch keine weitere Berufung gestattet ist, zu entscheiden haben wird. Zur Bildung des Schiedsgerichtes wählt jeder Theil zwei Schiedsrichter, diese wählen einen Obmann.

§. 29.

Jeder Schuldner der Creditanstalt hat die Verpflichtung in dem Kreise, in dem er wohnt, das Geschäft eines Sequesters oder Vertreters der Anstalt bei Executionen, jedoch gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

§. 30.

Die Rechnungen des Sequesters müssen längstens binnen 14 Tagen nach aufgehobener Sequestration, und wenn diese ausnahmsweise ein volles Jahr gedauert hätte, 30 Tage nach dem Schlusse des Jahres dem Richter gelegt werden, der sie nach Vernehmung des Schuldners erledigt.

§. 31.

Streitigkeiten über die Sequestrationsrechnung sind von einem nach §. 28 gebildeten Schiedsgerichte zu entscheiden. Dieses ist ermächtiget, von den Bestimmungen der Gerichtsordnung abzugehen, und jenes Verfahren zu wählen, welches zur Erörterung des Gegenstandes zweckmäßig erachtet wird.

§. 32.

Bei Veräußerung verpfändeter Güter im Executionszuge hat als Ausrufpreis jener Werth zu dienen, der nach den Bestimmungen des §. 9 ermittelt worden ist. Es bedarf daher keiner gerichtlichen Schätzung solcher Realitäten, die bei dem dritten Feilbietungstermine auch unter dem Ausrufpreise veräußert werden dürfen. Die Creditanstalt ist ermächtigt, die Feilbietungsbeding-

nisse zu entwerfen, und der Richter hat sie, wenn keine besondere Bedenken obwalten, zu genehmigen.

§. 33.

Fällt der Schuldner in Konkurs, so muß die Creditanstalt ihre Forderung, der Gerichtsordnung gemäß, binnen der Ediktalfrist bei dem Konkursrichter anmelden. In dem Liquidirungsurtheile muß auch ausgesprochen werden, daß der Creditanstalt ein Pfandrecht auf das Gut des Cridatars zustehe.

§. 34.

Sobald das Liquidirungsurtheil, wodurch der Anstalt ihre Forderung und das Pfandrecht zugesprochen wurde, in Rechtskraft erwachsen ist, kann die Anstalt fordern, daß das verpfändete Gut ohne Aufschub feilgeboten, und wenn es bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht wird, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung veräußert werde. Die Creditanstalt ist aus dem Kaufschillinge, jedoch unbeschadet der ihr vorgehenden Gläubiger, zu befriedigen, ohne das Klassifikationsurtheil abzuwarten. Sie ist dagegen verpflichtet, falls ihr nach dem Klassifikationsurtheile und der Vertheilung des Konkursmassa-Vermögens mehr als ihr gebührte, gegeben worden ist, den empfangenen Mehrbetrag nebst den vierprozentigen Zinsen der Masse zurückzuersetzen.

§. 35.

Der säumige Schuldner hat nicht nur die Verzugszinsen, und zwar nach dem Zinsfuße auf den die ihm ertheilten Pfandbriefe lauten, zu vergüten, sondern auch die Creditanstalt zu entschädigen, wenn sie bemüßigt wurde, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten Geld auf höhere Zinsen aufzunehmen, oder sonst außerordentliche Vorkehrungen zu treffen.

§. 36.

Die Pfandbrief-Inhaber haben nach §. 4 das Recht, die halbjährige Zahlung der fälligen Zinscoupons, die Zahlung des Kapitals aber nur dann zu fordern, wenn der Pfandbrief zur Einlösung verloset oder aufgekündet wurde.

§. 37.

Sollte die Creditanstalt diese Verbindlichkeit (§. 36) nicht erfüllen, so ist der Inhaber des Pfandbriefes berechtigt, die Stände Niederösterreichs, als die Unternehmer der Creditanstalt gerichtlich zu belangen. Diese haben für seine Befriedigung aus dem Reservefonde (§. 39) oder aus dem Domestikalfonde zu sorgen.

§. 38.

Die Amortisirung der Pfandbriefe und der Coupons geschieht nach denselben Grundsätzen, welche für die Amortisirung der von der Staatsverwaltung ausgestellten Schuldverschreibungen vorgeschrieben sind.

§. 39.

Alle jene Beträge, welche nach Bestreitung sämmtlicher der Creditanstalt obliegenden Zahlungen erübrigt werden, dienen zur Bildung eines Reservefonds.

§. 40.

Der Reservefond ist bestimmt:

a) augenblickliche Zahlungen, die wegen Zögerung der Schuldner nothwendig werden, zu vertreten, und mögliche Ausfälle zu decken;

b) den Schuldern, die durch erhebliche Unfälle in eine mißliche Lage gerathen, bei Entrichtung der Zinsen und Tilgungsquoten eine Erleichterung durch Verlängerung der Zahlungsfrist zu verschaffen;

c) allmälig die Verwaltungsauslagen zu decken, und dadurch die Auflassung des Beitrages zu den Verwaltungskosten herbeizuführen.

§. 41.

Die in den Zinsen-, den Tilgungs- und in den Reservefond einfließende Baarschaft ist, insofern sie nicht durch die oben angeführten Zwecke in Anspruch genommen wird, verzinslich zu machen. Ueber die Art ihrer Anlegung werden besondere Bestimmungen ertheilt werden.

§. 42.

Die Creditanstalt ist bei allen Schriften und Erläßen, Quittungen und Bestätigungen, so wie insbesondere bei den Pfandbriefen, von dem Gebrauche des Stempels befreit. Dagegen unterliegen die Zinsencoupons, welche die Stelle der Quittung vertreten, dem Stempel.

§. 43.

Die Pfandbriefe dürfen auf den öffentlichen Börsen veräußert und es soll deren Cours in die Börsezettel aufgenommen werden. Es ist gestattet, Gelder der Pflegebefohlenen und diesen gleichgestellten Körperschaften zum Ankaufe von Pfandbriefen zu verwenden.

§. 44.

Die Verfälschung und Nachahmung der Pfandbriefe und Coupons wird eben so geahndet, wie jene der von der Staatsverwaltung ausgestellten Schuldverschreibungen bestraft wird.

§. 45.

Die Geschäfte der Creditanstalt besorgt eine Direction, diese wird von einer Aufsichts-Commission überwacht.

Beide werden aus Organen der niederösterr. Stände gebildet. Ueber die Zusammensetzung dieser Behörden, ihren Wirkungskreis,

und die von ihnen zu besorgende Geschäftsführung sind besondere Bestimmungen erlassen.

2.

Wurden zu der vom Kaiser anzuordnenden Commission zur Berathung über die Modalitäten, nach welcher die Ablösung der Zehnt- und Robotrechte zu geschehen habe, als Deputirte gewählt:

1) Der Abt des Benediktinerstiftes Melk,
2) „ Graf Breuner,
3) „ Baron Anton Doblhoff;

und als deren Stellvertreter im Verhinderungsfalle:

1) Der Abt zu den Schotten in Wien,
2) „ Graf Pergen,
3) „ Freiherr Carl Tinti.

1847.

Sitzung vom 1. März.

1.

Wurde das nachfolgende Hofkanzleidekret vom 14. Septbr. 1846, enthaltend die Erledigung der Landtagserklärung, für das Jahr 1847 den Ständen vorgetragen:

Erledigung
der bestehenden ständischen Propositionen.

Von der österreichisch kaiserlichen, zu Ungarn und Böhmen königlichen Apostolischen Majestät, Erzherzogs zu Oesterreich 2c., unseres Allergnädigsten Herrn wegen: denen treugehorsamsten drei oberen Ständen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in Gnaden anzuzeigen.

Se. k. k. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. d. M. allergnädigst anzuordnen geruhet: es sei den niederösterreichischen Ständen für die bereitwillige Uebernahme des das Verwaltungsjahr 1847 betreffenden Steuerpostulats die allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen.

Indem die vereinigte Hofkanzlei die drei oberen Stände hievon in die Kenntniß setzt, wird denselben in Folge allerhöchsten Befehles über die bei jenem Anlasse vorgetragenen Bitten die allergnädigste Zusicherung Sr. Majestät eröffnet, daß Allerhöchst den-

[illegible] der Provinz [illegible] Ihrer Aufmerk- [illegible] daß gleichzeitig die [illegible] von Sr. Majestät mit [illegible] Februar 1845 angeordnete com- [illegible] des Weinlandes und [illegible] auf die Weinproduction mög- [illegible]

Und es verbleiben Sr. Majestät mit kaiserlichen königlichen und landesfürstlichen Gnaden denenselben wohlgewogen.

Decretum per Sacram Caesario Regiam Majestatem in Consilio Cancellariae aulicae unitae. Viennae die 14. Mensis Septembris anno Domini 1846.

Die Stände faßten hierüber diesen Beschluß:

Sie erkennen die in der Erledigung ausgedrückten Gesinnungen Sr. Majestät mit dem innigsten Danke, vermögen sich aber dem ungeachtet mit dieser, über ihre Landtagserklärung für das Militärjahr 1847 erflossenen Erledigung um so minder zu begnügen, als in derselben von einigen der wichtigsten und dringendsten ihrer Anträge, nämlich: von jenem zur Mäßigung der Verzehrungssteuer bei den ersten Lebensbedürfnissen — zur Abänderung der Stempelvorschriften, — und zur Besteuerung alles nicht vom Grund und Boden herkommenden Einkommens — gar keine [illegible] geschieht.

[illegible] vom Beschlusse bestimmt, das [illegible], mit Zuziehung noch anderer [illegible] Mitwirkung ihm zu diesem Zwecke [illegible] werden dürfte, über die a. h. Er-

ledigung der Landtagserklärung eine umständlich zu begründende Vorstellung mit genauester Schilderung der seit dem letzten Landtage eingetretenen Zeitverhältnisse und der wahren Lage des Landes, so wie der gesteigerten Noth auszuarbeiten und in ihrem Namen Sr. Majestät zu überreichen.

In Folge dieses ständischen Beschlusses wurde verfaßt und dem Kaiser überreicht:

selben die Wohlfahrt aller Klassen der Bewohner der Provinz Niederösterreich stets der Gegenstand Allerhöchst Ihrer Aufmerksamkeit bleiben werde, und zugleich beigefügt, daß gleichzeitig die Einleitungen getroffen werden, um die von Sr. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1845 angeordnete commissionelle Verhandlung über die Besteuerung des Weinlandes und den Einfluß der Verzehrungssteuer auf die Weinproduction möglichst zu beschleunigen.

Und es verbleiben Se. Majestät mit kaiserlichen königlichen und landesfürstlichen Gnaden denenselben wohlgewogen.

Decretum per Sacram Caesario Regiam Majestatem in Consilio Cancellariae aulicae unitae. Viennae die 14. Mensis Septembris anno Domini 1846.

Die Stände faßten hierüber diesen Beschluß:

Sie erkennen die in der Erledigung ausgedrückten Gesinnungen Sr. Majestät mit dem innigsten Danke, vermögen sich aber demungeachtet mit dieser, über ihre Landtagserklärung für das Militairjahr 1847 erflossenen Erledigung um so minder zu begnügen, als in derselben von einigen der wichtigsten und dringendsten ihrer Anträge, nämlich: von jenem zur Mäßigung der Verzehrungssteuer bei den ersten Lebensbedürfnissen — zur Abänderung der Stempelvorschriften, — und zur Besteuerung alles nicht vom Grund und Boden herkommenden Einkommens — gar keine Erwähnung geschieht.

Sie finden sich daher zu dem Beschlusse bestimmt, das Verordneten-Collegium anzuweisen, mit Zuziehung noch anderer ständischer Mitglieder, deren Mitwirkung ihm zu diesem Zwecke besonders wünschenswerth erscheinen dürfte, über die a. h. Er-

ledigung der Landtagserklärung eine umständlich zu begründende Vorstellung mit genauester Schilderung der seit dem letzten Landtage eingetretenen Zeitverhältnisse und der wahren Lage des Landes, so wie der gesteigerten Noth auszuarbeiten und in ihrem Namen Sr. Majestät zu überreichen.

In Folge dieses ständischen Beschlusses wurde verfaßt und dem Kaiser überreicht:

Die Creditanstalt ist daher berechtiget, wenn bei der Auszahlung eines Pfandbriefes Coupons fehlen, von dem Kapitale den, den fehlenden Coupons entsprechenden Zinsenbetrag zurückzubehalten, bis die Amortisirung dieser Coupons erwirkt sein wird.

§. 20.

Das bei der Verloosung zu beobachtende Verfahren wird insbesondere bestimmt werden.

§. 21.

Die Creditanstalt wird über jede geleistete Kapitals-Abschlagszahlung in der Art quittiren, daß die landtäfliche oder grundbüchliche Abschreibung des bezahlten Betrages von dem schuldigen Kapitale erwirkt werden kann.

§. 22.

Der ordentliche Gerichtsstand der Creditanstalt als Geklagten, ist das niederösterreichische Landrecht. Tritt die Creditanstalt als Kläger auf, so ist bei Rechtsstreiten mit den Besitzern landtäflicher Körper das niederösterreichische Landrecht, bei jenen mit den Besitzern unterthäniger Realitäten aber, das Justizamt derjenigen Herrschaft der ordentliche Gerichtsstand, zu deren Grundbuche die Realität dienstbar ist.

§. 23.

Die Hauptbücher der Creditanstalt und die dazu gehörig ausgefertigten Auszüge derselben, sind in Beziehung auf die Schuld, die Zinsen, die Tilgungsquote und andern Nebengebühren, als öffentliche Urkunden anzusehen, sie geben daher vollen Beweis gegen den Schuldner.

§. 24.

Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten der Creditanstalt werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Als dieses Schiedsgericht ist das niederösterreichische Appellationsgericht be-

stimmt. Gegen dessen Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 28.

Die Execution ist bei dem, nach Maßgabe des §. 22 kompetenten Gerichte anzusuchen. Dieselbe ist zur Sicherstellung auch über das, mit einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Schuldscheines und der Bestätigung über dessen Einverleibung auf die verpfändete Realität, dann mit dem Auszuge aus dem Hauptbuche der Anstalt belegte gerichtsordnungsmäßige Gesuch, ohne Einvernehmen des Schuldners zu bewilligen.

§. 26.

Wird die Execution auf bewegliche Güter geführt, so ist mit der Pfändung, ohne ein eigenes Schätzungsgesuch abzuwarten, auch die Schätzung vorzunehmen. Für die Feilbietung ist nur ein Termin anzuberaumen, und wenn sich kein Käufer findet, der wenigstens den Schätzungswerth anbietet, so hat die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

§. 27.

Wird die Execution durch Sequestration geführt, so bleibt es der Creditanstalt vorbehalten, dieselbe auf alle Einkünfte des Gutes, oder nur auf eine gewisse Gattung derselben, insofern deren Verwaltung und Bezug sich von den übrigen füglich trennen lassen, zu begehren und zu bestimmen, ob die sequestrirten Einkünfte unmittelbar von dem Sequester verwaltet und bezogen, oder deren Bezug durch Versteigerung überlassen werden soll.

§. 28.

Der Richter hat den von der Creditanstalt in Vorschlag gebrachten Sequester ohne vorläufiges Einvernehmen des Schuldners auf Gefahr und gegen Verantwortung der Anstalt zu bestellen.

Dem Schuldner steht frei, seine Einwendungen gegen die Person des bestellten Sequesters binnen 14 Tagen anzubringen, worüber ein Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch keine weitere Berufung gestattet ist, zu entscheiden haben wird. Zur Bildung des Schiedsgerichtes wählt jeder Theil zwei Schiedsrichter, diese wählen einen Obmann.

§. 29.

Jeder Schuldner der Creditanstalt hat die Verpflichtung in dem Kreise, in dem er wohnt, das Geschäft eines Sequesters oder Vertreters der Anstalt bei Executionen, jedoch gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

§. 30.

Die Rechnungen des Sequesters müssen längstens binnen 14 Tagen nach aufgehobener Sequestration, und wenn diese ausnahmsweise ein volles Jahr gedauert hätte, 30 Tage nach dem Schlusse des Jahres dem Richter gelegt werden, der sie nach Vernehmung des Schuldners erledigt.

§. 31.

Streitigkeiten über die Sequestrationsrechnung sind von einem nach §. 28 gebildeten Schiedsgerichte zu entscheiden. Dieses ist ermächtiget, von den Bestimmungen der Gerichtsordnung abzugehen, und jenes Verfahren zu wählen, welches zur Erörterung des Gegenstandes zweckmäßig erachtet wird.

§. 32.

Bei Veräußerung verpfändeter Güter im Executionszuge hat als Ausrufpreis jener Werth zu dienen, der nach den Bestimmungen des §. 9 ermittelt worden ist. Es bedarf daher keiner gerichtlichen Schätzung solcher Realitäten, die bei dem dritten Feilbietungstermine auch unter dem Ausrufpreise veräußert werden dürfen. Die Creditanstalt ist ermächtigt, die Feilbietungsbeding-

nisse zu entwerfen, und der Richter hat sie, wenn keine besondere Bedenken obwalten, zu genehmigen.

§. 33.

Fällt der Schuldner in Konkurs, so muß die Creditanstalt ihre Forderung, der Gerichtsordnung gemäß, binnen der Ediktalfrist bei dem Konkursrichter anmelden. In dem Liquidirungsurtheile muß auch ausgesprochen werden, daß der Creditanstalt ein Pfandrecht auf das Gut des Cridatars zustehe.

§. 34.

Sobald das Liquidirungsurtheil, wodurch der Anstalt ihre Forderung und das Pfandrecht zugesprochen wurde, in Rechtskraft erwachsen ist, kann die Anstalt fordern, daß das verpfändete Gut ohne Aufschub feilgeboten, und wenn es bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht wird, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung veräußert werde. Die Creditanstalt ist aus dem Kaufschillinge, jedoch unbeschadet der ihr vorgehenden Gläubiger, zu befriedigen, ohne das Klassifikationsurtheil abzuwarten. Sie ist dagegen verpflichtet, falls ihr nach dem Klassifikationsurtheile und der Vertheilung des Konkursmassa-Vermögens mehr als ihr gebührte, gegeben worden ist, den empfangenen Mehrbetrag nebst den vierprozentigen Zinsen der Masse zurückzuersetzen.

§. 35.

Der säumige Schuldner hat nicht nur die Verzugszinsen, und zwar nach dem Zinsfuße auf den die ihm ertheilten Pfandbriefe lauten, zu vergüten, sondern auch die Creditanstalt zu entschädigen, wenn sie bemüßigt wurde, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten Geld auf höhere Zinsen aufzunehmen, oder sonst außerordentliche Vorkehrungen zu treffen.

§. 36.

Die Pfandbrief-Inhaber haben nach §. 4 das Recht, die halbjährige Zahlung der fälligen Zinscoupons, die Zahlung des Kapitals aber nur dann zu fordern, wenn der Pfandbrief zur Einlösung verloset oder aufgekündet wurde.

§. 37.

Sollte die Creditanstalt diese Verbindlichkeit (§. 36) nicht erfüllen, so ist der Inhaber des Pfandbriefes berechtigt, die Stände Niederösterreichs, als die Unternehmer der Creditanstalt gerichtlich zu belangen. Diese haben für seine Befriedigung aus dem Reservefonde (§. 39) oder aus dem Domestikalfonde zu sorgen.

§. 38.

Die Amortisirung der Pfandbriefe und der Coupons geschieht nach denselben Grundsätzen, welche für die Amortisirung der von der Staatsverwaltung ausgestellten Schuldverschreibungen vorgeschrieben sind.

§. 39.

Alle jene Beträge, welche nach Bestreitung sämmtlicher der Creditanstalt obliegenden Zahlungen erübrigt werden, dienen zur Bildung eines Reservefonds.

§. 40.

Der Reservefond ist bestimmt:

a) augenblickliche Zahlungen, die wegen Zögerung der Schuldner nothwendig werden, zu vertreten, und mögliche Ausfälle zu decken;
b) den Schuldern, die durch erhebliche Unfälle in eine mißliche Lage gerathen, bei Entrichtung der Zinsen und Tilgungsquoten eine Erleichterung durch Verlängerung der Zahlungsfrist zu verschaffen;

c) allmälig die Verwaltungsauslagen zu decken, und dadurch die Auflassung des Beitrages zu den Verwaltungskosten herbeizuführen.

§. 41.

Die in den Zinsen-, den Tilgungs- und in den Reservefond einfließende Baarschaft ist, insofern sie nicht durch die oben angeführten Zwecke in Anspruch genommen wird, verzinslich zu machen. Ueber die Art ihrer Anlegung werden besondere Bestimmungen ertheilt werden.

§. 42.

Die Creditanstalt ist bei allen Schriften und Erläßen, Quittungen und Bestätigungen, so wie insbesondere bei den Pfandbriefen, von dem Gebrauche des Stempels befreit. Dagegen unterliegen die Zinsencoupons, welche die Stelle der Quittung vertreten, dem Stempel.

§. 43.

Die Pfandbriefe dürfen auf den öffentlichen Börsen veräußert und es soll deren Cours in die Börsezettel aufgenommen werden. Es ist gestattet, Gelder der Pflegebefohlenen und diesen gleichgestellten Körperschaften zum Ankaufe von Pfandbriefen zu verwenden.

§. 44.

Die Verfälschung und Nachahmung der Pfandbriefe und Coupons wird eben so geahndet, wie jene der von der Staatsverwaltung ausgestellten Schuldverschreibungen bestraft wird.

§. 45.

Die Geschäfte der Creditanstalt besorgt eine Direction, diese wird von einer Aufsichts-Commission überwacht.

Beide werden aus Organen der niederösterr. Stände gebildet. Ueber die Zusammensetzung dieser Behörden, ihren Wirkungskreis,

und die von ihnen zu besorgende Geschäftsführung sind besondere Bestimmungen erlassen.

2.

Wurden zu der vom Kaiser anzuordnenden Commission zur Berathung über die Modalitäten, nach welcher die Ablösung der Zehnt= und Robotrechte zu geschehen habe, als Deputirte gewählt:

1) Der Abt des Benediktinerstiftes Melk,
2) „ Graf Breuner,
3) „ Baron Anton Doblhoff;

und als deren Stellvertreter im Verhinderungsfalle:

1) Der Abt zu den Schotten in Wien,
2) „ Graf Pergen,
3) „ Freiherr Carl Tinti.

1847.

Sitzung vom 1. März.

1.

Wurde das nachfolgende Hofkanzleidekret vom 14. Septbr. 1846, enthaltend die Erledigung der Landtagserklärung, für das Jahr 1847 den Ständen vorgetragen:

Erledigung der bestehenden ständischen Propositionen.

Von der österreichisch kaiserlichen, zu Ungarn und Böhmen königlichen Apostolischen Majestät, Erzherzogs zu Oesterreich ꝛc., unseres Allergnädigsten Herrn wegen: denen treugehorsamsten drei oberen Ständen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in Gnaden anzuzeigen.

Se. k. k. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. d. M. allergnädigst anzuordnen geruhet: es sei den niederösterreichischen Ständen für die bereitwillige Uebernahme des das Verwaltungsjahr 1847 betreffenden Steuerpostulats die allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen.

Indem die vereinigte Hofkanzlei die drei oberen Stände hievon in die Kenntniß setzt, wird denselben in Folge allerhöchsten Befehles über die bei jenem Anlasse vorgetragenen Bitten die allergnädigste Zusicherung Sr. Majestät eröffnet, daß Allerhöchst den-

selben die Wohlfahrt aller Klassen der Bewohner der Provinz Niederösterreich stets der Gegenstand Allerhöchst Ihrer Aufmerksamkeit bleiben werde, und zugleich beigefügt, daß gleichzeitig die Einleitungen getroffen werden, um die von Sr. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1845 angeordnete commissionelle Verhandlung über die Besteuerung des Weinlandes und den Einfluß der Verzehrungssteuer auf die Weinproduction möglichst zu beschleunigen.

Und es verbleiben Se. Majestät mit kaiserlichen königlichen und landesfürstlichen Gnaden denenselben wohlgewogen.

Decretum per Sacram Caesario Regiam Majestatem in Consilio Cancellariae aulicae unitae. Viennae die 14. Mensis Septembris anno Domini 1846.

Die Stände faßten hierüber diesen Beschluß:

Sie erkennen die in der Erledigung ausgedrückten Gesinnungen Sr. Majestät mit dem innigsten Danke, vermögen sich aber demungeachtet mit dieser, über ihre Landtagserklärung für das Militairjahr 1847 erflossenen Erledigung um so minder zu begnügen, als in derselben von einigen der wichtigsten und dringendsten ihrer Anträge, nämlich: von jenem zur Mäßigung der Verzehrungssteuer bei den ersten Lebensbedürfnissen — zur Abänderung der Stempelvorschriften, — und zur Besteuerung alles nicht vom Grund und Boden herkommenden Einkommens — gar keine Erwähnung geschieht.

Sie finden sich daher zu dem Beschlusse bestimmt, das Verordneten-Collegium anzuweisen, mit Zuziehung noch anderer ständischer Mitglieder, deren Mitwirkung ihm zu diesem Zwecke besonders wünschenswerth erscheinen dürfte, über die a. h. Er-

ledigung der Landtagserklärung eine umständlich zu begründende Vorstellung mit genauester Schilderung der seit dem letzten Landtage eingetretenen Zeitverhältnisse und der wahren Lage des Landes, so wie der gesteigerten Noth auszuarbeiten und in ihrem Namen Sr. Majestät zu überreichen.

In Folge dieses ständischen Beschlusses wurde verfaßt und dem Kaiser überreicht:

Wiederholte Vorstellung der niederösterreichischen Stände um Herabsetzung der Verzehrungssteuer und Stempeltaxe.

Allerdurchlauchtigster!

Die treugehorsamsten drei oberen Stände haben aus der mit Hofkd. vom 7. September 1846 an sie gelangten allerhöchsten Landtagserledigung für das Verwaltungsjahr 1847 das allerhöchste Wohlgefallen über ihre Bereitwilligkeit in Bewilligung der postulirten Steuersumme, und die von Ew. Majestät allergnädigst ausgesprochene Versicherung entnommen, daß alle Klassen höchst Ihrer Unterthanen fortwährend der Gegenstand Ew. Majestät sind und sein werden.

Wenn auch in dieser allergnädigsten Versicherung die treugehorsamsten Stände die Beruhigung finden, daß dem wachenden Auge Ew. Majestät die steigende Noth einiger Klassen allerhöchst Ihrer Unterthanen nicht entgangen ist, daß der Schmerzruf des arbeitsamsten und ärmsten Theiles der Bevölkerung in der grenzenlosen Güte, welche die schützende Hand Ew. Majestät lenkt, seinen Wiederhall gefunden hat, so vermögen sie dennoch im Drange einer unheildrohenden Zeit die Lösung ihrer Zweifel nicht in einer Versicherung von Gesinnungen zu finden, die zu bezweifeln ein Verrath wäre an dem väterlichen Herzen ihres allergnädigsten Monarchen.

Die treugehorsamsten Stände haben in Erfüllung ihrer Pflicht es unternommen, Ew. Majestät die gedrückte Lage des Grundbe-

sitzers und das Elend des Lohnarbeiters zu schildern, sie haben auf die Gefahren hingewiesen, womit unsere socialen Verhältnisse bedroht sind, sie haben die Mittel angedeutet, die den Sturm abzuwenden vermögen, der sich für die nächste Zukunft vorbereitet. Ew. Majestät haben die Klagen allerhöchst Ihrer Unterthanen, vorgebracht durch die dazu berechtigten Organe, huldvoll aufgenommen; durch diese Huld ermuthigt und gestützt auf ihr althergebrachtes Vorrecht, auf jede ihrer in den Landtagserklärungen angebrachten Bitten, eine eigene allerhöchste Erledigung zu empfangen, wagen es die treugehorsamsten Stände, noch einmal auf ihre allerunterthänigste Vorstellung zurückzukommen, und Ew. Majestät um baldige und kräftige Abhülfe des Nothstandes Ihres Volkes zu bitten.

Es war eine Zeit, wo nach blutigen Kämpfen die Segnungen des Friedens die schlummernden Kräfte des Landes zur heilbringenden Thätigkeit erweckten, wo der Ackerbau in verständigem Betriebe aufblühte, Industrie und Gewerbe aus der Asche erstanden, wo Fleiß und Arbeitsamkeit die Früchte ihrer Anstrengungen in den eigenen Schooß lenkten, wo der stille Genuß eines mäßigen Wohlstandes den Heerd des genügsamen Bürgers mit dem Wohlbehagen einer gesicherten Zukunft umgab, wo der lüsterne Wunsch nicht hinausschweifte über die Grenze der Mittel seiner Befriedigung. Aus diesem glücklichen Zustande entwickelte sich eine Macht, die mit scheinbarem Wohlwollen im Anbeginne sich im raschen Fluge auf eine Höhe schwang, von der sie jetzt als unumschränkte Herrscherin schaltet. Mit unermeßlichen Kräften ausgestattet senkt die Geldmacht ihre Saugwurzeln in das Zellgewebe des bürgerlichen und Staatslebens, wuchert in Kraftentwickelung und Intelligenz, verlockt durch ihren Flitterstaat die leicht erregbare Sinnlichkeit, vergiftet den stillen Haushalt, entwürdigt Ackerbau und Gewerbfleiß, einst die Grundlagen und Stützen der Regierungen, zu ihren Lohnarbeitern.

Das ist die Wunde, an der die Völker sich verbluten, an der

ihre kräftige Männlichkeit zum Skelette verdorrt, die sie einem unheilbaren, todtbringenden Siechthum zuführt; vergeblich ist der schwache Kampf, den die Noth der Selbsterhaltung ringt, immer tiefer sinkt der Werth des Einzelnen, immer stärker wird diese Macht, bis endlich Nichts und Alles, Macht und Ohnmacht sich die Stirne bieten werden. Diese Schuld der Zeit wird in Zukunft ihre schwere Tilgung finden, wenn nicht die Gegenwart sie friedlich sühnt, und nur das Wort des Herrschers, in dessen Hände die Vorsehung das Schicksal seines Volkes legte, vermag das Unheil abzuwenden. Nur vom Throne aus kann der Strom, der Staaten und Völker überfluthet, in die Grenzen seiner Ufer zurückgelenkt, in seinem Laufe geregelt, als dienendes Element des allgemeinen Wohles, auf seinen Ursprunges segenvolles Wirken beschränkt, und das ewige Gesetz, das unerbittlich jeden schroffen Gegensatz vernichtet, in seinem Richteramte gehemmt werden.

Das, Ew. Majestät, ist das Bild, das vor dem Auge des unbefangenen Beschauers sich entfaltet, das sind die Irrgänge, die die kranke Zeit uns führt, das ist der Weg, der zu ihrer Heilung führen kann.

Vor langer Zeit schon haben warnende Stimmen sich erhoben über die regelmäßigen reißenden Fortschritte der immer mehr an Ausdehnung gewinnenden Verarmung, und wohlmeinend ist ihr Rath ergangen: diesem zerstörenden Elemente bei guter Zeit entgegen zu wirken. Auch in unserem Lande hat es tiefe Wurzel geschlagen, und aus den untersten Regionen immer höher sich erhebend, nagt die Wucherpflanze schon am Herzen des sonst so blühenden Mittelstandes. Die immer steigende Entwerthung der Geldzeichen, die Ansprüche vermehrter Bedürfnisse, die verhältnißmäßig große Besteuerung der ersten Lebenserfordernisse, die Unsicherheit des Erwerbes, verhöhnen jeden Voranschlag; wo zufällige Glücksgüter nicht den Ausfall decken, genügt der redliche Verdienst nicht mehr zur Erhaltung eines beschränkten Hausstandes, und ein unvorhergesehener Unglücksfall reicht hin, um ganze Familien in

Armuth zu versenken. Zwischen Elend und Verbrechen steht das Unglück in der Mitte, und in einer so furchtbaren Alternative lenkt oft Zufall oder Verzweiflung die Hand des Wählers. Die Noth achtet kein Gesetz, ist die Mehrzahl ihr verfallen, bleibt auch der Wille nicht zurück die Last von sich zu wälzen, und die Gemeinschaft von Armuth und Elend ist einer der gefährlichsten Vereinigungspunkte. Schon droht das Streben nach Gemeinschaft des Besitzes, in ein System geregelt, in anderen Ländern: der furchtbarste Feind der Ordnung und des Gesetzes; noch schlummert er in unserem gesegneten Lande; doch ein Funke genügt, die Glut zu entflammen und alle Bande sind gelöst, ehe noch der Gedanke des Unglücks Größe faßt. Und wahrlich, nicht an Mitteln fehlt es, diese Gluth zu nähren, sie im schnellen Laufe über das ganze Land zu verbreiten.

Diese Betrachtungen, Ew. Majestät, waren es, die die treugehorsamsten Stände leiteten, als sie die Bitte aussprachen, die Leiden des arbeitsamsten Theiles allerhöchst Ihrer Unterthanen durch Ermäßigung der Verzehrungssteuer zu erleichtern, und nicht weniger glaubten sie thuen zu können und zu dürfen, als auf eine Ausgleichung seines Elendes durch den Ueberfluß begünstigter Klassen hinzuweisen, welche durch die Macht der Verhältnisse und noch mehr durch eine immer greller hervortretende Immunität, vor einer verhältnißmäßigen Beitragsleistung geschützt sind.

Es ist thatsächlich erwiesen, daß der Lohn des Arbeiters im Allgemeinen kaum, im Einzelnen aber bestimmt nicht mehr genügt, die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse anzuschaffen; für Krankheitsfälle und Arbeitslosigkeit bleibt kein Ueberschuß. Der Gewinn, der sonst der Lohn der Arbeit war, hat sich von ihr losgerissen und ist auf die Mittel übergegangen, die sie in Bewegung setzen. Ihre Besitzer beuten die Vortheile aus, die jener gebühren, und von ihnen wird der Antheil bemessen, den sie dem Arbeiter davon abtreten wollen. So mußte

es wohl kommen, daß auch der Lohnarbeiter zum Theile auf Mitleid oder Nebenquellen oder Verschuldung angewiesen ist, um seine Ausfälle auszugleichen. Gegen dieses Mißverhältniß gibt es nur eine Hülfe: wohlfeilere Nahrung, als erste und Grundbedingung der Zufriedenheit des Volkes.

Ew. Majestät treugehorsamste Stände haben die hohe Grundsteuer als erste, die Verzehrungssteuer als zweite Ursache der stätigen Erhöhung der Preise der Lebensmittel angegeben, sie haben die Nothwendigkeit erkannt, aus Staatsrücksichten die erste in ihrem geforderten Umfange zu bewilligen, sie erkennen aber auch die Unverträglichkeit des Fortbestehens der letzteren mit der Sicherheit des Eigenthums, mit der Erhaltung des schon sehr geschwächten Wohlstandes und mit der Erhaltung der Ruhe im Lande.

Eine Steuer, die im steten Kampfe liegt mit Bedürfniß und Entsagung, die in früherer Zeit wiederholt nach einem bei weitem geringeren Maßstabe ins Leben gerufen, die Quelle von Unzufriedenheit war und wieder aufgehoben werden mußte, trägt in sich selbst das Element der Zerstörung und den Keim der Vergänglichkeit; sie findet ihr Ende in dem Widerstande oder in der Entnervung des Steuerpflichtigen, und diesem Aeußersten zuvorzukommen ist die Aufgabe der Gegenwart.

Eine weitere Schattenseite dieser Steuer ist aber noch der Umstand, daß sie nur auf jenem Theile des Einkommens lastet, welche der Ausgabe zugeführt wird, und den zurückgelegten Theil des der direkten Steuer gar nicht oder nicht verhältnißmäßig unterworfenen Einkommens unberührt läßt, welcher als ein privilegirtes Kapital in die Cirkulation zurückkehrt, um durch seine Verzinsung das Ergebniß der Arbeitskräfte an sich zu ziehen, so daß Zinsen auf Zinsen gelegt, das steuerfreie Kapital immer vergrößert und die Fläche, die der Steuergulden berührt, immer verkleinert wird, bis endlich nicht mehr die Geldkräfte, sondern blos allein die Arbeitskräfte ausschließlich belastet sein werden.

Ganz irrig ist die Voraussetzung, daß der Reiche von der

Verzehrungssteuer gleichmäßig betroffen wird, auch noch in einer anderen Beziehung. Die Ausgaben für seinen Haushalt bestehen größtentheils aus bestimmten festgesetzten Gehalten, die nie und von Niemand im Verhältnisse mit dem gesteigerten Bedürfnisse erhöht werden. Nur die unmittelbar für Lebensbedürfnisse in Ausgabe gebrachten Beträge werden von der Steuer betroffen. In diesen bilden aber die nothwendigsten am höchsten besteuerten Nahrungsmittel, Fleisch, Wein und Bier, welche die Summe aller Genüsse des gemeinen Mannes umschließen, einen verhältnißmäßig kleinen Theil; der größere Theil der Ausgaben des Reichen wendet sich feineren Genüssen zu, welche entweder einer mit ihrem Werthe in mäßigerem Verhältnisse stehenden Abgabe unterliegen, oder diese doch leichter vertragen, weil sie ein Gegenstand der Wahl sind. Auf seine anderweitigen Bedürfnisse, deren Werth theilweise der Arbeitslohn bestimmt, wirkt die Verzehrungssteuer sehr wenig und nur bedingt durch äußere Verhältnisse.

Die Verzehrungssteuer steht unmittelbar nur dem Consumenten entgegen, ihre Wirkungen haben nur auf ihn einen positiven Einfluß, auf ihn, dem die Mittel fehlen, die Forderungen für seine Leistungen stufenweise durch alle Glieder bis in die letzte Hand nach Maaßgabe der Theuerung und seiner steigenden Bedürfnisse zu steigern. Wäre eine solche Stufenleiter denkbar, dann wäre, mit Ausnahme der arbeitslosen Zeiten, Noth und Mangel nur ein Phantom, weil jedes gesteigerte Bedürfniß in der höheren Zahlung des Reichen seine Ausgleichung finden würde und müßte. Dem ist aber nicht so. Das Gebot der Selbsterhaltung bringt vielmehr den Arbeiter in eine Concurrenz, welche seine Forderungen begrenzt, während von der anderen Seite das Bedürfniß der Beschränkung der Ausgaben des bemessenen Haushaltes und die Lust des Reichen, Kapitale zu sammeln, ihm entgegentritt. Der Arbeiter und der Unbemittelte überhaupt bleibt daher immer im Nachtheil gegen den Reichen, er ist immer in der Lage,

Opfer bringen zu müssen, die ihm zugleich von zwei Seiten aufgelegt werden.

Aber auch der Grundbesitzer befindet sich in einer ähnlichen Lage mit seinen Erzeugnissen, und er theilt so zu sagen mit dem Consumenten die nachtheiligen Wirkungen der Verzehrungssteuer. Die Bodenerzeugnisse sind ohnehin mit einer starken Grundsteuer nach einem idealen Reinertrage belastet, und haben nun noch bei dem Absatze die nachtheiligen Rückwirkungen der Verzehrungssteuer zu übertragen. Dadurch wird die Verwerthung der landwirthschaftlichen in fruchtbaren Jahren ohnehin durch die Concurrenz im Preise herabgesetzten Produkte noch mehr gehemmt, und wie es eine vieljährige Erfahrung bewiesen hat, oft unter den Werth der Erzeugungskosten gedrückt. In den Jahren des Mißwachses und der Theuerung findet der Produzent keinen Ersatz dafür, denn in diesen ersetzt der erhöhte Preis nur karg den Ausfall in der Menge, und er hat noch überdies der Mißgunst des Consumenten gewärtig zu sein. So greifen Grund- und Verzehrungssteuer vereint in das innere Leben der Agrikultur ein, schwächen die Mittel ihrer Forderung, entmuthigen den Produzenten und reagiren nachtheilig auf den Wohlstand des Landes.

Endlich kann aber auch der große Kostenaufwand nicht unbeachtet bleiben, welcher mit der Einhebung und Ueberwachung der Verzehrungssteuer verbunden ist, wodurch einerseits die Last des Steuerpflichtigen namhaft erhöht, anderseits aber dem Lande Arbeitskräfte entzogen werden.

Die treu gehorsamsten Stände haben auch ferner die Bemessungen der Stempeltaxe als eine höchst lästige Abgabe für die ärmere Klasse der Steuerpflichtigen bezeichnet. Die Stempeltaxe, welche durch das allerhöchste Patent vom 27. Jänner 1840 eine vollkommen gleiche Richtung mit der Verzehrungssteuer erhalten hat, so daß der gewöhnlichste Lebens- und Geschäftsverkehr davon am meisten betroffen, ihre Anwendung in den Sphären des höheren Geschäftsverkehrs aber

schon durch Umfang und Bedeutung des Gegenstandes minder lästig ist, ihre höchste Bemessung endlich vor den größten Summen in einer Schranke gehalten wird, welche oft in gar keinem Verhältnisse mehr mit dem Betrage steht, würde, wenn sie nicht im Handel so leicht umgangen werden könnte, unerschwingliche Summen in Anspruch nehmen, und dort, wo der kleinste Gewinn Statt hat, auch am störendsten eingreifen. In diesen Umgehungen liegt aber einerseits der Beweis der Unmöglichkeit, diese Taxe zu bezahlen, andererseits aber gibt sie die offenbare Unzulänglichkeit der Mittel kund, die Stempeltaxe handzuhaben und zu überwachen. Die Praxis vereitelt jede Maßregel der Theorie und kaum glaubt diese durch eine Verfügung eine Umgehung beseitiget zu haben, so hat jene schon wieder eine neue Form gefunden, um ihren Zweck zu erreichen. Nur bei dem gerichtlichen und ämtlichen Verfahren ist eine solche Umgehung unmöglich, und den Schritten der Partei geht das Patent mit solcher Genauigkeit voraus, daß sie schon vorhinein ihre Leistungen gewissenhaft erfüllt haben oder Unterlassung und Unkenntniß hinterher schwer abbüßen muß. Das Mißverhältniß der Stempeltaxe zum Werthe des in Verhandlung stehenden Objekts tritt aber in vielen Fällen so grell hervor, daß dieser dadurch oft bedeutend vermindert wird. Es gibt Abhandlungen von minderen Beträgen im flachen Lande, wobei die Stempeltaxe $2\frac{1}{2}$ Proc. des erübrigten reinen Nachlasses beträgt, während bei Abhandlungen von größerem Belange die Stempeltaxe verhältnißmäßig höchst unbedeutend ist. Wenn von einer landtäflichen Einlage einige Quadrat-Klaftern abgetrennt, oder aus dem Dominicale in das Rusticale überschrieben werden sollen, muß das einzubringende Gesuch mit einem Stempel von 3 fl. C. M. versehen sein, welcher auch für die Abtrennung von 100 Jochen und überhaupt vor der größten Ausdehnung genügen würde. Es gibt daher Fälle, wo Grund und Boden durch die Stempeltaxe bezahlt wird, und oft kaum so viel Werth hat als diese, und in solchen Fällen wird gerade wieder die ärmste Klasse ins Mitleid

gezogen, während der Reiche bei werthvollen Objekten eine verhältnißmäßig unbedeutende Abgabe zu leisten hat. Dieses sind nur einige Beispiele für die Ungleichheit der Stempeltaxe in ihrer Anwendung, wovon unzählige aus allen Geschäftsverhältnissen gegeben werden könnten.

Auch die Stempeltaxe wirkt also nachtheilig auf den Wohlstand des weniger begüterten Unterthans und der geringern Klassen, während sie den Reichthum schonend behandelt; daher eine Modification der Bestimmungen des Stempelpatentes als ein dringendes Bedürfniß, geboten erscheint.

Ohne Zweifel müssen von anderen Seiten Opfer gebracht werden, um die Lücken auszufüllen, die durch die Ermäßigung der Verzehrungssteuer und der Stempeltaxe im Staatshaushalte entstehen werden; aber sie werden nur zu fordern sein, wo das Versagen eines Wunsches noch möglich ist, wo vom Ueberflusse zu geben sein wird, wo einem mäßigen Zugeständnisse die Versicherung des Besitzes als Gewinn entgegensteht. Ew. Majestät treugehorsamste Stände werden von diesen Opfern nicht ausgeschlossen sein, in so ferne sie ihr nicht im Grundeigenthum liegendes Vermögen treffen werden; geruhen Ew. Majestät darin die Reinheit ihrer Absicht und ihre Selbstverleugnung auch in diesem Falle zu erkennen, wo es sich um das Wohl der zahlreichsten und bedürftigsten zugleich aber auch der nützlichsten Klasse der Unterthanen handelt.

Die treugehorsamsten Stände überlassen es der Weisheit Ew. Majestät, die Mittel zu wählen, welche durch eine annähernd gleichmäßige Besteuerung alles Einkommens oder Eigenthums dem Verfalle, womit das Land bedroht ist, Grenzen setzen werden; sie sind weit entfernt sich darüber irgend eine Bestimmung anzumaßen, sie müssen aber wiederholt die Ueberzeugung aussprechen, daß nur

in jener von ihnen angetragenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Bürgschaft zu finden ist, für die Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes, der Ruhe und Sicherheit im Lande.

Die treugehorsamsten Stände bitten demnach wiederholt ihren Antrag zur Ermäßigung der Verzehrungssteuer auf die ersten Lebensbedürfnisse, und Herabsetzung der Stempeltaxe im Geschäftsverkehre, der allerhöchsten Würdigung zu unterziehen, sie sehen mit Ruhe und Zuversicht der Gewährung einer Bitte entgegen, deren Quelle Anhänglichkeit an ihren Monarchen und die Sorgfalt für das Wohl einer Provinz ist, deren Vertretung ihnen anvertraut ist.

1. März 1847.

2.

Wurde die Herstellung der Verbindungswege auf dem Lande in Berathung gezogen, und die Ausarbeitung eines geeigneten Vorschlages, wie diese höchst wichtige Aufgabe zu lösen sei, einem Comite übertragen, in das als Mitglieder erwählt wurden

1) Abt zu Melk.
2) Graf Breuner.
3) Graf Fries.
4) Graf Perger.
5) Graf Heinrich Hoyos.
6) Baron Stifft.
7) Baron Anton Doblhoff-Dier.
8) Ritter Georg Mitis.

Sitzung vom 4. März.

Das betreffende Comité legte folgenden Entwurf des Reglements der niederösterreichischen Creditsanstalt zur Berathung vor.

I. Direction.

§. 1.

Die Geschäfte der Creditanstalt werden durch die Direction besorgt und geleitet.

§. 2.

Die Direction besteht aus zwölf Directoren, dem Directions-Präsidenten und seinem Stellvertreter.

§. 3.

Präsident der Direction ist der Landmarschall.

§. 4.

Die ständischen Verordneten sind Mitglieder der Direction. Sechs andere Directoren, dann ein Präsidenten-Stellvertreter werden von den Ständen aus ihrer Mitte gewählt.

§. 5.

Die gewählten Directoren bleiben in dem Amte 3 Jahre. Sie sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

§. 6.

Alle Directoren haben entscheidende Stimme. Aus ihnen werden die Referenten bestimmt. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens vier Directoren erforderlich.

§. 7.

Die Bestimmung der Referenten, so wie der Geschäftszutheilung steht dem Directions-Präsidenten zu.

§. 8.

Die ständischen Nebenämter sind vorläufig auch für die Geschäfte der Creditanstalt bestimmt.

Ihre Leitung ist dem Generalsecretär anvertraut.

II. Darleihen-Geschäft.

§. 9.

Gesuche um Darleihen sind an die Direction der Creditanstalt zu richten, welcher allein deren Bewilligung zusteht.

§. 10.

Diese Gesuche müssen den Namen und Wohnort des Darleihenswerbers, den Betrag des angesuchten Darleihens und das angebotene Pfandobject enthalten.

§. 11.

Es ist denselben der neueste Landtafel- oder Grundbuchs-Extract beizuschließen, und der von dem Darleihenswerber angenommene Werth der Hypothek auszudrücken.

§. 12.

Diesem Gesuche ist auch der Werthausweis des Pfandobjectes, wenn er von der Creditanstalt auf Grundlage ihres Schätzungs-Normales schon aufgenommen sein sollte, beizulegen, oder die Erklärung beizufügen, daß dieser Werthausweis, wenn er nothwendig befunden würde, auf Kosten des Darleihenwerbers aufgenommen werden könne.

§. 13.

Bei, mit dem Fideicommiß oder Lehensbande belasteten Objecten, dann, wenn die Darleihenswerber Pflegbefohlene oder ihnen gleichgestellte Personen sind, ist der Belastungsconsens beizubringen.

§. 14.

Wird eine bereits haftende Post zur Ablösung angeboten, so ist das Gesuch von dem Realitenbesitzer und dem Cedenten gemeinschaftlich einzubringen.

§. 15.

Die Bewilligung der Darleihen ist an die Bedingung geknüpft, daß a) der Darleihenwerber bücherlicher Besitzer der zu verpfändenden Realität, b) daß er sie zu verpfänden befähigt sei, c) daß die im §. 8. der Statuten vorgezeichnete Sicherheit geboten werde.

§. 16.

Bei Beurtheilung dieser Sicherheit ist nach den in dem folgenden Abschnitte enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

§. 17.

Kann das Darleihen nicht in der gewünschten, aber in einer geringeren Summe gegeben werden, so ist dieß dem Darleihenwerber bekannt zu geben, und er zur weiteren Erklärung aufzufordern.

§. 18.

Mit der Bewilligung eines Darleihens ist der Entwurf des Schuldscheines, oder der Cession hinauszugeben, und deren Einverleibung aufzutragen, zugleich zu bezeichnen, in welcher Priorität diese zugeschehen habe.

§. 19.

Die Erfüllung dieser Bestimmung ist in einem neuen Gesuche urkundlich nachzuweisen, und insbesondere der einverleibte Schuldschein vorzulegen, worauf die Ausfertigung der Pfandbriefe verfügt wird.

§. 20.

Dieses ist der Partei auf dem vorgelegten Gesuche, welches sammt Beilagen ihr zurückgestellt wird, bekannt zu geben, und sie zur Empfangnahme der Pfandbriefe anzuweisen.

III. Wertherhebung der Pfandobjecte.

§. 21.

Zur Vornahme der Wertherhebung der als Pfand angebotenen Realitäten, und zur Ueberwachung, daß keine Werthverminderung der bestellten Hypotheken vorgenommen werde, sind eigene Commissäre der Creditanstalt bestimmt.

§. 22.

Diese Commissäre wählt die Direction nach Maaß des Bedarfes und mit Rücksicht auf die Localverhältnisse.

§. 23.

Hinsichtlich der Wertherhebung der angebotenen Hypotheken haben folgende Bestimmungen zu gelten:

§. 24.

Erreicht die Summe des geforderten Darleihens nur den vierten Theil der Werthangabe des als Pfand angebotenen Gutes, und ist dieser Werth durch eine gerichtliche Schätzung durch den letzten Ankaufpreis, oder durch die Katastraloperate glaubwürdig nachgewiesen, so kann die Direction von einer förmlichen Schätzung abgehen.

§. 25.

Doch ist sie gehalten, den unveränderten Bestand des Gutes aus dem ständischen Objectenbuche, und den faktischen Zustand des Gutes, und ob dasselbe nicht wesentlich verschlechtert sei, durch die Commissäre der Anstalt erheben zu lassen.

§. 26.

In allen übrigen Fällen, und wenn überhaupt der Werth der Hypothek nicht glaubwürdig dargethan werden kann, hat eine förmliche Schätzung einzutreten.

§. 27.

Gegenstand der Schätzung sind nur unbewegliche Sachen, dann alle Rechte, welche einem Gute verfassungsmäßig angehören, oder einen Bestandtheil der Gültbuchseinlage bilden.

§. 28.

Vor Allem ist der Umfang des Gutes aus dem Gültbuche und den Fassionen zu erheben. Ueber das Flächenmaß hat die Katastralvermessung als Grundlage zu dienen.

§. 29.

Bei Grundstücken geschieht die Schätzung auf Grundlage des Katastralreinertrages. Dieser wird nach vorläufigem Abzuge der Steuern zwanzigfach als Kapitalswerth genommen.

§. 30.

Bei der Localisirung der Grundstücke ist jedoch zu erheben, ob mit Rücksicht auf ihren wirklichen Zustand der Katastral-Reinertrag erreichbar ist, und ob nicht Veränderungen in den Kultursgattungen vorgenommen wurden.

§. 31.

Bei unterthänigen Grundstücken sind von dem Reinertrage nebst der l. f. Steuer, alle grund-zehentherrlichen und ortsobrigkeitlichen Giebigkeiten in Abzug zu bringen.

Erst der Rest wird zwanzigfach als Kapital genommen.

§. 32.

Wirthschaftsgebäude und alle Nutzungen, welche als Mittel zum Betriebe der Landwirthschaft bei Ermittelung ihres Reinertrages schon berücksichtiget wurden, werden in die Schätzung nicht einbezogen.

§. 33.

Wohngebäude auf dem Lande sind nur in dem Maaße Gegenstand der Werthausweisung, als auf ihre bleibende Vermiethung gerechnet werden kann, oder als die Benutzung einen offenbaren Gewinn zuführt, das Nichtbestehen aber zum offenbaren Nachtheile des Gutes gereichen würde.

§. 34.

Zur Werthbestimmung der obrigkeitlichen Rechte als Robot, Zehent, unveränderliche Zinsen, Gaben, Mortuar, Laudemium, Gerichtstaxen, u. s. w. dient vorläufig und bis zur Vollendung des Urbarial-Katasters der aus glaubwürdigen Rechnungen gezogene zehnjährige Durchschnitterträgniß-Ausweis als Grundlage.

Von diesem Erträgnisse werden die Steuern um fünf und zwanzig Perzente Verwaltungskosten in Abzug gebracht. Der Ueberrest zwanzigfach genommen, gibt den Kapitalwerth.

§. 35.

Die veränderlichen Zinsungen und Nutzungen an Wirthshäusern, Mühlen, und dergleichen, werden ebenfalls nach einem zehnjährigen Durchschnitte in Anschlag gebracht, und zwanzigfach als Kapital genommen.

§. 36.

Auf dem Gute betriebene landwirthschaftliche Gewerbe sind bei der Werthbestimmung des Gutes nur dann in Anschlag zu nehmen, wenn der dabei verwendete Rohstoff in der erforderlichen Menge und nachhaltig auf den eigenen Grund und Boden des Gutes erzeugt wird. Der mehrjährige Reinertrag solcher Gewerbe wird dann zu zehn Perzente kapitalisirt, und dieses Kapital dem Gutswerthe zugeschlagen.

§. 37.

Fabriken sind von der Theilnahme an der Creditanstalt ausgeschlossen, auf Fabriksgebäude jedoch können Darleihen bewilligt

werden, wenn sie auch nach Auflassung des betriebenen Geschäftes einen bleibenden Werth haben, oder sich zu einer anderen Verwendung eignen.

§. 38.

Als Grundlage der Werthbestimmung der Häuser in Städten und Ortschaften, wo die Häuserzinssteuer besteht, dient der zu fünf Perzenten kapitalisirte Zinserträgniß-Durchschnitt von zehn Jahren nach Abzug von fünf und zwanzig Perzenten für Steuern und Verwaltungskosten und unter Bestätigung des guten Bauzustandes.

§. 39.

Bei neuerbauten Häusern aber wird das vorgelegte von den Commissären und der Direction geprüfte und adjustirte Zinserträgniß der Werthbemessung zu Grunde gelegt.

§. 40.

In Ortschaften, wo die Häusersteuer nicht besteht, ist die Schätzung vorzunehmen, wobei jedoch die dermalige Benützung, das Zinserträgniß, der Baustand und der letzte Verkaufspreis zu berücksichtigen sind.

§. 41.

Zugleich muß die Versicherung der verbrennbaren Bestandtheile der Häuser durch eine inländische Brandversicherungsanstalt ausgewiesen sein.

§. 42.

Jede Schätzung ist durch zwei Commissäre der Creditanstalt vorzunehmen.

§. 43.

Ist ein Dominicalgut zu schätzen, so hat die Direction zwei angrenzende Gutsbesitzer aufzufordern, der Wertherhebung selbst, durch ihre Oberbeamte beizuwohnen, und die Schätzungscommissäre durch ihre Kenntniß des Localverhältnisses zu unterstützen.

§. 44.

Die Schätzungscommission kann bei Objecten, welche besondere Fachkenntnisse erfordern, unbefangene Männer beiziehen, welche mit denselben vollkommen ausgestattet sind.

§. 45.

Die Wertherhebungskosten sind von dem Darleihenswerber vorläufig sicher zu stellen und zu bestreiten, es mag das Darleihen zu Stande kommen oder nicht.

§. 46.

Die Schätzungscommissäre haben über ihre Erhebungen der Direction Bericht zu erstatten, diese hat die Erhebungen zu prüfen und zu bestimmen, ob das angesuchte Darleihen bewilligt werden kann, ohne jedoch an die Vorschläge der Schätzungscommissäre strenge gebunden zu sein.

§. 47.

Die Ueberwachung der Schuldner der Creditanstalt über alle Veränderungen des Gutes, welche eine Entwerthung desselben nach sich ziehen könnten, ist eine weitere Angelegenheit der Commissäre.

§. 48.

Jeder Schuldner der Creditanstalt hat auch die Verpflichtung, seinen Nachbar in der angedeuteten Rücksicht zu überwachen und vorgenommene Veränderungen ungesäumt den Commissären anzuzeigen.

§. 49.

Die Commissäre haben daher zu überwachen und der Direction anzuzeigen: offenbare Vernachlässigungen des Wirthschaftsbetriebes, Verfall der Gebäude, Ueberschreitung der nach allgemeinen Grundsätzen angenommenen Schlagordnung der Waldungen, Ver-

pachtungen beträchtlicher Gutsbestandtheile, Elementaranfälle, übermäßige Verschuldung des verpfändeten Gutes.

§. 50.

Die Schuldner selbst sind verpflichtet, bei Verpachtungen ihrer Wirthschaft oder eines Theiles derselben eine Abschrift des Pachtvertrages im Entwurfe, bevor er abgeschlossen wurde, den Commissären vorzulegen.

§. 51.

Diese haben die Pachtverträge, wenn die Creditanstalt dadurch nicht gefährdet wird, nicht zu beanständigen; finden sie aber dieselben bedenklich, die Weisung der Direction einzuholen und den Abschluß der Verpachtung zu sistiren.

§. 52.

Bei Verpachtungen eines vollständigen Gutcomplexes ist stets die Genehmigung der Direction zu erwirken.

§. 53.

Diese ist berechtigt, das Darleihen oder einen entsprechenden Theil desselben aufzukünden, wenn die Pachtverträge die Sicherheit des Darleihens gefährden.

§. 54.

Der Schuldner, mit dessen Gute der Besitz von Waldungen verbunden ist, hat die Verpflichtung, ein ordentliches Forstregister über die Verkäufe zu führen und alle 3 Jahre den Commissären vorzulegen.

§. 55.

Jede Ueberschreitung der in den §§. 50, 52 u. 54 vorgeschriebenen Verpflichtungen berechtiget die Direction zur Aufkündigung des Darleihens.

IV. Ausgabe, Verzinsung und Einlösung der Pfandbriefe.

§. 56.

Die Partei, welcher von der Direction ein Darleihen oder die Ausfertigung neuer Pfandbriefe für beschädigte oder amortisirte bewilligt wurde, hat das die Zahlungsanweisung enthaltende Gesuch (§. 20) bei der Kasse der Creditanstalt vorzuweisen.

§. 57.

Sie erhält sohin gegen Einlegung dieses Gesuches und seiner Beilagen die bewilligten Pfandbriefe, deren Empfang auf dem Gesuche summarisch bestätiget wird.

§. 58.

Wegen Zahlung der Interessen, Tilgungsquote und Verwaltungsausgaben wendet sich die Partei an die Liquidatur und überreicht einen Erlagschein.

§. 59.

Es wird hierüber die Zahlungsanweisung hinausgegeben und nach wirklich geleisteter Zahlung erfolgt die Quittung.

§. 60.

Die Zahlung der Zinsen der Pfandbriefe geschieht gegen Vorweisung der verfallenen Coupons. Diese werden bei größerer Zahl mit Consignation, sonst mit dem Namen des Inhabers bezeichnet und bereits gestempelt vorläufig der Liquidatur überreicht, nach erfolgter Zahlungsanweisung aber bei der Kasse eingelegt.

§. 61.

Die Verloosung der zur Einlösung bestimmten Pfandbriefe geschieht an einem öffentlich kundgemachten Tage in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs. Die gehobenen Nummern werden sogleich öffentlich bekannt gemacht.

§. 62.

Die verloosten Pfandbriefe sind mit allen nicht verfallenen Coupons zur Zeit der Rückzahlung der Liquidatur vorzulegen, welche sie zur Zahlung anweiset.

§. 63.

Außerordentliche Kapitals-Abschlagszahlungen, die im Baaren geschehen sollen, sind nach den Statuten wenigstens sechs Monate vorher zu künden.

Zur Verfallzeit überreicht die Partei bei der Liquidatur einen Erlagschein und erhält nach geleisteter Zahlung die Quittung.

§. 64.

Abschlagszahlungen durch Pfandbriefe selbst können jederzeit geleistet werden. Derlei Zahlungen sind der Direction mit schriftlicher Eingabe anzuzeigen. Zugleich sind die Pfandbriefe bei der Kasse gegen vorläufige Empfangsbestätigung zu erlegen.

Hat sich die Direction überzeugt, daß die angezeigte Zahl Pfandbriefe mit allen Coupons erlegt ist, so verfügt sie die Ausfertigung der Quittung über die Kapital-Abschlagszahlung und die Rückvergütung der allenfalls schon vorhinein bezahlten Zinsen des Darleihens; der Schuldner empfängt die Quittung und die Rückvergütung bei der Kasse.

§. 65.

Den börsenmäßigen Ankauf der Pfandbriefe veranlaßt die Direction durch beeidete Sensale. Die angekauften Pfandbriefe werden nach Umständen für Rechnung der nächsten Tilgungsquote verwendet, oder sie bleiben Eigenthum der Creditanstalt.

§. 66.

Die Direction macht jährlich öffentlich die Zahl der eingelösten Pfandbriefe und dabei insbesondere bekannt, in welchem

Verhältnisse sie durch Verloosung, Einzahlung durch die Parteien oder börsenmäßigen Ankauf eingeschossen sind.

V. Gebahrung mit den Fonden.

§. 67.

Der Tilgungsfond wird durch die Kapital-Abschlagszahlung gebildet.

§. 68.

Alle in diesen Fond einfließenden Baarschaftsbeträge sind fruchtbringend zu machen.

§. 69.

Auch die einbezahlten Zinsen der Darleihens-Kapitalien sind unverzüglich fruchtbringend anzulegen.

§. 70.

Diese Beträge sind in der Art fruchtbringend anzulegen, daß die Realisirung in Baarschaft bis 15. Juni und 15. December jeden Jahres vollzogen ist.

§. 71.

Der Gewinn durch diese Gebahrung mit dem Zinsen- und dem Tilgungsfonde, so wie die Ersparnisse der Verwaltungskosten-Beiträge fallen dem Reservefonde zu.

§. 72.

Dieser Zuwachs wird dem Reservefonde halbjährig, nach Richtigstellung des wirklichen Bedarfes für die Verzinsung und Einlösung der Pfandbriefe zugewiesen.

Die Beträge für verlooste, nicht eingelöste Pfandbriefe und nicht gehobene Coupons werden bis nach Ablauf der Verjährungszeit beim Zinsen- und Tilgungsfonde verwaltet.

§. 73.

Der Reservefond ist in der Art fruchtbringend zu machen, daß mindestens die Hälfte binnen 3 Monaten wieder in Baarschaft umgesetzt werden kann.

§. 74.

Im Allgemeinen hat die fruchtbringende Anlegung der Baarschaft dieser Fonde durch Vorschüsse auf Staatspapiere, dann durch die Escomptirung von Wechseln und verloosten Pfandscheinen zu geschehen. Auch können Pfandbriefe selbst eingekauft werden.

§. 75.

Andere zeitgemäße Verwendung der disponiblen Baarschaft hat die Direction in Vorschlag zu bringen und die Aufsichts-Commission zu genehmigen.

§. 76.

Die Direction bestimmt den Zinsfuß für das Vorschuß- und Escompt-Geschäft.

§. 77.

Auf Staatspapiere und auf Actien der privilegirten Nationalbank können Vorschüsse bis auf zwei Drittel des Courswerthes gegeben werden.

§. 78.

Gesuche um Vorschüsse sind an die Direction zu richten.

§. 79.

Vorschüsse werden auf mindestens fünfzehn Tage und längstens drei Monate bewilligt.

§. 80.

Mit der ertheilten Bewilligung meldet sich die Partei bei der Kasse der Creditanstalt und erhält den Vorschuß gegen Empfangsbestätigung und gegen Erleg des Pfandes.

§. 81.

Wenn der Cours der verpfändeten Papiere bis auf drei Viertheile des bei der Hinterlegung erhobenen Werthes herabgesunken ist, so hat der Eigenthümer über ergangene Aufforderung binnen vierundzwanzig Stunden den früher bestandenen Werth des Pfandes zu ergänzen. Erfolgt dies nicht, so ist die Direction ermächtiget, aber nicht verpflichtet, die Papiere börsenmäßig zu veräußern. Der Mehrerlös über den Vorschuß gebührt dem Eigenthümer der verpfändeten Gegenstände.

§. 82.

Um Prolongation ist acht Tage vor Ablauf der Verfallzeit anzusuchen. Im entgegengesetzten Falle wird angenommen, daß die Partei die Auslösung beabsichtige.

§. 83.

Die Partei erhält gegen Erlag des Vorschusses und Anweisung durch die Liquidatur die Pfandobjecte zurück.

§. 84.

Wird eine Prolongation bewilliget, so erhält die Partei die Anweisung zur Zahlung der weiteren Zinsen und leistet sie bei der Kasse.

§. 85.

Wurde weder eine Prolongation erwirkt, noch das Pfand aufgelöst, so ist die Direction ermächtiget, nach Umständen das Pfandobject zu veräußern, oder noch länger zu verwahren, und für die ferneren Zinsen des gegebenen Vorschusses sich aus den Früchten des Pfandes zu befriedigen, so wie überhaupt den Schuldner zur Zahlung aus seinem sonstigen Vermögen zu belangen.

§. 86.

Der bei Realisirung des Pfandes nach Berechtigung der For-

derung der Creditanstalt verbleibende Ueberschuß ist durch die Verjährungszeit für den Darleihenswerber zu verwahren und fällt sodann dem Reservefonde zu.

§. 87.

Wechsel sind nur dann zur Escomptirung geeignet, wenn sie mit drei Firmen versehen sind, und diese von Censoren für beruhigend erklärt werden.

§. 88.

Diese Gesuche um Escomptirung, in welchen der angesprochene Betrag auszudrücken ist, sind an die Direction zu überreichen. Die Wechsel sind selbst bei der Kasse gegen Empfangsbestätigung zu erlegen.

Sie müssen mit dem Giro in bianco versehen sein.

§. 89.

Die Direction hat sich nach Einvernehmung der Censoren über die Bewilligung oder Versagung der Escomptirung und deren Summe auszusprechen.

§. 90.

Mit der Bewilligung meldet sich die Partei bei der Kasse und erhält den angewiesenen Betrag. Wird die Escomptirung zurückgewiesen, so nimmt die Partei die Wechsel gegen Rückstellung der empfangenen Bestätigung zurück.

§. 91.

Wenn der Wechsel zur Verfallszeit nicht bezahlt wird, so wird der Cedent um unmittelbaren Ersatz angegangen.

§. 92.

Gesuche um Escomptirung verlooster Pfandbriefe sind ebenfalls bei der Direction einzubringen, die Pfandbriefe aber bei der Kasse zu erlegen.

Die Partei behebt gegen Vorweisung der Erledigung die angewiesene Summe.

§. 93.

Ankäufe von Pfandbriefen der Creditanstalt verfügt die Direction und vollzieht sie durch beeidete Sensale auf der Börse.

§. 94.

Von der Beurtheilung der Direction hängt es aber ab, ob erkaufte Pfandbriefe wieder börsenmäßig veräußert oder in das bleibende Eigenthum des Reservefonds überlassen werden sollen.

Nachdem einige geringe Aenderungen in der Textirung dieses Entwurfes beantragt und angenommen worden waren, faßten die Stände den Beschluß: der vervollständigte Entwurf des Reglements soll so schnell als möglich dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt und im Einbegleitungsvortrage zugleich die bei Vorlage der Statuten im Jahre 1846 bereits gestellte, bis jetzt aber ohne alle Erledigung gebliebene Bitte, um Genehmigung der Errichtung einer neuen niederösterreichischen Creditanstalt, dringend wiederholt werden. Auch soll der genaue Zusammenhang dargestellt werden, in welchem diese von den Ständen beantragte Creditanstalt mit der von der Regierung erst neuerlich wieder angeregten (jedoch schon in älteren Gesetzen begründeten) Zehent- und Robotablösung steht, und wie daher die Errichtung der beantragten Anstalt zum Zustandekommen dieses höchst zeitgemäßen, von den Ständen durch Vorstellungen, Rathschläge und uneigennützige Anerbietungen beförderten Ablösungsgeschäftes als nothwendig geboten erscheint.

Sitzung vom 5. März 1847.

1.

Es wurde beschlossen, ein Comite von 8 Mitgliedern zu wählen, welches sich mit der Verfassung einer Gemeindeordnung zu beschäftigen und den verfaßten Entwurf in einer der nächsten Sitzungen den Ständen vorzulegen habe.

Die erwählten Mitglieder sind:

1) und 2) die Grafen Franz und Joseph Colloredo-Mannsfeld,
3) Freiherr von Doblhoff-Diev, Anton.
4) Graf Breuner.
5) Graf Fries.
6) Ritter Anton Schmerling.
7) Ritter Heinrich Mortras.
8) Ritter Karl Kleyle.

2.

Der Fürst Gustav zu Lamberg schilderte in einem mündlichen Vortrage die Uebelstände des gesammten Unterrichtswesens in Oesterreich und forderte die Stände auf, mit aller Thätigkeit auf die gründliche Hebung dieser Uebelstände, sowie auf die Einführung eines neuen zeitgemäßen Unterrichtssystemes überhaupt hinzuwirken. Der Vortrag des Fürsten fand für den Augenblick nicht die Unterstützung von 3 Mitgliedern und konnte so nicht zur Abstimmung gebracht werden, doch wurde er über eine nachfolgende Aufforderung zahlreicher ständischer Mitglieder dem ständischen Verordneten-Collegium zur Begutachtung und Vorlage behufs einer neuerlichen Berathung überreicht.

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit einer besseren Erziehung und Volksbildung im Vaterlande fanden jedoch die Stände in ihrem Pflichtgefühle als Volksvertreter sogleich zu beschließen für nothwendig, sich zunächst auf das Angelegentlichste mit der wirklich traurigen Lage der Land-Schullehrer und

ihrer Gehülfen zu beschäftigen, und zu diesem Ende ein Comite aus 6 Mitgliedern zu wählen, welches die Aufgabe haben wird, die zweckmäßigsten Mittel zu berathen, wodurch die materiellen und moralischen Zustände der Schullehrer und ihrer Gehülfen verbessert und ihrer traurigen Lage abgeholfen werden könne. Dem Comite wurde aufgetragen, in diesem Sinne eine Ausarbeitung zu liefern und diese so bald als möglich den versammelten Ständen zur Schlußfassung vorzulegen.

Die erwählten Mitglieder dieses Comite's sind:

1) Abt zu den Schotten in Wien.
2) Baron Doblhoff, Joseph.
3) Baron Lirti.
4) Baron Moser.
5) Baron Sardagna.
6) Ritter Anton Schmerling.

Vortrag

des Fürsten Gustav zu Lamberg, in der Form, wie er aus dem in demselben zu Anfang erwähnten Grunde, dem niederösterreichischen ständischen Verordneten-Collegium überreicht worden ist.

Hochlöbliches ständisches Verordneten-Collegium!

In der Versammlung der drei oberen Herren Stände am 4. März d. J. hatte ich die Ehre, bei Gelegenheit der Discussion über die unzulänglichen Subsistenzmittel der Landschullehrer, die Herren Stände auf das in unserer Provinz, so wie in der ganzen Monarchie bestehende höchst mangelhafte Unterrichtssystem in allgemeinen Umrissen aufmerksam zu machen. Se. Excellenz der Herr Landmarschall konnten den von mir dießfalls gestellten Antrag, da er nur von mir allein gestellt, und nicht von drei Mitgliedern ausdrücklich unterstützt wurde, nach unserer Geschäftsordnung nicht zur Abstimmung bringen, daher ich bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes mich verpflichtet fühle, den am 4. März l. J. von mir gestellten Antrag im legalen Wege dem hochlöblichen Verordneten-Collegium zu unterbreiten, mit der Bitte, demselben jene Aufmerksamkeit zu schenken, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, und ihn bei nächster Ständeversammlung den Herren Ständen zur weiteren Berathung und Schlußfassung vorlegen zu wollen.

Obschon es nicht zu leugnen ist, daß der Schulunterricht in den Normal- und Trivialschulen in unserer Provinz besser sei, als in mancher anderen, ja selbst als in manchem auswärtigen Staate, so wäre dennoch auch in Niederösterreich auf dem Lande der Schulunterricht noch einer großen Verbesserung fähig. Die Lehrer besitzen sehr selten jene Kenntnisse, die man von ihnen zu fordern berechtigt ist, besitzen noch seltener die Gabe belehrend zu wirken, haben meistens keine Liebe zu ihrem Geschäft, und behandeln die Schulkinder aus Mangel an eigener Erziehung, oft auf eine äusserst unwürdige Weise. Die Ursachen dieses Uebels sind einestheils in den geringen Subsistenzmitteln der Lehrer, mehr aber noch in dem gänzlichen Mangel von solchen Unterrichtsanstalten (Schullehrer-Seminarien) zu suchen, wo junge Lehramts-Candidaten auf eine entsprechende Weise gebildet werden. Der sogenannte pädagogische Cursus an der Normalhauptschule ist durchaus nicht geeignet diesen Mangel zu ersetzen, und so trifft es sich, daß Schullehrer zu finden sind, welche selbst nicht einmal fehlerfrei lesen, schreiben oder rechnen können. Einer der empfindlichsten Mängel an unserem Unterrichtssysteme ist jedoch der gänzliche Mangel an landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen. Eine Lehranstalt wie sie zu Hohenheim in Würtemberg besteht, würde in Oesterreich die segenvollsten Folgen haben. Ueberall fehlt es an rationell gebildeten tüchtigen Landwirthen; auf auswärtigen Anstalten sich zu bilden ist sehr verpönt, und im Inlande geschieht gar nichts um den Wißbegierigen Unterricht zu verschaffen. Die landwirthschaftlichen Vorträge an der philosophischen Fakultät (den Universitäten und Lyceen) wird, in der Art wie sie gegenwärtig gehalten werden, doch Niemand als einen noch so schwachen Ersatz für den gänzlichen Mangel von Ackerbauschulen und ökonomischen Lehranstalten halten. Die fast einzige in der Monarchie bestehende Forstschule zu Mariabrunn ist leider auch nicht der Art eingerichtet, um taugliche theoretisch und praktisch gebildete Forstmänner zu liefern, im Gegentheile erhalten die Zöglinge in dieser

Anstalt schon in vorhinein eine durchaus verschrobene unpraktische Geistesrichtung. In einem Wuste von abstrakten Theorien wird auf die praktische Anwendung derselben wenig Rücksicht genommen, und so ist es nicht zu wundern, daß aus dieser Forstlehranstalt mehr bureaukratische schreibselige und dabei stubenhockende Schriftgelehrte, als tüchtige praktische Forstmänner hervorgehen.*) Das in seiner Art ausgezeichnete Polytechnikum in Wien ist nicht im Stande allen diesen vorerwähnten Mängeln zu steuern. Der Besuch desselben ist, mit dem kostspieligen Aufenthalt in Wien verbunden, verhältnißmäßig nur Wenigen gegönnt. Gewerbschulen auf dem Lande, wenigstens in jeder Kreisstadt sind daher ein dringendes Bedürfniß. Der Sonntagsunterricht und die 4te Klasse der Normalschulen sind nur ein schwacher, und ganz unzulänglicher Ersatz für den Mangel der Gewerbschulen, deren Wohlthätigkeit und hohe Wichtigkeit sich in Preußen, Hannover, Baden, auf das glänzendste bewiesen. Wer daher außerhalb der Residenz seinen Kindern irgend eine Bildung geben will, die über das Lesen, Schreiben und Rechnen hinausreicht, und nicht die Mittel hat, sich kostspielige Privatlehrer zu halten, der ist gleichsam gezwungen, seine Kinder in ein Gymnasium zu schicken. Wie sind aber diese kläglichen Unterrichtsanstalten beschaffen? Sie scheinen mehr dazu zu dienen, den Geist zu tödten, als ihn zu beleben und zu wecken.

Nebst dem Religionsunterricht wird in diesen Anstalten hauptsächlich nur die lateinische und griechische Sprache auf eine Weise gelehrt, daß sie der Schüler ja nie in der Art erlerne, um selbstständige Studien in den Klassikern des Alterthums anstellen zu können. Sechs volle Jahre nach einander wird der Schüler blos damit gepeinigt, das Gerippe einer Grammatik

---

*) Das Urtheil des Fürsten über diese Lehranstalt dürfte um so mehr Beachtung verdienen, als er, im Besitze von mehr als **100,000** Joch Waldung, tausend Erfahrungen in dieser Richtung zu machen, sicherlich in der Lage war. D. H.

alle Jahre wieder von vorne zu lernen, und mehr als die Hälfte der ganzen zum Unterricht gewidmeten Zeit, wird auf diese todten Sprachen verwendet, die die meisten nur zum Vergessen lernen. Außerdem wird in den Gymnasien hauptsächlich nur Geschichte, Geographie und Mathematik gelehrt; die wenigen Andeutungen, welche die Schüler von Poesie, Rethorik und Alterthumskunde erhalten, sind von der Art, daß sie gar keiner Erwähnung verdienen. Der Unterricht in der Mathematik reicht wenig über die vier Species und die Regel de tri hinaus. Man kann sich einen Begriff von der Art und Weise unseres Unterrichtssystems im Allgemeinen machen, wenn man bedenkt, daß jeder Schüler, welcher die vier Rechnungsspecies und die Regel de tri schon 3 oder 4 Jahre in der Normalschule lernte, sie dann weitere sechs Jahre in dem Gymnasium wieder lernen muß, und sie doch nicht in der Art erlernt, daß er, so bald er in das erste Jahr Philosophie tritt, sie nicht wieder von vorne anfangen müßte, um dann erst den weiteren Unterricht in der Algebra und Geometrie genießen zu können. Die Geographie, wie sie in unseren Gymnasien gelehrt wird, beschränkt sich auf ein gedankenloses Aufzählen von Grenzen, Flüssen, Bergen und Städten, und was etwa für Behörden oder Unterrichtsanstalten in den verschiedenen Städten existiren; die Geschichte aber, diese große Lehrmeisterin aller Zeiten, ist auf ein chronologisches Aufzählen der Regentennamen, und höchstens einiger Schlachten beschränkt. Dazu kömmt noch der Umstand, daß die vaterländische Geschichte, welche für Jeden doch das meiste Interesse hat, in den untersten Klassen, daher in einem Alter gelernt werden soll, wo die Kinder noch gar nicht fähig sind, sie in jener Art zu fassen, wie sie allein nutz- und fruchtbringend sein kann und soll. Ein weiterer und meines Erachtens nach der größte Uebelstand der mit diesen Unterrichtsanstalten verbunden ist, ist jedoch der, daß Jünglinge, welche durch sechs Jahre das Gymnasium besuchten, schon eine so verschrobene Geistesrichtung erhalten haben, daß sie in den meisten Fällen zu jedem

nützlichen Broterwerbe unfähig geworden sind, und sich gezwungen sehen, in der einmal eingeschlagenen Richtung fortzufahren. Sie setzen ihre sogenannten Studien auf einem Lyceum oder Universität fort, weil sie im Gymnasium schon den moralischen Zwang eingesogen haben, entweder Geistliche, Aerzte oder Beamte zu werden, um hierdurch aus der Klasse der Producirenden in jene der Consumirenden zu treten. Wie ist aber der Unterricht beschaffen, der den Jüngling in den sogenannten philosophischen Studien erwartet? Die obligaten Lehrgegenstände in diesen beiden Jahrgängen beschränken sich auf Religion, Philosophie, Philologie, Mathematik und Physik. Allgemeine Weltgeschichte, einige fremde Sprachen, Erziehungskunde, Naturgeschichte, Landwirthschaftslehre rc. bilden die sogenannten freien Gegenstände, welche theilweise nur von jenen gehört werden müssen, die ein Stipendium genießen, von anderen aber wenig besucht werden, da ihr Vortrag häufig in einer Art geschieht, daß es um die Zeit schade ist, die in den Collegien versessen wird.

Geruhe das hochlöbliche Verordneten-Collegium einen Blick darauf zu werfen, wie diese sogenannten obligaten Fächer tradirt werden, und zwar vorerst die Philosophie. Verdient jenes zusammengestoppelte Mischmasch, welches unter diesem Namen gelehrt wird, den Namen der Weltweisheit, der Philosophie, oder ist es nicht vielmehr ein Pasquill auf jede Wissenschaft? Es kann hier unmöglich der Ort sein, die verschiedenartigen philosophischen Systeme zu analysiren und dann den Beweis zu führen, daß das, was bei uns unter dem Namen Philosophie vorgetragen wird, jedes Systemes entbehrt, und häufig der gesunden Vernunft geradezu widerspricht. Das Lehrbuch, nach welchem tradirt werden soll, ist von Lichtenfels geschrieben, aber nicht einmal nach diesem armseligen Lehrbuche wird sich im Vortrage gehalten, und die Professoren befleißen sich, das wenige Gute und Consequente was in diesem Lehrbuche enthalten ist, auf die schauderhafteste Art zu verstümmeln. Trotz der ungeheuren Beschränkung, die jedem Phi-

losophie-Professor in seinem Vortrage gemacht werden, scheint es fast Prinzip zu sein, ja keinen denkenden aufgeklärten Mann zu einer solchen Professur gelangen zu lassen, daher kein Wunder, wenn die edelste und wichtigste aller Wissenschaften in unserem Studiensysteme als völlig brach liegend betrachtet werden muß. Mit Freuden bekenne ich, daß die mathematischen und physikalischen Wissenschaften in den philosophischen Jahrgängen auf eine entsprechendere Weise gelehrt werden, nur ist leider die ihnen zugewiesene Lehrzeit im Verhältnisse zur Masse der Gegenstände viel zu gering, als daß es den Professoren ermöglichet wäre, von allen diesen Gegenständen in dieser kurzen Zeit mehr als einen kurzen Leitfaden, mehr als allgemeine Andeutungen zu liefern. Was endlich die Philologie betrifft, so verdient sie keineswegs diesen Namen, und erstreckt sich in den meisten Fällen wenig weiter, als auf eine simple Uebersetzung lateinischer oder griechischer Autoren! Die allgemeine Weltgeschichte aber, wie sie in den philosophischen Jahrgängen vorgetragen wird, trifft ganz jener Vorwurf der Gehaltlosigkeit, welchen ich leider dem Geschichtsstudium an den Gymnasien zu machen gezwungen war. Meistens wird dieses Geschichtsstudium in der Art betrieben, daß von dem letzten Jahrtausend kaum eine Erwähnung geschieht, weil die Anlage des Vortrages schon darauf berechnet ist, daß der zweite Semestralkurs früher zu Ende gehe, als der Herr Professor mit der Schilderung der Kreuzzüge fertig geworden. Wer nun diese philosophischen Jahrgänge vollendet, steht am Scheidewege, und hat selten eine andere Wahl als Theolog, Mediziner oder Jurist zu werden. Ich übergehe absichtlich die theologischen Studien mit Stillschweigen, weil sie auf ein ganz anderes Feld gehören. Die medizinische Fakultät genießt an der Wiener Universität eine wohlbegründete Achtung, zu der ich mich freudig bekenne, und nur das Bedauern ausdrücke, daß der homöopathischen Lehrmethode, nachdem ihre Ausübung in praxi gestattet ist, nicht auch eine eigene Lehrkanzel gewidmet ist. In der juridischen Fakultät werden außer

den bestehenden Gesetzen das Naturrecht, das römische und kanonische Recht, die Statistik und die natürliche Politik gelehrt. Was von diesen Gegenständen in die Klasse der philosophischen Wissenschaften fällt, wird eben so stiefmütterlich behandelt, als die Philosophie in dem philosophischen Lehrkurs. Das als Lehrbuch geltende und auf vernünftige Principien basirte natürliche Privatrecht von Zeilern wird im Vortrage häufig nur verstümmelt und jeder Consequenz beraubt. Eggers natürlich öffentliches Recht und Martini's Staatsrecht sind zum Hohne der Wissenschaft die vorgeschriebenen Lehrbücher über die philosophisch-staatsrechtlichen Lehrfächer. Eine ehrenvolle Ausnahme von den meisten österreichischen Professoren über philosophische Gegenstände macht der hochverdiente Professor Kudler in seinem Vortrage über natürliche Politik. Kudler ist ein heller Stern an dem trüben Horizonte unsers Studienwesens, der um so glänzender leuchtet, je dunkler der Hintergrund ist, der ihn umgibt. — Einer ehrenvollen Erwähnung verdient auch Springers Statistik. Die positiven Gesetze, an und für sich trockene Studien, werden durch die Art, wie sie häufig tradirt werden, nur noch unerquicklicher. Ein Uebelstand aber, und wahrlich nicht der geringste, ist allen unseren Lehranstalten, von den niedrigsten bis zu den höchsten, mit wenigen Ausnahmen gemein: nämlich die unwürdige Behandlung der Studirenden von Seite ihrer Professoren. So ein Professor betrachtet sich meistens als den kleinen Tyrann seiner Zuhörer; je mehr es ihm an geistiger Ueberlegenheit mangelt, desto mehr trachtet er diesen Mangel durch Anmaßung und Grobheit zu ersetzen, absichtlich wird das Ehrgefühl der Studiosen durch solche Professoren mit Füßen getreten! Welche Folgen muß eine solche Behandlung auf den künftigen Charakter der Studenten haben, die in solchen Unterrichtsanstalten gebildet werden.

Das hochlöbliche ständische Verordneten-Collegium wird sicher nicht verkennen, daß die hier in möglichster Kürze geschilderten

Mängel unseres Studiensystemes auf Wahrheit und Erfahrung sich basiren.

Ueber die Art und Weise, wie diesen gewiß allgemein anerkannten Mängeln abzuhelfen sei, erlaube ich mir in Concretirung meiner dießfälligen Propositionen das Gesagte kurz zusammen zu fassen:

1) Errichtung ordentlicher Schullehrer-Seminarien nach Art der preußischen, und bessere Dotirung der Schullehrer und Gehülfen.

2) Errichtung einer ökonomischen Lehranstalt, nach dem Muster von Hohenheim, und von Ackerbau- und Gewerbschulen, wie sie in Baden und Würtemberg, Hannover und Preußen bestehen.

3) Anstellung von tüchtigen Fachlehrern in den Gymnasien, statt der jetzigen Klassenlehrer, und Umänderung des Lehrplanes nach practischen freisinnigen und wissenschaftlicheren Grundsätzen.

4) Bei den höheren Studien: Zulassung der Privatdocenten, möglichste Freiheit der Vorträge, sowohl nach ihrem Inhalte, als nach ihrer Ausdehnung; und vor allem Anderen: Aussprechung des Grundsatzes, daß der Zweck der öffentlichen Lehranstalten der sei, die Wissenschaft und die allgemeine Bildung zu befördern, und nicht blos Staatsbeamte zu erziehen.

Nur auf diese Weise kann den fühlbarsten Mängeln unseres Studienwesens gründlich abgeholfen werden, was um so wünschenswerth wäre, da bei der durch die eiserne Strenge der Censur zur gänzlichen Gehaltlosigkeit verdammten Presse dem Volke fast alle Mittel genommen sind, eine dem Geiste der Zeit entsprechende Geistesbildung zu erringen. Ich scheue nicht, daß von manchen Seiten dieser Eingabe der Vorwurf gemacht werde, sie gehöre nicht vor das Forum der Herren Stände! — Alles,

was das Wohl und Wehe unseres Vaterlandes betrifft, gehört vor Allem zur ständischen Wirksamkeit. Diese unumstößliche Wahrheit wurde in der letzten Versammlung der drei oberen Herren Stände von Sr. Excellenz dem Herrn Landmarschall glänzend ausgesprochen. Was kann aber auf das Vaterland und seine Bewohner von größerem Einflusse sein, als das Unterrichtssystem! —

Ich wiederhole daher schließlich meine Bitte: das Hochlöbliche Verordneten-Collegium möge geruhen, diese meine Vorstellung denen Herren Ständen bei nächster Versammlung mit der Aufforderung zu unterbreiten, diesen hochwichtigen Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen, und Se. Majestät, unserem allergnädigsten Herrn und Kaiser die geeigneten Vorschläge zur Verbesserung des so sehr vernachlässigten Studienwesens in unserer Provinz wie in unserem Gesammtvaterlande treugehorsamst zu überreichen.

Wien den — — 1847.

Gustav Fürst zu Lamberg.

Sitzung vom 6. März.

In Folge einer Hofentschließung vom 14. Dec. 1846 ward in Oesterreich eine Verordnung publicirt, welche in ihrer geschraubten und unklaren Stylisirung den durch die von Jahr zu Jahr wachsenden Staatskosten unzufrieden gemachten Unterthanen gegenüber sich den Anschein zu gewinnen suchte, als sei sie ein ganz neues Gesetz, als habe sie die erste Erlaubniß zur Ablösung der unterthänigen Naturallasten gebracht. Zuletzt gab sie auch ein sehr gewaltsames, das unter dem Schutze der Gesetze erworbenen Privatrecht von Tausenden verletzendes Mittel an, welches die Ablösungen leicht ausführbar machen und so aufs Kräftigste zu befördern im Stande sein sollte. Das Gute in der Verordnung

war aber nicht neu und das Neue leider nicht gar gut. Die Bureaukratie glaubte wieder ein Meisterstück im Temporisiren gemacht zu haben, und rieb sich schon in der Vorfreude über voraussichtlich andauernde Täuschung die Hände, in Wahrheit aber hatte sie wie jener Zauberlehrling durch ein dem Meister abgelauschtes Wort einen unwiderstehlichen Geist wach gerufen, und nun fehlt ihr die Macht, den Fürchterlichen in die Gestalt eines nutzbaren Hausgeräthes in den alten finsteren Winkel zurück zu bannen. Denn die Rustical-Grundbesitzer drängen nun die Behörde durch Eingaben und auf jede gesetzliche Weise um Realisirung der, wie sie sagen, verheißenen Ablösung, und die Regierung, der es mit der Ablösung, wie sie der Bauer hofft, durchaus nie Ernst gewesen sei, und die hiezu von den vielen höchst nöthigen Vorerhebungen und Berathungen auch nicht eine gepflogen hat, ist dadurch in nicht geringe Verlegenheit gebracht.

Der Hauptinhalt der erwähnten Verordnung besteht:

a) Es ist erlaubt, daß Verpflichtete und Berechtigte nach freiwilligem Uebereinkommen im Vertragswege eine Ablösung unterthäniger Naturalleistungen zu Stande bringen.

(Eine Verfügung, die Joseph II. Unterthanspatent schon lange getroffen hat.)

b) Als Aequivalent kann gegeben und genommen werden: eine Summe Geldes ein für allemal, eine jährliche Geldrente, ein Stück Grund, ein jährliches Quantum Getreide 2c. 2c. Gemeinden, die hierin einstimmig sind, dürfen selbst ihr Gemeindevermögen zur Ablösung aufwenden.

c) Die geschlossenen Verträge müssen dem Kreisamte zur Beurtheilung und Ratification vorgelegt werden.

d) Kapitale, welche von einem Unterthanen behufs einer solchen Ablösung aufgenommen werden, erhalten auf des Entlehners Realität versichert als Hypothek die Priorität vor allen andern Hypotheken, die bereits auf der Realität haften.

Die Stände fanden sich über diese Verordnung veranlaßt, nach reiflicher Erwägung eine Vorstellung an den Kaiser zu verfassen, und zu bitten, daß die in diesen Vorstellungen ausgesprochenen Bemerkungen zur Erläuterung und Ergänzung obiger Verordnung benützt werden mögen.

Die wesentlichsten dieser Bemerkungen gingen dahin, daß

1) Das Ablösungsgeschäft nicht nur auf die unterthänigen Naturalleistungen, sondern auch auf die gleichen Geldleistungen ausgedehnt werden möge, z. B. Todfalls- und Veränderungs-, dann Annahms freigeld u. s. f.

2) Daß durch das eingeräumte Prioritätsrecht der Ablösungskapitalien der öffentliche Credit und die Rechte der früheren Hypothekargläubiger große Nachtheile erleiden würden, daher bei dieser Veranlassung die dringende Nothwendigkeit der Errichtung einer (bereits beantragten) ständischen Hypothekenbank zur Förderung des Ablösungsgeschäftes hohen Orts berücksichtiget werden wolle.

3) Daß die Leitung des Ablösungsgeschäftes, dann die Beurtheilung und Genehmigung der Verträge nicht dem Kreisamte, d. i. einer Behörde anvertraut werde, die weder dazu befähigt, noch berufen sei.

Denn die Wirksamkeit des Kreisamtes beschränkt sich meistens darauf, die Berichte der politischen Behörden erster Instanz zu couvertiren und an die zweite Instanz, die Landesregierung einzusenden. In einzelnen wenigen Fällen liefert das Kreisamt wohl selbstständige Arbeiten, die aber meistens höchst ungeschickt und den Bedürfnissen des Landes eben so wenig, als mit den bestehenden Justizgesetzen und Landesverfassungen vereinbarlich ausfallen, was aber gar nicht zu wundern ist, da die Kreisamts-Beamten nie bei einer Justizstelle, noch weniger bei einer politischen Stelle erster Instanz verwendet werden, der juridisch-politische Schulunterricht in Oesterreich meist ohne wissenschaftliche Grundlage, mithin höchst unzulänglich, das Chaos politischer Gesetze aber, als solches ganz

ohne System und von Leuten verfaßt ist, deren jeder nach specieller Neigung und nach Bedürfniß seinen eigenen Schuh über seinen eigenen Leisten schlägt. Es wolle daher die Leitung des Ablösungsgeschäftes im Allgemeinen, und die Prüfung und Genehmigung der erzielten Verträge einer Commission übertragen werden, die zu gleichen Theilen aus politischen, juridischen und ständischen Organen zusammengesetzt ist.

Sitzung vom 8. März.

Graf Breuner sprach die Bemerkung aus, daß der IV. Stand an den ständischen Berathungen über die landesfürstlichen Postulate offenbar nicht jenen Antheil nehme, der ihm nach dem Wortlaute des landesfürstlichen Einberufungsschreibens zur Pflicht gemacht ist. Dieser Stand erscheint auf dem Postulatenlandtage, hört die Forderung der landesfürstlichen Steuerforderung an und entfernt sich darauf schweigend aus dem Sitzungssaale. Der Graf sprach sofort seine Meinung dahin aus, diesen Stand zu seiner pflichtgemäßen Antheilnahme aufzufordern. Freiherr von Stifft fand sich dadurch veranlaßt, mündlich eine umständliche historische Darstellung des Antheiles zu geben, den der vierte Stand an den ständischen Angelegenheiten von der ältesten bis auf die neueste Zeit genommen habe, nach deren Beendigung ihm die Versammlung ihren einstimmigen Dank für diese interessante und wichtige Mittheilung aussprach.

Bezüglich des vom Grafen Breuner gestellten Antrages, den vierten Stand zur pflichtmäßigen Theilnahme an der Berathung des Steuerpostulates aufzufordern, bezeugten sich die Stände mit der vom Landmarschall gegebenen Versicherung, daß er beim nächsten Postulatenlandtage (im Juni 1847) vorkehren werde, was er seiner Pflicht entsprechend finde.

Bei diesem seither geschlossenen Landtage hat der vierte Stand über Aufforderung des Landmarschalls seinen verfassungsmäßigen Antheil an der Berathung des Steuerpostulates genommen; eine derlei Antheilnahme wird aber so lange nicht von größerer Wichtigkeit, von bedeutenderem Interesse sein, als der vierte Stand nicht durch unbefangenere und unabhängigere Abgeordnete vertreten wird, als durch die städtischen und märktischen Oberbeamten.

Ein Wort

über die

Anfeindungen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit

und

die Reform der Criminal-Justiz

in

Oesterreich.

Die Anfeindungen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die Reform der Criminaljustiz in Oesterreich.

Die auf dem Postulatenlandtag zu Gratz für 1848 (eröffnet am 25. August 1847) versammelten Stände des Herzogthums Steyermark beschäftigten sich neben andern wichtigen Fragen, worunter die Nothwendigkeit einer genauen Veröffentlichung der Verwendung der Staatseinkünfte wohl den ersten Platz verdient, mit Vorschlägen für eine zeitgemäße Aenderung in der Criminalgerichtspflege des Herzogthums. Ein Correspondent, der die No. 272 der Augsb. Allgemeinen mit einem Berichte über diesen Landtag bedachte, bedient sich hiebei des Satzes: „Schon seit einer sehr geraumen Zeit handelt es sich darum, die dermalige Criminalgerichtspflege in Steyermark, welche hierlands noch immer in Privathänden liegt, daher häufig nicht die wünschenswerthe Obsorge findet, einer Reform zu unterziehen."

Diese in ihrer Folgerung sehr gewagte und für die Betroffenen höchst ehrenrührige Behauptung ist nur das letzte Glied einer langen Kette von Beschuldigungen, die von Söldlingen der antiständischen Stabilität auf die Patrimonial-Gerichtspflege gehäuft werden, seit die österreichische Regierung in ihren maßlosen Geldverlegenheiten sich in den beabsichtigten Steuererhöhungen durch die Abgaben beschränkt findet, die dem Unterthan, vermöge eines viel älteren Rechtes als das Besteuerungsrecht der Regierung ist,

gegen sein Dominium, seinen Grundherrn auflasten. Um Mißvergnügen der Unterthanen gegen die Grundherren zu erwecken, das ganze verfassungsmäßige Institut der Dominien zu verdächtigen, die Berechtigten in den Geruch unrechtmäßigen, faulen und mißbrauchten Besitzes zu bringen, werden nun alle denkbaren Beschuldigungen gegen jeden Zweig ihrer Wirksamkeit erhoben, um beabsichtigten Schritten der bureaukratischen Gewalt die Wege vorzubahnen. Der unwissendste Junge, wenn er nur tüchtig schmäht, ist hier willkommen. Ich nenne nur den Correspondenten der Allgemeinen Zeitung, der im vorigen Jahre aus Wien eine Philippica gegen die Patrimonial-Criminalgerichtsbarkeit schleuderte, dabei aber nur verrieth, daß er nicht einmal den Unterschied zwischen Gerichtsbarkeit über Polizeiübertretungen und jener über Verbrechen kannte.

Wer ist leichter beim Publikum verdächtiget als ein Strafgericht, das nur in bitteren Zufällen des Lebens mit dem Beschädigten und dem Beschuldigten in Berührung kommt, dem Auge des Ersteren aus Mangel an Allwissenheit und Allmacht, oder wegen Besonnenheit und wägender Ruhe fast immer zu mild und theilnahmslos, dem Letzteren aber immer zu streng und leidenschaftlich erscheint? Wie aber, um Gotteswillen, kann es jene Criminalgerichtsbarkeit, die von Magistraten oder von k. k. Beamten verwaltet wird, wagen, den ersten Stein zu werfen auf ihre patrimoniale Schwester?

Es dürfte sich durch diese seit Jahren fortgesetzten Anfeindungen der österreichischen Patrimonialgerichtsbarkeit bei dem minder unterrichteten inländischen und zumal bei dem ausländischen Publikum die Meinung gebildet haben, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der Besetzung und Verwaltung der Patrimonial- und der Magistratischen (städtischen) und kaiserl. Criminalgerichte bestehe. Dem ist aber ganz und gar nicht also.

Die Patrimonial-Criminalgerichte sind durchgehends Einzelgerichte, d. h. sie haben keine kollegialische Verfassung. Nichts

destoweniger kann kein Criminalurtheil anders als von einem mit fünf Richtern besetzten Gerichte gesprochen werden. Der patrimoniale Einzelrichter ladet demnach vier andere Criminalrichter zur Sitzung, oder sendet die geschlossenen Akten einem Advokatencollegium oder einem Collegialgerichte zur Spruchfällung ein.

Auch die Mehrzahl der kaiserl. Criminalgerichte sind Einzelgerichte und beobachten ganz denselben Geschäftsgang.

Jeder Criminalrichter in Oesterreich ohne Unterschied, er mag bei einem Patrimonial- oder bei einem andern Gerichte angestellt sein, muß sich einem strengen Examen bei dem k. k. Appellationsgerichte unterziehen, nach dessen ehrenvoller Ablegung er für jede Criminalrichterstelle im Kaiserstaate befähigt erklärt wird.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und ihre Strafen, so wie über das rechtliche Verfahren (Gerichtsordnung und Gerichtsgebrauch) ist für alle Criminalgerichte des Kaiserstaates, ohne die mindeste Ausnahme, buchstäblich dasselbe.

Das Patrimonial-Criminalgericht steht so gut wie jedes andere österreichische Criminalgericht als erste Instanz unter demselben Appellationsgericht und derselben obersten Justizstelle, unterliegt den gleichen Visitationen und hat die gleichen periodischen Tabellen und Ausweise vorzulegen. Seine Gefängnisse und Untersuchungsarreste stehen wie die aller übrigen Criminalgerichte unter der Aufsicht des Kreisamtes, die Willkürlichkeiten seiner Richter trifft die für's Allgemeine gemessene Strafe.

Man rede hier nichts von dem persönlichen Einfluß des Grund- und Gerichtsherrn auf seinen Richter. Dieser Einfluß lebt nur in den Vorspiegelungen einer oben bezeichneten Partei. Gesetzlich steht dem Gerichtsherrn weder ein Begnadigungs- noch ein Strafrecht zu — es herrscht nur das Gesetz durch die Hand der vom Staate als fähig beeideten Richter. Was könnte der Gerichtsherr für ein Interesse haben, persönlich auf die Untersuchung eines ihm ganz fremden Verbrechers einzuwirken, der ihm auch gar keinen Schaden zugefügt hat; denn hat der Verbrecher dieses wirklich

gethan, so darf er nie bei dem Gerichte des beschädigten Gerichtsherrn untersucht werden, sondern es wird vom Appellationsgerichte immer ein fremdes, unbefangenes Gericht delegirt, z. B. bei Holzdiebstahl im Forste, Wild- oder Fischdiebstahle im Jagdreviere oder den Teichen des Gerichtsherrn.

Da nun die Patrimonial-Criminalgerichte ganz dieselbe Verfassung und Besetzung haben, wie alle andern österreichischen Criminalgerichte, warum sollen sie nun schlechter sein als diese? Beaufsichtigt sie die Oberbehörde fahrlässiger? O nein! und was könnte zuletzt das Patrimonialgericht dafür?! Sind sie mit unfähigeren Richtern besetzt? Gewiß nicht, und dieß wäre zuletzt Schuld des Staats, der sie für befähigt erklärte. Wohl darum, weil dabei einzelne Fälle von Ungeschicklichkeit oder Gewissenslosigkeit in Ausübung des Richteramtes vorgekommen sind?! Fehlen diese vielleicht auf der andern Seite? Ich will davon einige Beispiele aufzählen:

1) Ein junger unbescholtener Mann, Namens M., der ein großer Liebhaber der Jagd war, ging an einem Frühlingsnachmittage über Feld, um in irgend einem benachbarten Dorfe einen Besuch zu machen. Da schlägt aus der nahen Waldung ein Büchsenknall an sein Ohr. Ueberzeugt, daß dort ein Wilddieb jage, ging der Unbesonnene dem Knalle nach und traf im Dickicht mit dem als Wilddieb berüchtigten und schon früher abgestraften Müllersohn G. zusammen, der mit geladener Flinte weiter zu buschiren im Begriffe stand. M. hält ihn an und stellt ihn (M. war herrschaftlicher Beamter) über sein Beginnen zu Rede und will ihn arretiren. G. widersetzt sich mit Gewalt, hierauf versucht auch M. seine Kraft und überwältigt den Gegner. Da kommt auf G.'s Geschrei einer seiner Genossen herbei. G. fordert diesen auf, den M. mit dem auf dem Boden liegenden Gewehr niederzuschlagen, und M. wird durch einen Kolbenschlag, der ihm die Hirnschale zerschmettert, zu Boden gestürzt. Es kommt noch ein dritter Jagdgenosse dazu. M., durch wiederholte Schläge des wüthenden G.

aufs Uebelste zugerichtet, athmet noch immer. Da ergreift G. das geladene Gewehr, setzt es dem unglücklichen M. auf die Brust und schießt ihm die Ladung durchs Herz. Hierauf packen die sauberen Genossen den Leichnam, beschweren ihn mit Klötzen und Steinen, schleppen ihn zu einem 500 Schritte entfernten Waldweiher, wo sie ihn versenken.

M. wird vermißt und mit aller Besorgniß aufgesucht. Acht Tage nach der That hebt das aufquellende Wasser seinen entstellten Leichnam vom schlammigen Grunde und legt ihn auf die Oberfläche. Hier wird er entdeckt, der Criminalrichter des Patrimonialgerichtsbezirkes, in dem diese Unthat verübt wurde, erhob den Thatbestand, ließ in Folge der aufscheinenden Inzichten den berüchtigten G. und seine zwei Jagdgenossen in polizeiliche Detention nehmen und erstattete vom Vorfalle die vorgeschriebene Anzeige. Das Stadt- und Landrecht der Provinz (ein k. k. Criminal-Collegialgericht) wurde zur Führung der Untersuchung delegirt. Der referirende Landrath begab sich mit seinem Actuar in den Gerichtsbezirk, wo dies Verbrechen begangen worden war, und begann seine Untersuchung damit, daß er die Thatbestandserhebungs-Akten des obigen unbescholtenen, ja löblich anerkannten Criminalrichters einer strengen Prüfung unterwarf, und obwohl sie mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehen waren, doch alle vernommenen Zeugen, beigezogenen Beisitzer und Kunstverständige noch einmal auf das Genaueste, und besonders in der Richtung vernahm, ob jener Criminalrichter (gegen den keinerlei Beschuldigung vorlag) nicht etwa eine Ungesetzlichkeit sich erlaubt hatte.

Nachdem sich der Herr Landrath auf diese Weise ein hübsches Sümmchen an Diäten verdient hatte, reiste er heim und ließ die Beschuldigten nacheskortiren.

Nach langem Leugnen gestand auch G. seine That, wie ich sie eben erzählt habe. Die Untersuchung wurde geschlossen und

der sehr fein distinguirende, überaus gelehrte referirende Herr Landrath gab bei der Berathschlagung sein Votum dahin ab: G. habe sich durch die Abschießung seines scharfgeladenen Gewehres in die Brust des M. keines Mordes schuldig machen können, da M. (laut ärztlicher Parere) damals durch den erhaltenen Kolbenschlag am Haupte schon tödtlich verwundet gewesen ist!!!!!!! *)

Die klügere Mehrzahl verurtheilte freilich in erster Instanz den G. zum Tode, das Urtheil ist aber jetzt zur Bestätigung den feinen Distinktionen des Appellationsgerichtes und der obersten Justizstelle zugewendet — et adhuc sub judice lis est. Wo steckt die Geschicklichkeit, oder auch nur Gewissen!

2) Schreiber dieses nahm seine Richteramtspraxis bei einem Magistrate (zugleich Criminal-Collegialgericht) und erlebte dort folgenden Fall:

Eine Weibsperson (der Anfangsbuchstabe ihres Geschlechtsnamens war Z.) wurde wegen des Diebstahls eines rothen, baumwollenen Schnupftuches arretirt, und da sie schon zweimal Diebstahls halber abgestraft war, wurde die Criminaluntersuchung gegen dieselbe eingeleitet. Es war eine jener Unglücklichen, die aus den Lenden landösterreichischer Bettler entsprossen, ohne Unterricht und gutes Beispiel aufgewachsen, Bettel und Diebstahl als die herkömmlichen Erwerbszweige ihres Geschlechtes kennen und üben gelernt hatte. Sie kam ohne Reue, ohne Schaam und Gewissensbiß, etwa wie ein gefangenes Feldhuhn, vor die Schranken des Gerichtes und hielt ein hübsches uneheliches Söhnchen von drei Jahren an der Hand. Dieses unschuldige Kind wurde ohne Bedenken mit ihr in die Frohnfeste eingesperrt und erst nach einigen Wochen konnte der Magistrat, der einen milden Versorgungsfond von einigen hunderttausend Gulden zu verwalten hat, durch die

---

*) Consequent mit diesem Raisonnement könnte folglich auch an keinem Lungensüchtigen u. dgl. ein Mord begangen werden.

wiederholten Vorstellungen des Gefangenwärters bewogen werden, für den armen Knaben anderswo Unterhalt und Unterkunft auszumitteln. Die Verbrecherin wurde aber durch 4 Monate nicht verhört, und das Tagebuch, in welches Tag für Tag jeder Fortschritt der Untersuchung einzutragen ist, wies alle Monate nur ein Factum: die Bewilligung einer kleinen Quantität Schnupftabak für die Inquisitin, aus. Das Appellationsgericht, welches das Stagniren dieser Untersuchung in den vorgelegten Criminaltabellen bemerkte, urgirte immer strenger. Der magistratliche Criminalrichter, der die Untersuchung zu führen hatte, war jedoch ein gewissenloser, fauler, trunksüchtiger Mann, der seinen mageren Fleiß lieber auf einträglichere Winkelschreibereien, als auf seine heilige Berufspflicht verwendete. Um also die hangende Untersuchung, zu der er keinen Löffel hatte, sich auf einmal vom Halse zu bringen, lief er nach einer durchschwärmten Nacht zum dirigirenden Bürgermeister, wies seine roth unterlaufenen Augen und seine verstörten Züge, erklärte sie für die Folgen seiner Ueberladung mit Arbeit, und schwor mit dem Pathos Hamlets, er müsse sich bei diesem Gedränge und seiner wachsenden Familiensorgen eine Kugel durch den Kopf jagen, wenn man ihm nicht ein paar Criminal-Untersuchungen abnehme. Der alte, mitleidsvoll erschrockene Amtsvorstand nahm ihm also die Untersuchungen ab und theilte sie dem gewöhnlichen Aschenbrödel des Collegiums, einem redlichen und fleißigen Manne zu, durch dessen Pflichterfüllung auch die erbarmungswürdige Z. nach einer milden Strafe wieder den Weg zur Freiheit, dem einzigen Reichthum der Armuth fand.

Die einzige Verbesserung, die bei den Donnerworten gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit in Aussicht gestellt wird, besteht nun darin, daß man ihnen die Criminalgerichtsbarkeit abnehmen und diese obigen Magistraten übertragen will. Sind denn aber diese Magistrate nicht auch Privatpersonen, wenn auch moralische? Ist das nicht inconsequent? Natürlich sollen die Dominien, denen man die Criminalgerichtslast abgenommen hat, etwas dafür an den

Staat bezahlen. Dazu wollen sie sich aber nicht verstehen und aus nachstehenden Gründen haben sie auch ganz Recht.

Nach dem vorliegenden Plane ist beantragt, in jedem Kreise einen oder zwei Magistrate in Kreiscriminalgerichte umzugestalten, welche die Untersuchungen zu führen hätten. Die Thatbestandserhebung und Voruntersuchung bleibt nach der Natur der Sache und dem Antrage immer dem Gerichte auf dem flachen Lande, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen wurde. Kein Kreiscriminalgericht würde einen Verbrecher übernehmen, dessen Voruntersuchungsakten nicht zur Einleitung des Criminalverfahrens reif wären. In den meisten Fällen ist aber eine Untersuchung, bei diesem Stadium angelangt, zu zwei Drittheilen vollendet. Es bliebe also den Dominien fast die ganze Auslage für die Fahndung der Verbrecher, für die Untersuchungshaft, es verringerte sich weder ihr Beamten- noch ihr Dienerstand und dazu käme noch obige Zahlung!

Die Reform des österreichischen Criminal-Gerichtswesens muß auf einem ganz anderen Wege begonnen werden.

Ich will hier meine Erfahrung ehrlich aussprechen. Im Allgemeinen wird die österreichische Criminaljustiz mit Menschlichkeit und Rechtsgefühl gehandhabt, ich möchte sagen mit Delicatesse, znm Beweise der Mängel unserer Criminalgesetze. Hier liegt es. Unsere Criminalgesetze sind nicht mehr zeitgemäß, — und daher schlecht.

Was sollen Strafen, die man nicht mehr zu vollziehen wagen darf, wie Tod auf Credits-Papierverfälschung. Was wollen jesuitische Paragraphe, wie der 57ste des I. Th. d. St. G. in diesen Tagen der erfreulichsten Entwicklung?: „Wer boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche 2c. Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe“ und ist mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wie würde etwa der Paragraph lauten: „Wer eigennütziger Weise Bürgern durch schlaue Verdächtigung guter Rechte, redlicher

Absichten und gründlichen Wissens anderer Mitbürger, solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Gefahr für die Rechte, das Eigenthum und das Leben dieser andern entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung des öffentlichen Fortschrittes und ist —" Exoriare aliquis!

Nicht der Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit in der Regierung beliebtere Hände thut noth: was unsere Criminaljustiz bedarf, um dem Rechtsgefühle dieser Tage zu genügen, hat unsere Regierung bis jetzt gescheut auszusprechen. Da schlägt es ihr mit einem Male aus einem grünen Alpenthale der Steyermark, wo doch sonst nur loyale Böller erknallten, oder an der silbernen Mur Heerdeglocken erklangen, dröhnend an's Ohr: Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des peinlichen Verfahrens!

Darum haben die steyermärkischen Stände auf dem letzten Landtage eine Bitte an den Kaiser beschlossen; die edlen Stände der grünen Steyermark. Mögen sie dafür grünen in alle Ewigkeit. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ist Bedürfniß, ist Heil! Sie geben der Gerechtigkeit Kraft, dem Volke Beruhigung, dem Richter — Weihe!

Was wiegt gegen einen solchen Schritt der Stände, die Verdächtigung: sie wollen den Feudalismus finsterer Jahrhunderte herauf beschwören?!

Wer jetzt den Anfeindungen der patrimonialen Criminalgerichtsbarkeit gedenkt, die so bausbackig begannen, und das erfreuliche Ende betrachtet, zu dem sie so unwillkürlich und so schnurgerade fuhren, der kann ein behagliches Lächeln nicht unterdrücken und muß des Mannes gedenken, der seinen Nächsten eine Grube grub und endlich selbst hineinfiel.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens! Was für eine lange Reihe von Oeffentlichkeiten werden daraus fließen!!

Absichten und gründlichen Wissens anderer Mitbürger, solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Gefahr für die Rechte, das Eigenthum und das Leben dieser andern entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung des öffentlichen Friedens und ist — Exemplare alegatis!

Mit der Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit an der Regierung befreite Stände thut nicht, was unsere Criminaljustiz bedarf, um dem Rechtsgefühle dieser Tage zu genügen, hat unsere Regierung bis jetzt gewagt auszusprechen. Da schlägt es ihr mit einem Male aus einem grünen Alpenthale der Steyermark, wo doch sonst nur lockere Lieder erschallten, aber an der silbernen Mur Heerdenglocken erklingen, dröhnend an's Ohr: Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens!

Warum haben die steyermärkischen Stände auf dem letzten Landtage eine Bitte an den Kaiser beschlossen; die edlen Stände der grünen Steyermark. Mögen sie dafür grünen in alle Ewigkeit: Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ist Bedürfniß, ist Zeit! Sie geben der Nothwendigkeit Kraft, dem Rufe Befriedigung, dem Richter — Weihe!

Was wiegt gegen einen solchen Schritt der Stände, die Beschuldigung: sie wollen den Feudalismus finsterer Jahrhunderte herauf beschwören?!

Wer jetzt den Aufhebungen der patrimonialen Criminalgerichtsbarkeit gedenkt, die so hausbackig begonnen, und das erfreuliche Ende betrachtet, zu dem sie so unwillkürlich und so schnurgerade führten, der kann ein behagliches Lächeln nicht unterdrücken und muß des Mannes gedenken, der seinem Nächsten eine Grube grub und endlich selbst hineinfiel.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens! Was für eine lange Reihe von Oeffentlichkeiten werden daraus fließen!!

Die

Vertretung des vierten Standes.

Eine ständische Lebensfrage.

In Oesterreich liegen zwei feindliche Mächte gegen einander im Felde: die Bureaukratie und die Stände, die verfassungsmäßigen Vertreter des Volkes.

Ist eine dieser Mächte in das Gebiet der andern mit gewaltsamer Hand eingedrungen und will nun die Verletzte sie mit bewaffneter Hand in jene Grenzen zurückweisen, in denen sie sich vor diesem kampfentzündenden Landfriedensbruch befand?

Die Antwort hierauf läßt sich durch ein kurzes Ja oder Nein nicht erschöpfend geben.

Die Landstände sehen sich allerdings durch die vielfältigen Eingriffe, welche sich die Bureaukratie in ihre alten, bei dem ersten Entstehen der jetzt unter der Krone Oesterreich vereinigten Staaten unter rechtsgültigen Titeln erworbenen Rechte erlaubt, auf's Tiefste verletzt, und sehen sich gezwungen, mit allen gesetzlichen Mitteln ihr wohlerworbenes Eigenthum zu vertheidigen.

Aber auch die Bureaukratie sieht sich dadurch beeinträchtigt, daß die Landstände anfangen, Rechte geltend zu machen, die in unbestreitbaren, urkundlich versicherten und beschworenen Verfassungen ihren Grund finden. Seit mehr als dreißig Jahren befindet sich die Bureaukratie im ruhigen Besitze eines geschlossenen Gebietes, in dem kein Anderes gilt als ihr Wille, ihr Gesetz, ihr Recht. Dieses Gebiet hat keine andere Verfassung, als die, welche durch die Ueberordnung eines Bureau's über das andere, und durch die ausgesprochene Zuständigkeit des Staatsbürgers, nach Verschiedenheit dessen, was er geben soll oder verlangen will, unter dieses oder jenes Bureau entstanden ist. Im höchsten Bureau

liegen dem Chef alle Majestätsrechte zur Ausübung unverantwortlich vorbehalten, und daher kann er des unbedingten Gehorsams aller Untergeordneten gewiß sein. Die landständischen Verfassungen, sobald sie wieder zur rechtlichen Wirksamkeit gelangen, würden die Bureaukratie mit Einemmale aus ihrem angemaßten Besitze setzen, sie würden zwischen Verwaltung und Regierung eine hohe Scheidewand aufführen, und jene, die sich heute des seltenen Glückes erfreuen, unverantwortlich zu herrschen, müßten morgen die Mühewaltung und Verantwortlichkeit eifriger und redlicher Diener übernehmen.

Es ist sonach für die Bureaukratie Ursache genug vorhanden, zu ihren Waffen zu greifen und sich den ruhigen Besitz der alten Grenzen zu sichern.

Aber wenn es ihr auch gelänge, den Feind von den Grenzen zurückzutreiben, so würde sie doch der wiedergewonnenen Herrschaft so lange nicht froh werden, so lange sie den Geschlagenen noch am Leben, den gefährlichen Nachbar noch auf dem alten Rechtsboden wüßte, der ihm wie einem gefallenen Antaeus immer wieder neue Kraft zu verleihen im Stande ist.

Es ist daher der heutige Kampf der Bureaukratie gegen die Stände ein Vertilgungskrieg. Die Bureaukratie kämpft darum, daß keine andere gesetzliche Macht im Staate bestehe als ihre Willkür; die Stände wollen erringen, daß gar keine Willkür im Staate herrsche, und ich hoffe, der Ausdruck „Vertilgungskrieg" wird nach diesem einer falschen Deutung nicht mehr unterliegen können.

Das Volk ficht um seinen angebornen Herrscher, es will regiert werden von dem Blute seines erlauchten Herrscherstammes, nach alten beschwornen Rechten und Herkommen und nicht von einer ihm weder verpflichteten noch verantwortlichen Bureaukratie, von jener Schmarotzerpflanze, die im faulen Friedenstag dem urkräftigen Stamme entwachsen, seit Jahren Kraft und Gedeihen nicht nur den Wurzeln, sondern auch der Krone entzieht.

Habe ich nicht gesagt, das Volk kämpfe? O dann habe ich

die Idee für die Wirklichkeit genommen. Es ist leider nicht so. Das Volk nimmt keinen Antheil an diesem so entscheidenden Kampfe. Es legt die Hände noch immer in den Schooß. Kommt der Tag, so bringt der Tag.

Werfen wir einen Blick auf die Stellung der feindlichen Herrn.

Hier die Bureaukratie. An Zahl ist sie in einem unglückseligen Maaße dem Gegner überlegen. Sie hat alle bedeutenden Plätze der Monarchie besetzt.

Bergwerke, Festungen, Zeughäuser, Flüsse, Straßen, Hafen und Meere, Alles ist in ihrer Gewalt.

Jeder Brief geräth in ihre Hände, ach, und alle Einkünfte des Staates. Alle Kanäle, durch die unmittelbar zu jeder Stunde aufs Volk gewirkt werden kann, öffnet und schließt sie nach Belieben und leitet jenen Stoff hinein, der ihr eben gut dünkt.

Die Schule, die Erholung und der Gottesdienst des Volkes müssen ihr als Schanzarbeiten dienen, der erste Satz, den das Kind buchstabirt, ist so gut der Knecht der Bureaukratie, als die Rede des Predigers und der schwungvolle Monolog des Histrionen.

Hier die Stände. In jeder Provinz ein kleines Häufchen Männer, durch Verfassung und Geburt berufen, die Rechte des Volkes zu schützen und im Namen der Gesammtheit davon den heilsamsten Gebrauch zu machen.

Von diesen wenigen Männern steht eine große Anzahl auf der Seite der Bureaukratie, ohne daß ihnen darum der Eintritt ins ständische Lager verwehrt werden kann, und so hat der Feind seine Mehrzahl Söldner im Felde und seine verläßlichsten Freunde im Lager des Gegners. Den Uebrigen sind alle Wege zur Oeffentlichkeit in Wort und Schrift durch den Feind verlegt und abgeschnitten.

Mitten zwischen den beiden Lagern lebt das Volk, das allein ewige im Staate, in schönen Häusern, deren Essen einladend rauchen, zwischen obstreichen Gärten und wallenden Weizenfeldern und geht gleichmüthig seinem Tagewerk nach, als wäre kein Krieg im Lande

Das ist ein unheimlicher Anblick, man weiß nicht, sind jene Heere in Waffen, sind diese Massen im Frieden ein Spuck bei hellem Tage? Denken diese Massen wirklich nicht über ihre Lage nach, oder sprechen sie nur nicht das aus, was sie denken? Arbeiten sie blos am Tage und schlafen sie zur Nacht, oder schmieden sie dann ihre Waffen und Pläne? Täuschen wir uns nicht mit so schönen Redensarten. Sie schlafen, sie schlafen fest und gesund. Und wenn sie wachen, erwarten sie nichts Gewaltiges und Förderndes von den Ständen, aber auch eben so wenig von der Regierung. Sie werden eben so wenig gegen jene als für diese den Arm erheben — beide sind ihnen ganz gleichgültig, — vor der Hand gar, daß sie noch panem et circenses haben.

Aber eben diese Gleichgültigkeit gegen beide Theile ist es, die den Ständen bei der Betrachtung der vielen Hülfsmittel, welche die Bureaukratie zur Bearbeitung der Massen besitzt, Muth machen und die glänzendsten Hoffnungen beleben muß. Die Stände haben für sich keine Sympathie im Volke, das Volk weiß aber auch gar nicht, daß die Rechte der Stände seine eigenen sind, daß es, wenn die Stände ihre Rechte verlieren, selbst gegenüber der Bureaukratie rechtlos wird. Das Volk weiß nicht, was die Stände wollen, was sie thun, welche Schritte sie gegenüber der Regierung gemacht haben, womit sie ihre Anträge und Gesuche motivirten, aus welchen Betrachtungen und Berathschlagungen diese hervorgingen.

Das Volk erfährt nur auf den sichern Wegen, welche die Regierung hiezu einzuschlagen weiß, daß die Stände die fürsorglichen, volksbeglückenden Pläne der Bureaukratie zu vereiteln und sich selbst die unerhörtesten Prärogative, die tyrannisch'sten Privilegien zum Nachtheile ihrer übrigen Mitbürger zu erwerben trachten.

Dazu vernimmt es täglich durch Zeitungen, durch Anschläge und auf unzähligen amtlichen Wegen, wie unermüdlich die Bureaukratie auf die Erhaltung und Verwahrung seines Wohlstandes bedacht sei. Wie großartig und effectvoll kann die Bureau-

kratie schildern, versprechen, resumiren, deuteln, entstellen, beschuldigen und beschönigen; sie darf ohne Furcht vor der Logik folgern, ohne Besorgniß einer Probe rechnen, denn keine Stimme darf auf gesetzlichen Wegen gegen sie laut werden und der Rachen der Ungesetzlichkeit speit nur Verleumder und Verbrecher aus.

Und doch ist für die Regierung eben so wenig Sympathie im Volke als für die Stände.

Eine Hauptursache des Mangels an Vertrauen im Volke gegen die Stände ist neben den systematischen Verdächtigungen, deren sich die Regierung unaufhörlich gegen sie befleißt, der Umstand, daß die überwiegende Mehrzahl der Landstände dem Adel angehört, während der vierte Stand durch die von der Regierung angestellten Verwaltungsbeamten der Städte vertreten wird, die als dienende Brüder der Bureaukratie nur zu wohl bekannt sind. Denn ihre Anstellung, ihre Beförderung hängt außer einem illusorischen Vorschlagsrecht, das der Commune zusteht, lediglich von der Regierung ab.

Als die glänzendste Beförderung für die städtischen Justizräthe wird die Ernennung zum k. k. Landrathe, wohl gar zum k. k. Appellationsrathe angesehen.

Fast Alle trachten in ihrem Herzen nach dem Uebertritte aus dem Dienste der Commune in das Landrechts- oder Appellations-Collegium, und in dieser Hoffnung, in diesem Streben adoptiren sie ihre ganze Amtswirksamkeit nach dem Wohlgefallen der übergeordneten Regierungsbehörden. Handelt es sich zum Beispiel in Ausübung der Criminaljustiz um einen Verbrecher oder ein Verbrechen, welche der Bureaukratie besonders nahe gehen, so wird Schonung oder Strenge, Beschleunigung oder Ueberstürzung nach ganz anderen Maßstäben, als nach denen des Gesetzes eintreten. So auch im Civilprozesse.

Das Recht, welches der Regierung nach seiner Art mißliebig ist, wird immer der, wenn auch noch so wohl berechtigten Partei, schwerer zu behaupten sein, als jenes, an dem das System keinen

Anstoß nimmt. Bei einem solchen Verhalten der Communalbeamten kann wohl die Commune nie hoffen, in ihnen unabhängige Vertreter ihrer Rechte gegenüber der Regierung zu finden; im Gegentheil ist das geringste Communenrecht, sobald die Regierung wo immer nur den leisesten Wunsch durchschimmern läßt, es aufzuheben, umzuändern, oder an sich zu reißen, auch schon für gänzlich verloren zu halten.

Diese Ansicht steht im Volke fest und dieses kleine Häuflein von Miethlingen repräsentirt den ganzen vierten Stand auf den Landtagen, ist berufen, seine Interessen und Rechte zu wahren, seine Wünsche und Propositionen auszusprechen und zu stellen. Dieses kleine Häufchen von Beamten, die nach Belobungen, Auszeichnungen und Beförderungen aus der Hand der Regierung haschen, neben einer Ueberzahl adeliger, unabhängiger Herrschaftsbesitzer.

Der Adel ist aber in Oesterreich wie in ganz Deutschland ein Institut, bei dessen Nennung alle Sünden des Feudalismus in verblichenen Jahrhunderten wie Nachtraben aus den finstersten Winkeln der Geschichte aufflattern und auf die unschuldigen Häupter der Nachgebornen mit ihrem Klaggeschrei und Flügelschlagen sich niederlassen. Nach dem tiefwurzelnden Begriffe des Volkes muß jeder Edelmann jeden Bürger und Bauer nur als seinen Knecht betrachten und die Hand, geboren für ihn zu arbeiten, höchstens schonen, niemals schätzen. Wie sich Uebermuth, Trägheit und Dünkel nicht sparsam in den Reihen des Adels fortvererbt haben, so hat sich auch obiges, gegen die Gesammtheit der Beurtheilten von jeher ungerechtes Urtheil in allen Schichten des Volkes bis auf den heutigen Tag erhalten, und dadurch büßen die Stände ihre kräftigsten Stützen; das Volk hingegen büßt seine mächtigsten Vorkämpfer ein.

Es ist daher den Ständen, die verpflichtet sind, unter allen Verhältnissen für das Heil des Landes zu sorgen, ein dringendes Gebot, durch eine unzweideutige That dem Volke zu beweisen, daß

sie sich selbst nur für Vertreter, für Brüder des Volkes, für Gleichberechtigte mit dem Volke halten. Sie müssen dem Volke beweisen, daß sie nicht in den großen Fehler jener verfallen wollen, welche zwar die Erfahrungen der Vergangenheit besitzen, doch nicht gesonnen sind, dieselbe für Gegenwart und Zukunft anzuwenden.

Die heutigen Stände müssen dem Volke beweisen, daß sie mit der leeren Idee einer Volksvertretung, mit einer Volksvertretung auf dem Papiere, der Fleisch und Bein fehlen, durchaus nicht zufrieden sind; daß sie es selbst fühlen wie sehr ihnen Würde, Weihe, Kraft und Vertrauen fehlen, so lange nicht alle dem Staate Verpflichteten an ihrer Seite in gleicher Anzahl als Berechtigte erscheinen, so lange nicht im vollständigen Genusse der ständischen Privilegien der vierte Stand genügend vertreten ist.

Die Stände mehrerer Provinzen beschäftigen sich schon gegenwärtig mit dem Entwurfe einer Gemeindeordnung.

Die Grundlinien einer solchen Gemeindeordnung, die den gerechten Wünschen und den unabweisbaren Anforderungen der Zeit entspricht, hier zu zeichnen liegt nicht in der Absicht des Verfassers. Doch müßte bei Entwerfung einer solchen unleugbar dahin gewirkt werden, daß die Verwaltung des Gemeindevermögens Individuen übertragen würde, welche die Mitglieder der Commune frei unter sich und aus sich zu wählen berechtigt sind. Die Gewählten müßten für ihre Verwaltung ganz und gar der Commune, letztere aber so wenig als möglich der Regierung verantwortlich sein, wodurch allein die Körperschaft im Stande wäre neue Einrichtungen in ihrem Innern nach ihrem individuellen Bedürfnisse, einen nothwendigen Aufwand aber in dem Maße und zu der Zeit zu machen, wie und wo er von wirklichem und andauerndem Nutzen sein kann. Denn die jetzige Bevormundung der Regierung gebietet der Commune für jede Auslage, die den Betrag von 2 Gulden übersteigt, eine besondere Bewilligung einzuholen,

Bis nun diese Bewilligung den langen Weg durch die Büreaus hin- und zurück macht, ist das Bedürfniß erloschen, modifizirt, oder es hat sich verdoppelt, verdreifacht, und die Herstellung des nothwendig gewesenen Werkes, die Verwendung der endlich bewilligten Summe wäre jetzt das unzweckmäßigste Unternehmen. Neue Vorschläge, neue Gesuche sind jetzt nothwendig geworden, bis sie erledigt werden wächst oder ändert sich das Bedürfniß von Neuen, das Hülfbedürftige bleibt ohne Hülfe, größerer Schaden, noch größeres Mißtrauen tritt ein, und unter der Maske der Sparsamkeit wird das Geld des Bürgers erst recht verschwendet.

Wenn aber die Gemeindeordnung der Commune Rechte begründen soll, welche das Eintreten der erwähnten Uebelstände zu verhindern bestimmt sind, so müßten diese Rechte und noch alle jene, die sich nach den verschiedenen Interessen daran reihen werden, ihre Garantien und ihre berufenen und begewaltigten Vertreter haben. Es liegt daher das Bedürfniß nahe unter Einem mit dem Entwurfe einer Gemeindeordnung auch den Entwurf einer geeigneten Vertretung des vierten Standes zu verfassen und beide Entwürfe mit einander in die vollkommenste Uebereinstimmung zu stellen.

Um ein, so weit es die concreten Verhältnisse erlauben in allen Provinzen gleichstimmendes Operat zu erzielen, müßten sich die Stände der einzelnen Provinzen schriftlich mit einander, sowohl über die Fassung des Entwurfes, als über Berathung und Proponirung desselben ins Einvernehmen setzen.

Ein solcher schriftlicher Verkehr der Stände einer Provinz mit jener einer andern ist ganz verfassungsmäßig; Beispiele davon liegen in allen ständischen Archiven vor und als letzte Beilage des ersten Abschnittes dieses Buches ist das Resultat einer sogar durch abgesendete Deputationen der Stände von Ober- und Niederösterreich, Tyrol, Kärnthen, Steyermark und Krain, ins Werk

gesetzten gemeinschaftlichen Berathung, das sogenannte Pruckerische Libell vom Jahr 1519 abgedruckt.

Es muß darauf angetragen werden, daß die Wissenschaft, die Industrie und der Ackerbau ihre selbstgewählten Vertreter aus ihrer Mitte, und daß die gezwungene Vertretung der Gemeinden durch ihre Beamten ein für allemal ein Ende finde.

Denn das Bedürfniß müssen die bemessen, die es haben; die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Abgaben müssen die beurtheilen, von denen sie geleistet und zu deren Gunsten sie verwendet werden sollen, und da es Jedermann einsieht wie ungehörig es wäre, wenn der Grund besitzende Standesherr sich von seinem Gutsverwalter am Landtage vertreten lassen dürfte oder wohl gar müßte, so erscheint es doch gewiß verwerflich, daß der Bürger sich von seinen Communalbeamten vertreten lassen muß, um so mehr, wenn man erwägt, was oben über diese Beamtenklasse gesagt worden ist.

Die Stände müßten dem Kaiser in der verfassungsmäßigen Ausübung ihres Propositionsrechtes den Entwurf der Gemeindeordnungen und einer geeigneten Vertretung des vierten Standes zur Genehmigung, dazu eine auf das Ausführlichste motivirte Bitte um gänzliche Preßfreiheit (bis zu der Grenze, welche die zu revidirenden Strafgesetze zu bestimmen hätten) überreichen.

Denn ohne eine freie Presse ist eine geregelte Belebung des Volksbewußtseins, eine stufenweise belehrende Aufmunterung seines Geistes und seiner übrigen Kräfte zur thätigen Theilnahme an dem zeitgemäßen und verfassungsmäßigen Fortschritte des Staates nicht leicht denkbar. Die Censur, die im Inlande die konsequente Herstellung eines Alles überspinnenden Lügengewebes zu Stande brachte, findet ihre Nemesis in dem Tadel, der ballenweise und auf das leidenschaftlichste aus dem Auslande hereingeschleudert wird. Das überraschte Volk, das gar nicht weiß aus welchem Gesichtspunkt es regiert wird, versteht den plötzlichen Tadel und die meisten Vorschläge zur Besserung nicht. Ist aber eine freie

Presse im Stande das Volk stetig über alle Schritte der Regierung, über die Ursachen und Absichten, welche diese herbeiführten, so wie über die Wirkungen die sie hervorbringen in Kenntniß zu erhalten, so wird das Volk den Tadel selbst aussprechen, den Ausweg zum Bessern selbst auffinden und in besonnener Weise durch Bildung und Ueberzeugung zu der Macht heranblühn, die ihm gebührt.

Die freie Presse ist allwissend und allgegenwärtig, und so der Trost der Schwachen und der Schrecken der Gewaltigen, der bei dem geheimsten Unrechte, das sie begehen, davor erbeben, denn sie wissen nur zu gut, daß sie diesem Gerichte nie entfliehen werden.

Die Ueberreichung dieser 3 ständischen Staatsschriften hätte von allen Provinzen so ziemlich zu gleicher Zeit zu geschehen.

Jedenfalls wäre im Eingange einer jeden der Grundsatz und die Ueberzeugung auszusprechen, welche die Stände zu ihrer Verfassung und Ueberreichung bestimmt haben.

Im Uebrigen müßten sie kurz, klar, erschöpfend und allgemein verständlich, mit Vermeidung alles Kanzleistyls und der bloßen Citation von Urkunden und dergl. abgefaßt sein, denn statt einer solchen Citation wird eine getreue Anführung des Sinnes oder der Hauptstelle der Schrift bessern Dienst leisten. Sind aber diese Staatsschriften so verfaßt, daß selbst der gemeine Mann über das was sie beabsichtigen nicht mehr im Zweifel sein kann, so wird es sich wohl fügen, daß Auszüge, Abschriften oder Abdrücke davon wahrscheinlich noch früher in die Hände des Publikums kommen werden, ehe die Regierung sie eines Bescheides gewürdigt haben wird.

Sind die Entwürfe so verfaßt, wie die fortschreitende Zeit und die Entwickelung der Staaten und Völker es fordert, und thun die Unterrichteten und jene, die des Wortes und der Schrift mächtig sind, Alles das, was ihnen durch die Wichtigkeit der be-

antragten Maßregeln zur Pflicht gemacht ist, so kann es nicht fehlen, daß die Sympathie und die Hoffnungen des Volkes sich den Ständen zuwenden werden.

Die Mitwirkung des Volkes zur Erreichung dieses hohen Zweckes wird für dasselbe Ehrensache werden; denn die Stände von heute bitten durch diese Propositionen das Volk um seine Hülfe, um vereint mit ihm zum Heile des Landes auch noch morgen Landstände, Vertreter des Volkes, Schutzmauern gegen Willkür sein zu können.

Nach Ueberreichung dieser Propositionen ist die Regierung, (d. h. wie überall in diesem Buche, wo dieses Wort gebraucht wird, die Bureaukratie) auf dem Punkte, dem Volke beweisen zu können, ob es ihr mit ihrem vielgerühmten Volksbeglückungsstreben eben so Ernst ist, als den Ständen mit ihrem bescheiden ausgesprochenen und vielverdächtigten Trachten nach heilsamen Fortschritt.

Wird die Regierung mit einer Entscheidung in dieser Sache lange zögern, was bei den Irr- und Wirrgängen des bureaukratischen Labyrinthes, das durch bloße Anträge noch nicht zerstört ist, wohl nicht anders sein kann, so versäume man nicht diese Entscheidung in angemessenen Zwischenräumen zu betreiben; doch wird die anschwellende Stimmung der Menge von selbst zur Eile mahnen.

Die Regierung wird endlich eine Entscheidung fällen müssen. Genehmigt sie die ständischen Anträge, vielleicht durch höhere Einsicht verbessert, wahrhaft und aufrichtig verbessert, dann darf man grüne Zweige schwingen, und eine neue Sonne wird über Oesterreich aufgehen. An der Hand des neuen Tages wird Alles eintreten, warum die Besten des Volkes täglich die Hände falten.

Sparsamkeit im Staatshaushalt kann dann die drohende Gefahr eines Staatsbankerots mit allen seinen schrecklichen Folgen entfernen. Lehrfreiheit und Preßfreiheit werden für Bildung und Aufklärung des Volkes wirksam sein, und der Regierung in der Einsicht, Treue, Dankbarkeit und Vaterlandsliebe des Unterthans

festere Stützen bereiten, als sie bis jetzt in den Geldkisten der Kapitalisten gefunden hat.

Kunst und Wissenschaft wird aus dem neu belebten Lebensmuth der Nationen frische Nahrung saugen. Der Industrie und dem Ackerbau werden Kapitalien zufließen, welche die tägliche Finanznoth der Regierung jetzt auf dem Papiermarkte auf eine für Einzelne so gewinnbringende, für das Allgemeine höchst nachtheilige Weise beschäftigt.

Gleichheit vor einem zeitgemäßen Gesetze, Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens wird Sicherheit, Zufriedenheit, Ehrlichkeit und Vertrauen unter Gleichen und nach Obenhin befördern und das Resultat aus diesem Allem wird eine selbstständige, gesicherte und einflußreiche Stellung Oesterreichs als europäische Großmacht sein.

Für den Fall, daß die Regierung die besprochenen Propositionen der Stände verwerfen sollte, will ich meiner Feder die traurige Schilderung eines verfallenden Staates ersparen, der bei tiefster Zerrüttung seiner Finanzen eine Regierung besitzt, die sich weder die Liebe noch das Vertrauen des Volkes erfreut, die ihrer Zeit und ihrer Aufgabe nicht gewachsen ist; eines verfallenden Staates, dessen sittlich und rechtlich verwahrlostes Volk durch Druck und stachelnde Noth an einen Abgrund gedrängt wird, aus dem Ungeheuer emportauchen, vor denen der Geschichtskenner schaudernd zurück bebt.

Unterlassen es aber die Stände, diese Anträge mit redlichem Herzen zu stellen, so verdienen sie nicht das Vertrauen des Volkes, das sie so auch nie gewinnen werden. Auch dann wird eines Tags eine neue Sonne über Oesterreich aufgehen, aber sie wird blutroth und schrecklich für Alle erscheinen. Auch dann wird die Katastrophe nicht ausbleiben, aber auf Strömen Blutes wird der Rettungsbahn herbei gesteuert werden.

Ich meines Theils zweifle keinen Augenblick, daß die Wenigen, welche uns das Schicksal übrig gelassen hat, damit sie uns die

Errungenschaften der Vergangenheit erhalten und den Antheil an den Blüthen und Früchten unserer Tage sichern, auch ihre Sendung ehrlich erfüllen werden. Wenn aber Alles friedlich zu Ende geführt werden soll, bedarf es der Eile. Denn ich sehe in unserm Horizont den Schnabel eines Thieres hereinragen, und an dem Schnabel erkennt man leicht das ganze Thier.

Anhang.

Anhang zu Seite 240.

Versammlung vom 8. Juni.

1.

Das ständische Verordneten-Collegium erstattete sein Gutachten über das Elaborat des Comité's zur Herstellung und Erhaltung angemessener Verbindungswege auf dem flachen Lande.

Alle Straßen in Oesterreich unter der Enns (mit Ausnahme der Post- und Commerzialstraßen, die vom Staate mit Zuhülfnahme von Naturalleistungen der Unterthanen erhoben und erhalten werden) sind bis jetzt ausschließlich von den Rustikalisten erhoben und hergehalten worden. Alle Rustikalisten des Conskriptionsbezirkes zahlen die Auslagen für Materiale, Professionisten-Arbeit, Wegmacherlohn u. dgl. und leisteten nach einem vom Conskriptions-Richter bestimmten Turnus die erforderliche Zug- und Handrobot.

Die Dominikalisten im Bezirke trugen nicht im Mindesten zum Straßenbaue bei.

Das Elaborat des Comités trägt darauf an:

Die Straßen seien einzutheilen in:

a) Gemeindestraßen, die nur zum überwiegenden Vortheile einer einzelnen Gemeinde,

b) Bezirksstraßen, die zum überwiegenden Vortheile mehrerer an einander grenzenden Gemeinden, die vom Standpunkte

des gemeinsamen Communikations-Interesses einen für sich bestehenden Bezirk bilden,

c) Kreisstraßen, die zum Vortheile aller Bewohner eines Kreises erhoben wurden, und zu erhalten sind.

Zur Deckung der Ausgaben in ihrem ganzen Umfange für die Ersten soll eine Gemeinde-Conkurrenzkassa, für die Zweiten eine Bezirks-Conkurrenzkassa, für die Dritten eine Kreis-Conkurrenzkassa errichtet, in welche alle Dominikalisten, Gewerbtreibende und Rustikalisten der Gemeinde, des Bezirkes und des Kreises ohne Ausnahme auf Grundlage ihres Steuerguldens einzuzahlen haben. Zu Naturalleistungen ist Niemand verpflichtet; wer sie freiwillig übernimmt, erhält sie aus der betreffenden Kassa baar vergütet.

Dieses die Grundzüge des Elaborates.

Die Stände beschlossen die Vorschläge des Comités als Basis anzunehmen, nach welcher die früher verlangte Aeußerung an die niederösterreichische Landesregierung abzugeben ist, dieselbe mit dem Antrage eines besonderen Strafgesetzes für die Renitenten und Saumseligen des Expropriations-Rechtes für alle Gattungen von Straßen, und Einhebung der Conkurrenz-Beiträge in gleicher Weise, wie bei den l. f. Steuern zu ergänzen, und in diesem Sinne die zur Verhandlung mit den Staatsbehörden abzuordnenden vier Commissäre, von denen Jeder aus einem andern Viertel gewählt werden soll, anzuweisen, die Gesinnungen der Herren Stände zu vertreten, ohne sie jedoch einzuengen, bei einzelnen, die Wesenheit des Beschlusses nicht beirrenden Fällen davon abzuweichen.

Dieser Antrag der Stände hat bereits die Genehmigung der Regierung erhalten, und somit ist eine höchst wichtige Landesangelegenheit auf eine eben so zeitgemäße als befriedigende Weise gelöst.

Sitzung am 9. Juni.

1.

Antrag des Herrn Freiherrn von Stifft, um die Erledigung der nachfolgenden Landtags-Angelegenheiten, die nach dem in der Versammlung vorgelesenen Hofdekrete vom 2. März 1847 3. $\frac{6435}{350}$ bisher eine solche noch nicht erhalten haben — eine erneute Bitte von Seiten der Herren Stände an Allerhöchst Se. Majestät zu richten, und zwar hinsichtlich:

1) der Bitte um Allerhöchsten Ausspruch, daß nach dem im Jahre 1821 in Oesterreich als verpflichtendes Gesetz kundgemachten Hofdekrete vom 23. Dezember 1807 die Dominien berechtigt sind, die rückständigen Unterthans-Giebigkeiten durch politische Exekution einzutreiben;

2) hinsichtlich der Aufrechthaltung der dem niederösterreichischen Herren- und Ritterstande verliehenen Lehensgnaden, und

3) hinsichtlich der alljährlich sich erhöhenden Auftheilung an Verpflegsgebühren, für die in der Wiener Krankenanstalt aufgenommenen Individuen vom Lande.

Die drei oberen Herren Stände beschlossen, daß aus Anlaß dieses Hofdekretes in ihrem Namen an Allerhöchst Se. Majestät die Bitte gerichtet werde, ihre in diesen drei Landtags-Angelegenheiten bereits überreichten allerunterthänigsten Vorstellungen baldmöglichst allergnädigst erledigen zu wollen.

In diese Bitten seien übrigens alle seit der Zeit der Ueberreichung dieser Vorstellungen gemachten weitern Wahrnehmungen, und die, die Dringlichkeit der Erledigung derselben begründenden Nachweisungen und Behelfe aufzunehmen.

2.

Die Erwirkung eines Preßgesetzes wurde in Berathung genommen und beschlossen: daß diese hochwichtige Angelegenheit einer ruhigen und reifen Ueberlegung und Berathung unterzogen werde. Diese Angelegenheit soll demnach in so fern es die Frage hinsichtlich des Erlasses eines allgemeinen Preßgesetzes betrifft, durch ein eigenes, aus sechs von den Ständen zu wählenden Landesmitgliedern bestehendes Comité berathen, und dessen gutachtlicher Antrag den Ständen in ihrer nächsten Versammlung zur weiteren Berathung und zur Schlußfassung vorgelegt werden.

In so fern es sich aber um eine Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen handelt, soll das Verordneten-Collegium im Namen der Stände die Allerhöchste Genehmigung zu erwirken trachten, die ständischen Verhandlungen auf eine anständige Weise nach vorausgegangener Redaktion durch ein inländisches Blatt veröffentlichen zu dürfen.

Sollte über diese Bitte eine zusagende Allerhöchste Genehmigung nicht erfolgen, so ist letztgedachter Gegenstand ebenfalls den Ständen zu ihrer weiteren Berathung vorzubringen.

In das Comité wurden gewählt:

Ferdinand Graf von Colloredo-Mannsfeld.

Anton Freiherr von Doblhoff-Dier.

Anton Ritter von Schmerling.

Der Probst von Klosterneuburg.

Carl Ritter von Kleyle.

Georg Ritter von Mittis.

Sitzung am 10. Juni.

1.

Gutachten des niederösterreichischen ständischen Verordneten-Collegiums, welches über die von einem ständischen Mitgliede in der Stände-Versammlung vom 6. März d. J. in Bezug auf die fernere Ausübung des herrschaftlichen Robotrechtes in Anregung gebrachten drei Fragen:

1) ob in dem Falle, wenn von einem Gute, welches seine Robotschuldigkeit bereits abgelöset hat, ein Grund getrennt, und auf diesem eine neue Wirthschaft errichtet wird, den Dominien das früher bestandene Recht, einer solchen neuen Bestiftung auch wieder neuerdings eine Robotpflicht auflegen zu dürfen, für die Zukunft aufrecht erhalten bleibe, oder nicht? —

2) ob das Recht der Dominien, sich von neu entstehenden Kleinhäusern eine 26tägige Robot bedingen zu können, fortbestehe? und

3) ob, wenn dies der Fall, und bei dem Umstande, daß die Robotpflicht gesetzlich nur in natura auferlegt werden kann, in Zukunft die Robotleistungen von neuen Häusern auch in natura, oder sogleich im Gelde zu bedingen sein werden — folgende Anträge enthält, mit welchen sich auch das verstärkte Ausschuß-Collegium vereiniget hat, nämlich:

ad Imum. Die Stände wollen sich zu der Erklärung bewogen finden, daß sie, geleitet von dem aufrichtigen Bestreben, die Absichten der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Dezember v. J. der wirklichen Erfüllung näher zu bringen, bei allen jenen behausten Gütern, wo nach Maßgabe des Circulars vom 25. Dezember v. J. die gänzliche Ablösung der Robot bewirkt worden

ist, auf das Recht, eine neue Robotleistung anfordern zu können, Verzicht leisten, welches ihnen nach den Bestimmungen des Robot-Patentes und seiner Erläuterungen dann zustehen würde, wenn von diesem behausten Gute ohne Veränderung seiner bisherigen Kategorie eine Grundparzelle losgetrennt, und auf derselben eine neue Anstiftung oder ein Kleinhaus gegründet wird, und

ad IImum et IIItium. Die Stände wollen zur Erzielung einer ungezweifelt in ihrer Absicht liegenden durchgreifenden Reform die gesetzliche Verfügung in Vorschlag bringen, daß überhaupt bei allen neuen Anstiftungen die Robot und insbesondere bei neu entstehender Kleinhaus-Robot nie mehr in natura, sondern in einer fortwährend bestimmten Jahresrente im Gelde oder Früchten bedungen und erhoben werden dürfe.

Die Stände genehmigten diese Anträge, welche nunmehr als Ergänzung der bereits an Se. Majestät überreichten Vorschläge vorzulegen sind.

2.

In dieser Sitzung wurde auch die nach Maßgabe der im Landtage vom 7. Juni d. J. von den einzelnen ständischen Curien gefaßten Beschlüsse entworfene Landtagserklärung über das Steuerpostulat für das Verwaltungsjahr 1848 zur Berathung vorgetragen, der Hauptsache nach gebilligt, jedoch beschlossen, dem Verordneten-Collegium aufzutragen, alle einer Mißdeutung fähigen Ausdrücke zu entfernen, und den korrigirten Entwurf in der nächsten Versammlung wieder vorzulegen.

Sitzung am 11. Juni.

1.

Der geänderte Entwurf der Landtags-Erklärung wurde vorgetragen und angenommen, wie er hier folgt.

Landtags-Erklärung der niederösterreichischen Stände.

Allerdurchlauchtigster!

Ew. Majestät geruhten nach altherkömmlicher Weise dem an der Spitze einer ständischen Deputation in feierlicher Audienz vor dem Allerhöchsten Throne erschienenen Landmarschalle am 2. Juni l. J. die l. f. Postulate für das kommende Verwaltungsjahr 1848 eigenhändig zu übergeben, und zugleich die treugehorsamsten Stände Niederösterreichs sowohl, als die sämmtlichen Bewohner dieser Provinz Allerhöchst Ihrer landesväterlichen Huld und Wohlwollens zu versichern, wofür sich die treugehorsamsten Stände vor Allem verpflichtet fühlen, ihren innigsten, aufrichtigsten Dank allerunterthänigst auszudrücken.

Das l. f. Postulat, so wie das Allerhöchste Reskript vom 22. April l. J. sind am 7. Juni d. J. nach Ew. Majestät Allerhöchster Anordnung im Landtage versammelten vier Ständen vorgetragen worden.

Die treugehorsamsten Stände haben hierdurch vernommen, daß Ew. Majestät zur Bedeckung der Staatserfordernisse für das Verwaltungsjahr 1848:

1) die Summe der Grundsteuer dieser Provinz auf 2,397,167 Fl. 11$\frac{2}{4}$ Kr., das ist: zwei Millionen, dreimalhundertneunzigsiebentausend, einhundertsechzigsieben Gulden 11$\frac{2}{4}$ Kr. festgesetzt, und

2) angeordnet haben, diese ganze Summe auf den ausgemittelten reinen Grundertrag nach einem durchaus gleichen Perzent umzulegen,

3) die von den Urbarial- und Zehentbezügen in Niederösterreich bisher entrichtete Urbarial- und Zehentsteuer, jedoch mit dem Vorbehalte der folgenden, über die Bitte der treugehorsamsten Stände genehmigten definitiven Ausgleichung von den zu solchen Bezügen Berechtigten in den bisherigen Beträgen zu entrichten, und den Gesammtbetrag derselben von der Gesammtsumme der auf die mit solchen Giebigkeiten belasteten Grunderträgnisse entfallenden Grundsteuer abzuziehen; und sohin die auf den Gulden des Reinertrages an Grundsteuer bei den belasteten Grundbesitzthum entfallenden Dividende verhältnißmäßig zu vermindern, ohne darum die Vorschreibung des ohne diesen Abzug entfallenden Dividens zu unterlassen;

4) die Gebräudezins- sowie die Hausklassensteuer für das Verwaltungsjahr 1848 im nämlichen Ausmaße zu berichtigen, welche im Jahre 1847 bestanden hat, sohin die erstere mit 18% von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die letztere nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der Classifikation nach dem im Jahre 1847 angewendeten Tarife zu entrichten.

Endlich haben die treugehorsamsten Stände auch hieraus entnommen, daß Ew. Majestät von ihnen erwarten, sie würden die Allerhöchste Sorgfalt Ew. Majestät anerkennen, nicht nur alle Erleichterung des Grundbesitzes, welche mit den Zwecken des Gesammtwohles dermalen vereinbar und möglich ist, zu bewirken, sondern auch ihrem Wunsche den Mißverhältnissen bei der Vertheilung der Grundsteuer thunlichst abzuhelfen, und Allerhöchst Ihrem Ansinnen mit gewohnter Bereitwilligkeit zu entsprechen bemüht sein.

Allergnädigster Kaiser und König, Erblandesfürst und Herr!

Ew. Majestät treugehorsamste Stände haben in ihrer vorjährigen Landtagserklärung die Allerhöchste Aufmerksamkeit auf den Nothstand in dieser Provinz gelenkt, und ihre Besorgnisse ausgesprochen über das Mißverhältniß der geforderten Postulatensumme zu den Mitteln, woraus sie bestritten werden soll. Diese Befürchtungen hat das Ergebniß eines unheilvollen Jahres zur traurigen Wahrheit ausgeprägt.

Der bedeutende Ausfall an Feldfrüchten und das Mißlingen der Kartoffelernte hat den durch vorausgegangene geringe Ernte und durch unverhältnißmäßige Steueranforderungen geschwächten Steuerholden schwer betroffen und jenen allgemeinen Nothstand herbeigeführt, der kein Geheimniß ist, sondern die Sorge der Regierung und der Grundherren um so lebhafter beschäftiget, als noch ungewiß ist, ob das kommende Steuerjahr die geschlagenen Wunden wird heilen können.

In dieser Lage ist es für die treugehorsamsten Stände eine schwer zu erfüllende Pflicht, auf eine Belastung der Provinz einzugehen, welche nicht allein den vorhandenen Nothstand, sondern auch den ernstlichen Zweifel für die Abhülfe derselben unberücksichtiget läßt, und auf diese Weise die Contributionsfähigkeit immer mehr gefährden, und der Bereitwilligkeit der treugehorsamsten Stände Schranken setzen muß.

Zweiunddreißig Friedensjahre haben den Contribuenten keine Erleichterung in den Abgaben gebracht, mit Ausnahme des Nachlasses eines Theiles des seit dem Jahre 1811 bestehenden Zuschusses, der aber durch die neueingeführte Hauszinssteuer bei weitem überwogen wurde, und zu den Opfern der großen Summen, welche die Grundbesitzer zu den Staatsbedürfnissen beizutragen verhalten waren, gesellt sich auch

noch die beunruhigende Ungewißheit, welche Lasten sie zu tragen haben werden, wenn die Erhaltung des Friedens in Europa außerordentliche Anstrengungen erheischen sollte.

Ew. Majestät treugehorsamste Stände haben zu keiner Zeit die wichtige Aufgabe ihres Berufes tiefer gefühlt, als jetzt, wo die Bedürfnisse des Staatshaushalts in Conflict getreten sind mit der Leistungsfähigkeit der Unterthanen, und wenn sie die Nothwendigkeit anerkennen, die geforderte Postulatensumme für das eintretende Verwaltungsjahr zu bewilligen, so dürfen sie doch die Fürsorge für die Erhaltung des ungeschwächten Realbesitzes nicht aus dem Auge verlieren, denn nicht eine zeitliche unsichere, nur eine immerwährend gesicherte Abgabe vermag die Ordnung des Staatshaushaltes zu begründen. Nicht der längst erprobte Wille der treugehorsamsten Stände, Ew. Majestät Regierung mit den Mitteln zu unterstützen, die der geregelte Gang des Staatshaushaltes erheischt, ist es, der jetzt oder einst ein Hinderniß sein wird, die Beweise ihrer unerschütterlichen, auch bereits in den schwersten Zeitläufen bewährten Anhänglichkeit an die Stufen des Thrones niederzulegen, nur die damit verbundene unauflösliche Pflicht, die Mittel zu erhalten, diesem Willen die Kraft, die That zu sichern ist es, die die treugehorsamsten Stände in die Lage bringt, sich frei und offen auszusprechen, wie es den treuen Vasallen gegen seinen Herrn geziemt.

Die Postulatensumme beruht auf einem Rezesse, der in die Zeiten des Ursprungs des Steuersystems zurückführt, sie erhob sich in geregelter Uebereinstimmung mit der Vermehrung der Staatsbedürfnisse und der Entwicklung der Nationalkräfte nach und nach beinahe auf dieselbe Höhe, welche noch jetzt die Grundlage der ordentlichen Steuer bildet.

Diese Steuer wurde zur Zeit der Abtrennung eines großen Theiles der Provinzen von der Monarchie, als man die ganze Schuldenlast eines großen Reiches auf einem beschränkten Raum zurückgelassen hat, durch einen Zuschuß vermehrt, der seit seinem Entstehen zwar mit, aber getrennt von der Postulatensumme ausgeschrieben, nie die Bezeichnung einer ordentlichen Steuer getragen.

Alles Verlorne wurde wieder gewonnen, der Zuschuß aber ist geblieben, und erst im Jahre 1826 wurde ein Theil derselben den Steuerpflichtigen mit dem Vorbehalte, bei einer von dem väterlichen Herzen Sr. Majestät ersehnten günstigen Aenderung der Verhältnisse auch den Ueberrest der Steuerholden zu erlassen.

Auf diesen Vorbehalt, auf diese bestimmte und ausdrückliche Zusicherung ihres Landesfürsten stützen die treugehorsamsten Stände die tröstende Hoffnung, daß es ihnen möglich werde, mit Aussicht auf Erfolg der Provinz eine Erleichterung der Bürde zu erbitten, die nachgerade in keinem Verhältnisse mehr mit ihren Kräften steht, und sie daher an ihre ernste Verpflichtung gegen die Contribuenten mahnt, ihren Wohlstand in Schutz zu nehmen, und Ew. Majestät treugehorsamst vorzustellen, wie in ganz Europa die Bevölkerung bedeutend zunimmt, die Erzeugnisse der ersten Lebensbedürfnisse sich jedoch nicht im gleichen Maße vermehrt hat, obgleich sie immer noch unberechneter Vergrößerung fähig wäre, und wie diese sich nothwendig erweisende Vergrößerung der Grundproduktion nur durch Vorauslagen erzielt werden kann, welche die Grundbesitzer nicht zu leisten vermögen, so lange sich ihr Wohlstand und ihr Kredit nicht erhöht.

Ew. Majestät treugehorsamste Stände sind daher unvermögend, die Wahrheit und Richtigkeit der Behauptung des Hofkanzlei-Dekretes vom 12. Februar 1846 anzuerkennen, welche das Bestehen eines Zuschusses verneint, und wenn sie dem Allerhöch-

sten Ansinnen willfahrend die geforderte Postulatensumme für das Steuerjahr 1848 von 2,397,167 Fl. 11¾ Kr. allerunterthänigst bewilligen, so können sie diese Bewilligung doch nur in der Art aussprechen, daß 2,191,010 Fl. 50¾ Kr. als ordentliche Steuer, und 206,156 Fl. 21 Kr. als Zuschuß von ihnen übernommen, und auf die Contribuenten ausgeschrieben werden, wobei sie jedoch die allerunterthänigste Erklärung abgeben müssen, daß sie gemäß der ihnen gegebenen Zusicherung mit Vertrauen der baldigen gänzlichen Enthebung von der Bezahlung des Zuschusses entgegen sehen, da sie die Bürgschaft nicht zu übernehmen wagen, daß ein irgend ungünstiges Ereigniß sie nicht in die Unmöglichkeit versetzen könnte, diesen Zuschuß hereinzubringen.

Die treugehorsamsten Stände hoffen, daß Ew. Majestät diese offene und freimüthige Erklärung allergnädigst aufnehmen und darin nicht eine ihnen fremde Auflehnung gegen den Allerhöchsten Willen, sondern nur die treue Fürsorge für die Erhaltung des Wohlstandes der Provinz, welche das Herz der Monarchie bildet, zu finden geruhen werden.

Die treugehorsamsten Stände wiederholen insbesondere ihre Bitte um Erleichterung des ärmeren Theils der Unterthanen durch eine sich so dringend nothwendig zeigende Ermäßigung der Verzehrungssteuer und der Stempeltaxen, so vorzüglich um Einführung einer gleichen Belastung alles Einkommens, und um die Regelung der Grundsteuer von den Weingärten nach dem Ergebnisse der bereits vollendeten neuen Erhebungen ihres Ertrages, und um die Einberufung der zur Berathung über den Einfluß der Verzehrungssteuer auf die Weinproduction angeordneten Commission.

Die bereits vollendete Revision des Ertrages der Weingärten, welche die Ueberbürdung ihrer Besitzer nachgewiesen hat, so wie die allgemeine Noth der ärmeren Klassen begründen diese Bitte von dem Standpunkt des Rechtes sowohl als der Humanität.

Ew. Majestät! Mit Vertrauen blickten die treugehorsamsten Stände von jeher auf ihren gütigen Monarchen, sie waren selbst bei der Anforderung der größten Opfer immer bereit, und werden auch stets willfährig sein, ihr Eigenthum und die Kräfte des Unterthans auf den Altar des Vaterlandes zu legen.

Allein die steigende Belastung im tiefsten Frieden, **deren Veranlassung ihnen unbekannt ist,** erweckt in ihnen Zweifel über die Zulänglichkeit ihrer Bewilligungen, und über die schweren Folgen, wenn die Gesammtkräfte der Provinzen einst nicht mehr genügen sollten, den Anforderungen des Steuersystems zu entsprechen.

Diese Zweifel, die das Land mit ihnen theilt, vermag nur die Veröffentlichung des Staatshaushaltes zu beschwichtigen. Die Oeffentlichkeit ist eine Stütze des Vertrauens, sie gibt dem Landesfürsten die Beruhigung, seinen Unterthanen die Unerläßlichkeit der Anforderungen gezeigt zu haben; sie gibt dem Unterthan die Kraft und stärkt seinen Willen, diesen Anforderungen zu genügen. Selbst die Schrecken eines offen dargelegten Ausfalls finden ihre Grenzen in der Veröffentlichung, und nur in ihr liegt die Möglichkeit des gemeinsamen Zusammenwirkens von Fürst und Unterthan, welches allein die Mittel und Wege aufzufinden vermag, selbst vermeintlich unheilbare Uebel unschädlich zu machen.

Ew. Majestät! Fast alle europäische Staaten haben in der Veröffentlichung ihres Haushaltes die Begründung des Vertrauens und die Befestigung ihres Credites gefunden; die Veröf-

fentlichung einzelner Zweige des österreichischen Staatshaushaltes und der öffentlichen Gebahrung, wie sie bereits stattfindet, beruht auf gleichen Ueberzeugungen — eine umfassendere Verwirklichung desselben kann nur von segensreichen Folgen begleitet sein, und die Allerhöchste Anordnung dieser Maßregel kann Ew. Majestät Regierung nur mit einem neuen Akte des Vertrauens in ein treuergebenes Volk bezeichnen, welches den Staatsgarantien einen mächtigen Zuwachs verleiht, das Band, das Ew. Majestät Unterthanen mit ihrem geliebten Herrscher vereiniget, fester knüpft, und ihren Dank zur Begeisterung steigern wird.

Wien, am Landtage den 11. Juni 1847.

2.

Die Stände beschlossen das Andenken des unvergeßlichen Heerführers Erzherzog Carl auf eine entsprechende und bleibende Weise zu ehren, und zur Berathung der Art und Weise, die dazu gewählt werden soll, ein Comité niederzusetzen, welches seinen Antrag der nächsten ständischen Versammlung zur Schlußfassung vorzulegen haben wird.

In dieses Comité sind gewählt worden:

Gustav Fürst zu Lamberg.

Ferdinand Graf von Colloredo.

Graf Breuner.

Der Probst zu Klosterneuburg.

Carl Ritter von Kleyle.

Anton Ritter von Schmerling.

3.

Wurde das Gutachten des Verordneten-Collegiums über die Vorschläge des Fürsten Lamberg zur Verbesserung des Unterrichtswesens in Niederösterreich vorgetragen.

Es ging im Wesentlichen dahin, es wäre ständischer Seits nicht eben dringend nöthig, auf die Vorschläge des Fürsten einzugehen, da man das, was die Zeit erfordert, ohnehin mit Beruhigung von der Regierung erwarten könne (??).

Die versammelten Stände konnten aber diese Ueberzeugung durchaus nicht gewinnen, und beschlossen zur genauen Würdigung dieses Gegenstandes sogleich ein Comité zu erwählen, welches seine Anträge in der nächsten ständischen Versammlung zur Berathung bringen soll.

Die gewählten Mitglieder dieses Comité sind:

Fürst Gustav zu Lamberg.

Appellationsrath Ritter von Schmerling.

Freiherr Anton von Doblhoff.

Ritter von Holger *).

Der Probst zu Klosterneuburg.

Ritter von Lichtenfels.

Damit schloffen die versammelten niederösterreichischen Stände ihre Thätigkeit für das Jahr 1847. Um sie nach Verdienst zu würdigen, dürfen die Schranken, in welche die beschämte Bureau-

*) Welcher in dieser Wirksamkeit seither die Unterrichtsanstalten Deutschlands bereiste, und über ihren Zustand einen inhaltsreichen Bericht zur Benutzung des Comités verfaßt hat.

kratie sie einzuengen wußte, dazu die drohenden Wolken nicht übersehen werden, welche am Horizont Oesterreichs verfinsternd heraufziehen.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der niederösterreichischen Stände, die hier nicht eingereiht wurden, sind theils ihres Gegenstandes, theils ihrer geringen Entwicklung willen, von geringerem Interesse für die Oeffentlichkeit.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von Friedrich Andrä in Leipzig.

förster buchb.